



JAHRBUCH
FÜR
INDUSTRIE UND HANDEL
IN
OESTERREICH.

HERAUSGEGEBEN VOM
VEREINE DER OESTERREICHISCHEN INDUSTRIELLEN.

JAHRGANG II.

WIEN, 1866.

IM COMMISSIONS-VERLAGE DER LIT.-ART. ANSTALT VON C. DITTMARSCH.

DRUCK VON L. C. ZAMARSKI.

103-

JAHRBUCH

FÜR

INDUSTRIE UND HANDEL

IN

OESTERREICH.



HERAUSGEGEBEN VOM

VEREINE DER OESTERREICHISCHEN INDUSTRIELLEN.

JAHRGANG II.



WIEN, 1866.

IM COMMISSIONS-VERLAGE DER LIT.-ART. ANSTALT VON C. DITEMARSCH.

DRUCK VON L. C. ZAMARSKI.



No 456



Zweifel werden sie dadurch ihrer und der allgemeinen Sache wesentlich nützen.“

Wenn wir diese Worte eines hochangesehenen Gelehrten hier wiedergeben, so geschieht dies nicht aus eiteln Motiven, sondern weil unsere Herren Committenten ein Recht haben zu erfahren, welche Anschauung man über ein Unternehmen hat, das nur durch ihre freien Beiträge ermöglicht ist, und das sich somit als eine die Industriellen ehrende Probe von „Selbstthätigkeit“ und „Selbstverwaltung“ um so mehr darstellt, als wir in dem vorliegenden Bande bei dem Abschnitt Industriestatistik einige werthvolle Mittheilungen von Industriellen selbst zu Grunde legen konnten.

Die von Jahr zu Jahr sich fortschleppende handelspolitische Ungewissheit nöthigte uns, der Tarifffrage nochmals eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir hoffen dadurch für die bevorstehenden Enquêtes und Zollverhandlungen einiges brauchbare Material geliefert zu haben. Die Vergleichung der Tarife verschiedener Länder auf S. 243 gibt den Beweis, dass wir bereits jetzt schon in einigen Artikeln unter den Tarif Belgiens und Frankreichs herabgingen, dass wir den Sätzen der englischen Provinz Canada im grossen Durchschnitt etwa gleichstehen, und zwei-, drei- ja viermal niedrigere Zölle haben, als die Vereinigten Staaten.

Überhaupt gestatte man uns die Genugthuung, einen Augenblick bei dem Beispiel jener energischen Republicaner zu verweilen, denen ihr schlimmster Feind noch niemals den

Ruf guter Rechner abgesprochen hat. Mit verhältnissmässig dünner Bevölkerung, im Besitze kolossaler fruchtbarer Bodenflächen, mit der grössten Landwirthschaft der Welt und dem grössten Export landwirthschaftlicher Producte, — werfen sich die Nordamerikaner mit aller Macht auf die Industrie und suchen dieselbe durch hohe Zölle zu entwickeln. Warum dies? Weil sie einsehen, dass ein Agriculturstaat ewig in Abhängigkeit bleiben muss von den Industriestaaten; weil sie glauben, dass sie für ihre entlassenen Soldaten, Officiere und Beamten vor Allem Gelegenheit zu lohnender Arbeit schaffen müssen; weil sie überzeugt sind, dass es im Leben der Staaten Perioden gibt, wo die Ansprüche der Regierung an die heimische Arbeit so gross werden, dass diese letztere, die einzige Quelle des Reichthums, nur durch schützende Schranken gesichert werden kann; weil sie der Ansicht huldigen, dass nur durch Restrictionen der Einfuhr Staaten mit gestörter Valuta wieder zur Metallwährung gelangen und die Gefahren des Übergangs ohne allzu grosse Leiden überstehen, und endlich weil sie denken, dass die englischen Importeure recht wohl einen Beitrag zu den erschöpften Steuercassen des Landes leisten können*).

In Österreich scheint man einen andern Weg einschlagen zu wollen. Die Art und Weise, wie verschiedene Staaten zu Wohlstand gelangen, ist eine verschiedene — wir unserer-

*) Für 1865 ist der Ertrag der Zölle in den Verein. Staaten auf 250,000.000 fl. veranschlagt.

seits haben die Volkswirthschaft immer weniger als philosophische Disciplin, denn als Erfahrungswissenschaft und politische Kunst betrachtet. Möchte doch später die Erfahrung zu Gunsten des Weges entscheiden, den Österreich zu gehen im Begriff ist!

Seitdem wir Obiges geschrieben, ist der Abschluss des Handelsvertrags mit England erfolgt, für wie wenig günstig wir denselben halten, — wahrhaft verderblich würde derselbe werden, wenn wir den Muth verlören. Unsere Aufgabe ist es nun, zur Aufrichtung eines rationellen Tarifs bei den bevorstehenden Enquêtes noch nach Möglichkeit thätig zu sein, dann aber mit aller Energie auf Geltendmachung des **neuen Vereinsprogramms** (S. 340) hinzuwirken.

Wien, im Januar 1866.

Im Auftrage des Vereinsvorstandes

der Secretär

Dr. Peetz.

INHALT.

	Seite
Vorrede	VII
Die Mitglieder des a. h. Kaiserhauses	1

Statistischer Theil.

Abschnitt I.

Die Bevölkerung	7
Die Bewegung der Bevölkerung	8
A. Geburten	8
B. Trauungen	11
C. Sterbfälle	12

Abschnitt II. Die Production.

I. Bodenproduction	17
II. Bergbau	33
III. Industrie	39
A. Landwirthschaftliche Industrien:	
1. Rübenzuckerindustrie	46
2. Branntwein- und Spirituserzeugung	49
B. Maschinen-Industrie	56
C. Stahl- und Eisenwaaren	60
D. Spinnerei und Weberei:	
1. Flachs und Hanf	70
2. Baumwolle	76
3. Schafwolle	93
4. Seide	111
E. Glas	123
F. Papier	131
G. Leder	135
H. Kurzwaaren und andere Industriezweige	138

*

Abschnitt III. Der Consum.

1. Consum des Staates	142
2. Consum der Staatsbürger	163

Abschnitt IV. Verkehr.

A. Handel	164
A. Einfuhr und Ausfuhr nach Mengen und Werthen	—
a. Handelsbewegung der Contanten	172
b. Getreidehandel im Jahre 1864	180
B. Einfuhr und Ausfuhr nach den Richtungen des Verkehrs	186
C. Durchfuhr	189
B. Seehandel	191

Abschnitt V. Transportwesen.

A. Seeschiffahrt	192
B. Eisenbahnen	194
C. Dampfschiffahrt auf der Donau	197
D. Post	198
E. Telegraphen	198

Aufsätze.

Die Lehrwerkstätten	201
Umrechnung der Gewichtszölle des österr. Tarifs auf Werthpercente, verglichen mit den Tarifen von Belgien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Canada	243
Volkswirtschaftliche Miscellen:	
Die deutsche Maass- und Gewichtsordnung	263
Der Aprilvertrag und die Sparterie	266
Der Aprilvertrag und die gewalkten Schafwollwaaren	—
Der Aprilvertrag und die chemische Industrie	267
Der Aprilvertrag und Stärke und Presshefe	268
Schutz des geistigen Eigenthums	—
100jährige Feier eines Etablissements	270
Das 100jährige Bestehen der Brünner Tuchfabrikation	—
Der französische Zolltarif und der böhmische Hopfen	272
Eine Stimme aus Triest über den Handelsvertrag mit England	—
Statistik der Zahlungseinstellungen in Oesterreich im Jahre 1865	—
Die Geschäftsausweise der Wiener Staatsanwaltschaft	273
Statistik der Wiener Pressprocesse	—
Bevölkerung von Wien	—
Baron Czörnig	—

	Seite
Genossenschaftswesen	273
Vergleichende Uebersicht von Effectencursen	274
Staatsanlehen des Jahres 1865	275

Gesetze.

A. Vom Reichsrathe berathene und angenommene Gesetze	279
I. Finanzgesetz für das Jahr 1865, vom 26. Juli 1865 und 1866	285
II. Gesetz vom 28. December 1864. Erhöhung der Restitution des Zolles und der Verbrauchsabgabe bei der Zuckerausfuhr	289
III. Gesetz vom 16. August 1865, betreffend die Steuerfreijahre bei Neu-, Um- und Zubauten	—
IV. Gesetz vom 8. Juli 1865, betreffend das der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd für die vertragsmässige Besorgung des Seepostdienstes zu leistende Entgelt	290
V. Gesetz vom 2. October 1865 über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit)	293
VI. Gesetz vom 31. März 1865. Periodischer Personentransport	297
VII. Gesetz vom 23. Mai 1865, betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858 zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrierzeugnisse	298
VIII. Gesetz vom 10. Juli 1865 über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen	—
B. Nach dem 20. September erlassene Gesetze	300
Gesetz vom 18. October 1865 in Betreff der künftigen Art der Branntweinbesteuerung	302
Gesetz vom 18. October 1865 über die künftige Art der Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben	306
Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865 über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen	312
Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1865 wegen Ermässigung des Briefporto für den internen Verkehr	314
Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. November 1865, betreffend die Zollbehandlung von bedruckten Filzwaaren	315
Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, über die Zulassung ausländischer Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, mit Ausschluss von Versicherungs-Gesellschaften, zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich	—
Verordnung die Einführung eines ermässigten Telegraphentarifs in Oesterreich betreffend	318

	Seite
Nachträge zu den früheren Gesetzen	319
Handelsvertrag zwischen Österreich und Grossbritannien vom 16. Decem- ber 1865	320

Innere Vereinsangelegenheiten.

Protocoll der Versammlung	327
Jahresbericht für 1864/65	—
Neues Vereinsprogramm	340
Rechnungs-Abschluss für 1864	346
Verzeichniss der Mitglieder des Vereines der österr. Industriellen	349
Verstorbene Mitglieder	357
Nekrologe	—

Die Mitglieder des österr. Kaiserhauses

nach der Folge der Lebensalter.

	Namen der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses	Geburtstag und Jahr	Alter *)		
			Jahre	Mon.	Tage
1	Karolina Augusta, Kaiserin, Wtw. Sr. Majestät des Kaisers Franz I. . .	3. Febr. 1792	73	10	21
2	Ferdinand I., Kais. v. Österr., Ohm. Sr. Majestät d. Kaisers Franz Josef I.	19. Apl. 1793	72	8	12
3	Leopold II., Grossh. v. Tosk. Sohn d. verst. Grossh. Ferdinand, G. d. C.	3. Octob. 1797	68	2	29
4	Maria Clementine, Wtw. d. Prinzen Leopold beider Sicilien	1. März 1798	67	10	—
5	Franz Karl, Erz., Vater Sr. Maj. d. Kaisers Franz Josef I., F. M. L. . .	7. Dec. 1802	63	—	25
6	Maria Anna, Kais. v. Österr., Gemalin Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I.	19. Sept. 1803	62	3	12
7	Sophie, Erz., Mt. Sr. Maj. Kais. Frz. Josef I., u. Gem. d. Erz. Frz. Karl	27. Jän. 1805	60	11	5
8	Maria Antonia, Gem. d. Grossherz. Leopold II. von Toskana	19. Dec. 1814	51	—	13
9	Maria Theresia, Wt. d. Königs Fer- dinand II. von Sicilien	31. Juli 1816	49	5	1
10	Maria Theresia, Gem. d. Gr. Cham- bord, Tcht. d. verst. Herz. Franz IV. von Modena	14. Juli 1817	48	5	18
11	Albrecht, Erzherzog, Sohn d. verst. Erzh. Karl, F. M.	3. Aug. 1817	48	4	29
12	Stefan, Erzherzog, Sohn des verst. Erzh. Josef, F. M. L.	14. Sept. 1817	48	3	17
13	Karl Ferdinand, Erzherzog, Sohn d. verst. Erz. Karl, G. d. C.	29. Juli 1818	47	5	3

*) Gerechnet bis Ende December 1865.

	Namen der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses	Geburtstag und Jahr	Alter		
			Jahre	Mon.	Tage
14	Franz V., Herz. v. Mod. S. d. v. Herz. Franz IV. v. Modena, F. M. L. . . .	1. Juni 1819	46	7	—
15	Adelgunde, Gemalin des Herzogs Franz V. von Modena	19. März 1823	42	9	13
16	Leopold, Erzherzog, Sohn d. verst. Erzh. Rainer, F. M. L.	6. Juni 1823	42	6	25
17	Maria Beatrix, Erzh., Tocht. d. verst. Herz. Franz IV. v. Modena, Gem. d. Infanten Don Juan de Bourbon . .	13. Feb. 1824	41	10	16
18	Ernest, Erzh., Sohn des verst. Erzh. Rainer, F. M. L.	8. Aug. 1824	41	4	24
19	Maria Karolina, Erzh., Tochter des ver. Erzh. Karl, Gem. d. Erzh. Rainer	10. Sept. 1825	40	3	21
20	Sigismund, Erzh., Sohn d. verst. Erzh. Rainer, F. M. L.	7. Jän. 1826	39	11	25
21	Rainer, Erzh., Sohn d. verst. Erzh. Rainer, F. M. L.	11. Jän. 1827	38	11	21
22	Wilhelm, Erzh., Sohn d. verst. Erzh. Karl, Grm. d. deutsch. Ord., F. M. L.	21. Apl. 1827	38	8	10
23	Heinrich, Erzh., Sohn d. verst. Erzh. Rainer, F. M. L.	9. Mai 1828	37	7	23
24	Franz Josef I. , Kaiser v. Öster., Sohn d. Erzh. Frz. Karl u. d. Erzh. Sophie	18. Aug. 1830	35	4	14
25	Elisabeth, Erzh., Tochter des verst. Erzh. Josef, Palatin, Gemalin des Erzh. Karl Ferdinand	17. Jän. 1831	34	11	15
26	Ferdinand Max, Erzh. u. Kaiser von Mexiko, Bruder Sr. Maj. d. Kaisers	6. Juli 1832	33	5	26
27	Josef, Erzh., Sohn des verst. Erzh. Josef, G. M.	2. März 1833	32	9	30
28	Karl Ludwig, Erzh., Bruder Sr. Maj. des Kaisers, F. M. L.	30. Juli 1833	32	5	2

	Namen der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses	Geburtstag und Jahr	Alter		
			Jahre	Mon.	Tage
29	Maria Isabella, Tochter des Grossherzogs Leopold v. Toskana, Gem. d. Grf. Franz Trapani, Prz. v. Sicilien	21. Mai 1834	31	7	11
30	Ferdinand IV., Grossh. von Toskana, Oberst	10. Juni 1835	30	6	21
31	Maria, Erzh., Tochter d. verst. Erzh. Jos., Gem. d. Krp. Leop. v. Belgien	23. Aug. 1836	29	4	9
32	Elisabeth , Kais. v. Österr., Gemalin Sr. Maj. d. Kais. Franz Josef I. . .	24. Dec. 1837	28	—	8
33	Karl Salvator, Erzh., Sohn d. Grossh. Leopold II. v. Toskana, Oberst . .	30. Apl. 1839	26	8	1
34	Charlotte, Erzh., Kais. v. Mexiko u. Gem. Maxm. I., Kaiser v. Mexiko .	7. Juni 1840	25	6	24
35	Ludwig Viktor, Erzh., Brd. Sr. Maj. d. Kaisers Franz Josef I., G. M. .	15. Mai 1842	23	7	17
36	Maria Annunciata, Erzh., Gem. d. Erzh. Karl Ludwig	24. März 1843	22	9	8
37	Maria Immaculata, Gem. des Erzh. Karl Salvator	14. Apl. 1844	21	8	17
38	Maria Theresia, Erzh. Tochter des Erzh. Albrecht, Gemalin d. Herzogs Philipp v. Württemberg	15. Juli 1845	20	5	17
39	Maria Louisa, Tochter d. Grosshgs. Leopold II. v. Toskana	31. Oct. 1845	20	2	1
40	Clotilde, Prinzessin v. Coburg, Gem. des Erzh. Josef	8. Juli 1846	19	5	24
41	Ludwig Salvator, Erzh., Sohn des Grossh. Leopold II. v. Toskana . .	4. Aug. 1847	18	4	28
42	Mathilde, Erzh., Tochter des Erzh. Albrecht	25. Jän. 1849	16	11	7
43	Maria Theresia, Erzh., Tochter des verst. Erzh. Ferdinand	5. Juli 1849	16	5	27

	Namen der Mitglieder des österreichischen Kaiserhauses	Geburtstag und Jahr	Alter		
			Jahre	Mon.	Tage
44	Johann Nepomuk, Erz h., Sohn des Grossh. Leopold II. v. Toskana . .	25. Nov. 1852	13	1	6
45	Friedrich, Erz h., Sohn des Erzherz. Karl Ferdinand	4. Juni 1856	9	6	27
46	Gisela , Erz h., Tochter Sr. Majestät d. Kaisers Franz Josef I.	12. Juli 1856	9	5	20
47	Maria Antonia, Erz h., Tochter des Grossh. Ferdinand IV. v. Toskana .	10. Jän. 1858	7	11	22
48	Maria Christina, Erz h., Tochter des Erzh. Ferdinand	21. Juli 1858	7	5	11
49	Rudolf , Kronprinz und Thronfolger d. Kaiserth. Österreich, Sohn Sr. Maj. des Kaisers Franz Josef I.	21. Aug. 1858	7	4	11
50	Karl, Erz h., Sohn des Erzherz. Karl Ferdinand	5. Sept. 1860	5	3	26
51	Maria Theresia, Erz h., Tochter des Erzh. Karl Salvator	18. Sept. 1862	3	3	13
52	Eugen Ferdinand, Erz h., Sohn des Erzh. Karl Ferdinand	21. Mai 1863	2	7	11
53	Leopold Salvator, Erz h., Sohn des Erzh. Karl Salvator	15. Oct. 1863	2	2	17
54	Franz Ferdinand, Erz h., Sohn des Erzh. Karl Ludwig	18. Dec. 1863	2	—	14
55	Elisabeth Clementine, Erz h., Tcht. des Erz h. Josef	18. März 1865	—	9	14
56	Otto Franz Josef, Erz h., Sohn des Erzh. Karl Ludwig	22. Apl. 1865	—	8	9

Statistischer Theil.



Abschnitt I.

Die Bevölkerung.

Der vorhergehende Jahrgang des Jahrbuches enthielt eine kurze Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse Österreichs, auf Grundlage der jüngsten Zählung. Da seitdem eine allgemeine Bevölkerungszählung nicht stattgefunden hat, sind keine neuen authentischen Daten über den Stand und die Vertheilung und die sonstigen Beziehungen der Bevölkerung der Monarchie mitzutheilen.

Es sei nur erwähnt, dass der Stand der Bevölkerung Österreichs, berechnet auf Grundlage des von uns angenommenen mittleren jährlichen Zunahmsprocentes (0·6), im Jahre 1865 36,752.000 betragen mag.

Eine locale Zählung der Bevölkerung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien hat im Jahre 1864 stattgefunden. Zu Folge dieser Zählung hatte Wien 550.241 ohne, und mit dem garnisonirenden Militär 578.525 Bewohner. Somit ist die Civilbevölkerung Wiens seit 1857 um 74.019 Köpfe gestiegen, entsprechend einer Mehrung von 2·2 Percent per Jahr.

An sich zwar ist der Zuwachs von 2·2% per Jahr immerhin ein ansehnlicher, allein neuerliche Vergleichen auf Grundlage neuester Daten bestätigen unsere bereits im Vorjahre aufgestellte Behauptung, dass Wien im Vergleich zu London, Paris und Berlin, immerhin seit zwei Decennien die relativ schwächste Bevölkerungsmehrung nachweist. Vergleichsweise sei erwähnt, dass die Bevölkerungszunahme Berlins seit dem Jahre 1840 bis 1864 im Mittel per Jahr 4·1% beträgt.

Die Bewegung der Bevölkerung.

Dass wir der statistischen Darstellung der populationistischen Bewegung des Vaterlandes besondere Aufmerksamkeit widmen und jeweils widmen werden, bedarf kaum der Rechtfertigung. Für uns sind die Resultate der Bevölkerungsbewegung weitaus mehr als interessante Daten, welche der wissenschaftlichen Neugierde einen angenehmen Stoff darbieten — nein, wir erachten die Daten der Bewegung der Bevölkerung als die werthvollsten und sichersten Anhaltspunkte zur Kritik der socialen Zustände.

Und besonders in unseren Tagen, wo so viele Anzeichen darauf schliessen lassen, dass sich die sociale und ökonomische Entwicklung Österreichs nicht ganz in den Bahnen des erwünschten Fortschrittes bewegt, erscheint es nothwendig und nützlich, die Zahlengruppen der Elemente des gesellschaftlichen Lebens gewissenhaft und umsichtig zu prüfen. Als wichtiges Element des socialen Lebens werden wir aber wohl mit gutem Recht den Wandel der menschlichen Gesellschaft, ihr Kommen und Gehen, ihre stete Neugestaltung erachten müssen.

Um dieser Aufgabe möglichst gerecht zu werden, soll die folgende Darstellung der Bevölkerungsbewegung Österreichs thunlichst in Beziehung zu der Populationistik anderer Staaten gebracht werden. Unsere Schilderung wird vergleichend sein. Wenn die Statistik sich mit concreten Grössen, mit Maassen beschäftigt, dann ist die Production von Einzelziffern von sehr beschränktem Werthe. Die Bedeutung des Maasses steigt mit der Anzahl von Grössen, denen man es gegenüberstellt — die sich daraus ergebenden Coïncidenzen und Divergenzen müssen verlässliche Anhaltspunkte für unser Urtheil bilden.

Wir beginnen unsere Darstellung mit der Statistik der Geburten

A. Geburten.

Im Jahre 1862 in der österreichischen Monarchie, exclusive der Länder der ungarischen Krone ¹⁾:

¹⁾ Vergl. die Note auf Seite 34 des vorigen Jahrganges unseres Jahrbuches.

Lebendgeborene

	Eheliche	Uneheliche
Männlich . .	393.727	54.593
Weiblich . .	369.090	51.811
Summe .	<u>762.817</u>	<u>106.404</u>

Todtgeborene

	Eheliche	Uneheliche
Männlich . .	8.051	2.065
Weiblich . .	6.092	1.747
Summe .	<u>14.143</u>	<u>3.812</u>

Männliche . . . 458.436

Zusammen: Weibliche . . . 428.740

Hauptsumme aller Geburten . 887.176

a) Bestimmen wir vor Allem die Geburts-Ziffer Österreichs, d. h. die Zahl der Geborenen im Verhältniss zur Zahl der in jenen Ländern Lebenden, welche die vorstehende Tabelle umfasst. Selbstverständlich ergibt sich die Geburtsziffer aus der Division der Zahl der Bevölkerung durch die Zahl der Geburten, und ferner kommt bei dieser Ermittlung nur die Ziffer der Lebendgeborenen in Betracht, da nur diese als reelle Factoren bei der Mehrung der Bevölkerung erscheinen.

Die Bevölkerung der diesfalls in Betracht kommenden Reichsländer zählte im Jahre 1862 mit Zurechnung des mittleren Zunahmsprocentes 22,986.000 Köpfe, somit war die Geburtsziffer = 28.12.

Für das Vorjahr 1861 constatirten wir die Geburtsziffer mit 26.49, für das Decennium 1842—1851 mit 25.80. Die Geburtsziffer Österreichs ist sohin in stetem Wachsen, d. h. die Zahl der Geburten gegenüber der Bevölkerung in steter Abnahme.

Wir beeilen uns zu bemerken, dass die Thatsache der Herabminderung der Zahl der Geburten an und für sich noch nicht als ungünstiges Factum bezeichnet werden kann. Es ist nicht allein die Zahl der Geburten, welche die Mehrung der Bevölkerung bedingt, sondern neben der Zahl der Geburten ist die physische Lebenskraft, mit anderen Worten, die voraussichtliche Lebensdauer der Geborenen

in Betracht zu ziehen. Sehr zahlreiche Geburten gegenüber sehr zahlreichen Todesfällen, beweisen nur, dass der Lebens-Turnus der Bevölkerung, oder wenn man will, die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung, von kurzer Dauer ist. Es wird somit erst der Gehalt der Sterblichkeitsziffer (Seite 12) erweisen müssen, ob wir das Sinken der Zahl der Geburten als günstiges oder ungünstiges Phänomen betrachten können.

Die Geburtsziffern anderer Länder sind nachstehende :

	Geburtsziffer:
Frankreich (von 1854—1860)	37·86
„ im Jahr 1861	37·20
Belgien (von 1847—1857)	32·83
„ „ 1854—1860)	32·50
„ im Jahre 1861	32·49
England (von 1845—1854)	30·06
„ (» 1855—1860)	29·64
„ im Jahre 1861	28·82
Preussen (von 1851—1860)	25·68
„ im Jahre 1861	25·45

In den vorstehend verzeichneten Ländern ist somit die Geburtsziffer überall in steter Abnahme begriffen, d. h. die Zahl der Geburten mehrt sich im Verhältniss zur Bevölkerung. In Österreich findet das Gegentheil statt. Diese Thatsache erscheint vergleichsweise immerhin bedenklich. Weitere Forschungen und deren Resultate auf Seite 13 werden, wie bereits erwähnt, dieselbe klarer und bestimmter hervortreten lassen.

b) Anlangend das Verhältniss der Ehelichgeborenen zu den unehelichen Geburten, so war der Percentsatz der unehelichen Geburten gegenüber der Summe aller Geburten im Jahre 1861:13·1%, im Jahre 1862:12·3%. Diese Herabminderung ist jedenfalls als eine günstige Erscheinung zu bezeichnen.

c) Das Verhältniss der Todtgeborenen zu den Lebendgeborenen war im Jahre 1861:1·93 Percent, im Jahre 1862:2·08. Also relative und absolute Mehrung von Todtgeburten. Wie bekannt, erscheinen die Todtgeburten viel häufiger bei den unehelichen als

bei den ehelichen Geburten, und die bezüglichen Verhältnisszahlen sind in den beiden Jahren 1861 und 1862:

	Procente der Todtgeborenen:	
	1861	— 1862
bei ehelichen Geburten . .	1·73	— 1·85
» unehelichen » . .	3·28	— 3·60

Die ohnehin so ungünstige Geburts-Chance der Unehelichen insbesondere scheint sonach im Zunehmen begriffen zu sein.

B. Trauungen.

Die Zahl der im Jahre 1862 in jenen Ländern der Monarchie, welche die Statistik der Bevölkerungsbewegung umfasst, verzeichneten Trauungen war 207.918, im Jahre 1861:189.058, im Jahre 1858:186.259. Sohin war die Trauungsziffer ¹⁾:

im Jahre 1850 . . .	119·6
» » 1861 . . .	120·6
» „ 1862 . . .	110·5

Diese Minderung der Trauungsziffer müssen wir als eine überaus günstige Erscheinung begrüßen. — Wer wollte widersprechen, wenn wir aus der Mehrung der Zahl der Ehen im Jahre 1862 ²⁾ den Schluss ziehen, dass im gedachten Jahre die ökonomische Lage des Reichs eine günstigere wurde, dass prosperirendere Verhältnisse dem Einzelnen die Gründung des eigenen Herdes statthaft und rätlich erscheinen liessen? Wollte Gott, wir könnten für Österreich alle Jahre ein gleiches Vorkommen verzeichnen. Aber wir fürchten sehr, dass in den folgenden Jahren, von 1863 bis heute, ein bedenklicher Rückschlag eingetreten sei.

Trauungsziffern anderer Länder:

Belgien (im Jahre 1860)	140·0
Frankreich (von 1851—1860) . . .	126·0
Preussen („ 1854—1860) . . .	118·5
England („ 1860—1863) . . .	117·3

¹⁾ d. h. auf Bewohner entfielen Trauungen.

²⁾ Im Übrigen sei daran erinnert, dass dieses Jahr sich durch eine überaus reiche Getreideernte auszeichnete.

Wie man sieht, ist die Zahl der Trauungen in Österreich relativ sehr hoch; eine Thatsache, die man im Hinblick auf das starke, stehende Heer und die lange Dienstzeit der Conscriptirten im Vorhinein nicht vermuthen sollte. Freilich prüft der Socialpolitiker nicht allein die Zahl der vorkommenden Ehen, sondern stellt dieselben in Vergleich mit anderen Verhältnissen und begründet so die Maxime, dass eine mindere Zahl an Ehen eher von Vortheil, denn von Nachtheil sei, wo sie aus berechnender Vorsicht Jener hervor geht, die lieber ledig durch's Leben wandeln, anstatt ihre eigenen Bedrängnisse multipliciren wollen.

C. Sterbfälle.

Die Zahl der Todesfälle in der Monarchie, exclusive die Länder der ungarischen Krone und Siebenbürgen war im Jahre 1862:

Männer	338.488
Weiber	329.575
Zusammen . . .	<u>668.063</u>

a) Die Entwicklung der Sterblichkeitsziffer ¹⁾ muss beweisen, ob wir für das Jahr 1862 eine gemehrte oder geminderte Mortalität zu constatiren haben.

Sterblichkeitsziffer Österreichs:	
von 1842—1851 ¹⁾	29·72
„ 1851—1858 ²⁾	28·89
im Jahre 1861	33·27
„ „ 1862	34·47

Diese im Jahre 1862 nicht unbedeutende Zunahme der Sterblichkeitsziffer, d. h. relative Abnahme der Todesfälle, ist unbedingt ein erfreuliches Vorkommen. Wir werden die Ursache dieser

¹⁾ d. h. auf Bewohner kam ein Sterbefall.

²⁾ Ziffern der Gesamtmonarchie. Die für 1861 und 1862 berechneten Ziffern beziehen sich, wie erwähnt, nur auf die nicht-ungarischen Länder, und dieselben zeigen jeweils günstigere Mortalitätsdaten als die ungarischen Länder.

Erscheinung mit Recht in der überaus ergiebigen agrarischen Production des Reiches im gedachten Jahre zu suchen haben.

Übrigens erscheint die Mortalität der Bewohner Österreichs im Vergleich zu anderen Ländern immer noch an keiner günstigen Stelle, wie nachstehende Daten erweisen:

Sterblichkeitsziffer:

Belgien (von 1856—1861)	45·44
„ im Jahre 1862	48·30
England (von 1856—1860)	46·30
„ im Jahre 1861	46·12
Frankreich (von 1851—1860)	42·03
„ im Jahre 1861	43·14
Preussen ¹⁾ (von 1851—1860)	36·94
„ im Jahre 1861	39·54

Das sind mächtige Differenzen. Die Sterbenswahrscheinlichkeit des Österreicherers ist ansehnlich bedeutender, sohin die mittlere Lebensdauer ansehnlich geringer, als jene der Bewohner von Belgien u. s. w. bis Preussen. Es ist überflüssig, auf das Bedauerliche dieser Thatsache näher einzugehen, überflüssig ferner, die allgemeinen Ursachen der minderen Lebensdauer in Österreich zu begründen — sie sind durch die sociale und ökonomische Lage der Bevölkerung in ihrer Totalität begründet. Mit steigendem Nationalreichthum steigt die mittlere Lebensdauer der Bevölkerung. Dieser alte und durchaus wahre Satz bedarf zu seiner Bestätigung des Hinweises auf vorstehende Zahlencolumnen nicht mehr. Aber aus dem höheren Gesichtspuncte des Gedeihens unserer Bevölkerung wollten wir den weiterhin noch oft in diesen Blättern wiederholten dringenden Wunsch rechtfertigen: Hebung des Nationalwohlstandes durch Pflege der materiellen Interessen. Wer praktische Nationalökonomie treibt, dem macht man gerne das Kleben an materiellen oder materialistischen Gesichtspuncten zum Vorwurf — nun wir haben die Verhältnisse der Lebens- und Sterbe-Chancen

¹⁾ Nach Abrechnung der dort in den officiellen Mortalitätstabellen den Verstorbenen zugezählten Todtgeborenen.

unserer Bevölkerung mit Vorbedacht zum Gegenstand sorgfältigerer Studien gemacht, um den praktischen Staatsmännern durch den Hinweis auf die Situation auch die sittlich-humanitäre Grundlage des Wunsches nachzuweisen: Schonung und Pflege der Volkswirtschaft Österreichs. Die Physik der Staatsgesellschaft bekräftigt die Bitte.

b) Als ein wichtiges Kriterium der socialen Lage erachtet ferner die Statistik das Verhältniss der Kindersterblichkeit. Die Zahl der in den Ländern der Monarchie, excl. Ungarn, Croatien und Siebenbürgen, im ersten Lebensjahr Verstorbenen, war im Jahre 1862:

	Eheliche	Uneheliche
Männlich . . .	100.254	19.529
Weiblich . . .	79.815	17.414
Zusammen . .	<u>180.069</u>	<u>36.943</u>
	217.012	

Die Hauptsumme 217.012 der im ersten Lebensjahre Verstorbenen entspricht 32.48 Percent der überhaupt Verstorbenen. Auch dies Verhältniss hat sich gegenüber dem Vorjahre um Einiges gebessert. Immerhin aber ist die Kindersterblichkeit in Österreich eine sehr bedeutende. Die Zahl der im Jahre 1862 verstorbenen Einjährigen beträgt 24.47 der im Jahre 1862 Geborenen — also nahezu ein Viertel. Unverhältnissmässig bedeutender als die Sterblichkeit der ehelichen Kinder ist bekanntlich die Sterblichkeit der Unehelichen.

Denn von den im Jahre 1862 ehelich Geborenen verstarben im gleichen Jahre 23.60 Percent — von den unehelich Geborenen aber 34.72 %. Mit anderen Worten von der Zahl der ehelich Geborenen stirbt kaum ein Viertel im ersten Lebensjahre, von den unehelich Geborenen aber mehr als ein Drittel. Kann es etwa noch einen stärkeren Beleg über die Effecte des bei uns noch üblichen Findelhaus-Wesens geben als diesen?

Übergehend auf die Todesursachen der Verstorbenen, haben wir nachstehende Ziffern zu verzeichnen:

Todesursachen	Verstorbene	% der Summe von Gestorbenen
Krankheiten:		
Epidemien	12.574	— 1·86
Cholera	367	— 0·06
Blattern	7.114	— 1·06
Schwere Entbindung		
Mütter	2.636	— 0·35
Kinder	6.157	— 0·23
Orts-Krankheiten	9.832	— 1·46
Gewöhnliche Krankheiten	629.383	— 93·07
Zusammen an Krankheiten	668.063	— 98·79
Gewaltsamer Tod:		
Selbstmord	1.273	— 0·19
Hundswuth	47	— 0·01
Verunglückt	5.880	— 0·18
Ermordet	313	— 0·04
Erschlagen	345	— 0·05
Hingerichtet	12	— 0·00
Unbek. Ursache	316	— 0·04
Zusammen gewalts. Tod	8.186	— 1·21
Hauptsumme	676.249	— 100

Zum Schluss noch eine Bemerkung.

Wir haben auf Grundlage sorgfältiger Berechnungen von fünf Decennien das Zunahmspercent der österreichischen Bevölkerung mit 0·6 pro Jahr angenommen. Dieses Zunahmspercent ist eines der schwächsten Europa's und der Rückschluss auf die socialen Zustände eben kein erfreulicher. Auf Grundlage des gedachten Zunahmspercent berechnete, wäre die Bevölkerung Österreichs im Jahre 1862 = 36,069.629 gewesen. Die officielle Statistik gibt die effective Bevölkerung für das in Rede stehende Jahr auf Grundlage des Überschusses der Geborenen über die Gestorbenen, und mit Berücksichtigung der in den Zählungsoperaten vorkommenden Fehler mit 37,330.000 an. Es ist sehr erfreulich, dass die offi-

Abschnitt II.

Die Production.

I. Bodenproduction.

Die Production des Bodens Österreichs ist zur Zeit weder nach Menge noch nach Werth genau und zweifellos richtig bemessen. Da wir es nicht für angezeigt halten, das von Jahr zu Jahr reproducirte, veraltete und kaum verlässliche Zahlenmateriale, das wir ohnehin im Vorjahre genauer würdigten, in allen Details wiederzugeben, so werden wir uns darauf beschränken, die wenigen vorhandenen neuen Daten mitzutheilen und der Vergleichung mit der Agriculturstatistik anderer Staaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere dürften die von Frankreich neuestens durchgeführten Erhebungen über die Bodenproduction schätzbare Anhaltspunkte zu lehrreichen Vergleichen bieten. Um so mehr, als wir auf Grundlage an Ort und Stelle geschöpfter Beobachtungen versichern können, dass die Erhebungsweisen der französischen Agriculturstatistik durchaus entsprechend angelegt, und die Durchführung und Sichtung der Erhebungen in rationellster und sorgfältiger Weise ausgeführt wurde. So werden für's grosse Ganze der französischen Agriculturstatistik ernstliche Zweifel und umfassende Bemängelungen kaum mehr statthaft sein.

Relativ und absolut nimmt die Landwirthschaft Österreichs im Gebiete der nationalen Production einen hervorragenden Platz ein. Diese Thatsache wird von Niemanden angezweifelt, mag man nun

auch müssiger Weise darüber streiten, ob Österreich ein Agricultur- oder ein Industriestaat zu nennen sei.

Man sollte nun meinen, es wäre eine recht dringliche Aufgabe der officiellen Statistik, sich mit dem numerischen Verhältnisse der Bodenproduction zu beschäftigen, um so eher, als damit nicht allein dem scientificen Wissensdrang ein weites Feld erschlossen würde, sondern weil damit für eine Unzahl praktisch überaus wichtiger Fragen die einzig verlässlichen Anhaltspunkte ermittelt würden. Leider wurde bisher diesen doch so überaus beachtenswerthen Motiven keine Rechnung getragen. Immer noch erscheinen die alten, in concreten Fällen, wie wir im Vorjahr erwiesen, geradezu unmöglichen, der realen Basis entbehrenden, auf Schätzungen und Calculationen beruhenden Ziffern. So werden wir in der Folge den Beweis erbringen, dass gemäss den officiellen Ziffern die Cerealien-Production gegenüber dem Consum der Bewohner offenbar viel zu gering angegeben wird, und dass sich aus diesen Daten das unhaltbare Resultat ergibt, dass der Österreicher schlechter genährt ist, als der Preusse oder Franzose.

Eine neue und verlässlichere Agricultur-Statistik ist für Österreich, wie gesagt, ein dringendes Bedürfniss. Darüber besteht unter bewandten Verhältnissen gar kein Zweifel. Allein gerechter Weise darf auch nicht übersehen werden, dass gerade die Anlage und Durchführung der dieställigen Erhebungen zu den schwierigsten Problemen der Statistik überhaupt gehört. Die bisherigen, mehr oder weniger bureaukratischen Erhebungsweisen oder Combinationen am grünen Tische haben gänzlich versagt. Wir glauben, dass Neues und Besseres nur dann geschaffen werden kann, wenn sich für diesen Zweig die administrative Statistik zu einer principiellen Decentralisation zu entschliessen vermag. Übrigens ist die Berücksichtigung der diesfalls ohnehin schon von Ungarns Landes-Agricultur-Verein geäusserten ganz gerechten Wünsche nicht zu bezweifeln, und damit wird die Frage der Decentralisation von selbst in Fluss kommen, da zu erwarten ist, dass die anderen Königreiche und Länder dem Vorgang Ungarns folgen werden.

Numerisch genau ist zuvörderst die productive Bodenfläche bestimmt. Da die für das Jahr 1863 publicirten Ziffern von denen des Vorjahres abweichen, theilen wir Erstere mit:

Productive Bodenfläche.

	Joch
Österreich unter der Enns . . .	3,432.576
„ ob „ „ . . .	1,892.643
Salzburg	1,023.575
Steiermark	3,590.069
Kärnthen	1,578.683
Krain	1,638.714
Küstenland	1,297.223
Tirol und Vorarlberg	4,218.254
Böhmen	7,784.972
Mähren	3,724.222
Schlesien	390.733
Galizien	11,858.190
Bukowina	1,758.784
Dalmatien	2,142.522
Lombard.-venet.-Königreich . . .	3,771.608
Ungarn	31,297.991
Croatien und Slavonien	2,901.403
Siebenbürgen	8,261.255
Militärgrenze	4,697.365
Monarchie	97,760.782

Gegenüber dem Vorjahr erscheint sonach die productive Bodenfläche um circa 1 Million Joch grösser — sie umfasste 1862 85.9 Percent, im Jahre 1863 aber 87 Percent der Fläche des Staatsgebietes.

Die productive Bodenfläche vertheilte sich nach den Hauptcultursgattungen der Urproduction im Jahre 1863 in nachstehender Weise:

	Joch
Ackerland ¹⁾	35,514.168
Weingärten	1,275.736

¹⁾ Darunter 115.155 Joch Reisfelder (im Küstenlande 1.026 Joch, im Venetianischen 114.129 Joch), ferner 109.765 Joch Oliven-, Lorber- und Kastanienwälder (im Küstenland 8.166, in Südtirol 528, in Dalmatien 41.765, im Venetianischen 59.306 Joch).

	Joch
Wiesen und Gärten	13,796.923
Weiden	15,107.990
Wälder	32,065.965

Demnach hat sich gegen das Vorjahr die Area des Ackerlandes um mehr als 340.000 Joche verringert, jene der Weingärten um 185.000 Joche vermehrt, ebenso jene der Weiden um 539.000 Joche (letzteren Zuwachs wird man jetzt wohl nicht als ein günstiges Symptom erachten können).

Stellen wir die vorstehenden Kategorien der Flächen der Cultur-gattungen, percentweise vertheilt, der Culturarea von Frankreich, Preussen gegenüber, so ergibt sich:

Von der Fläche des Staatsgebietes:	Österreich %	Preussen ¹⁾ %	Frankreich ²⁾ %
Ackerland	31·5	45·8	49·1
Weingärten	1·1	·3)	4·0
Wiesen und Gärten	12·3	9·3	12·5
Weiden, Haiden	13·4	7·4	13·8
Wälder	28·6	22·5	14·9
Zusammen			
productive Bodenfläche	86·9	85·0	94·3
Unland	13·1	15·0	5·7
Zusammen	100	100	100

Zur Durchführung einer ferneren Vergleichung seien noch die bezüglichen absoluten Zahlen und Vertheilungsquoten beigezogen:

	in Österreich: Joch	in Frankreich: Joch	in Preussen: Joch
Productive Fläche	97,750.000	85,261.100	41,573.000
Davon Ackerland	35,855.000	44,445.800	22,432.000
„ Weinland	1,092.000	3,666.800	.

¹⁾ Flächeninhalt: 5.104 geogr. Quadratmeilen.

²⁾ Ohne die drei neuen Departements Flächeninhalt 9.748 geogr. Quadratmeilen; bezüglich der Culturarea von Savoyen und Nizza fehlen uns zur Zeit die Nachweisungen.

³⁾ Die (unbedeutende) Area der Weingärten wird in den preussischen Nachweisungen dem übrigen Gartenland zugerechnet.

Sonach entfallen auf den Kopf der Bevölkerung:

	in Österreich:	in Frankreich:	in Preussen:
	Joch	Joch	Joch
Productive Fläche . . .	2·68	2·33	2·24
Davon Ackerland . . .	0·97	1·21	1·21
„ Weinland . . .	0·04	0·10	.

Wir unterlassen es auch in diesem Jahre nicht, auf die relativ (und gegenüber Frankreich sogar auch absolut) geringere Quote des Ackerlandes in Österreich deshalb hinzuweisen, um dem Vorurtheil entgegenzutreten, dem Cerealiëxport Österreichs sei eine dominirende Zukunft vorbehalten. Die Qualität des ungarischen Weizens und die factische Überproduction dieses Königreichs werden wohl jeweils ein nicht unbedeutendes Quantum an Weizen zum Export nach und über den Zollverein und die Häfen des mittelländischen Meeres abgeben können, aber das Quantum ist nicht zu überschätzen. Auch übersehen wir nicht, dass die Production minder ergiebiger Länderstrecken des Staates durch rationelle Cultur bedeutend gemehrt werden könnte, allein der landwirthschaftliche Fortschritt geht bekannter- und anerkanntermassen auch unter günstigen Chancen nur in mässigem Tempo vorwärts und bedarf reichlicher Befruchtung durch Capital. Dabei ist der ungarische Getreideexport seewärts vermöge der orographischen Configuration des Reichs eben stets auf den kostspieligen Transport per Bahn angewiesen, und die Anlage auch neuer Bahnen und etwas abgekürzter Verkehrslinien wird weniger helfen, als vielfach angehofft wird. Es nähern sich die Getreidefrachtenttarife der Linien Ofen-Pragerhof-Sissek-Triest dem als Minimum zu betrachtenden Pfennigtarife, die Preise im Inland waren 1864 so niedrig, dass der Producent nur mit Mühe bestehen konnte — und wo blieb der normale constante Massenexport? Letzterer bildet eben doch nur die Ausnahme, keineswegs die Regel; man vergleiche die Statistik des Getreidehandels in Abschnitt III. Mit dem hier Gesagten wollen wir wiederholt jener, eine Zeitlang bei uns üblichen, offenbar gemeinschädlichen ökonomischen Richtung entgegenreten, welche die richtige Erkenntniss der Lage durch Vorschieben trügerischer Phantasmagorien zu umnebeln suchte.

Zu Folge officieller Schätzungen auf Grundlage der Gebührenleistungen für veräußerte Realitäten beträgt der Werth des Realbesitzes in Österreich 9.501 Millionen fl. Eine Schätzung des französischen Realbesitzes auf Grundlage ähnlicher Erhebungen ergab den Werth per 33.498 Millionen fl. Sohin entfällt für ein Joch productiven Bodens in Österreich der mittlere Werth von 97 fl. 20 kr., dagegen für Frankreich der mittlere Bodenwerth per 392 fl. 90 kr. Ferner ist das Joch österreichischen productiven Bodens (ohne Landes- und Communalzuschläge) laut der Budgetvorschreibung pro 1865 mit 0.718 fl. Grundsteuer belegt, während die Grundsteuervorschreibung für das Joch productive Bodenfläche in Frankreich pro 1865 0.790 fl. beträgt; es sollten aber eigentlich im gleichen Verhältnisse zur französischen Bodenbelastung für das Joch österreichischen Bodens mit Berücksichtigung des mittleren Werthes nur 0.196 fl. Grundsteuer entfallen. Der Werth der productiven Bodenfläche ist sohin in Österreich nahezu viermal so hoch besteuert als in Frankreich.

Es kann uns natürlich nicht einfallen, die Steuerbelastung von Grund und Boden hier wie dort lediglich auf Grundlage der Bodenwerthe zu bemessen. Eben so sehr ist der Faktor des Ertrags in Erwägung zu ziehen.

Als Nettoertrag des französischen Grundbesitzes geben officielle Schätzungen die Summe von 1,057.3 Millionen per Jahr an, d. h. 3.17 Percent des Bodenwerthes.

Den gleichen Percentsatz für den österreichischen Bodenwerth als Nettoertrag angewendet, würde ein jährliches Nettoerträgniss von 301.2 Millionen fl. resultiren.

Die österreichische Grundsteuervorschreibung betrug für das Jahr 1864: 70 Millionen fl., demnach 23.2 Percent des in vorstehender Weise ermittelten Reinertrages.

Die französische Grundsteuer erscheint im Budget des Jahres 1865 mit 87.3 Millionen fl. aufgenommen, entsprechend 8.37 Percent des Güterertrages.

Bei dieser Höhe der Besteuerung und unserem überaus mangelhaften Communicationssystem ist denn nicht zu wundern, dass unter einigermassen ungünstigen Chancen der österreichische Land-

wirth im Allgemeinen schwer um seine Existenz kämpft. Wenn, wie zur Zeit, einige Jahre hindurch niedere Getreidepreise vorkommen, dann ist der kleine Grundbesitzer geradezu gefährdet, und die enormen Grundsteuerrückstände, die bäuerlichen Bankerotte, die Schleuderpreise der licitirten Realitäten — lauter traurige Erfahrungen der letzten Jahre — lassen gewiss darauf schliessen, dass der mittlere Stand der österreichischen Grundrente durchaus nicht genügend fest und hoch ist.

Dass die Entwicklung des ländlichen Realcredits, die Hebung des agronomischen Unterrichtes und die Vervollkommnung unseres Communicationswesens, für die ländliche Production Vieles und bedeutend wirken können und müssen — wer möchte es bezweifeln? Aber vor chimärischen Hoffnungen, deren Realisirung man für die nächste Zukunft erwartet, sollen wir uns denn doch hüten. Es gehörte dem hoffentlich überwundenen Standpunct des Bureaukratismus an, die Lehre von den unerschöpflichen Hilfsquellen aufzustellen und auszunutzen, bis . . . nun, man vergleiche den Courszettel unserer Staatspapiere.

Indem wir das Thatsächliche der Gegenwart genau zu erforschen uns bemühen und ohne Scheu der Wahrheit ihr Recht geben, glauben wir eher dem allgemeinen Wissen und den praktischen Anforderungen der Gegenwart zu dienen, als jene Schule, die sich Daten über das Bestehende in einen vorher bemessenen Rahmen hineincombinirt und in unsere dünnen Tage heitere Fatamorganas gaukelt.

Die Entwicklung des landwirthschaftlichen Creditwesens ist unleugbar endlich in Aufschwung begriffen, und zwar sind es die Bodencreditbanken nach dem Vorbild des „Crédit foncier“, welche in Österreich für die Zukunft entscheiden, das Terrain behaupten werden. So die Wiener Bodencreditanstalt, das ungarische Hypothekencreditinstitut und die böhmische Landeshypothekenbank.

In Verbindung mit dem projectirten Staatsdomänen-Verkauf dürfte übrigens in nächster Zukunft entweder ein weiteres, sehr grossartig angelegtes, oder eine Anzahl kleinerer Boden-Creditinstitute in's Leben treten, und dem Vernehmen nach ist bereits für eine galizische Immobilienbank ein eigenes Concessionsgesetz erflossen.

Ein sehr interessantes und der Lösung zugeführtes Problem der Forstwirthschaft bildet die Wiederbewaldung des Karst. Dass dieselbe nichts weniger als eine Unmöglichkeit sei, wenn nur mit dem geeigneten Ernst Hand an's Werk gelegt, hat sich im Laufe der letzten Jahre deutlich erwiesen. Im Gebiete der Stadt Triest wurden seit 1857 systematisch Pflanzungen von Schwarzkiefern und anderen auf dem Karst wildwachsenden Bäumen angelegt, die selbst der argen Dürre von 1863 erfolgreich widerstanden. Auf den Anhöhen um Triest wurden 127 Joch mit 124.000 Kiefern und 25.000 Laubbäumen, darunter 1500 Ailanthus, angepflanzt. An nicht wenigen Orten jenes mehr von den Menschen als von der Natur vernachlässigten Landstrichs wurden durch Ausfüllung von Klüften, Ebnung des Terrains und allmälige Besamung mit einer Grasnarbe und mit Sträuchern fruchtbare Wiesen und Felder gewonnen. Der „österreichische Reichsforstverein“, welcher seine Wanderversammlung für 1865 am 6. September in Graz abhielt, überzeugte sich auf einem mehrtägigen Ausflug unter Führung des Fürsten Colloredo-Mannsfeld von dem Stand der Arbeiten am Karst und fand, dass ein grosser Theil des Karstes aus devastirtem Waldland bestehe, und kaum irgendwo die Bedingungen der Wiederbewaldung fehlen.

Im Vorjahre fanden wir Anlass, den in grossen Gebietstheilen üblichen Bestiftungszwang als schädliches Institut zu bezeichnen. Wir bedauern, dass auch in diesem Jahre wieder gar nichts zur Abschaffung dieses anerkannt im Allgemeinen nachtheiligen Systems geschehen ist. In der Session des böhmischen Landtages von 1865 auf 1866 kommt die Frage der Gütertheilbarkeit zur Besprechung. Von einer Seite sind, wie wir hören, romantische „Stammgüter“ beantragt. Hoffen wir, dass die volkwirthschaftlichen Interessen siegen und dem Boden freie Bewegung gestattet werde, die in jenem regsamen, wohlbevölkerten Lande doppelt segensreich sein muss. Vielleicht kann die nachstehende Vergleichung der Production des von der Bestiftung befreiten französischen Bodens gegenüber unserer eigenen agricolen Production, Anregung zur Agitation gegen die in Rede stehende Einrichtung geben. Auch in Frankreich war man noch vor nicht gar langer Zeit durchaus nicht im Klaren über die staunenswerth günstigen Effecte der freien

Güterwirthschaft — wir erinnern an den Ausspruch des sonst so tüchtigen, aber diesfalls in gründlichem Irrthum befangenen Moreau de Jonnés: *la France tombe en poussière*. Heute aber fällt es wohl keinem französischen Nationalökonom mehr ein, das System der bestifteten Bauernwirthschaften als nothwendiges oder förderliches Institut anzupreisen.

Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass der Bestiftungszwang nicht für den gesammten Grundbesitz bestehen kann, und es ist eine natürliche Folge des gedachten Instituts, dass die vorhandenen freien Güter (Überlandgründe u. s. w.) ungebührlich zerstückelt werden. In den Alpenländern tritt dieser Übelstand insbesondere hervor, und zum Beleg seien hier einige Daten für Steiermark mitgetheilt.

Nach den Reclamationsresultaten beim Kataster befinden sich im Lande 2,578.219 Grundparcellennummern, und werden diese mit dem productiven Boden per 3,598.670 Joch verglichen, so entfallen im Durchschnitte auf eine Grundparcelle 1.42, also nicht ganz $1\frac{1}{2}$ Joch. In einer Gemeinde, welche 27 Grundbesitzer hat, liegen die Besitzungen in 900 Parcellen zerstreut, und ein Gut, zu welchem 62 Joch Ackerland gehören, hat dieselben in sechs verschiedenen Gemeinden und 31 Parcellen zerstreut liegen. Die ausserordentlichen Nachtheile dieser Zerrissenheit des Grundbesitzes liegen auf der flachen Hand. Sie bestehen in der Schwierigkeit und Vertheuerung der Steuerrepartition, dem Verluste an Boden durch die vielen Begrenzungen, und in dem grösseren Aufwande an Zug- und Handarbeiten. Der Verlust an productivem Boden durch die vielen in Folge der Zerrissenheit der Besitzungen nothwendigen Begrenzungen wird auf 8603 Joch veranschlagt, und da bei parcellirten Wirthschaften per Joch 15 gemischte Zugstage entfallen, dagegen bei arrondirten Wirthschaften 10 gemischte Zugstage genügen, so würden, wenn man einen Zugstag mit nur 2 fl. veranschlagt, bei einem Joch 10 fl. an Arbeitskosten, und somit, da das Land 552.700 Joch Ackerland besitzt, jahraus jahrein mehrere Millionen Gulden erspart werden, ein Ersparniss, welches jedenfalls ein Multipulum der gesammten Grundsteuer des Landes, die sich mit 1,553.910 fl. beziffert, ausmacht.

So meldet ein Originalbericht der „Presse“, und wir finden es unter diesen Verhältnissen nur begreiflich, dass sich der steiermärkische Landesausschuss mit der Aufhebung des Bestiftungszwangs und gesetzlichen Maassnahmen gegen die Zerstückelung beschäftigt. Allein das in Aussicht genommene Gesetz, wodurch ein Minimum der Gütergrösse als Grenze der Theilbarkeit eingeführt werden soll, dürfte den angestrebten Erfolg wohl kaum haben, eher gewiss ein Landesgesetz über facultative Commassation.

Es dürfte sich sehr anempfehlen, die bezüglichen Einrichtungen der preussischen Rheinprovinzen zu beachten, woselbst die merkwürdige Thatsache vorkommt, dass sich bei unbeschränkter Theilbarkeit die Zahl der Parcellen vermindert.

Leider ist auch der Propinationszwang in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und der Bukowina noch immer bestehend. Es ist überflüssig, über die Nachtheile dieser unzeitgemässen Reallast der Worte zu verlieren, und es sei nur anerkennend erwähnt, dass der mährische Landtag die Abschaffung dieses curiosen Rechtes aus der Zeit der Unfreiheit, in die Hand genommen hat. Wir haben Grund zu hoffen, dass auch die Landtage der anderen vorstehend genannten Länder nicht zögern werden, das Propinationswesen zu beseitigen.

Als erfreuliche Thatsache sei die Errichtung der künstlichen Fischzuchtanstalt zu Salzburg erwähnt, ein Vorgang, der hoffentlich bald in anderen Kronländern Nachahmung finden wird. Dabei sei gleichfalls anerkennend das für Salzburg in Aussicht gestellte Fischereigesetz erwähnt. Wer die Verwüstungen kennt, welche die unsinnigste Raubfischerei und theilweise auch die Dampfschiffahrt, der Fauna unserer einst so fischreichen Gewässer gebracht haben, der wird sicher auch die Nothwendigkeit anerkennen, dass im Wege der Fischzuchtanstalten und der Gesetzgebung dieser keineswegs unbedeutende Productionszweig wieder zu Gedeihen gelange. Vorurtheile gegen die künstliche Fischzucht werden kaum mehr bestehen, da sich dieselbe in Frankreich und England so vorzüglich bewährt hat. Schottische und irische Fischzüchter versichern, die Zucht der Lachse sei rentabler, als jene der Schafe.

Landwirtschaftliche Production.

Wir werden uns nunmehr damit beschäftigen, in gedrängter Darstellung die agricole Production Österreichs mit jener Frankreichs auf Grundlage der beiderseitigen officiellen Ziffern zu vergleichen.

1. Ackerbau.

Ackerland in Österreich . . .	35,855.200 Joch
„ „ Frankreich ¹⁾ . . .	44,445.800 „
davon der Getreidecultur	
gewidmet in Österreich	20,200.000 Joch
„ „ Frankreich	26,692.000 „

Die Getreideproduction der beiden Staaten erscheint in nachstehenden Daten:

Production in	Österreich Metzen	Frankreich ²⁾ Metzen
Weizen	48,584.000	161,449.000
Halbfrucht	15,000.000	15,762.000
Roggen	64,518.000	43,701.000
Gerste	49,958.000	35,733.000
Hafer	99,544.000	134,611.000
Zusammen	<u>277,604.000</u>	<u>391,256.000</u>
Mais	43,076.000	15,250.000
Haidekorn, Hirse	9,731.000	19,324.000
im Ganzen Getreide	<u>330,411.000</u>	<u>425,830.000</u>

Sohin der Masse nach eine bedeutende Mehrproduction in Frankreich, und dem Werthe nach bemessen, stellt sich das Verhältniss noch in anderer Weise dar. Wir benützen für die Calculation des Werthes der französischen Production die für die österreichische Statistik ermittelten Durchschnittsziffern des Werths der in Rede stehenden Getreidegattungen:

¹⁾ d. h. in den alten 86 Departements, und die neuerworbenen Departements von Savoyen und Nizza nicht inbegriffen.

²⁾ In den dormalen den europäischen Länderbesitz des Kaiserthums bildenden 89 Departements.

an	Werth der Production:	
	in Österreich	in Frankreich
	Gulden	Gulden
Weizen	170,000.000	565,300.000
Halbfrucht	39,400.000	41,500.000
Roggen	146,800.000	99,600.000
Gerste	87,400.000	62,900.000
Hafer	113,200.000	153,500.000
Zusammen	556,800.000	922,800.000
Mais	83,000.000	29,400.000
Haide, Hirsekorn	20,400.000	41,600.000
	<u>660,200.000</u>	<u>993,800.000</u>

demnach entfallen per Joch Getreideland:

	Metzen Getreide		im Werthe von fl.
in Österreich	16·36	—	32·68
„ Frankreich	15·95	—	37·24

2. Mit der Cultur von Gemüsen und Hülsenfrüchten erscheinen occupirt in Österreich 1,963.000 Joch, für Frankreich ist die in Rede stehende Culturfläche nicht bekannt, wohl aber die Production:

	in Österreich: Metzen		in Frankreich: Metzen
Production an Kartoffeln	119,502.000	—	139,836.000
„ Hülsenfrüchten	4,904.000	—	8,130.000

3. Die Cultur der Handelspflanzen dürfte wohl auch der vergleichenden Darstellung werth erscheinen:

Production	in Österreich:		in Frankreich:
an Lein und Hanf (Ctr.)	2,688.000	—	1,956.000
„ Lein- und Hanfsamen (Metzen)	2,286.000	—	2,379.000
„ Repssaat (Metzen)	1,200.000	—	5,731.000
„ Zuckerrüben (Ctr.)	18,500.000	—	64,000.000
„ Tabak (Ctr.)	1,120.000	—	487.000
Sonstige Handelspflanzen (Ctr.)	524.000	—	740.000

Der Werth der Production der vorstehend angeführten Handelspflanzen beziffert sich für Österreich mit 91,800.000 fl., für

Frankreich mit Zuhilfenahme der für Österreich angewendeten Durchschnittswerthe auf 133,070.000 fl.

Der Ertrag an Hopfen wird für Österreich jeweils viel zu niedrig mit 60.000 Centner angegeben. Es verbliebe für den inländischen Consum nur das ungenügende Quantum per 40.000 Centner, da jährlich circa 20.000 Centner exportirt werden. Nachstehende Übersicht über die Production an Hopfen in Europa für das Jahr 1865 dürfte im Ganzen zutreffen.

Eine Zusammenstellung des ungefähren Ertrags der Hopfenernte im Jahre 1865 lässt annehmen, dass in Baiern circa 133.600 Centner gewonnen werden. Davon treffen auf: Spalt Stadt 2.100 Ctr., Spalt Umgebung und Land 16.000 Ctr., Kindingen und Heideck 7.000 Ctr., Holledau 35.000 Ctr., Hersbruck und Land 12.000 Ctr., Altdorf 9.000 Ctr., Lauf 6.000 Ctr., Sulzbach 8.000 Ctr., Aisch- und Zenngrund 20.000 Ctr., Bamberg und Forchheim 12.000 Ctr., Franken Wasserburg und Mindelheim 6.500 Ctr. Ferner in Böhmen etwa 85.500 Ctr., davon auf Saaz Stadt 1.500 Ctr., Saaz Bezirk, Kreis und Land 20.000 Ctr., Auscha Rothland 25.000 Ctr., Dauba Grünland 30.000 Ctr., Oberösterreich 9.000 Ctr. Weiter ist anzunehmen für Preussisch-Polen 18.000 Ctr. Ertrag, für Altmark und Braunschweig 20.000 Ctr., Baden 13.000 Ctr., Württemberg 25.000 Ctr., Frankreich 40.000 Ctr., Belgien 80.000 Ctr., England 500.000 bis 600.000 Ctr., Amerika 50.000 Ctr.

4. Es seien noch vergleichsweise die Ziffern der Weinproduction in Betracht genommen.

Mittlere Jahresproduction an Wein in Österreich 33 Millionen Eimer.

Mittlere Jahresproduction in Frankreich 87,370.000 Eimer.

Auch die Ermittlung des gesammten Ertragswerthes der ganzen productiven Bodenfläche (exclusive Wälder) lässt sich auf Grund der uns vorliegenden Daten für Österreich wie für Frankreich parallel durchführen — natürlich bei steter Anwendung gleicher Werthziffern für die einzelnen Productionszweige der beiden Länder.

Im Vorjahre bereits ermittelten wir den Werth der agricolen Production vorstehender Rubriken Österreichs mit 1,030.594 fl. ¹⁾ im mittleren Jahresdurchschnitt.

Unsere Berechnung ergibt für Frankreich den Werth von 1,690.830, für den Werth der mittleren jährlichen landwirthschaftlichen Production.

Da Frankreichs Boden im Ganzen einen gerade so beträchtlichen Viehstand zu ernähren hat, als jener Österreichs ²⁾, so unterliegt es keinem Anstand, die für Österreich von der officiellen Statistik publicirte, freilich kaum verlässliche Werthsumme der Production an Stroh und Futterpflanzen auch für ersteres Land als gültig anzunehmen. Dies erscheint um so mehr zulässig, als im Hinblick auf die stärkere Getreideproduction und das daraus resultirende grössere Strohquantum, eher eine höhere Bewerthung für die in Rede stehenden Producte des französischen Bodens anzunehmen wäre.

Mit Einrechnung der Productionswerthe an Stroh und Futterpflanzen und Heu beträgt der Werth der gesammten Bodenproduction Österreichs (Wälder ausgeschlossen) im mittleren Jahresdurchschnitt: 1.515·5 Millionen fl.

Dagegen der gleiche Werth für Frankreich 2.176 Millionen fl.

Diese Zahlen ergeben:

	Productionswerth per Joch productive Bodenfläche, exclusive Wälder
in Österreich	23·58 fl.
„ Frankreich	30·53 „

Es erübrigt nunmehr noch den praktischen Nutzeffect der dies- und jenseitigen Production darzustellen, d. h. in welchem Maasse für die nationale Ernährung durch die landwirthschaftliche Production da oder dort gesorgt wird. Des weiteren Vergleichs halber fügen

¹⁾ Exclusive vorläufig der für Frankreich gar nicht bezifferten und ausgewiesenen und für Österreich auch nicht sehr verlässlich abgeschätzten Werthe der Production an Futterpflanzen, Heu, Stroh.

²⁾ Nur besitzt Frankreich circa 4 Millionen Stück Schweine weniger.

wir sofort auch die im Vorjahre bereits für Preussen ermittelten Daten hinzu.

Der Vorgang dieser Berechnung ist einfach. Es wird sich darum handeln, die Mengen der wichtigsten Cerealiengattungen auf den Ernährungswerth des Weizens zu reduciren. Forschungen der neueren Physiologie und organischen Chemie erweisen, dass die Nahrungsäquivalente der Cerealien durch deren Marktpreise ausgedrückt werden. Die Marktpreise der wichtigsten vegetabilischen Nahrungstoffe sind bekannt, und werden von der officiellen Statistik gesammelt und publicirt.

So waren durchschnittlich für die gesammte Monarchie im Jahre 1863 die Marktpreise:

für Weizen	4.75 fl.
„ Roggen	3.16 „
„ Gerste	2.73 „
„ Hülsenfrüchte	5.57 „
„ Mais	3.84 „
„ Kartoffeln	1.50 „

Der Werth des Weizens als Einheit der Nahrungsäquivalente der übrigen Nahrungstoffe angenommen, ergibt sich:

Nahrungsäquivalent	
des Weizens	1.000
„ Roggens	0.665
der Gerste	0.575
„ Hülsenfrüchte	1.175
des Mais	0.801
der Kartoffeln	0.316

Production	in Oesterreich:	in Preussen:	in Frankreich:
	Tausende von Metzen		
an Weizen, Halbfrucht . . .	63.584	13.744	176.211
„ Roggen	64.518	64.648	43.701
„ Gerste	49.958	22.110	35.733
„ Hülsenfrüchten	4.904	14.906	8.130
„ Mais	43.076	.	15.250
„ Kartoffeln	119.502	200.449	139.836

Auf Weizenäquivalente reducirt, ergeben sich:

Äquivalente	in Oesterreich:	in Preussen:	in Frankreich:
	Tausende von Metzen		
des Weizens	63.584	13.744	176.211
„ Roggens	42.904	42.991	29.061
der Gerste	28.726	12.713	20.546
„ Hülsenfrüchte	5.762	17.514	9.553
des Mais	30.494	.	12.215
der Kartoffeln	35.867	63.342	44.182
Summe	207.337	150.304	291.828

Demnach entfallen von der Production an Weizen, Roggen, Gerste, Hülsenfrüchten und Kartoffeln auf Weizenäquivalente reducirt:

	per Kopf der Bevölkerung
	Metzen
in Oesterreich	5·56
„ Preussen	8·13
„ Frankreich	7·81

Wir werden nunmehr in aller Kürze einige Folgerungen aus den vorstehend entwickelten Daten ableiten, und jener Grad von Wichtigkeit, den der geneigte Leser selbst beilegen wird, mag das Vorkommen rechtfertigen, dass wir auch in diesem Jahrgange unseres Jahrbuches der agricolen Production des Kaiserstaates ganz besondere Aufmerksamkeit widmeten und eingehende Vergleichen mit den bezüglichen Nachweisungen anderer Länder anstellten.

Zuvörderst können wir nunmehr auf unsere Eingangs dieses Abschnittes geäußerte Bemerkung zurückkommen, dass das bei uns noch übliche System des Bestiftungszwanges mit seinem Gefolge, der Dreifelderwirthschaft, dem Aufschwunge der landwirthschaftlichen Production feindlich entgegenstehe. Das wird man nicht ernstlich behaupten wollen, dass der Boden Frankreichs oder Preussens von Natur aus im grossen Ganzen fruchtbarer sei, als jener Oesterreichs, und doch ist in beiden erstgenannten Ländern die Bodenproduction nach den hervorragendsten Richtungen hin eine weitaus ergiebigerere — wird man da einen Fehlschluss begehen, wenn man die erste Ursache des ungünstigeren Verhältnisses in dem allgemeinen Wirthschaftssystem sucht?

Und wie kann man ferner für die Zukunft an einen ausgiebigen und nachhaltigen Getreideexport denken, wenn man aus den gegenüberstehenden Ziffern das Resultat abliest, dass unser Boden unserer Bevölkerung weitaus weniger vegetabilische Nahrungstoffe liefert, als die Culturflächen Frankreichs und Preussens ihren Bewohnern? So schlimm wird das Verhältniss factisch freilich nicht stehen, als es die angeführten Zahlen darstellen, aber von einem ansehnlichen disponiblen Überschuss zum Export kann wohl auch nicht die Rede sein, wenn die Bevölkerung nicht Mangel leiden soll. Eine triftigere Illustration zu unserer immer verfochtenen Behauptung, dass nur der industrielle Export Österreichs dessen Handelsbilanz dauernd günstig gestalten könne, vermögen wir wohl nicht zu liefern, als wenn wir nachweisen, dass die Productionsmengen des Ackerbaues zur Zeit dem inneren Bedarfe kaum entsprechend genügen. Demnach vermeinen wir zu folgendem bündigen Schluss berechtigt zu sein:

Irrig sind entweder die officiell publicirten Ziffern über die Bodenproduction Österreichs, oder die Theorie, dass unsere Landwirtschaft starke Überschüsse an Getreide zur Ernährung Europa's liefern könne, ist unhaltbar, weil auf irrigen Voraussetzungen beruhend.

II. Der Bergbau.

Die montanistische Production Österreichs hatte im Jahre 1863 folgende Mengen und Werthe:

Erzeugung an	Menge	—	Werth
Gold (Münzpfunde)	3,017.5	—	2,043.562
Silber „	70,635.8	—	3,178.611
Quecksilber (Centner)	4.452	—	498.624
Rohkupfer „	46.718	—	2,653.582
Zinn „	606	—	44.117
Nickel (Metall, Centner)	74	—	20.720
„ (Speise, „)	217	—	9.461
	Fürtrag . .		8,448.677

	Menge	—	Werth
	Uebertrag		8,448.677
Blei (Centner)	95.626	—	1,265.132
Zink „	23.779	—	242.070
Glätte „	40.453	—	459.951
Antimonium crudum (Centner)	4.653	—	44.698
„ regulus „	1.275	—	29.695
Arsenik (Centner)	1.496	—	10.316
Schwefel „	35.085	—	226.298
Eisenvitriol (Centner)	82.449	—	216.841
Kupfervitriol „	3.172	—	58.111
Alaun „	35.278	—	208.952
Chromerz „	17.451	—	15.706
Uranerz „	138	—	78.177
Braunstein „	2.318	—	2.228
Graphit „	130.339	—	87.327
Steinkohlen „	45,566.852	—	8,657.702
Braunkohlen „	36,109.553	—	5,055.337
Asphalt „	3.166	—	696
Bergöl „	3.953	—	16.089
Frisch-Roheisen „	5,757.065	—	17,962.043
Guss- „ „	610.603	—	3,553.709
	Summe		46,640.225

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich das unerfreuliche Resultat, dass in den wichtigsten Positionen die Production des Jahres 1863 gegen jene des Vorjahres nicht unbedeutend zurückgeblieben ist. Der Ausfall war am bedeutendsten in folgenden Montanproducten:

	im Jahre 1863 weniger Centner
Rohkupfer	7.120
Blei und Glätte	11.311
Roheisen	476.451
Gussroheisen	120.742
Steinkohlen	6,141.079
Braunkohlen	4,329.144

Wie muss der Zustand unserer Industrie sich im Jahre 1863 gestaltet haben, wenn die Production „des Brotes der Industrie“ der Kohlen, in diesem Jahr gegen das Vorjahr um 11.4% zurückblieb?

Die Handelsbewegung der verschiedenen Producte des Eisenhüttenbetriebs gestaltete sich im Vergleich zu den Vorjahren im Jahre 1864:

Roheiseneinfuhr	
im Jahre	Centner
1857	— 733.270
1858	— 545.751
1859	— 190.373
1860	— 178.070
1861	— 223.748
1862	— 327.781
1863	— 312.303
1864	— 247.297

Ganz ausserordentliche Schwankungen zeigt der Verkehr in gefrischtem, gewalztem Eisen und an Eisenbahnschienen. Die Einfuhr dieser Artikel betrug:

Durchschnittlich pr. Jahr		Centner
von 1831—1840	13.698
„ 1841—1850	12.374
„ 1851—1853	16.767
im Jahre 1854	22.735
„ „ 1855	106.499
„ „ 1856	419.622
„ „ 1857	879.422
„ „ 1858	1,660.710
„ „ 1859	564.559
„ „ 1860	175.265
„ „ 1861	23.353
„ „ 1862	134.826
„ „ 1863	68.583
„ „ 1864	116.129

Für den Artikel Eisenbahnschienen ist ein entschiedener Fortschritt der inländischen Production zu verzeichnen. Die Schienenpreise sind durch den thätigen und rationellen Betrieb, insbesondere der Prager Eisenwerksgesellschaft und der Wittkowitzerschen Werke derart reducirt, dass der bestehende Zollsatz von 2 fl. 50 kr. pr. Centner unbeschadet noch etwas reducirt werden könnte. Als Vorbedingung einer solchen Zollreduction wäre freilich die Erbauung gewisser notwendiger Eisenbahnen festzuhalten. In den mächtigen Centren der Eisenindustrie Steiermarks und Kärntens ist es nämlich der Mangel an wohlfeilem mineralischen Brennstoff, der zur Zeit die grossen Schwierigkeiten bietet und solange nicht Vorderberg, beziehungsweise Zeltweg und den kärntnerischen Etablissements das Fünfkirchner Kohlenbecken durch eine directe Bahnverbindung aufgeschlossen wird, kann von gedeihlicheren Zuständen der Eisenindustrie dort nicht die Rede sein. Wir bemerken, dass die Bewohner Kärntens und Steiermarks mit grosser Energie das schwer zu realisirende Project der Rudolfsbahn ventiliren, jedenfalls scheint uns, dass Steiermark und Kärnten nur dann aufblühen werden, wenn der wichtigste Industriezweig dieser Länder durch Zufuhr billiger Kohle eine gesunde Basis seines Bestandes wieder gewinnt.

Die Ausfuhr an Stahl bleibt seit dreissig Jahren nahezu stabil:

Durchschnittlich pr. Jahr	Centner
von 1831—1840	78.424
„ 1841—1850	92.197
„ 1851—1853	51.613
im Jahre 1854	72.886
1855	59.645
1856	59.430
1857	68.220
1858	93.695
1859	107.925
1860	114.633

	Centner
1861	104.751
1862	80.905
1863	84.405
1864	76.776

Der österreichische Stahlexport hätte bei kräftiger Entwicklung des Bessemer Verfahrens, im Hinblick auf die treffliche Qualität des kärntnerischen und steirischen Roheisens, wohl eine glänzende Zukunft. Übrigens übt auch bei dieser Production zur Zeit noch die Frage des Brennmaterials einen grossen und gewiss nicht günstigen Einfluss — auch hier ist die Verbindung mit dem nächstliegenden ergiebigen Kohlenflötz, dem Fünfkirchner, von vorwiegendster Bedeutung. Treffliche Resultate lieferte die Bessemerstahl-Erzeugung des Grazer Walzwerks. Warum in Neuberg nicht mit dem gleichen Erfolg gearbeitet wurde, ist uns nicht bekannt. Übrigens müsste denn doch die Sache in etwas ausgedehnterer Weise betrieben werden. Mit vereinzelt, mehr oder weniger gelungenen Versuchen ist noch gar wenig ausgerichtet. Unsere Zeit ist nun einmal die Zeit der Massenproduction, und gar traurig wäre es, wenn es etwa dahin kommen sollte, dass das steirische Rohmaterial nach England ginge, dort gebessemt und sonstwie umgearbeitet, dann als fertiges Fabrikat in Österreich wieder abgesetzt würde.

Oben wurde dargethan, dass die montanistische Production in ihren wichtigsten Zweigen im Jahre 1863 einen Rückgang nachweist. Es sei nunmehr die Production Österreichs im Jahre 1863 mit jener Englands, Frankreichs, Preussens und der wichtigsten Culturstaaten der Welt überhaupt, verglichen. Diese Vergleichung wird ergeben, dass die an und für sich bedenkliche Thatsache der Minderung der Production um so bedenklicher erscheint, als gegenüber den genannten Staaten die montanistische Production Österreichs vergleichsweise auf einer unentwickelten, niedrigen Stufe steht. Es ist keine angenehme Aufgabe des Statistikers, ungünstige Verhältnisse aufdecken und illustriren zu müssen, und wir verwarfen uns hier im Vorhinein gegen die Immination des Sessimismus.

in	Production an	
	Mineralkohlen	Roheisen
	Millionen	Centner
England (1863)	1.726	82.2
Frankreich „	222	24.2
Vereinigten Staaten (1860) .	300	18.0
Preussen (1864)	424	9.0
Österreich „	82	6.4
Belgien (1861)	99	6.3
Schweden (1863)	4	4.5
Russland (1857)	1	3.6

Eine merkwürdige Thatsache ist der Aufschwung des Hüttenbetriebs auf Roheisen in Preussen. Noch im Jahre 1861 war Österreich in dieser Beziehung Preussen überlegen — damals producirte Preussen nur 5.7 Millionen Centner im Jahre. Über den Bergwerksbetrieb im preussischen Staate im Jahre 1864 werden folgende amtliche Mittheilungen veröffentlicht: Das Jahr 1864 zeigte in allen Zweigen des Bergbaues eine gedeihliche Entwicklung. Die lange Zeit gedrückten Preise der Bergwerksproducte sind fast durchgehends erheblich gestiegen und damit auch die Bergwerksunternehmungen selbst, von welchen viele zuvor in Zusage gerathen waren, bis auf wenige Werke wieder zu einträglichen Quellen des Wohlstandes geworden. In den meisten Revieren war Mangel an Arbeitern. Mit den erhöhten Löhnen kam die zahlreiche, vom Bergbau lebende Bevölkerung bei dem billigen Stande der Lebensmittel in eine wesentlich bessere Lage. Die mineralischen Brennstoffe und die Eisenerze waren bei dem Fortschritte hauptsächlich betheilig. An mineralischen Brennstoffen wurden, wenn man Stein- und Braunkohlen zusammenfasst, im Jahre 1864 überhaupt fast 424 Millionen Centner gegen 367 Millionen Centner im Jahre 1863, also 5.7 Millionen Centner oder 15.6 pCt. mehr gefördert. Im Vergleich mit dem Jahre 1860, dessen Förderung 265 Millionen Centner betrug, ist die Zunahme 158 Millionen Centner oder fast 60 pCt. Von den darüber verflossenen vier Jahren hat also das letzte, 1864, mehr als ein Drittel dieser bedeutenden Zunahme aufzuweisen. Die Anzahl der beim Kohlenbergbau beschäftigten Arbeiter ist sehr ansehn-

lich und zwar auf 93.620 gestiegen. Die Jahre 1860 und 1863 hatten einen Bestand von 74.260 bez. 83.307 Mann. Die Zunahme betrug also in den 4 Jahren 16.640 und in dem letzten Jahre allein 9953 Mann. Der Eisenerzbergbau ist von $15\frac{1}{2}$ Millionen Ctr. im Jahre 1860 und von $27\frac{1}{2}$ Millionen Centner im Jahre 1863 auf $28\frac{2}{3}$ Millionen Centner im Jahre 1864, also bez. um 83 und 4 pCt. gestiegen. Die gesammte Production der Bergwerke in Preussen (ohne den der Steinbruchgewinnung zuzurechnenden Dachschiefer) beträgt für das Jahr 1864 an Kohlen, Erzen und Flussspath 563,846.948 Centner gegen 404,565.209 Centner im Vorjahre, also 69,281.739 Centner oder $14\frac{2}{3}$ Thaler mehr, und ergibt einen Geldwerth am Orte der Gewinnung von 41,059.869 Thaler gegen 34,944.785 Thaler im Vorjahre, mithin einen Mehrwerth von 6,115.084 Thaler oder $17\frac{1}{2}$ pCt. Dabei waren 2313 Werke mit 136.443 Arbeitern gegen 1954 Werke und 124.841 Arbeiter im Vorjahre beschäftigt. Auf einen Arbeiter kam also eine Werthproduction von 301 Thaler gegen 280 Thaler im Vorjahre. — Der kräftige Fortschritt Preussens nach dieser Richtung erscheint in erster Linie bedingt durch die lebhafte Entwicklung des Eisenbahnwesens im Zollverein. In dieser Beziehung scheint nunmehr auch in Österreich Manches besser werden zu wollen. Hoffen wir es, denn selbstverständlich kann auf diesem Gebiete so lange nicht von einer nachhaltigen Zunahme der Production die Rede sein, bis nicht der inländische Consum nachhaltig seine Anforderungen verstärkt.

III. Industrie.

Wir begannen unsere statistische Darstellung der österreichischen Industrie im Vorjahre mit den Worten:

„Die Industrie Österreichs schwebt seit dem Jahre 1848 zwischen Harren und Bangen, denn von da an sind ihre gesetzlichen, materiellen und intellectuellen Grundlagen, ihre Hilfsquellen, ihre Absatzwege und Absatzgebiete andere geworden — und noch sind wir im Stadium der Übergänge begriffen. Wissen wir etwa zur Stunde, wohin wir steuern?“

Leider, wir können uns eines Plagiats an uns selbst schuldig machen und vorstehenden Satz auch für dieses Jahr so ziemlich als gültig anerkennen und wiederholen.

Die Resultate des Jahres 1865 sind für die Industrie Österreichs nicht erfreulich, und die Aussicht auf die Zukunft ist trübe und zweifelhaft.

Zuvörderst müssen wir die traurige Thatsache verzeichnen, dass ungünstige Conjunctionen des Inlandes und Auslandes im Jahre 1865 eine industrielle Krise zum Ausbruche brachten, deren Anfänge sich schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1864 sporadisch zeigten. Zahllose Fallissements sind eingetreten; alte, grosse und bewährte Firmen waren zur Zahlungseinstellung genöthigt.

Viel hat zu dieser österreichischen industriellen Krise freilich der nordamerikanische Bürgerkrieg beigetragen, welcher die Preise eines wichtigen Rohstoffes enorm vertheuerte und ein ansehnliches Absatzgebiet unseres industriellen Exportes brach legte. Aber der nordamerikanische Bürgerkrieg war es nicht allein, der die inländische Krise bedingte, obgleich selbst auf der Ministerbank der bestandenen Reichsvertretung dem gedachten transatlantischen Conflict jeweils die ganze Schuld unserer unerfreulichen ökonomischen Situation aufgebürdet wurde. Den Nachweis unserer Behauptung werden wir sofort liefern.

Inmitten der gesammten Industrie Englands und Frankreichs nimmt ohne allen Zweifel die Baumwollindustrie eine verhältnissmässig viel hervorragendere Rolle ein, als die österreichische Baumwollindustrie gegenüber der Gesamtindustrie Österreichs. Auch war der Export Frankreichs und Englands nach den Vereinigten Staaten jeweils viel bedeutender als jener Österreichs in der gleichen Richtung.

Dennoch ist weder in Frankreich noch in England zur Zeit und wegen des nordamerikanischen Bürgerkriegs eine allgemeine, industrielle Krise eingetreten, obgleich mehrere Industriezweige dieser Länder durch die erwähnte Calamität schwer gelitten haben.

Im Gegentheil war Capital in England und Frankreich während der Jahre 1864 und 1865 in reichem Überflusse vorhanden und insbesondere zeigte sich das Jahr 1864 für England als ein unge-

mein lebhaftes und glückliches, in welchem zahllose und viel Capital absorbirende Unternehmungen gegründet wurden.

Zufolge dieser Betrachtung wird man nicht ernstlich behaupten können, dass die gedrückte Lage unserer Industrie lediglich und allein durch den Bürgerkrieg der Union hervorgerufen worden sei.

Forschen wir den anderen Ursachen nach, so zeigt sich, dass zur Serie der alten, und so zu sagen ererbten Übelstände unserer industriellen Production, als: Capitalsmangel, ungenügende, theuere Communicationen etc. noch ein neuer Factor getreten ist — die generelle Abnahme der materiellen Consumtionskraft in Folge der Preisrevolution, welche die Maassnahmen zur Durchführung der Bankacte herbeiführten. Wir werden im Abschnitt IV. (Consum) Gelegenheit haben, letztgedachtes Verhältniss sorgfältig und eingehend zu prüfen.

Fragen wir, was zur Förderung der industriellen Interessen geschehen ist, so ist die Antwort weit kürzer, als wenn wir beantworten müssten, was noch zu thun ist.

Zuvörderst nennen wir das national-ökonomisch wichtigste Ereigniss des Jahres: den Handelsvertrag mit dem Zollverein. Unseren Vereinsgenossen brauchen wir unsere Meinung über diesen Staatsact nicht zu wiederholen, und auch in weiteren Kreisen dürfte es bekannt sein, dass wir in mehreren Publicationen eine negative Tendenz gegen dieses Abkommen behaupteten und motivirten. Wir sehen auf diese Vergangenheit mit Beruhigung zurück. Wer mit Überzeugungstreue und mit dem tiefsten Gefühle der Wahrheit zu dienen, sich mühet und wirkt, dem ist ein halber oder Misserfolg noch lange kein Beweis des Irrthums, sondern lediglich ein Beweis der ohnehin nie ignorirten Thatsache, dass die entgegengesetzten Tendenzen eben im gegebenen Augenblick günstigere Chancen hatten — *victrix causa!* Unser Widerspruch richtete sich indess lange nicht allein gegen den materiellen Vertrags-Inhalt, sondern namentlich auch gegen die überstürzte, der reichsräthlichen Einwirkung nur einen höchst verkürzten Umfang gewährende Art seines Zustandekommens. Ganz abgesehen von handelspolitischen Meinungs-differenzen begegnen wir in dem Vertrage gewissen Irrthümern, die leicht zu vermeiden waren, wenn man praktische

Geschäftskreise hätte hören wollen. Auf solche Beschwerdepuncte, die sowohl von unserer wie der zollvereinlichen Seite erhoben wurden, werden wir zurückkommen. (Siehe volkswirthschaftliche Miscellen.)

Als höchst anerkennenswerthes und verdienstvolles Vorgehen der Regierung und Reichsvertretung müssen wir hervorheben, dass im Jahre 1865 eine grössere Anzahl von Eisenbahnunternehmungen concessionirt wurde. Wir werden später im Abschnitte III. Gelegenheit haben, die bezüglichen Acte der Gesetzgebung eingehender zu würdigen.

Nach mannichfachen Zwischenfällen und bewegten Debatten wurde im verfassungsmässigen Wege ein neues Punzirungsgesetz entworfen. Die Ansichten über die leitenden Principien desselben sind getheilt, und der Erfolg wird uns über die nationalökonomische Erspriesslichkeit dieses legislatorischen Actes belehren.

Auch sei nicht vergessen, dass die Finanzverwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsrathe einzelne besonders drückende Härten des Gebührengesetzes, welche die Entwicklung des Depositen- und Checks-Geschäftes fast unmöglich gemacht hätten, beseitiget hat.

Ein Anfangs mit lebhaftem Beifall begrüsstes Unternehmen, die vom Handelsministerium veranlasste Enquête über Eisenbahnfrachten, ist leider im Sande verronnen. Es scheint nicht, dass die Vertreter der Eisenbahndirectionen, welche in dem berufenen Comité die weit überwiegende Mehrheit bildeten, von der Nothwendigkeit von Reformen im Eisenbahnfrachtenverkehr durchdrungen waren.

Die Reihe von Gesetzen oder Acten der nationalökonomischen Legislation ist nunmehr zu ergänzen durch mehrere wichtige Verordnungen, die wir den Staatsmännern der neuesten Aera verdanken.

Zuvörderst die Ernennung eines Handelsministers. Endlich ist dieser für Österreich so überaus wichtige Ministerposten besetzt. Zahlreichen und schwierigen Problemen begegnet zweifelsohne dieser Minister, aber wenn es ihm gelingt, das Vertrauen der Bevölkerung zu erringen, wird er, bewusst der unzerstörbaren Lebens-

und Entwicklungskraft des Reiches, bei Erfüllung seiner Mission ruhmvollen Lorber ernten. Das hoffen wir nicht mehr zu erleben, dass unter der Leitung Wüllerstorff's der jammervolle Ruf in unseren Parlamenten wieder erschallt: „*o navis quo te ferent.* . . .“

Ferner die Verordnungen über Pauschalirung der Rübenzucker- und Branntweinsteuer. Die Missstände des bisherigen Besteuerungssystems zeigen sich in den Rückschritten der genannten Productionszweige so bestimmt, dass es überflüssig wäre, darüber ein Wort zu verlieren. Manche Interessen werden von der neuen Verordnung hart getroffen und in der Besteuerungsmethode des Spiritus dürften noch Abänderungen zu treffen und namentlich für die Presshefenfabriken ganz neue Bestimmungen zu entwerfen sein. Aber das Princip, der eingeschlagene Weg ist der richtige. Hoffen wir denn, dass der Erfolg des neuen Systems den jedenfalls wohlmeinenden Intentionen der Staatsregierung entspreche.

Ein sehr bedeutsamer Act der Gesetzgebung war ferner die Befreiung der Actien-Creditgesellschaften von den lästigen Fesseln der Wuchergesetzgebung. Wissenschaft und Praxis sind ja längst über den Einfluss der Wuchergesetze einig und es ist nur zu wundern, dass das Ministerium Schmerling dieser, so wie den anderen volkswirtschaftlichen Reformen so absichtlich aus dem Wege ging, und die kostbare Zeit unbenützt verstreichen liess. Der Richtung gehören wir nicht an, die meint, in unseren Zeiten seien die materiellen Interessen die allerwichtigsten Factoren des Staatslebens, allein wichtige Factoren sind sie doch ganz gewiss, und es war kein geringerer Staatsmann als Heinrich IV., der das Huhn im Topfe des Bauern für eines der Endziele seiner inneren Politik erklärte. Hebung und Pflege der materiellen Interessen hilft einer Regierung über manche staatsrechtliche oder gouvernementale Schwierigkeit hinaus — Beweis: das heutige Frankreich.

Einem längst gehegten Wunsche der Völker entspricht die Reduction des Briefporto-Tarifes auf einen und zwar niedrigen Satz.

Schliesslich halten wir es für ein Gebot der Pflicht unseren geehrten Committenten und Vereinsgenossen gegenüber, unserer Ansicht über die Handelsvertragsprojecte mit Frankreich und England offenen Ausdruck zu geben.

Wir erkennen vollkommen an, dass es nur zum Heil und Vortheil der österreichischen Volkswirtschaft dienen kann, wenn die bestehenden und im Princip aufrechtzuerhaltenden Schutzzölle auf jenes Minimum herabgemindert werden, welches noch erforderlich, um der inländischen Industrie die vielfachen ungünstigen Verhältnisse zu compensiren, unter welchen sie gegenüber dem günstiger situirten Ausland dermalen noch arbeitet. Als Maass der für die Schutzzölle erforderlichen Erschwerung der fremden Einfuhr nach Österreich halten wir die seiner Zeit (im Jahre 1860) bei Abschluss des französisch-englischen Handelsvertrages stipulirten Maximalsätze per 30 Percent (Art. 1 des gedachten Vertrages), beziehungsweise 25 Percent (Art. 17) *ad valorem*, auch für Österreich für vollkommen genügend, unter der Bedingung jedoch, dass die Werthe genau und loyal ermittelt, und die Zölle auf Grundlage eines hinlänglich detaillirten Werthzoll-Tarifses oder eines detaillirteren Gewichtszoll-Tarifses eingehoben werden.

Unter die seiner Zeit von Frankreich zu seinen Gunsten stipulirten Werthzölle herunterzugehen, dafür ersehen wir wahrlich in Österreich keine Ursache. Ist denn irgend ein Grund vorhanden, dass Österreich mit seiner, unverschuldet schwer geschädigten Industrie, gewagtere Experimente vornimmt, als Frankreich, das sich im Jahre 1860 wie in unseren Tagen eines nie erlebten Wohlstandes und Geldüberflusses erfreute und erfreut?

Jeder Schritt, der uns dem Freihandel nähert, ohne die berechtigten grossen heimischen Interessen zu schädigen, wird von uns als rechter Fortschritt mit Freude begrüsst. Wir verschliessen uns gewiss nicht gegen die Anforderungen der Neuzeit, aber glauben hoffen zu dürfen, dass der österreichischen Industrie unter dem Regime niedrigerer Schutzzölle hierfür die Mittel und Wege ihrer Existenz und ihres Fortschrittes in nachhaltigerer Weise von der Staatsverwaltung gefördert werden, als von 1854 bis 1864 geschah.

Insbesondere sind wir bezüglich der Handelsverträge der Meinung, dass ein Vertrag mit Frankreich, der den österreichischen Schiffen auch die Cabotage der algerischen und südfranzösischen Küsten gestattet, für den österreichischen Export an Roh- und Nahrungsstoffen von grosser Bedeutung ist und allenfalls den zu

gewärtigenden verstärkten französischen Fabrikatenimport zu decken vermag, und vorläufig näher liegende und bestimmtere Vortheile in Aussicht stellt, als ein Vertrag mit England. Jedenfalls erscheint es aber auch nothwendig, unserem Handel und Export die Absatzwege nach dem Osten zu eröffnen, und wir erlauben uns hiermit die Frage eines Handelsvertrages mit Russland neuerlich in Anregung zu bringen. Die gegenwärtige Zollgesetzgebung Russlands ist Österreich nicht günstig und wir bezweifeln nicht, dass Modificationen derselben dem Exporte zahlreicher österreichischer Artikel ein weites und sehr lohnendes Gebiet eröffnen würden.

Nicht mindere Wichtigkeit legen wir dem Abschluss eines neuen Handelsvertrages mit Italien bei. Diese Frage ist so reiflich und gründlich besprochen und erläutert, — wir erinnern hier an die von Herrn A. v. Lindheim, unserm Ausschussmitgliede, verfasste Denkschrift über diesen Gegenstand — dass wir dieselbe nur zu erwähnen, nicht zu motiviren brauchen. Wir glauben übrigens nicht zu irren, wenn wir ein Arrangement mit Italien als nächste Folge eines österreichisch-französischen Handelsvertrages betrachten.

Wenn wir nun bezüglich eines französisch-österreichischen oder englisch-österreichischen Handelsvertrages denselben Standpunct adoptiren, den bei Abschliessung des französisch-englischen Vertrages Cobden und M. Chevalier behaupteten, so glauben wir damit zu bethätigen, dass „Hochschutzzöllneri, Monopolsgeist“ u. dgl. mehr, nicht das Programm des Vereins der österreichischen Industriellen bilden, und dass wir berechtigt sind, diese Insinuationen als ganz unbegründet entschieden zurückzuweisen.

Auf den folgenden Seiten werden wir unseren Lesern einige Beiträge zur Industrie-Statistik mittheilen und müssen hierbei wir leider wie im Vorjahre um Entschuldigung bitten, dass es noch immer nicht möglich ist, eine gedrängte aber umfassende Skizze des gedachten Zweiges der Statistik zu liefern. Im nächsten Jahre wird wohl die längst erwartete allgemeine Industriestatistik vom k. k. statistischen Bureau publicirt sein, und wir werden dann eine verlässlichere und breitere Basis zur Kritik und Vergleichung der gewerblichen Verhältnisse Österreichs erhalten. Mittlerweile mag es aber doch auch sein Verdienstliches haben, die jeweils zufließenden neuesten Daten zu sam-

meln und der Prüfung zu unterziehen. Zahlreiche dieser Detailnachweisungen illustriren bestehende Verhältnisse und schwebende Tagesfragen mit grellem Lichte und damit sei ihre Mittheilung gerechtfertiget.

A. Landwirtschaftliche Industrien.

1. Rübenzuckerindustrie.

Die Zahl der in Österreich im Betrieb stehenden Rübenzuckerfabriken war:

im Jahre	
1840	60
1851	125
1863	139
1864	136

Deren Standorte vertheilen sich über die einzelnen Kronländer, wie folgt:

in	Zahl der Fabriken	—	mit Dampfmaschinen
Niederösterreich	4	—	14
Oberösterreich	1	—	—
Böhmen	66	—	282
Mähren	33	—	185
Schlesien	9	—	63
Galizien	3	—	22
Ungarn	20	—	114
	<u>136</u>		<u>680</u>

Demnach bestehen keine Rübenzuckerfabriken in folgenden Ländern der Monarchie: Salzburg, Bukowina, Kärnten, Krain, Küstenland, Tirol, Vorarlberg, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, lombardisch-venetianisches Königreich.

Nachstehende Tabelle enthält die Daten über den Import an Colonialzucker und die Production an Rübenzucker vom Jahre 1834 bis zum Jahre 1864:

J a h r	Import an Colonialzucker zum Verbrauch und für Raffineure		Verarbeitete Rüben	Zucker- Consum pr. Kopf der Bevölkerung	
	Z o l l - C e n t n e r				Zollpfd.
durchschnittl. pr. Jahr von 1834—1839	454.009		606.816	1·34	
» 1840—1844	607.568		1,577.674	1·90	
» 1845—1849	813.061		1,729.280	2·46	
» 1850—1853	1,055.473		5,111.250	2·97	
im Jahre	zum Verbrauche	insbesond. für Raffineure			
	1854	56.016	548.170	6,901.012	3·25
	1855	95.431	730.720	8,720.510	3·36
	1856	135.557	653.173	8,829.588	3·47
	1857	58.518	465.928	11,895.749	3·58
	1858	38.561	505.903	13,916.990	3·73
	1859	25.823	172.974	20,337.467	3·80
	1860	32.921	35.149	18,061.710	3·92
	1861	48.599	27.765	16,078.117	4·03
	1862	69.308	125.270	15,541.927	4·14
1863	62.698	22.332	20,856.597	4·26	
durchschnittl. pr. Jahr von 1854 bis incl. 1863	391.132		14,113.967	3·75	
im Jahre 1864	39.502		16,585.898	3·42	

Wir müssen das Ergebniss des Jahres 1864 als ein ungünstiges bezeichnen. Trotzdem, dass das Materiale sehr stoffarm war, zeigt sich dennoch eine sehr ansehnliche Herabminderung des Rohstoff-Verbrauchquantums, und trotz der sehr herabgeminderten inländischen Production, trotz des enorm reducirten Imports, waren die inländischen Lager mit so grossen Vorräthen belastet, dass bekanntlich die Exportbonification ansehnlich erhöht werden musste, um den überladenen inländischen Markt zu entlasten. Relativ, d. h. im Verhältniss zur Productionsziffer kann bei uns längst nicht von Überproduction die Rede sein — woher also die bedenkliche Stagnation?

Die Frage beantwortet sich von selbst auch die Daten der letzten Rubrik der gegenüberstehenden Tabelle: der inländische Consum ist nicht mehr in Zunahme — im Gegentheil und leider in entschiedener Abnahme. Wir werden bei anderen wichtigen Artikeln des Verbrauchs dieselbe überaus traurige Thatsache zu constatiren haben, und behalten eine eingehendere Prüfung derselben dem Abschnitte IV. vor.

Wie sehr übrigens das Gedeihen der Rübenzuckerindustrie für die Staatsfinanzen von Vortheil, erweist die nachstehende Tabelle:

im Jahre	Zollertrag	Rübensteuer
	Millionen Gulden	
1854	4·7	— 0·9
1855	6·5	— 1·1
1856	5·9	— 1·7
1857	3·5	— 2·2
1858	3·6	— 4·1
1859	1·3	— 5·7
1860	0·4	— 6·2
1861	0·4	— 5·7
1862	1·4	— 5·7
1863	0·8	— 7·3
1864	0·2	— 6·0
Zusammen . . .	<u>28·7</u>	— <u>46·6</u>

Der Export an Zuckerraffinaten erreichte im Jahre 1864 die ansehnliche Ziffer pr. 39.222 Centner, wofür 23.406 Gulden an Steuer restituirte wurden. Im Jahre 1865 hat sich in Folge der Restitutionserhöhung der Zuckerexport bedeutend gehoben, und dürfte das zollvereinsländische Exportquantum (circa 68.000 Centner per Jahr) wohl erreicht, wenn nicht übertroffen haben.

Eine vergleichende Zusammenstellung der Rübenzuckerproduction der wichtigsten Industriestaaten Europa's enthält Lichts nachstehender Bericht, in welchem übrigens die Productionsziffer Oesterreichs um $\frac{1}{4}$ Million Centner zu hoch gegriffen sein dürfte.

Campagne 1864—1865.	Centner
Deutschland (Zollverein)	3,300.000
Frankreich	2,900.000
Österreich	1,580.000
Russland	800.000
Belgien	438.000
Polen und Schweden	230.000
Holland	50.000
Summe	<u>9,298.000</u>

Die Rübenzuckerproduction Europa's in der Campagne 1864/65 wird daher diejenige des Vorjahres um etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen, und die der Campagne 1862/63 um circa 300.000 Zollcentner übersteigen. Welches Ergebniss die diesjährige Rübenernte liefern, resp., welches Zuckerquantum daraus Europa in kommender Campagne produciren wird, darüber lassen sich bei den bisherigen anomalen Witterungsverhältnissen und bei dem so ungleichen Stande der Rübenpflanzen noch keine Wahrscheinlichkeitsberechnungen anstellen. Aus der nicht nur in Deutschland und Frankreich, sondern auch in Belgien und Holland (voraussichtlich auch in den übrigen Rübenzucker producirenden Ländern Europa's) sich steigernden Zahl der Rübenzuckerfabriken, und aus dem erheblich vergrösserten Anbau von Zuckerrüben, kann man nur vermuthen, dass sich die europäische Rübenzuckerproduction in der Campagne 1865/1866 beträchtlich steigern und leicht über 10 Millionen Zollcentner Zucker erheben wird.

2. Branntwein- und Spirituserzeugung.

Bis zum Jahre 1859 wurden officielle Daten über die Productionsmengen an Branntwein und Spiritus mitgetheilt. Demnach soll die Erzeugung von 2,837.000 Eimer (20° Réaumur) im Jahre 1841 auf 3,906.000 Eimer gestiegen sein.

Seit dem Jahre 1859 werden nur noch Angaben über die Zahl und die Betriebsweise der Fabriken, ferner über den Ertrag der Branntweinsteuer publicirt. Die bezüglichlichen Daten für das Jahr 1863 sind nachstehende:

Länder	Zahl der Brennereien			Davon wurde Verzehrssteuer entrichtet
	mit gewerbmässigem Betriebe	als Nebenbeschäftigung der Landwirtschaft	insgesamt	
Oesterreich u. d. E.	94	5.386	5.480	512.718
Oesterreich o. d. E.	207	722	929	37.584
Salzburg	98	3.805	3.903	7.002
Böhmen	406	22	428	2,306.032
Mähren	154	76	230	817.828
Schlesien	117	2	119	594.930
Galizien	693	2	695	5,110.016
Bukowina	45	6	51	396.589
Steiermark	155	5.479	5.634	113.543
Kärnten	53	3.301	3.414	42.886
Krain	190	2.712	2.902	15.487
Küstenland	10	1.718	1.728	¹⁾ 379.366
Tirol	890	12.837	13.727	44.345
Lomb.-venet. Königreich	30	162	192	27.589
Ungarn	2.324	35.068	37.392	2,780.624
Croatien, Slavonien . . .	33	13.655	13.688	59.166
Siebenbürgen	294	4.451	4.745	1,135.131
Militärgrenze	²⁾ —	—	—	12.449
Zusammen	5.793	89.464	95.257	13,634.553

Wir sind zu unserem Bedauern in der Lage, aus den vorstehenden Positionen überaus ungünstige Schlüsse wegen des Standes und der Entwicklung der österreichischen Brennerei-Industrie ziehen zu müssen.

Denn bis zum Jahre 1864 sank zwar regelmässig die Zahl der bäuerlichen Brennereien, wogegen die Zahl der gewerblichen Etablissements zunahm — im Allgemeinen eine günstige Erscheinung

¹⁾ Abgang; d. h. es wurden im Küstenlande um 379.366 fl. mehr an Bonifikationen an Exporteure ausbezahlt, als daselbst an Abgabe einging.

²⁾ Die bezüglichen Daten für die Militärgrenze fehlen, übrigens war daselbst die Branntweinindustrie im Jahre 1864 mit 1372 Brennereien vertreten.

Aber im Jahre 1864 ist das Verhältniss ein anderes geworden. Die Zahl der Brennereien, der gewerblichen wie der bäuerlichen, hat abgenommen, und das Steuererträgniss selbst zeigt gleichfalls eine sehr bedeutende Abnahme. Nachstehende vergleichende Übersichten constataren den Sachverhalt.

	Zahl der Brennereien	
	Gewerbsmässige	Bäuerliche
im Jahre 1859 . . .	6.077	97.699
„ „ 1863 . . .	6.393	90.901
„ „ 1864 . . .	5.793	89.464

Somit hat die Zahl der gewerbsmässigen Brennereien von 1863 auf 1864 um 600 abgenommen, d. h. um nahezu 10 Procent der Zahl der im Jahre 1863 in Activität gewesenen Brennereien, und es bestehen heute 286 gewerbliche Brennereien weniger als im Jahre 1859.

Das Erträgniss der Branntwein-Verzehrungssteuer, abzüglich der für den Export rückvergüteten Steuerbeträge war:

im Jahre 1859	—	12,111.000 fl.
„ „ 1860	—	13,994.000 „
„ „ 1861	—	11,943.000 „
„ „ 1862	—	13,677.000 „
„ „ 1863	—	15,674.000 „
„ „ 1864	—	13,635.000 „

Somit Verminderung des Erträgnisses im Jahre 1864 gegen das Vorjahr 2,039.000 fl., d. h. 13 Procent. In den fünf Jahren von 1860—1864 tritt im Jahre 1863 eine Mehrung des Steuererträgnisses hervor — sonst wird die Ziffer des Anfangsjahres nie mehr erreicht. Da nun das Steuererträgniss in directem Verhältniss zur Production steht, so erscheint die obige Behauptung, dass die Daten des Jahres 1864 ein sehr ungünstiges Ergebniss darstellen, in vollem Maasse gerechtfertigt.

Dass die so ungünstig gewordene Lage der Brennereiindustrie eine volkswirtschaftliche Calamität von weittragender Bedeutung ist, wird nicht bestritten werden. An und für sich repräsentirt dieser Industriezweig ansehnliche Werthziffern, deren Herabminderung von den Staatsfinanzen und den Privatinteressenten schmerzlich em-

pfunden wird, und andererseits ist mit dem Stande der Brennerei die Bewirthschaftungsweise und der agronomische Fortschritt zahlreicher grosser und kleiner Güter auf's Innigste verbunden.

Somit erscheint es geboten, den Ursachen des Verfalls der österreichischen Brennindustrie nachzuforschen.

Diese Frage ist so vielfach und gründlich ergründet und discutirt worden, dass darüber kaum mehr ein Zweifel besteht, und dieselbe erscheint mit folgenden Angaben beantwortet:

1. Die bestandene Abgabe war drückend — drückend durch das Maass, die Controlirung und den Einhebungsmodus.

2. Der inländische Consum ist in steter Abnahme und bedingt damit unrentable Absatzpreise.

3. Der Export nach Aussen ist durch hohe Bahnfrachten (Differentialtarife) zu Ungunsten des inländischen Erzeugers beschwert; ferner werden seit Jahren Klagen über das Maass und den Modus der Steuerbonification vernehmbar.

Bezüglich des ersten Punctes, der Besteuerung, sind die Acten geschlossen und wir können unsere Leser auf die Verhandlungen der letzten Session des Herrenhauses verweisen, wo die Besteuerungsfrage einer gründlichen und einschneidenden Kritik unterzogen wurde ¹⁾.

Die Ursachen und Effecte des bei Punct 2 erwähnten Factors, Abnahme der nationalen Consumtionskraft, gedenken wir im Abschnitt IV. näher zu beleuchten.

Was den Spiritusexport insbesondere anbelangt, so wies derselbe in den letzten fünf Jahren nachstehende Ziffern aus:

im Jahre	Centner	Dafür an Steuer rückvergütet, fl.
1860	64.795	— 291.700
1861	78.515	— 239.700
1862	32.212	— 193.823
1863	42.690	— 166.487
1864	103.236	— 425.898

¹⁾ Dabei haben wir mit Genugthuung wahrgenommen, dass die im vorjährigen Jahrgange unseres Jahrbuches über diesen Punct mitgetheilten Daten von dem Referenten im Herrenhause mehrfach benützt wurden. Es ist jedenfalls sehr erfreulich, dass literarische Thätigkeit von so hochgestellten Factoren der Gesetzgebung gewürdigt wird.

Betreffs des Exportquantums und sohin auch des Bonificationsbetrags zeigt nun das Jahr 1864 eine ansehnlichere Zunahme. Wenn wir diese Mehrung an und für sich als ein recht erfreuliches Vorkommen begrüßen, so können wir doch nicht umhin, gleichwie im Vorjahre darauf aufmerksam zu machen, dass der österreichische Export noch lange nicht die rechte und entsprechende Ausdehnung erreicht hat, dass auf dem so wichtigen italienischen Markt der Export aus dem Zollverein eine enorme Concurrenz macht. Diese Thatsache erhellt aus nachstehenden Daten:

im Jahre	Einfuhr von Sprit und Branntwein landwärts nach Triest	
	Centner	
1860	178.553	
1861	142.399	
1862	130.555	
1863	152.086	
1864	205.618	

Angenommen drei Vierttheile des österreichischen Spiritusexportes gehen über Triest, so zeigt sich, dass auch im Jahre 1864 noch mehr vereinsländischer Spiritus nach Triest per Bahn gelangte, als österreichischer (vereinsländischer 124.000 Centner). An und für sich ist es eine höchst auffallende, aber jedenfalls unerfreuliche Anomalie, dass mehr von diesem Artikel durch Österreich transitirt, als Österreich nach Italien ausführt, allein auch im grossen Ganzen erscheint zur Zeit der in Rede stehende österreichische Export noch verhältnissmässig und vergleichsweise schwach entwickelt. Weit überlegen erscheint der Spiritusexport Frankreichs und des Zollvereins. Ersteres Land führt von diesem Artikel jährlich an 400.000 Centner, der Zollverein nahezu 450.000 Centner aus.

Der Export an Spiritus (österreichischem und vereinsländischem) seawärts ab Triest betrug:

im Jahre	Centner
1860	170.526
1861	134.865
1862	100.925
1863	126.941
1864	163.318

und vertheilte sich im Jahre 1864 vorzugsweise nach folgenden Destinationsländern:

	Centner
nach Fremditalien	60.609
„ der Türkei	51.970
„ den österreichischen Häfen	23.843
„ Egypten	17.913
„ Griechenland	4.885
„ Spanien	2.375

Unter solchen Verhältnissen wäre es wohl zu wünschen, dass die Hemmnisse der inländischen Production und Communicationen beseitigt würden, welche es heute gestatten, dass ein vereinsländisches Fabrikat Österreich durchwandert und uns auf dem italienischen Markt ernstliche Concurrenz macht, während doch in unseren Ländern jene günstigen natürlichen Vorbedingungen vorhanden sind, welche den Sieg über die fremde Concurrenz gestatten müssten. Spiritus und Branntwein gehören naturgemäss zu den wichtigsten Artikeln unseres südlichen Fremdhandels, und die gedrückten Verhältnisse des inländischen Consums drängen zur mächtigen Erweiterung des Exports, wenn nicht dieser wichtige Industriezweig auf's Ernstlichste bedroht werden soll. Die Interessen der Staatsfinanzen, wie jene der Volkswirtschaft erscheinen in dieser Frage gleichmässig engagirt, und so begeben wir uns nicht der Hoffnung auf eine günstige Lösung der schwebenden Fragen.

3. Bier.

Im Gegensatze zur Branntwein- und Rübenzuckererzeugung hat die Bierproduction auch im vergangenen Jahre die seit Jahren beobachtete stetige Zunahme behauptet. Die Production war:

im Jahre	n.-ö. Eimer:
1841	7,816.000
1851	10,196.000
1856	10,310.000
1860	12,599.000
1861	11,124.000
1862	13,443.000
1863	13,699.000
1864	14,584.105 ¹⁾

¹⁾ Ferner 91.648 Zollcentner als Erzeugniss der im lombardisch-venetianischen Königreiche bestehenden Brauereien.

Die örtliche Vertheilung der Bierproduction ¹⁾ im Jahre 1864 erhellt aus folgender Übersicht:

in	Zahl der Brauereien	Bierzeugung in n.-ö. Eimer
Österreich u. d. Enns	131	— 3,546.410
Österreich ob d. Enns	283	— 1,014.160
Salzburg	77	— 321.007
Böhmen	1.025	— 5,546.658
Mähren	287	— 1,225.339
Schlesien	81	— 271.831
Galizien	334	— 788.991
Bukowina	24	— 53.319
Steiermark	135	— 473.540
Kärnthen	213	— 161.571
Krain	25	— 42.840
Küstenland	5	— 12.443 ²⁾
Tirol	151	— 268.695
Ungarn	309	— 655.655
Croatien, Slavonien	23	— 41.814
Siebenbürgen	86	— 76.534
Militärgrenze	35	— 34.961
Lombardo-Venetien	36	— 45.824 ³⁾
Zusammen	3.264	— 14,510.882 Eimer und 45.824 metr. Ctr.
im Vorjahre	3.230	— 13,560.661 Eimer und 57.536 metr. Ctr.

Beträchtlicher hat die Zahl der Brauereien zugenommen in Galizien (21 mehr als im Vorjahre), die Production am meisten in Niederösterreich (839.357 Eimer mehr als im Jahr 1863).

Die grösste Brauerei Österreichs und des Continents überhaupt, Klein-Schwechat, producirt im Jahre 1864: 552.850 Eimer.

Im Vorjahre betrug das mittlere Productionsquantum einer österreichischen Brauerei 4.290 Eimer; im Jahre 1864 aber 4.518 Eimer.

¹⁾ Abzüglich des in vorstehender Übersicht einbezogenen Quantums an exportirtem Bier.

²⁾ Abgang, d. h. 12.443 Eimer mehr exportirt, als versteuert.

³⁾ Metrische Centner.

Der Export des österreichischen Bieres ist in erfreulicher Zunahme und verdankt dieselbe anerkanntermassen seiner trefflichen Qualität. Es unterliegt keinem Zweifel, dass in letzterer Beziehung die noch vor Kurzem so renommirte bayerische Brauerei vollkommen von Österreich überflügelt ist und selbst dem englischen *Palale* beginnt das „Leitmeritzer“ in Paris Concurrenz zu machen. Was sollen wir uns täuschen, würde einer unserer Diplomaten *in partibus* sagen, österreichischer „Stoff“ in Frankreich, das heisst doch Cultur nach Westen tragen!

im Jahre	Export an Bier: Centner
1855	3.593
1860	58.147
1861	95.710
1862	115.424
1863	118.739
1864	119.273

Im Jahre 1865 dürfte das Exportquantum 200.000 Centner überschritten haben.

B. Maschinen-Industrie.

Die Etablissements, welche sich mit der Production von stehenden Dampfmaschinen, Locomotiven und Locomobilen beschäftigen, klagen über schwachen Absatz. Wenn man den unerfreulichen Stand unseres Eisenbahnwesens — wenige Linien im Baue und die bestehenden Netze der Mehrzahl nach in gedrückten Verhältnissen — so wie den Stillstand des industriellen Fortschrittes im Allgemeinen, richtig würdigt, so kann man darüber nicht im Unklaren sein, warum und wie weit die Lage der Maschinenproduction eine ungünstige ist.

Wie viel anders ist die Lage in anderen Staaten!

Im Jahre 1852 waren in Österreich im Dienste der landwirthschaftlichen, montanistischen und industriellen Production beschäftigt 788 Maschinen mit 10.646 Pferdekraft. Im gleichen Jahre zu gleichen Zwecken in Frankreich 6.080 Maschinen per 75.518 Pferdekraft.

Im Jahre 1863 zählte Österreich 3.791 Maschinen mit 59.382 Pferden, während bereits im Jahre 1859 Frankreich bei seiner Production 13.691 Maschinen mit 169.167 Pferdekräften beschäftigte.

Zur Zeit dürften der Production in Österreich etwa 65.000 Dampfpferdekräfte, der französischen Production aber deren 200.000 dienen.

Für die einzelnen Hauptzweige der Production stellte sich für Österreich, Preussen, Frankreich, das Verhältniss der Verwendung der Dampfkraft in nachstehender Weise :

Bei	Dampfmaschinen in Verwendung					
	in Oesterreich (1863)		in Preussen (1860)		in Frankreich (1859)	
	Masch.	Pferde	Masch.	Pferde	Masch.	Pferde
der Landwirtschaft	358	3.284	243	4.180	937	4.011
dem Bergbau	461	10.581	1.528	60.387	2.190	51.674
der Industrie	2.841	44.410	4.955	72.214	10.383	101.254
Baggerung und Wasserversorgung	131	1.107	— ¹⁾	— ¹⁾	181	2.228
Zusammen	3.791	59.382	6.726	136.781	13.691	169.167

Auf die Bevölkerung vertheilt, stellte sich das Verhältniss der durch Dampfmaschinen im Dienste der Production verwendeten Pferdekräfte, wie folgt:

Auf zehntausend Individuen der Bevölkerung entfallen an Pferdekräften der Dampfmaschinen bei:

in	der Production überhaupt	der Industrie insbesondere
England (1860) . .	774	581
Preussen (1860) . .	74	39
Frankreich (1859) . .	45	27
Österreich (1862) . .	16	12

¹⁾ In der Rubrik der Maschinen für Landwirtschaft mitenthalten.

In unserer Zeit pflegt man mit Recht das Maass des Kohlenconsums und die Zahl der für die Industrie verwendeten Dampfpferdekräfte als Kriterium zur Vergleichung des Entwicklungsstandes der industriellen Thätigkeit einzelner Länder zu betrachten. Wenn dieser Gesichtspunct von Bedeutung und Werth ist, wie ungünstig stellt sich dann die gegenwärtige Lage Österreichs gegenüber auch den continentalen Concurrenten heraus ?

Die Einfuhr eiserner Maschinen und Maschinenbestandtheile betrug:

Jahr	Centner
1854 . . .	76.871
1855 . . .	62.835
1856 . . .	118.934
1857 . . .	152.844
1858 . . .	230.142
1859 . . .	116.715
1860 . . .	108.265
1861 . . .	125.849
1862 . . .	114.984
1863 . . .	122.010
1864 . . .	127.552

Für die einheimische Production haben sich in den letzten beiden Jahren die Verhältnisse in keiner Hinsicht gebessert. Wir haben sehr tüchtige Maschinenbauer, die zum Theil im Ausland noch mehr anerkannt sind, als im Inland, aber die bekännten Erschwerungen der Production (theuere Frachten) und das Darniederliegen des Consums sind schwer zu überwindende Hindernisse. Der inländische Bedarf, noch dazu, laut obiger Tabelle, zu einem nicht geringen Theil durch fremde Einfuhren gedeckt, war überaus unbedeutend. Wo fast Alles stockt, da stockt auch die Maschinenfabrik, die eigentlich die Fabrikation von Fabriken ist. Gegen Ende 1865 kam einiges Leben in die österreichische Maschinenfabrikation durch auswärtige Bestellungen, die freilich nicht ohne herben Beigeschmack sind, weil sie nur als Brosamen von der überfüllten Tafel des Zollvereins abfallen. Die Maschinenfabriken des Zollvereins sind nämlich auf viele Monate hinaus beschäftigt; Borsig in Berlin, welcher nebenbei bemerkt, allein

soviele Arbeiter zählt als ganz Österreich in diesem Industriezweig, hat Bestellungen bis Ende 1866. So ist es gekommen, dass mehrere Eisenbahnunternehmungen des Zollvereins sich an die wegen guter Leistungen bekannten österreichischen Fabriken gewendet haben. G. Sigl in Wien baut Locomotiven für schleswig-holstein'sche, russische und schlesische Bahnen, und Hasswell in Wien war es, welcher unlängst die billigsten Offerte für Locomotiven der Bergisch-märkischen Bahn einreichte. Dass der preussische Handelsminister v. Itzenplitz diesem Auftrag nach Österreich, wie verlautet, Schwierigkeiten in den Weg legte, können wir kaum glauben, obgleich die bekannten Vorgänge bei Abschluss der Novemberanleihe von 1865 misstrauisch machen. Es wäre das eine lehrreiche Illustration dessen, was wir vom preussischen »Freihandel« und von preussischen Freihändlern zu erwarten haben. Indess flösst ein solcher crasser Egoismus immer noch mehr Respect ein und fördert die eigenen Landeskinder und den Wohlstand des Staates mehr, als die rosenfarbenen Weltverbrüderungs-ideen, mit welchen Handelsangelegenheiten zuweilen in Österreich angefasst wurden, wobei wir noch ganz absehen von jenen Leitern einer grossen österreichischen Schiffahrtsunternehmung, »welche, mit Beiseitesetzung jedes technischen Vernunftschlusses, sowie jedes patriotischen Gefühles, gewohnt sind, ihre Schiffe aus Schottland zu beziehen, ungeachtet sie durch die bedeutendsten Zuflüsse aus dem Staatsschatze, sowie durch das eigene gesellschaftliche Interesse zu einer Verwendung der inländischen Industrie moralisch verpflichtet sein sollten« (Worte des Oberst L. de Paradis in der Schrift »Eine englische Stimme über österreichisches Eisen.« S. Wochenschrift des n. ö. Gewerbevereins 1865, Nr. 35.)

Die Effectuirung einiger Lieferungen unserer Maschinenfabriken in's Ausland zu billigen Preisen geschieht, wie wir fürchten, nur auf Kosten des üblichen Fabrikationsgewinnes, welcher der Industrie die nöthige Capitalkraft zuführen muss. Ein Etablissement, das im Jahre 160 Locomotiven anfertigt (Borsig), kann natürlich wohlfeiler oder doch mit grösserem Gewinn arbeiten, als ein solches, das 20 Dampfwagen baut, während es auf 50 eingerichtet ist.

Einen guten Ruf hat sich in kurzer Zeit ihres Bestehens die Gans'sche Eisengiesserei in Ofen durch ihre bekannten Schalenguss-

räder erworben. Gestützt auf die gute Qualität gewisser ungarischer Eisensorten, besitzt diese Fabrik ein eigenthümliches Härtungsverfahren der Aussenfläche der Räder, wodurch ihr Product dem Gussstahl nahekommt. Ein Bedenken wird noch von der Einwirkung starker Winterkälte hergeleitet. Diese Schalengussräder haben sich bereits einen nicht unbedeutenden Export gesichert und sind erst zu Ende 1865 bei Lieferungen zu den sicilianischen Eisenbahnen als glückliche Concurrenten der Engländer aufgetreten.

Österreich hat alle Elemente zu einer tüchtigen, auf eigenen Füßen stehenden Maschinenfabrikation. Die hauptsächlichsten Übelstände, die noch ihrer Entwicklung entgegenstehen, sind theuere Frachten, geringer Consum, der doppelt empfindlich wird durch den Umstand, dass viele Bahnen eigene Werkstätten haben (nicht bloss für Reparatur, was natürlich wäre). Soll dieser wichtige Industriezweig, an welchen sich unter anderm die Militärtechnik anlehnt, nicht ganz verkümmern, so bedarf er einer Übergangsperiode mit Schutzzöllen. Wie hoch sind diese jetzt? Bei einem Durchschnittswerth von 20—35 fl. pr. Ctr. berechnen wir den Eingangszoll aus dem Zollverein für gusseiserne Maschinen auf 7·3 Procent, aus anderen Ländern auf 9·1 Procent des Werthes; bei schmiedeisernen auf 14 $\frac{1}{2}$ Procent.

C. Stahl- und Eisenwaaren.

Der Fremdhandel in Stahl- und Eisenwaaren war folgender:

Im Jahre	gemeinste		gemeine		feine	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
C e n t n e r						
1855	6.920	35.736	9.708	60.634	6.681	7.254
1860	90.217	40.273	31.461	80.663	7.496	12.930
1861	16.280	59.753	12.240	102.013	7.310	38.115 ¹⁾
1862	17.258	60.492	18.774	111.088	8.888	19.220 ¹⁾
1863	26.725	60.106	25.448	75.749	9.875	14.685 ¹⁾
1864	33.516	52.266	23.894	83.709	9.574	19.083 ¹⁾
1855 — 1864	46.361	46.782	25.340	81.308	8.567	15.180

¹⁾ Darunter 23.644 — 11.208 — 6.430 — 6.961 Ctr. Waffen, die grossen Theils aus ärarischen Beständen stammen.

Zu Ende des Jahres 1864 und Anfang 1865 ergänzte Russland, das wegen des polnischen Aufstandes bekanntlich im Jahre 1863 die Senseneinfuhr verboten hatte, seine zusammengeschmolzenen Vorräthe. Es gab eine Periode, wo in Brody mit der Eisenbahn wöchentlich circa 2000 Centner Sensen angekommen sein sollen, die grösstentheils aus Steiermark und den Erzherzogthümern stammten. Leider lässt sich aber eine durch die verderbliche Markennachahmung geschützte stärkere Concurrenz der Zollvereinswaare auf den russischen Märkten bemerken. Aus dem nördlichen Russland sind die österreichischen Sensen bereits durch die billigere, freilich aber auch viel geringere Waare aus dem Zollverein verdrängt. Nicht weniger wie $\frac{7}{10}$ bis $\frac{8}{10}$ der innerösterreichischen Sensenproduction geht nach Russland und Polen.

Der Unfug der Markennachahmung hat in gewissen Theilen des Zollvereins noch nicht abgenommen, und es bleibt in hohem Grade bedauerlich, dass gelegentlich des Vertragsabschlusses zu Berlin am 11. April 1865 über diesen Punct keine Bestimmung getroffen wurde. Hier wäre ein Object geboten, wo die englischen und österreichischen Interessen die gleichen sind, und ein Zusammenwirken auch für uns vortheilhaft sein würde.

Noch näher liegt es freilich, dass im Inland ein genügender Markenschutz hergestellt werde. Eine im Anfang 1865 im Handelsministerium zu Wien begonnene Enquête hat es nur zu einer einzigen Sitzung gebracht. Die hauptsächlichsten Wünsche der Industriellen in der Markenschutzfrage gehen bekanntlich dahin, dass eine aus Sachkundigen bestehende Centralcommission in Wien unter Vorsitz eines Delegirten des Handelsministers eine Vorprüfung der Marken vornehme und dieselben in ein Register eintrage. Ohne Genehmigung dieser Commission keine gesetzlich schützbares Marke. Durch eine solche Centralisation des Markenwesens werden Ähnlichkeitsmarken vermieden, und der, welcher eine ähnliche Marke dennoch aufprägt, wird sich dann nicht mehr mit mangelnder Kenntniss entschuldigen können. Der in seinem ehrlichen Erwerb durch täuschende Manipulationen schwer geschädigte Producent wird dann weit rascher und sicherer zu seinem Rechte kommen, während er jetzt viele Monate lang auf den Erfolg seiner bei dem — vielleicht weit entfernten —

Bezirksamt eingereichten Beschwerden warten muss und, wenn er überhaupt durchdringt, oft nur noch für ein zerstörtes Geschäft gefochten hat.

Wir richten aber auch an unsere wackern Eisengewerke die Anfrage, ob nicht ein Mittel zur Geltendmachung ihrer trefflichen Qualitätswaare im Handelsverkehr in der Bildung einer Association läge, welche an den Hauptabsatzplätzen Comptoirs errichtet, die für Ächtheit der Marken haften? Sollte dies nicht ein Unternehmen für die im verfloßenen Jahr in's Leben getretene „Erste österreichische Export- und Importgesellschaft“ sein?

Überhaupt müssen wir mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, dass die vorzügliche Qualität unsers innerösterreichischen Eisens mehr zur allgemeinen Anerkennung komme. In Österreich selbst macht man noch zu wenig Unterschied zwischen Eisen und Eisen, während in England Holzkohleneisen immer um 10 Percent höher steht.

Die Handelsbewegung in Roheisen, Schienen, Blechen u. s. w. gestaltete sich im Jahre 1864 wie folgt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1863	1864	1863	1864
	Centner			
Eisen, rohes	312.303	247.297	11.371	19.270
„ gefrischtes	67.058	27.810	62.973	73.297
Eisenbahnschienen	11.525	78.319	4.233	3.168
Eisenblech, Stahlblech, Rad- kranzeisen	20.906	13.412	23.334	27.272
Eisenblech, polirt, verzinkt etc., Stahlplatten, polirt, Eisendraht, Stahldraht, Eisen, gefrischtes, faç. rohe Wagenbestandtheile, Pflugschareisen	23.219	22.225	30.042	33.200
Stahldraht, polirt und Stahl- saiten	889	204	203	186
Eisenguss, roher	32.489	43.891	38.423	65.006

Überblicken wir kurz die Lage der österreichischen Eisenproduction, so sehen wir dieselbe in einer schweren Krise begriffen,

deren Verlauf voller Calamitäten und deren Ende noch nicht abzusehen ist, deren Zielpuncte aber nach dem Urtheil der sachverständigsten Beobachter in folgenden Zügen ausgedrückt werden können ¹⁾:

Die österreichischen Eisenwerke müssen darnach trachten, möglichst schnell den Übergang vom Holzbetrieb zum Coaksbetrieb zu vollziehen, wenigstens ist dies für den grossen Betrieb eine Nothwendigkeit, weil Holz zu theuer und nicht nachhaltig vorhanden. Nur für exceptionell gutes, zum feinsten Stahl zu benützendes Eisen ist Fortsetzung des Holzbetriebs ferner rathsam.

Um dies Ziel zu erreichen und die Erze mit mineralischem Brennstoff zu versorgen, ist die Errichtung der Bahnlilien Pilsen-Budweis-Linz-Leoben und Fünfkirchen-Cottori nothwendig. Eine Frage des einzelnen Falles ist es, ob man die Kohlen zu den Erzen oder die Erze zu den Kohlen zu führen hat; in den meisten Fällen wird das letztere sich als vortheilhafter erweisen.

Zur Schienenfabrikation eignet sich mehr die böhmisch-mährische und theilweise die oberungarische Gruppe. Innerösterreich muss sich vorzugsweise auf Qualitätseisen werfen und, während die Möglichkeit des Exports nach England und Frankreich bis jetzt noch unerwiesen ist, auf die vortheilhafte Verwendung seines Materials zu Bessemerstahl und Stahlfabrikation aller Art, zu vortrefflichen Blechen, Schiffsplatten, Kurbeln, Wellen, Bergwerksseilen, Gewehrläufen, Sensen, Feilen, Werkzeugen, Messern, Scheeren u. s. w. reflectiren. Innerösterreich könnte die ganze Industrie der sogenannten „Enneper-Strasse“ in der Gegend von Remscheid und Solingen mit demselben oder bessern Erfolg betreiben als es dort geschieht ²⁾.

Der Geschäftsgang im Jahre 1864/65 war entschieden schlecht. In der Production hat eine ansehnliche Abnahme und ein Preisabschlag von mindestens 1 fl. per Centner stattgefunden. Als Grund dieser unliebsamen Erscheinung sind vorzugsweise festzuhalten:

1) Mangelnder Consum, Stocken neuer Eisenbahnanlagen. In Preussen hat in schlechten Zeiten die Staatsverwaltung durch Bestel-

¹⁾ Nach Mittheilungen des Herrn Director Müller-Melchior in Wien.

²⁾ Ausführliches hierüber s. auch in der trefflichen Denkschrift des Ritter von Fridau in dem Revoltella-Bericht. Seite XXXV.

lungen nachzuhelfen gesucht, v. der Heydt liess grosse Brücken bauen etc. In Österreich besteht noch keine eiserne Donaubrücke.

2) Die grössten Eisenbahnunternehmungen sind Selbstbesitzer von Eisenwerken und Maschinenwerkstätten.

3) Ungünstige Frachtverhältnisse.

Bei Schluss dieses Artikels erhalten wir von vollkommen sachkundiger Seite noch einige interessante Mittheilungen über die Eisenbranche. Zuerst lassen wir nach dem so eben von der k. k. statistischen Central-Commission veröffentlichten „Statistischen Jahrbuche für das Jahr 1864“ die neuesten Daten über die Ergebnisse des Bergwerksbetriebs in Österreich in den Jahren 1863 und 1864 folgen und ergänzen dieselben durch die Productionsziffern der Eisenraffinirwerke des Jahres 1864, die auf Grundlage einer durch den „Verein für die österreichische Eisenindustrie“ veranlassten Erhebung festgestellt sind. (S. die Tafeln S. 65 und 66.) Wenn wir in diesen Zahlen dem Leser keine günstigen Resultate vorführen können, so muss doch constatirt werden, dass hieran nur solche Verhältnisse Schuld tragen, welche ausser dem Wirkungskreise der österreichischen Eisenindustrie selbst gelegen sind. Es sind dies jene Übelstände, welche schon oft und eindringlich besprochen wurden und die gerade im Verlaufe des Jahres 1864 ihren ungünstigen Einfluss im erhöhten Masse zu äussern begannen. Denn in diesem Jahre hat die bereits in dem Jahre 1863 eingetretene Stockung im Absatze der Eisenfabrikate immer grössere Dimensionen angenommen und seither ununterbrochen in steigender Progression zugenommen.

Wir sehen diese Thatsache am deutlichsten in den Erzeugungsmengen des Jahres 1864 ausgedrückt, welche sich in runder Ziffer bei den einzelnen Zweigen der Eisenindustrie in nachstehender Weise ergaben:

Erzeugung von Roheisen	Zollcentner	5,691.000
„ „ Gusseisen aus dem Hochofen		711.000
„ „ Platten und Blechen		415.000
„ „ anderem Streckeisen		2,880.000
„ „ Stahl		383.000
„ „ Draht		104.000
„ „ Rails		470.000

Erzeugung des österreichischen Bergwerksbetriebes im Jahre 1863*)

Benennung	Productionsmenge der Erzeugung		Zusammen	Werth der Production der Erzeugung		Zusammen
	österreichischen	privaten		österreichischen	privaten	
	Münzpfunde		Gulden			
Gold	1.113	1.915	3.028	751.275	1.392.313	2,043.588
Silber	59.762	10.874	70.636	2,689.290	488.633	3,177.923
	Zoll-Centner					
Quecksilber	4.056	930	4.986	458.194	70.423	528.617
Zinn und Zink	149	27.162	27.311	9.793	276.504	286.297
Rohkupfer	16.457	35.867	52.324	886.098	1,817.624	2,653.722
Blei und Glätte	94.224	58.184	152.408	1,006.802	718.861	1,725.663
Antimonium } } crudum } regulus	452	6.187	6.639	4.331	70.179	74.510
Nickel-Metall	—	83	83	—	20.759	20.759
Arsenik und Schwefel	30.277	10.694	40.971	184.176	52.813	236.989
Roheisen	1,186.570	5,261.343	6,447.913	3,408.209	14,552.650	17,960.859
Gusseisen aus Hochofen	107.242	576.633	683.875	508.922	3,047.007	3,555.929
Alaun	—	39.511	39.511	—	208.983	208.983
Kupfer- und Eisen-Vitriol	13.851	82.044	95.895	23.477	251.236	274.713
Braunstein	—	2.596	2.596	—	2.253	2.253
Graphit	224	145.756	145.980	44	89.690	89.734
Asphalt-Steine	—	3.546	3.546	—	687	687
Schwarzkohlen	1,255.194	49,779.680	51,034.874	152.416	8,712.571	8,864.987
Braunkohlen	1,127.456	39,315.243	40,442.699	205.358	4,751.052	4,956.410
Zusammen				10,238.385	36,424.238	46,662.623

*) Die entsprechenden Ziffern für 1862 s. S. 66 unseres vorjährigen Jahrbuches.

Erzeugung des österreichischen Bergwerksbetriebes im Jahre 1864.

Benennung	Produktionsmenge der			Werth der Production der		
	öarischen	privaten	Zusammen	öarischen	privaten	Zusammen
	Erzeugung			Erzeugung		
	M i n n z p f u n d e			G u i d e n		
Gold	1.531	2.067	3.598	1,033,425	1,395,240	2,428,665
Silber	70.203	11.724	81.927	3,159,135	530,609	3,689,744
	Z o l l - C e n t n e r					
Quecksilber	5.013	1.018	6.031	638.501	98.178	736.679
Zinn und Zink	152	30.514	30.666	9.611	297.900	307.511
Rohkupfer	20.477	36.836	57.313	998.983	1,840.319	2,839.302
Blei und Glätte	93.006	56.572	149.578	940.911	666.372	1,607.283
Antimonium	1.518	5.445	6.963	30.080	60.857	90.937
Nickel-Metall	41	49	90	7.510	12.670	20.180
Arsenik und Schwefel	30.342	13.994	44.336	157.480	61.532	219.012
Roheisen	1,074.908	4,616.248	5,691.156	3,031.815	11,351.925	14,383.740
Gussseisen aus Hochöfen	113.092	576.318	689.410	644.725	2,737.874	3,382.599
Alaun	—	39.721	39.721	—	198.126	198.126
Kupfer- und Eisen-Vitriol	16.512	67.421	83.933	19.404	225.286	244.690
Braunstein	388	8.904	9.292	1.211	8.192	9.403
Graphit	998	127.606	128.604	312	104.855	105.167
Asphalt-Steine	—	4.527	4.527	—	921	921
Schwarzkohlen	1,444.698	49,303.401	50,748.099	197.356	8,769.679	8,967.035
Braunkohlen	1,118.579	41,355.362	42,473.941	294.626	4,683.586	4,978.162
Zusammen				11,165,085	33,044,071	44,209,156

Vergleichen wir die Hauptziffern von 1864 mit jenen des Vorjahres, so entnehmen wir, dass die Erzeugung von Roheisen um 11·8 Procent, von Platten, Blechen, Draht und sonstigem Streckeisen um 9·6 Procent, und jene der Rails um 32·7 Procent abgenommen hat, während bloss die Erzeugung des Gusseisens aus dem Hochofen um 4·7 Procent, und jene des Stahles um 12·2 Procent eine Steigerung erfuhren.

Sehen wir schon in diesen Ziffern einen traurigen Beleg für den beklagenswerthen Rückschritt des wichtigsten Zweiges der österreichischen Bergwerksindustrie im Jahre 1864, so gestaltet sich dieses Bild noch kläglicher, wenn wir die zu Ende des Jahres 1864 an den Eisenwerken verbliebenen Vorräthe mit den zu Anfang dieses Jahres übernommenen Vorräthen vergleichen; denn wir finden dann, dass sich diese Vorräthe beim Roheisen um 38·6 Procent, bei den Eisen-Streckwaaren überhaupt um 43·9 Procent, und beim Stahle um 14·6 Procent der anfänglichen Vorräthe vermehrt haben. Das Verhältniss der Gusseisenvorräthe an den Schmelzwerken zu Anfang und zu Ende des Jahres 1864 kann nicht festgestellt werden, da hierüber keine Erhebung gepflogen wurde.

Dass unter diesen Umständen die Preise der Producte der Eisenwerke sehr gesunken sind, ist selbstverständlich, und dieser Preisrückgang ist auch im laufenden Jahre fortwährend ein so drängender, dass Verkäufe unter dem Gestehtungspreise zur Stunde nicht mehr zu den Seltenheiten gehören. Ganz besonders besorgniserregend aber ist hierbei, dass diese Stagnation im Eisengeschäfte keineswegs eine allgemeine war und ist, sondern eine in Oesterreich localisirte; denn während die Eisenwerke in England, in Frankreich, in Belgien und im Zollvereine gut, theilweise sehr gut beschäftigt waren und noch sind, waren die österreichischen Eisenwerksbesitzer wegen Mangel an Absatz genöthigt ihren Betrieb einzuschränken, und vermochten demungeachtet die reducirte Erzeugung, selbst bei der grössten Nachgiebigkeit in den Preisen, nicht an Mann zu bringen.

Wann diese unglückliche, viele Tausende fleissiger Hände in den Eisenwerken allein lähmende Calamität ihr Ende finden wird, lässt sich zur Zeit nicht einmal annähernd bestimmen. So viel steht aber fest, dass die von mancher Seite in Aussicht gestellte Ausfuhr namhafter Quantitäten österreichischen Eisens nach England die öster-

reichischen Eisenwerke nicht aus ihrer drückenden Lage befreien wird. Sollte jedoch Jemand die Richtigkeit dieser Ansicht in Zweifel ziehen, dem können wir nur empfehlen, den durch das k. k. Handelsministerium in Druck gelegten stenographischen Bericht über die internationale Enquête-Commission, betreffend die im Mai 1865 abgehaltene Expertise über Eisen, einzusehen, und er wird, ob Fachmann oder Laie, unzweifelhaft zu der Überzeugung gelangen, dass die von den englischen Experten ausgesprochene Ansicht über die Möglichkeit einer kräftigen Ausfuhr österreichischen Eisens nach England durch den k. k. Ministerialrath P. Ritter von Tunner schlagend widerlegt worden ist. Ein solcher Zweifler wird aber noch aus dem erwähnten stenographischen Berichte entnehmen, dass Tunner mehrfach seine feste Überzeugung ausgesprochen und wohlbegründet hat, es bedürfe das österreichische Stabeisen zur Zeit noch eines kräftigen Schutzes, um sich der englischen Concurrenz im eigenen Lande erwehren zu können.

Diese Thatsache ist von um so grösserer Bedeutung und verdient in massgebenden Kreisen eine um so aufmerksamere Beachtung, als Tunner in allen Ländern, wo überhaupt Eisen gewonnen wird, zu den hervorragendsten Eisenhüttenmännern der Gegenwart gezählt wird, und dessen seltene Überzeugungstreue von allen, welche ihn und sein erfolgreiches Wirken kennen, anerkannt ist.

Tunner hat überdies auch noch in der neuesten Zeit (bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Bestandes der Bergakademie Vordernberg-Leoben am 5. November 1865) die Lage der österreichischen Eisenindustrie in öffentlicher Versammlung zu Leoben in bezeichnender Weise geschildert, indem „er vorzüglich die Unwahrscheinlichkeit betonte, dass Österreich der besseren Qualität seiner Producte halber einen bedeutenden Absatz in's Ausland zu erreichen im Stande wäre, und dass es zufrieden sein müsse, wenn der eigene Bedarf vollkommen im Inlande gedeckt würde. Er führte unter Anderem auch an, dass es eine sehr unrichtige Ansicht sei, wenn man nur fortwährend von der schlechten Qualität des englischen Eisens spreche und auf die vorzügliche Qualität des inländischen Productes allzu sehr poche. Denn England habe auch gute Eisenerze und habe

in der Darstellung des Eisens sehr grosse Fortschritte gemacht, so dass auch jetzt schon grosse Mengen von Qualiteiseisen daselbst erzeugt werden, wodurch die Moglichkeit einer Ausfuhr nach England viel geringer geworden sei; dass sogar bereits durchgefuhrte Versuche bewiesen haben, dass osterreichisches Holzkohlenroheisen um gar keinen Preis in England abzusetzen war. Zur Begrundung dieser Ansicht fuhrte Tunner auch noch einen Artikel an, welchen Director Grill (derselbe Mann, dem wir die ersten Nachrichten uber die Fortschritte des Bessemer-Processes in Schweden verdanken) in *Jern Cortoret-Analyser* veroffentlicht und damit seine Landsleute warnt, dass sie nicht zu sehr auf ihr Qualiteiseisen bauen sollten, da die Ausfuhr bereits in den letzten Jahren nicht unbetrachtlich abgenommen habe, und lieber dafur Sorge tragen mogen, dass nicht noch fremdes Eisen in grosserer Menge eingefuhrt werde. In ahnlicher Lage befinden auch wir uns ¹⁾“.

Wenngleich, wie aus dem Vorhergesagten zu ersehen ist, die osterreichischen Eisenindustriellen in den letzten Jahren unter sehr schwierigen Verhaltnissen zu leiden hatten, so haben dieselben doch nicht gezogert, den neuesten und wichtigsten Fortschritt im Eisenhuttenbetriebe der Gegenwart (das Bessemer-Verfahren) sich anzueignen. Im Jahre 1864 bereits wurde das Bessemern zuerst in dem Furst Schwarzenberg'schen Eisenwerke zu Turrach in Steiermark, dann in dem Eisenwerke der Compagnie Rauscher zu Heft in Karnten, in dem Schienenwalzwerke der k. k. priv. Sudbahngesellschaft zu Graz und in dem ararischen Eisenwerke zu Neuberg eingefuhrt, und ist der Betrieb in allen diesen Hutten bereits jetzt aus dem Stadium der Versuche getreten. Einige andere Eisenwerksbesitzer haben auch schon Einleitungen getroffen, um dieses Verfahren demnachst in ihren Hutten einfuhren zu konnen.

Erwahnen mussen wir, dass Ritter von Tunner an der Einfuhrung des Bessemer-Verfahrens in osterreich mit Wort und That in erster Reihe sich betheiligte hat, so wie dass Director M. Koczonek den Bau und den Betrieb der Bessemer-Hutte in Turrach (der ersten in oster-

¹⁾ osterreichische Zeitschrift fur Berg- und Huttenwesen Nr. 49, vom 4. December 1865.

reich), gestützt auf Tunnors gewichtiges Votum, beantragt und durchgeführt hat.

Es bleibt nun bloss zu wünschen, dass sich das österreichische Bessemermetall den Weg in's Ausland bahnen und dort einen ausgiebigen Markt erringen möchte; nach den Erfahrungen aber, welche in dieser Beziehung über unseren Ausfuhrhandel mit Eisen und Stahl vorliegen, müssen wir es vorderhand noch dahingestellt sein lassen, ob das Resultat ein günstiges sein wird.

D. Spinnerei und Weberei.

1. Flachs und Hanf.¹⁾

Nach Erhebung des Handelsministeriums waren in Österreich im Durchschnitte der letzten Jahre circa 248.000 Joch mit Flachs und 264.000 Joch mit Hanf bebaut; das Erträgniss dieser Cultur beträgt 990.000 Centner gehechelten Flachs, im Werthe von 25 Millionen Gulden, 1,580.000 Centner gehechelten Hanf im Werthe von 28 Millionen Gulden und 2 Millionen Centner Lein- und Hanfsamen im Werthe von 8 Millionen Gulden. An diesem Erträgnisse participiren zunächst Böhmen, Mähren und Schlesien, nach diesen kommt Oberösterreich und Galizien und erst in dritter Reihe erscheint Ungarn. Berühmt ist der Flachs des Ötzthals in Tirol. Das hohe Silberagio früherer Jahre und der vermehrte Bedarf der inländischen Spinner trieb die Flachsbauer zu erhöhter Thätigkeit an, indem die Flachspreise von 12—19 Gulden

	im Jahre 1857/58	auf	21—22	Gulden
»	»	1858/59	» 24	»
»	»	1859/60	» 27	»
»	»	1860/61	» 29—30	»
»	»	1861/62	» 21—32	Gulden stiegen.

Seitdem haben die Flachspreise unter dem Einfluss der Baumwollkrise eine weitere Steigerung erfahren. Heute steht mährischer Rohflachs Gulden 26—35.

Die Production des Hanfes und Flachses in Österreich ist mithin im Zunehmen begriffen, vermag aber den Bedarf der inländischen

¹⁾ Nach Zusammenstellungen von Hrn. E. Wollmann in Wien.

Fabriken noch bei weitem nicht zu decken, und bleibt besonders für feinere Garnsorten weit in der Qualität zurück. Die österreichischen Spinner sind daher darauf angewiesen, namhafte Quantitäten feineren Flachses aus dem Auslande zu beziehen.

Der Verkehr gestaltete sich folgendermassen:

Im Durchschnitte	Flachs, Hanf, Manillahanf	
	Einfuhr	Ausfuhr
	Centner	Centner
der 10 Jahre 1854—1863	190.631	69.667
im Jahre 1863	441.135	103.089
„ „ 1864	344.484	84.616

Die Ursache der geringeren Qualität der einheimischen Flächse liegt hauptsächlich an der mangelhaften Behandlung. Es wurden daher von der Regierung wie von Privaten Versuche gemacht, die Cultur dieses Rohproductes zu heben, und als Mittel hiezu bezeichnet: Erleichterung des Bezuges von russischem Leinsamen, bessere Zucht des inländischen Samens, nöthige Reife und Trocknung, Ersetzung der Rasenröste durch Wasserröste, Errichtung von Flachszubereitungsanstalten, die jetzt nur vereinzelt vorkommen, endlich Einführung von Flachsmärkten, letzteres deshalb, weil die jetzige Art des Einkaufes für den Verkäufer (Producenten) drückend ist. Durch Verbesserungen in der Zubereitung hat nach ungarischen Berichten aus neuester Zeit die Futaker Herrschaft in der Bácska günstige Ergebnisse erzielt. Sie liess künstliche Röstteiche anlegen und eine Anstalt errichten, in welcher der geröstete Hanf mittelst Brechmaschinen gebrochen, und mittelst Schwingmaschinen gereinigt wird. Das so gewonnene Erzeugniss gelangt unter dem Namen „Futaker Schwunghanf“ in Handel, und übersteigt den gewöhnlichen Hanfpreis immer um einige Gulden, wird also bei einem Durchschnittspreise des Hanfes von 25—26 Gulden mit 29 - 30 Gulden bezahlt. Durch die Errichtung derartiger Etablissements würde zugleich die Zubereitung von der Production getrennt, dem Bebauer, der oft Fähigkeit und Mittel zu einer geeigneten Behandlung nicht besitzt, ein lohnender und rascher Absatz gesichert, und durch Gewährung von Vorschüssen, die der Producent zur Mehrung der Pro-

duction verwenden könnte, würde der Anbau von Flachs und Hanf zuversichtlich steigen. In Adersbach und Umgegend im Riesengebirge bestehen jetzt über 40 Brechhäuser, von denen jedes wöchentlich circa 100 Centner Stengelflachs zur Bearbeitung bedarf.

Die Spinnerei, welche sich namentlich im Riesengebirge concentrirt hat, erzeugt bis jetzt nur gröbere Garne, der Nummer nach bis Nr. 50.

Die Leinenspinnerei hat seit dem Auftören der Baumwollzufuhren aus den Südstaaten Amerika's einen bedeutenden Aufschwung genommen, da in Folge der Baumwolltheuerung viele Verbrauchsartikel in die Leinenconsumtion eintraten, welche ihr früher nicht angehörten. Der Geschäftsgang in dieser Branche war deshalb mit den Baumwollpreisen eng verknüpft und von den Fluctuationen dieser abhängig. So gestaltete sich das Geschäft im Jahre 1864 sehr lebhaft, es entstanden viele neue Spinnereien, und es ereignete sich, dass Garneinkäufer Vorschüsse auf Leinengarne an Fabrikanten machten, deren Spinnstühle noch von England unterwegs waren. In den Monaten September und October 1862 verging kaum ein Tag, wo nicht Dampfkessel oder andere Maschinentheile aus Prag, Wien und besonders aus England auf den Eisenbahnen in's Riesengebirge geführt wurden. Diese günstige Conjunction dauerte so lange, bis in Folge der im October 1864 vom amerikanischen Kriegsschauplatze eintreffenden friedlicheren Berichte die Baumwollpreise um 30 Procent gegen ihren höchsten Stand im Juli sanken und ein gleichzeitiges Fallen der Leinenpreise veranlassten, welches auf den weiteren Geschäftsgang deprimirend einwirken musste. Die Bewegung der Leinenpreise bestätigt das Gesagte; es kostete nämlich das Stück Leinwand

	Hemden	—	Gattien	—	rohe
von Jänner bis October 1864 . . .	fl. 8·50		fl. 8		fl. 7
» October bis December . . . »	7·50—8		» 7		» 6—6·20

Über die correspondirende Bewegung der Preise von Leinengarne und Baumwolle gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss. Man notirte

	Leinengarne Nr. 40 am Trautenuauer Garnmarkte	—	Middling Orleans am Liverpooler Markte
das Schock Strähne			
von Juli bis September 1864.	60 fl.	—	29 $\frac{1}{2}$ d. ¹⁾ pr. Pfd.
im December 1864	40 »	—	26 $\frac{1}{2}$ » » »
» Mai 1865	23—35 »	—	14 $\frac{1}{2}$ » » »
Ende November 1865	49—50 »	—	20 » » »

Der Hauptsitz der österreichischen Leinengarnspinnerei ist der Trautenuauer Bezirk im Riesengebirge. Die Spindelzahl daselbst betrug

im Jahre 1853	55.000 Spindeln	
» „ 1862	110.000	»
» „ 1863	160.000	»
» „ 1865	250.000	»

Diesem Aufschwunge der Spinnerei entspricht eine gesteigerte Handelsbewegung in Leinengarnen:

Leinengarne, rohe im Jahre	Einfuhr Centner	Ausfuhr Centner
1855	39.209	10.568
1858	49.387	24.561
1861	27.424	29.526
1862	28.117	43.916
1863	28.748	66.060
1864	32.294	81.134
im Durchschnitte der Jahre		
1854—1864	33.906	31.656
im ersten Halbjahre 1865	19.436	41.544

Die bis zum Jahre 1861 beobachtete Mehreinfuhr hat sich von da ab in eine bedeutende Mehrausfuhr verwandelt, indem die Ausfuhrziffer des Jahres 1864 den zehnjährigen Durchschnitt beinahe um das Dreifache übersteigt.

Ein Aufsatz der „C. österr. Z.“ vom 12. November hat berechnet, dass die Arbeit am Schock 11—13 fl. koste (inclusive Regie und 5% Verzinsung des Anlagecapitals). Den Preis des Flachses zu 25 fl. per Centner angenommen, ergibt für den Spinner einen Verlust, sobald der Preis des Garnes per Schock unter

¹⁾ 1 d. (Pence) = 4 $\frac{1}{6}$ kr.

36 fl. fällt. Aus der obigen Zusammenstellung der Preise für die am meisten gesponnene Nummer (40) ersieht man, dass der Spinner durch eine Zeit lang nur mit Verlust arbeiten konnte. Dieser ungünstigen Periode erlagen denn auch einige Etablissements, die ohne die nöthigen Capitalfonds und im Glauben auf eine lange Fortdauer der überaus günstigen Coniunctur gegründet worden waren. So mussten auch im Trautenauer Bezirke 4 Fabriken liquidiren, jedoch nur auf kurze Zeit, denn mit dem Steigen der Baumwollpreise in den Monaten October und November 1865 erholten sich auch die Flachsgarnpreise, und jene oben erwähnten Etablissements nahmen, mit Ausnahme eines einzigen, ihre Thätigkeit wieder auf. Da die erhöhten Arbeitslöhne in den amerikanischen Plantagen, der Ausfuhrzoll von 25 Percent auf Baumwolle in Amerika einerseits, und andererseits die Unzulänglichkeit der Zufuhren aus Egypten und Asien die früheren Notirungen der Baumwollpreise voraussichtlich nicht so bald aufgenommen lassen werden, so erwartet man auch für die Leinenpreise eine dauernde Besserung. Doch ist folgender Punct zu beachten. England, dessen Weberei von Linnen einen so grossen Aufschwung nahm, dass die Spinnerei demselben nicht zu folgen vermochte, wird bald diese Lücke ausgefüllt haben und dann wieder von dem zollvereinsländischen Markte Besitz ergreifen. In den ersten neun Monaten des Jahres 1865 ist die Einfuhr nach dem Zollverein auf 6—700.000 L. Sterling gestiegen, gegen nur 500.000 L. im Vorjahre. Dies ist um so bemerkenswerther, als der neue Tarif des Zollvereins an dem Eingangszoll von 3 fl. per Centner aus England nichts geändert hat. Für Österreich ist dagegen seit 1. Juli 1865 durch Erhöhung des Zollvereinszolles vom bisherigen Begünstigungssatze von 75 kr. auf 3 fl. eine empfindliche Erschwerung eingetreten.

Übrigens werden auch in den schlesischen Webereien Klagen über die vertheuerte Zufuhr österreichischer Leinengarne laut, weshalb man wohl auf der zollvereinsländischen Seite eine Geneigtheit zur Revision des neuen Zollvertrages vom 11. April voraussetzen darf.

Der baldige Fortbau der Schwadowitzer Flügelbahn nach Trautenau-Schatzlar-Waldenburg stellt sich für den erhöhten Frachten- und Personenverkehr jener regsamen Partie des Riesengebirges als dringendes Bedürfniss dar.

Mit der Entwicklung der Spinnerei hielt die Weberei ziemlich gleichen Schritt. Es wurden ausgeführt Leinenwaaren:

im Jahre	Centner
1855	47.206
1861	66.380
1862	67.137
1863	83.829
im Durchschnitte der Jahre	
1855—1863	54.724
im Jahre 1864	104.408
im ersten Halbjahr 1865	57.738

Diese Zunahme im Leinwandexport, welchem ein ganz unbedeutender Import von einigen hundert Centnern gegenübersteht, erstreckt sich jedoch, wie bereits im Vorjahre bemerkt wurde, lediglich auf gemeinste und gemeine Leinenwaaren, die Ausfuhr von bedruckten und gemusterten Waaren, Posamentirwaaren, Damasten, Batisten, Gazen und undichten Geweben, ferner von Spitzen, Kanten und Stickereien ist unbedeutend und beinahe stationär.

Nachstehende Übersicht lässt die Stellung der Flachsgarnspinnerei und Weberei Österreichs in der Reihe der in dieser Branche hervorragenden Staaten erkennen:

	Zahl der Spindeln (im Jahre 1865)
Grossbritannien	1,461.500
Frankreich	623.000
Österreich	327.300
Zollverein	225.700
Belgien	195.000
Russland	94.000
Schweiz	54.000

Über die Zahl der Leinenwebstühle bestehen folgende Angaben: Österreich (1862) 500.000 Stühle, Zollverein (1861) 490.000, Grossbritannien (1861) 286.000, Frankreich (1861) 262.000, Belgien (1860) 154.000. Das bedeutende Überwiegen der Leinenstühle in Österreich und den Zollvereinsstaaten findet seine Erklärung in dem Umstande, dass in diesen Ländern die Zahl der mechanischen Webstühle im

Verhältnisse zu der der Handwebstühle eine sehr geringe ist, und der Betrieb der Mehrzahl dieser als Nebenbeschäftigung nur während der Wintermonate geübt wird. So ist im Zollverein selbst in den Fabriken die Zahl der mechanischen Webstühle kleiner als die der Handstühle, und von der oben angegebenen Summe der Stühle (490.000) steht nur der vierte Theil (120.000) in gewerbmässigem Betriebe. Dagegen hat sich in Irland allein die Zahl der Kraftstühle für Leinewaren von 4.933 im Jahre 1861 auf 9.872 im Jahre 1865 erhöht — mithin eine Verdopplung der Stuhlzahl innerhalb 4 Jahren.

2. Baumwolle.

Die Einfuhr von roher Baumwolle nach Österreich betrug:

Durchschnittlich per Jahr von	Centner
1831—1840	213.715
1841—1850	430.272
1851—1860	724.463
1861	880.770
1862	386.107
1863	334.640
1864	382.844
1865 (wahrscheinlich) . . .	319.154 ¹⁾

Das Herabgehen der in Österreich verarbeiteten Baumwollmenge auf $\frac{1}{2}$, ja fast auf $\frac{1}{3}$ der im Jahre 1861 verbrauchten Quantität schliesst ein ebenso lehrreiches als schmerzliches Stück industrieller Krankheitsgeschichte in sich. Die Solidarität der Welttheile und der modernen Völker tritt dadurch in ein helles Licht. Es sei uns ein etwas allgemeiner gehaltenen Rückblick auf diese Verhältnisse gestattet.

Die Calamitäten in der Baumwollindustrie sind bekanntlich eine Folge der durch den Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten eingestellten Baumwollausfuhr aus diesem Lande, das vorher vier Fünftheile aller dem Welthandel übergebenen Baumwolle producirt hatte. Während im Jahre 1860 England von der Totalsumme von 12,419.096 Centner nicht weniger als 9,963.309 Centner aus den Vereinigten Staaten erhalten hatte, sanken diese Mengen nach Ausbruch des Krie-

¹⁾ Die Summe von 319.154 Centner für das Jahr 1865 ist aus der für die ersten sieben Monate des Jahres vorliegenden officiellen Ziffer von 260.414 Centner berechnet; im Vorjahr betrug die entsprechende Ziffer 312.382 Centner.

ges auf 120.752 Centner im Jahre 1862 herab. Noch dazu waren es die besten, edelsten Sorten, auf welche sich die Mehrzahl der Spinnereien besonders eingerichtet hatte, die hier in Ausfall kamen. Dadurch mussten natürlich die Preise der Baumwolle enorm steigen, mit dem Rohstoff stiegen aber, wenn auch in oft seltsamen Verhältnissen, die Preise aller aus Baumwolle verfertigten Halb- und Ganzfabrikate, und, um die Verwirrung noch zu vermehren, erstreckte sich das Emporschnellen und Schaukeln der Preise mehr weniger auch auf Flachs und Schafwolle, die in vieler Beziehung im Gebrauch die Baumwolle vertreten können.

Am 1. Jänner 1861 stand in Liverpool Middling Orleans per Pfund noch $7\frac{3}{8}$ d. (Pence; 1 P. = $4\frac{1}{6}$ kr.) ¹⁾, am 1. Jänner 1862 schon 12 d., am 1. Jänner 1863 24 d., am 1. Jänner 1864 aber 28 d. Also eine Steigerung auf fast das Vierfache des normalen Preises! Um welche grosse Summen es sich hierbei handelt, geht daraus hervor, dass der Werth der im Jahre 1864 in England versponnenen 561,480.000 Pfund Baumwolle auf circa 550 Millionen Gulden veranschlagt werden kann. Hierdurch entstand natürlich ein grosser Anreiz für alle anderen Länder zur Baumwollproduction. Es war eine Gelegenheit geboten, durch Baumwollbau grosse Reichthümer zu erwerben, und bis in die inneren Thäler Indiens, China's und Brasiliens machte sich der von der europäischen Baumwollindustrie ausgehende Zug geltend. Doch, so gross und ohne Zweifel auch folgenswer diese gewaltige Anregung zu neuen, gewinnbringenden Culturarten auch sein mochte, so hat sich doch auch wieder bewiesen, dass Umwälzungen in der Weltproduction sich immer nur langsam vollziehen. In Indien, auf welches man die grössten Hoffnungen gesetzt hatte, entstand an manchen Orten Hungersnoth, weil zu viel Land zu Gunsten der Baumwolle dem Getreidebau entzogen ward; auch drangen die bessern Qualitäten und Culturmethoden nur langsam in das Innere des Landes. In Egypten mussten gleichfalls, durch Mangel an Lebensmitteln gezwungen, viele Bewohner zum Anbau von Getreide zurückkehren, während in Brasilien Mangel an Arbeitskräften der

¹⁾ 1 d. (Pence) per Pfund engl. macht fl. 5.50 per Wr. Ctr., mehr dem Agio auf London, und mehr circa fl. 3.50 für Fracht bis Wien.

Production Schranken setzte. Folgende Ziffern zeichnen die Ausfuhr von drei wichtigen Productionsgegenden nach England in den letzten sechs Jahren, wobei Bombay, der bei weitem wichtigste Exporthafen, als Vertreter Indiens erscheint:

im Jahre	Bombay Ballen ¹⁾	Egypten Ballen	Brasilien Ballen
1860 . .	508.000	109.000	103.000
1861 . .	906.000	97.000	100.000
1862 . .	915.000	182.000	134.000
1863 . .	899.000	204.000	138.000
1864 . .	1,043.000	257.000	212.000
1865 . .	1,000.000	340.000	300.000

Ausser diesen drei Ländern sind noch China, die Levante und auch Italiën als baumwollproducirende Länder aufgetreten. Was insbesondere Italien betrifft, dessen Verhältnisse in vieler Hinsicht für uns nähere Berührung bieten, so ist bekanntlich in Sicilien der Anbau der Baumwolle uralt. Cortez und Pizarro haben in Mexiko und Peru bereits einheimische Baumwolle vorgefunden, aber der Samen, welcher die so rasch emporgeblühten Pflanzungen der Vereinigten Staaten veredelte, soll zu Ende des vorigen Jahrhunderts aus Italien bezogen worden sein. Soviel ist gewiss, dass viele Orte des südlichen Italiens eine langfaserige, geschmeidige, der egyptischen ähnliche Baumwolle produciren, die in kaufmännischen Kreisen insbesondere seit der durch deutsche Betriebsamkeit dort eingeführten besseren Reinigung geschätzt wird. Die Production, im Jahre 1862 noch unbedeutend, stieg im Jahre 1863 auf 21.500 Ballen (à 400 Zollpfund) und 1864 auf circa 200.000 Ballen, mit einem Werthe von ungefähr 70—80 Millionen Gulden. Die Ernte beginnt im Monat October und die Waare

¹⁾ Das Gewicht der Ballen ist oft ein verschiedenes, nicht nur unter den Ballen verschiedener Gegenden, sondern auch eines und desselben Landes. Doch dürfte jetzt folgende Annahme ziemlich zutreffend sein: 1 Ballen egyptische 500 Pfund, amerikanische 438 Pfund, indische 365 Pfund, türkische 355 Pfund, chinesische und japanische 240 Pfund, peruanische und westindische 200 Pfund, brasilianische 180 Pfund. Im Durchschnitt kann man für 1865 den Ballen auf circa 350 Pfund anschlagen; von 400 Pfund Rohstoff gewinnt man 365 Pfund Spinnstoff.

wird in den Monaten November, December und Jänner von den Pflanzern, meist Pächtern von Grossgrundbesitzungen, verkauft. Die Verkäufe geschehen durch Lieferungscontracte mit einem unverzinslichen Vorschuss der Hälfte des Werthes.

Dass diese Pflanzungen, wie die zur Zeit der Napoleonischen Continentsperre schon früher gemachten, nur eine ephemere Bedeutung haben sollten, glauben wir nicht. Im Gegentheil haben wir von sachkundigen Beobachtern das an Ort und Stelle gefasste Urtheil ausprechen gehört, es werde sich der Baumwollbau in Italien behaupten, wenn auch die Preise von Baumwolle auf dem Weltmarkt wieder auf den vor der Krise üblichen Preis von 4 bis 6 d. per Pfund herabgehen sollten. Wir unsererseits halten aber auf längere Zeit hinaus einen bedeutend höhern Preis als 4 bis 6 d. für wahrscheinlich.

Die in Süditalien gemachten Erfahrungen wirkten auch auf Oesterreich aufmunternd ein. Regierung wie Private gaben sich viel Mühe zur Einbürgerung dieses lohnenden Anbaues. Die Regierung hat diesem Zweck nicht unbedeutende Opfer gebracht, fast zu grosse, wenn eine Notiz in der „Allg. Z.“ wahr sein sollte, die von 500.000 Francs spricht. Gestützt auf den orientalischen Erfahrungssatz, dass „wo der Ricinus gedeiht, auch die Baumwolle fortkommt“, wurden namentlich die südlichen Gegenden des Venetianischen, die Küstenstriche Dalmatiens und einige Donaugelände der Militärgrenze zu diesem Zweck in's Auge gefasst. Ohne Zweifel sind manche Anpflanzungen gut gediehen, insbesondere die aus egyptischem und Levantiner, nicht aber die aus amerikanischem Samen. Das Endurtheil über diese Frage muss noch suspendirt werden.

Der Anbau von Baumwolle in den verschiedenen, hier genannten Ländern würde sich bei den enormen Preisen noch mehr gehoben haben, hätte nicht ein ganz eigenthümliches Moment entgegengewirkt — nämlich die Möglichkeit, dass mit Aufhören des Bürgerkriegs die in den Vereinigten Staaten zurückgehaltenen Baumwollvorräthe plötzlich auf den Weltmarkt hervorbrechen könnten. Das war das gleichsam irrationelle Moment, welches der Speculation jede feste Grundlage nahm, indem nun nicht einfache naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Thatsachen, sondern sehr verwickelte, in Europa wenig bekannte politische Verhältnisse und kriegerische Zufälle in Rechnung gesetzt werden mussten.

Die in Amerika aufgestapelten Vorräthe wurden auf 2 bis 3 und mehr Millionen Ballen angeschlagen, also etwa gerade so hoch als der englische Gesamtimport in den Jahren 1864 und 1865 betrug. Die Preise standen in England durchschnittlich auf 22½ d. per Pfund: wenn nun in Amerika Frieden ward und die amerikanischen Vorräthe plötzlich auf dem Markte erschienen wären, musste dann nicht ein Fallen der Preise weit unter die Hälfte eintreten? Mussten dann nicht die auf Grundlage anderer Preise basirten Unternehmungen gefährdet werden und die kaum gegründeten Pflanzungen nebst den darauf verwendeten Capitalien und Mühen verloren gehn?

Diese Befürchtung war es, die einen zuversichtlichen Anbau und namentlich eine umfassendere Niederlassung europäischen Capitals in neuen Baumwollfeldern erschwerte. Doch machte sich, je länger der Krieg in Amerika dauerte, ein Gegengewicht geltend in der Erwägung, dass viel Baumwolle während des Krieges zerstört ward, der Nachbau aber unterblieb, die Befreiung der Sklaven eintrat, und hierdurch sowohl die vorhandenen Vorräthe als auch die Mittel zur Production neuer Waare geschmälert wurden. Hätte diese verständige Überlegung früher Platz gegriffen, und wäre sie früher als der Wahrheit entsprechend anerkannt worden, ¹⁾ so wäre der Geschäftswelt viel Unglück erspart worden, denn als endlich im Jahre 1865 der Friede eintrat, zeigte es sich, dass die amerikanischen Vorräthe viel geringer waren und viel schwerer zur Ausfuhr gelangten, als man vorher vermuthet hatte. Bis Ende 1865 wird Nordamerika im Ganzen nur 350.000 Ballen nach Europa geliefert haben! Auch lauten die Berichte aus den vormaligen Sklavenstaaten noch keineswegs günstig. Ein bestimmter Modus für das künftige Arbeitssystem ist noch nicht gefunden. Noch dauert das Schwanken fort, ob mit Enteignung der grossen Grundbesitzer die Baumwollcultur auf die Arbeit der Weissen gegründet, oder ob der Versuch gemacht werden soll, die Neger durch ein freies Vertragsverhältniss wieder in eine Organisation zu bringen. Wir zweifeln nicht, dass die bewunderungswürdige Elasticität und Thatkraft der Amerikaner einen Ausweg entdecken wird, aber bis dahin werden wir hohe Baumwollpreise behalten. Amerika wird wohl immer

¹⁾ Vrgl. Österr. Revüe von 1863. Bd. I. S. 173 u. 174.

das Hauptproductionsland für Baumwolle bleiben, aber vor den Jahren 1867 oder 1868 dürfte dort kaum die Erzeugung in Masse wieder beginnen, und nach alledem lässt sich mit einiger Sicherheit voraussagen, dass die Zeit, wo Middling Orleans unter 9 d., oder Surate unter 6 d. fallen wird, noch ferne ist.

Die Zufuhren nach England betragen im Jahre 1865:

Aus den Vereinigten Staaten	350.000	Ballen
„ Egypten	340.000	„
„ Brasilien	300.000	„
„ Indien	1,200.000	„
„ Peru u. a.	110.000	„
„ Türkei	75.000	„
„ China und Japan	150.000	„
Total .		2,525.000 Ballen.

Wenn wir hier die Ablieferungen an England ohne weiters als die Totalzufuhren von Baumwolle nach Europa gelten lassen, so beruht dies darauf, weil in Folge der Krise England sein altes Monopol als Baumwollmarkt wieder vollkommen hergestellt hat. Havre hatte vor dem Kriege unter der Begünstigung der Napoleonischen Handelspolitik seine Einfuhren an Baumwolle auf circa 600.000 Ballen gesteigert, wovon das Meiste durch directe Verschiffung nach Frankreich kam, und dieser Umstand hatte nicht nur der französischen Rhederei und dem Handel Vortheile gebracht, sondern auch den Absatz der französischen Fabrikate und die Unabhängigkeit der Industriellen vom Liverpooler Markte gefördert. Ebenso hatte Bremen nicht ohne grosse Anstrengung einen Markt von jährlich 130—160.000 Ballen Umsatz herangebildet, die zu $\frac{9}{10}$ direct aus den Ursprungsländern bezogen waren. Diesen Emancipationsbestrebungen hat die Krise ein Ende gemacht. Liverpool herrscht wieder unumschränkt, und damit hängt es wohl zusammen, dass starke Klagen über Unzuverlässigkeit der von den Liverpooler Baumwollsensalen geführten Listen im Laufe des verflossenen Jahres laut wurden. So kam in der Innsbrucker Handelskammer als Thatsache zur Sprache, es habe sich im letztverflossenen Jahre herausgestellt, dass der zu Ende desselben wirklich gezählte Baumwollvorrath den in oberwähnten Ausweisen angeführten um nicht weniger als 114.000 Ballen überstiegen hätte, ein Quan-

tum, das bei den schwindelnden Preisen dieses Artikels einen Werth von ungefähr 30—36 Millionen fl. repräsentirte, und unter Umständen genügt hätte, den Werth der Baumwolle um 15 bis 20 Percent zu werfen. Die Engländer wissen sich eben zu Hause recht behaglich in ein Monopol zu betten, das sie natürlich auswärts und bei Andern als empörend bekämpfen. Wohl ist dies Monopol keines von denen, die man „künstlich“ nennt; aber ist es aus dem Grunde, weil es nicht von der Regierung, sondern von den Bürgern, ihrem Capital und ihrer Thätigkeit, geschaffen wurde, für uns etwa minder drückend?

Was Triest betrifft, so betrug dessen Einfuhr an Baumwolle 1864 aus der Türkei 21.462 Zollcentner, gegen 6.154 Centner im Jahre 1860, aus Egypten 70.909 Centner, gegen 40.680 Centner im Jahre 1860. Aus Grossbritannien empfang es 12.885 Ctr., ohne eine Ausfuhr dahin zu bewerkstelligen. Diese Ziffern sind sehr bedauerlich; man ersieht daraus, dass Triest, welches vermöge seiner geographischen Lage berufen wäre, das erste Wort in egyptischer und Levantiner Baumwolle zu sprechen, fast ganz aus dem Feld geschlagen wurde und nicht in der Lage war, eine günstige Coniunctur zu benützen. Triester Stimmen schieben alle Schuld auf die Frachtverhältnisse und die Valutaschwankungen. Dass es in Triest an Capital mangelt, wie fast überall in Österreich, ist leider gewiss ¹⁾. Vorwürfe von „Indolenz und Mangel an Unternehmungsgeist“, womit die Triester gegen die Industriellen und Landwirthe des Binnenlands freigebig sind, wollen wir nicht zurückgeben. Wahr ist, dass die Frachtverhältnisse viel zu wünschen übrig lassen. Beispielsweise variirten die Frachtsätze zwischen Alexandrien über Triest nach Reichenberg im Jahre 1864 von fl. 6·90 bis 9·50 per Wr. Netto Ctr., wovon fl. 1·50 bez. fl. 4 Silber für die Seefracht. Dagegen hält sich der Frachtsatz von Liverpool bis Reichenberg über Hamburg zwischen fl. 2 und fl. 2·25 Bankvaluta per Netto Wr. Ctr., und im Sommer, wenn Verschiffungen auf der Oder möglich sind, kommt man von Liverpool über Stettin noch um fl. 0·25 billiger an. Thatsache ist, dass die schönen Baumwollernten Egyptens und der Levante, die sich von Triest über den Continent

¹⁾ Vrgl. den vielfach lehrreichen Bericht über Österreichs ungünstige Stellung im Welthandel. Triest 1865. S. 26 u. 32.

verbreiten müssten, an uns vorüber-spaziren, und wir unsern Bedarf an egyptischer und syrischer Baumwolle zum grossen Theil über Liverpool beziehen, den Engländern dafür Spesen zahlen, den fremden Eisenbahnen Frachten verschaffen und mit den Resten des Marktes vorlieb nehmen ¹⁾.

Die Schwankungen der Preise auf dem Baumwollmarkt waren zu keiner Zeit so kolossal wie in den letzten beiden Jahren. Im Anfang 1864 glaubte man nach Beseitigung der Gefahr eines Krieges wegen Schleswig-Holstein eine günstige Periode gekommen, und die Speculationen auf Lieferung nahmen insbesondere in England ungeheure Dimensionen an. Die Preise erreichten ihren Höhepunct im Juli und August 1864, wo Orleans good middling $31\frac{1}{2}$, egyptische fair 30 d., Dhollerah fair 24 d. stand. Aber schon im August begann der Abschlag und nahm im September den Charakter der Krise an. Am Schluss des September waren amerikanische Sorten um 4 d., ostindische um 6 d., Smyrna um 8 d., China und Bengal um 5 d. per Pfund gefallen, während in Manchester Garne um 4—7 d. per Pfund, Gewebe um 2 s. 6 d. per Stück niedriger notirt wurden. Noch ärger wurde es im October. China fiel gegen den Stand im Juli um 43 Percent, Dhollerah um 43, Bengal um 50, egyptische um 33 Percent. In Garnen betrug die Preisermässigung gegen den höchsten Stand 10 d. per Pfund, in Shirtings 7 sh. bis 7 sh. 6 d. per Stück; Garne fielen um 33—35 Percent, Shirtings um 31 Percent, — eine Preisrevolution, die in England und anderswo massenhafte Bankrotte zur Folge hatte.

Für das Jahr 1865 geben wir folgende Skizze der Preisschwankungen:

	6. Jän.	21. Mai	30. Juni	13. Oct.	1. Dec.
Middling Orleans .	$26\frac{3}{4}$	$13\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{4}$	$24\frac{3}{4}$	21
Fair Dhollerah . . .	$19\frac{1}{2}$	10	$14\frac{1}{2}$	19	$14\frac{1}{2}$

In Folge dieser Schwankungen forderte die Krise in der Baumwollindustrie, die im October 1864 begonnen hatte, auch im Jahre 1865 noch zahlreiche Opfer. Ausser England, wo jedoch mehr die eigentliche Speculation betroffen wurde, litt Österreich am meisten.

¹⁾ Nach Mittheilungen des Herrn Gustav Herrmann, Kaufmann in Reichenberg.

Obschon bei Beginn dieses Jahres die Ermässigung der Baumwollpreise von dem höchsten Standpuncte nur ca. 4 d. pr. engl. Pfund betrug, so fanden bei uns Baumwollgarne und Waaren selbst wesentlich unter dem Erzeugungspreise keine Käufer, da jeder Industrielle, jeder Kaufmann am klügsten zu thun glaubte, wenn er seine Lager von Baumwollwaaren gänzlich räumte. Daher kam es, dass es im Engros-Geschäfte lange Zeit nur Verkäufer und keine Käufer gab. Dieser Zustand hat im April 1865 seinen Culminationspunct erreicht. Der Krieg in den Vereinigten Staaten von Amerika war zu Ende, Baumwollpreise waren von Jänner bis April um weitere 10 d. pr. engl. Pfund gewichen, Garne und Waaren folgten diesem Impulse vollständig, bis man allmählig einsah, dass ein weiteres Fallen unwahrscheinlich sei und Baumwollwaaren, selbst mit Berücksichtigung der billigeren Preise des Rohstoffs, unter dem Erzeugungspreise ständen.

Wer hätte damals wohl gedacht, dass der Wendepunct für eine neue Preiserhöhung von 50 bis 70 Procent eingetreten sei? Und doch war es so. Im Mai begannen Baumwollpreise zu steigen, gingen jeden Monat 1 bis 1½ d. höher bis im September und October eine rasche, starke Erhöhung folgte, dergestalt, dass vom April bis October ein Aufschlag von ca. 10 d. pr. engl. Pfund stattgefunden hatte. Sowie es vom October 1864 bis April 1865 fast nur Verkäufer und keine Käufer für Baumwollwaaren im Engros-Geschäfte gab, ebenso hastig suchte man vom Mai angefangen Baumwollwaaren für die leeren Magazine, um seine Kunden befriedigen zu können.

Der Spinner suchte Baumwolle, der Weber Garne, der Drucker rohe Cottons, der Kaufmann fertige Waaren; aber der Baumwollhändler hatte keine Vorräthe, und wegen des herrschenden Misscredits war er wenig in der Stimmung, grössere Partien zu bestellen.

Der Spinner musste nun seinen Hauptbedarf von Baumwolle von Liverpool, Alexandrien, Smyrna, Constantinopel direct zu beziehen suchen, was bei Geldmangel und allgemein erschüttertem Credite eine schwere Aufgabe war, und doch sollte sie schnell ausgeführt werden, denn diesmal warteten die Consumenten thatsächlich auf die Waare.

Der Waarenmangel dauerte fort bis October, wo sich Production und Consumption einigermassen in's Gleichgewicht stellten. Bei Garnen zeigte sich im October schon ein nicht unbedeutendes Lager, das

unter den Erzeugungspreisen ausgetobt wurde, da viele Garne während des Sommers vom Ausland bezogen wurden und sich die Ansicht geltend machte, dass Baumwollpreise wieder wesentlich fallen müssten. Spinner kamen daher wieder in die unangenehme Lage die Arbeit reduciren zu müssen, ja bei mehreren wurde der Beginn der Arbeit überhaupt vereitelt. Nun erwartet man, dass mit Beginn des nächsten Jahres ein regelmässigeres Geschäft eintrete.

Wenn je ein Anfang schwer war, so war er es diesmal im hohen Grade für die Baumwollindustrie. Durch die lange Krisis waren Industrielle und Arbeiter erschöpft in ihren Mitteln, die Fabriken erforderten neue Auslagen für Reparaturen, die durch den langen Stillstand nöthig geworden.

Man muss den Industriellen die Anerkennung zukommen lassen, dass sie so lange wie möglich arbeiten liessen. Auch im Wiener Bezirke hatten viele Spinnerei-Besitzer grosse Opfer, theils durch Beschäftigung, theils durch directe Unterstützung der Arbeiter gebracht, aber die Mittel erschöpften sich, nicht jeder konnte fortfahren diese Opfer zu bringen. In Nieder-Österreich zählte man vor der Krise circa 600.000 Spindeln mit 12.000 Arbeitern. Der wöchentliche Verdienst für 20.000 bei der Baumwollspinnerei beschäftigte Individuen überhaupt wurde auf 36.000 Gulden angeschlagen. Nach einer Zusammenstellung der „Ostdeutschen Post“ standen nun im Jänner 1865 von diesen 600.000 Spindeln nicht weniger als 247.000 in 23 Fabriken gänzlich; in Lohn arbeiteten 18.000 Spindeln in 2 Fabriken, Viertelzeit arbeiteten 316.000 Spindeln in 18 Fabriken. Etwas später berechnete man, dass nur noch 100.000 Spindeln thätig waren, da aber mehrere Spinnereien nur 3, andere nur 2 Tage in der Woche, und per Tag nur 6–8 Stunden arbeiteten, so stellte sich die Production obiger 100.000 Spindeln gleich der von 50.000 in normalen Zeiten. Auf 50 Spindeln 1 Arbeiter gerechnet, waren damals nur noch 2000 Individuen unmittelbar in der niederösterreichischen Spinnerei beschäftigt; 2–3000 fielen der Mildthätigkeit der Spinner anheim, die übrigen hatten sich zerstreut und kamen, wie sich später zeigte, nur sehr schwer und nur theilweise wieder zusammen. Leute, die während dieser schweren Zeit, von deren Schmerzen man sich im lebenslustigen Wien wenig träumen liess, keine Versorgung entdeckt, fanden sich

in einem kläglichen Zustand wieder bei den Fabriken ein. Von mancher Arbeiterfamilie war kaum eine Person, die noch eine so anständige Kleidung besass, dass sie Sonntags die Kirche besuchen konnte. Auch der Typhus ist unter solchen Arbeiterfamilien ausgebrochen. In Böhmen war die Nothlage gleichfalls eine sehr betrübende, und würde in einzelnen dichtbevölkerten Bezirken Nordböhmens die verderblichsten Folgen gehabt haben ohne den Glücksfall, dass andere Industriezweige, namentlich das Glasgeschäft um Gablonz, und die Leinwandspinnerei um Trautenau viel Leben gezeigt und zahlreiche Arbeiter aufgenommen hätte. Auch sind aus den Grenzgegenden nicht wenige Arbeiter nach Sachsen und sogar nach Polen übersiedelt. Im Ganzen rechnet man, dass von 350.000 Menschen, welche noch im Jahre 1861 in der österreichischen Baumwollindustrie Verdienst fanden, zu Anfang 1864 nur noch ein Fünftel beschäftigt war.

Den Webern ging es wo möglich noch schlechter, ihr Lohn war immer karg, die Handweber waren grossentheils durch 3 bis 4 Jahre ohne Arbeit, der kleine Bedarf von Cottonen und derlei Rohstoffen konnte von den mechanischen Webereien hinlänglich geliefert werden. Bei Wiederbeginn der Arbeit war der Handweber ausser Übung, und die Arbeitgeber haben kaum den Muth, ihnen die nöthigen Utensilien in gutem Zustande anzuschaffen, da sie mit Recht fürchten, dass die Handweberei keine Zukunft habe, die stärkere Errichtung von Maschinenwebereien aber wegen des Mangels an Capitalien, theurerer Kohle und der Unsicherheit unserer handelspolitischen Zukunft nicht rathsam erscheint, und die ausländische Concurrenz, die manche Artikel ganz an sich gerissen hat, sich immer fühlbarer macht. Der Handelsvertrag mit dem Zollverein hat, wie erwartet, keine neue Wirkung auf die Baumwollindustrie hervorgebracht. Garne kommen so wie früher aus dem Zollverein nach Österreich, ungeachtet des von 2·62 $\frac{5}{10}$ Gulden auf 4 Gulden erhöhten Eingangszolles, welcher letztere im Verhältniss zu den gestiegenen Preisen des Rohstoffs und Gespinnstes verschwindet; derselbe macht nämlich bei einem Werthe des Centners Garn Nr. 30—40 von 130 Gulden volle 2·4 Procent des Waarenwerthes aus! Gewisse Leute nennen das „Hochschutzzoll“. Ein sonderbares Zusammentreffen ist es, dass echtrothe Garne aus dem Zollverein, bekanntlich das Lieblingskind des mit dem feinen

Elberfelder Kenner der Rothgarnfärberei, Herrn v. der Heydt, abgeschlossenen Zollvertrags von 1853, seit dem Vertrag von 1864, statt vorher $2 \cdot 62 \frac{5}{10}$ Gulden, jetzt 13·15 Gulden zahlen müssen. Jedoch ist es fraglich, ob diese Veränderung der österreichischen Industrie wirklich zu Gute kommt, indem nun mit Benützung des vielverwendbaren „Appreturverfahrens“ österreichische Rohgarne in den Zollverein gebracht, dort gefärbt und dann zollfrei wieder nach Österreich hereingeführt werden.

Die Beibehaltung des Appreturverfahrens hat für die Weber momentan ein lebhaftes Geschäft in rohen Cottonen veranlasst; verständige Weber nahmen jedoch diesen Gewinn hin wie ein Linsengericht für die Erstgeburt, indem sie fürchten, dass durch die fortwährende Reducirung der inländischen Druckerei, Bleicherei, der Färberei- und Appreturanstalten, die Zeit nicht ferne ist, wo die Weberei Mangel an Abnehmern für ihre Halbfabrikate haben wird, wenn nämlich diejenigen Werke, welche die letzte Hand zur Ausfertigung der Waare anlegen, gefährdet werden sollten. Auch fürchten sie, dass das sogenannte Appretur- oder Veredlungsverfahren mit Garnen zu Webwaaren nicht bei dem Grenzverkehre für Beschäftigung der Handweber stehen bleibe, sondern dass dasselbe durch mechanische Webereien mit Schlichtmaschinen (wovon deren Eine für 3 bis 400 Webstühle genug schlichtet) über der Grenze von Seite der Zollvereinsfabrikanten ausgebeutet werde.

Für Spinnerei wurden theilweise neue Maschinen angekauft, ob schon eine eigentliche Vermehrung der Spinnereien oder der Spindelzahl nicht stattfand.

Die Vermehrung der mechanischen Webstühle dürfte in diesem Jahre im Bereiche der Monarchie bei 1500 Stück, theils von den Fabrikanten selbst gebaut, theils von England bezogen, betragen ¹⁾.

Was die Handelsbewegung betrifft, so ist die Ausfuhr an Garnen unbedeutend, sie betrug im Jahre 1863 circa 8.000 Centner, während der Zollverein circa 51.000 Centner ausführt, wovon 57 Percent nach Österreich. Die Einfuhr nach Österreich überhaupt ist nicht unbedeutend und betrifft insbesondere die feineren Sorten, da die einhei-

¹⁾ Das Vorstehende nach Mittheilungen des Herrn M. Schwarz in Wien.

mische Feinspinnerei dem Zollvertrag von 1853 erlegen ist. Für die heimische Arbeit ist dies schlimm, denn der Spinnerlohn bei 100er Garn ist beispielsweise 36mal so gross als bei 6er Garn. Ein rationeller Tarif wird aber gerade die Arbeit schützen. Statt dem Beispiel Frankreichs, sind wir dem Vorgang des Zollvereins gefolgt. Frankreich schützt alle Garne über Nr. 50 mit ca. 10 Percent. Hält man den Tarif Frankreichs für zu künstlich, so sollten doch mehr Gradationen bei unsern Zöllen bestehen, so dass auch für die höhern Nummern ein Satz von 3% gelten würde. Von fremden Zwirnen sollte immer das anderthalbfache des Zolls auf Rohgarn erhoben werden. Es betrug die Einfuhr von Baumwollgarnen:

im Jahre	Baumwollgarne	
	rohe Centner	gefärbte Centner
1854 . . .	44.825	9.233
1855 . . .	106.264	10.216
1856 . . .	144.403	17.256
1857 . . .	144.704	17.437
1858 . . .	144.321	16.775
1859 . . .	77.233	12.857
1860 . . .	112.680	13.696
1861 . . .	182.668	14.745
1862 . . .	107.102	10.919
1863 . . .	90.683	8.880
Im Durchschnitte der Jahre		
1854—1863 . . .	115.488	13.201
im Jahre 1864 . . .	92.330	8.785
vom 1. Jänner bis 31. Juli		
1865 . . .	73.145	4.699

Günstiger stellt sich dagegen das Verhältniss bei der Weberei. Es betrug nämlich:

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
	Centner	Centner
1854	4.630	8.505
1855	5.884	13.250
1856	7.787	10.876
1857	8.589	14.271

in Jahre	Einfuhr Centner	Ausfuhr Centner
1858	6.937	18.133
1859	5.410	23.443
1860	5.456	33.463
1861	4.203	31.264
1862	4.419	21.235
1863	3.885	20.926
Im Durchschnitte der Jahre		
1854—1863	5.720	19.537
im Jahre 1864	3.223	23.294

Über die Frage, wie sich durch die Krise das Concurrrenzverhältniss zwischen England und dem Continent gestaltet hat, bietet der „Economist“ folgende Ziffern. Es wurden verarbeitet in Pfunden (die Zahlen sind Zehntausend, 00.000 weggelassen; 561.2 heisst also 561,200.000):

	Im Jahre 1864	1863	1862	1861	1860
In England	561.2	470.2	451.7	1,007.4	1,083.6
„ dem übrigen Europa	367.7	372.4	325.2	700.0	717.8
Total-Pfunde	928.9	842.6	776.9	1,707.4	1,801.4

Antheil in Procenten:

In England	60.42	55.81	58.15	59.00	66.27
„ dem übrigen Europa	39.58	44.19	41.85	41.00	33.73

Aus diesen Ziffern scheint hervorzugehen, dass namentlich in den ersten Jahren der Krise England, wo die Baumwollspinnerei am üppigsten und, wenn man will, forcirtesten entwickelt war, Boden verloren hat. Im Jahre 1864 hat es aber schon wieder bedeutend Terrain erobert, und dürfte im Jahre 1865 seinen früheren Percentsatz erreicht haben.

Nehmen wir den Verbrauch von Baumwolle in den verschiedenen Jahren als Massstab der erlittenen Schicksale und des Standes der Baumwollindustrie an, so erhalten wir folgendes Resultat:

	Verbrauch 1860 in Centnern	Verbrauch 1864 in Centnern	folglich Abnahme 1864 in Procenten
England	10,836.000	5,612.000	48.2
Übriges Europa	7,178.000	3,677.000	48.8
Österreich	898.243	382.844	57.2

Leider hat sich dieser Rückgang der österreichischen Baumwollindustrie im Jahre 1865 noch weiter entwickelt; denn im Vergleich mit dem Vorjahr 1864 zeigt England in den neun ersten Monaten 1865 eine Abnahme von 3·8 Percent, dagegen Österreich in den ersten sieben Monaten, worüber bereits amtliche Einfuhrtabellen vorliegen, um nicht weniger als 16·6 Percent gegenüber den sieben Monaten 1864.

Von der europäischen Concurrenz hat England, solange die jetzigen politischen Zustände auf dem Continent fort dauern, in diesem Industriezweige schwerlich etwas zu besorgen. Bedenklicher wird die Sache, wenn die Baumwollproducenten selber anfangen, an Ort und Stelle ihr Rohmaterial zu verspinnen. Das ist nun der Fall in Ostindien, wo in neuester Zeit in Bombay, Calcutta u. a. O. grosse Spinnereien angelegt wurden, die in der Nähe der Bezugsquellen, sowie in der Genügsamkeit und Fingerfertigkeit der Hindus bedeutende Hilfsquellen finden. Doch muss man wohl annehmen, eine wirklich gefährliche Concurrenz werde England in seiner Colonie schwerlich aufkommen lassen. Dagegen ist gewiss, dass sich in den Vereinigten Staaten während des Krieges unter dem Schutze von Zöllen, die sich auf 40—60 Percent des Werthes belaufen, die Baumwollindustrie gewaltig entwickelt hat. Schon vor dem Krieg, im Jahre 1861, zählte man in den Vereinigten Staaten 10 Millionen Spindeln. Nicht wenig schweizer und deutsche Spinner sind in der letzten Zeit dorthin ausgewandert; ebenso viele irische Arbeiter, welche bekanntlich in der englischen Baumwollspinnerei die weit überwiegende Mehrzahl bilden. Wir glauben nun kaum zu irren, wenn wir für das Jahr 1866 in den Vereinigten Staaten eine Zahl von 12—13 Millionen Spindeln mit einem Jahresconsum von 4 Millionen Centner Baumwolle berechnen. In der That ist es eine furchtbare Industriemacht, die dort, den freihändlerischen Theoretikern zum Trotz, auf praktische Weise heranwächst, und man kann es glauben, dass die Zeit kommen wird, wo die Vereinigten Staaten, wie schon Friedrich List vorausgesagt hat, gegen England dieselbe Überlegenheit besitzen werden, wie England dereinst gegen Holland. Hoffen wir, dass die grosse Republik von ihrer Stärke dann einen edleren Gebrauch machen wird, als es England gegenüber dem Continent

gethan und — durch sein Verhalten während des amerikanischen Bürgerkrieges gegenüber den Vereinigten Staaten verdient hat!

Die Spindelzahl in den verschiedenen Ländern dürfte sich jetzt etwa in folgenden Zahlen verhalten:

	Millionen
England	32
Nordamerika	13
Frankreich	6·5
Zollverein	2·5
Österreich	1·8
Schweiz	1·7
Russland	1·6
Spanien	0·9

Die Zahl von 1·8 Millionen Baumwollspindeln ist für Österreich jetzt wohl zu hoch gegriffen. Die Hauptsitze der österreichischen Spinnerei sind das Erzherzogthum unter der Enns und Böhmen. Ersteres hatte im Jahre 1860 555.000, Böhmen ungefähr 580.000 Spindeln (Bezirk Reichenberg 360.000, Eger 140.000, Budweis 14.000, Prag 72.000). Dann kommen Oberösterreich mit ca. 140.000, Tirol mit 60.000, Steiermark mit 22.000, Venetien 18.000, Krain 12.000 Spindeln u. s. w. Doch können diese Ziffer keinen Anspruch auf Genauigkeit machen.

In der Weberei hat Böhmen bei weitem den Vorrang. Es waren dort vor der Krise gegen 70.000 Stühle thätig, wovon noch 55.000 Handwebstühle, 8400 Regulatoren und 4700 Kraftstühle. In ganz Österreich waren circa 80.000 Stühle auf Baumwolle im Gange. Aus diesen Ziffern folgt, dass die Lage der Weberei schon aus dem Grunde eine sehr schwierige ist, weil sie den vollen, von der Spinnerei längst vollzogenen Übergang zur Maschinenarbeit noch theilweise vor sich hat, obwohl in der Feinweberei ein geschickter Arbeiter am Handstuhl immer noch Concurrenz hält. Gewöhnlich nimmt man an, dass ein Handwebstuhl jährlich 25 Stück per 100 Ellen, ein Regulator 50 Stück und ein Kraftstuhl 75 Stück Baumwollgewebe erzeugt. In England zählt man bereits 560.000 mechanische Webstühle.

Die dritte Hauptstufe der Baumwollindustrie bildet die Baumwolldruckerei, welche in Österreich durch die vorhandenen, zum

Theil grossen Etablissements in Böhmen (Cosmanos und Prag), Niederösterreich (Neuenkirchen) und Vorarlberg vorzüglich repräsentirt wird. Zahlreiche kleinere Druckereien sind seit 1853 entschlummert — mindestens 10 Percent des ganzen Status, insbesondere dank den schlimmen Einwirkungen des „Appreturverfahrens“, welches einen durch Frachtspesen und Grenzmanipulationen etwas erschwerten Freihandel mit dem Zollverein herstellte. Die Zölle auf importirten bedruckten Baumwollwaaren berechnen wir, bei einem Waarenwerth von durchschnittlich fl. 365, auf 16·8 bez. (aus dem Zollverein) 12·3 Percent. Frankreich und Belgien nehmen gleichfalls 15 Percent des Werthes.

Man kann annehmen, dass in Österreich jährlich 900.000 bis 1 Million Stück bedruckte Cottone in einem ungefähren Werthe von 15 Millionen fl. erzeugt werden. Das rohe Gewebe darin dürfte 9 Millionen fl., das darin enthaltene Garn 7,500.000 fl., die Rohwolle 3,500.000 fl. Werth haben. Hieraus folgt, dass durch Verspinnen, Verweben und Bedrucken der Werth des Rohmaterials vervierfacht und dem Lande ein Nutzen von circa 13 Millionen, grösstentheils Arbeitslohn, zugewandt wird.

Die österreichische Druckfabrikation hat aus Rücksicht auf den Absatzmarkt zwei verschiedene Richtungen eingeschlagen. Die eine geht auf inländische Volkstracht, die sich ziemlich constant bleibt, aber leider mit jedem Jahr auf kleinere Kreise beschränkt wird, die andere ist die Moderichtung, welcher die Städter huldigen. Die eigentliche Feinwaarenindustrie, von welcher Österreich schöne Anfänge besass, ist fast ganz eingegangen. Unsere Stärke liegt in Cattunen und Batisten, die allerdings in anerkannter Qualität angefertigt werden. Sehr beachtenswerth ist die in Vorarlberg seit 40 Jahren eingebürgerte Türkischroth-Färberei und Druckerei, welche die Achse und den Angelpunct des wirthschaftlichen Lebens jenes fleisigen Ländchens bildet.

Auf dem Weltmarkt herrscht in Feinwaaren Frankreich, durch Masse aber England. Potter in Manchester macht allein eine Million Stück jährlich, soviel wie ganz Österreich. Auf dem Continent galt sonst Mühlhausen als Hochschule der Cattunindustrie; von Köchlin und Dollfuss wird die überaus correcte Arbeit gerühmt. In neuester

Zeit macht Schottland grosse Fortschritte, auch Irland, und vor allen auch in diesem Zweig — die Vereinigten Staaten, wo es schon Fabriken geben soll, die, wie in guten Jahren unser Cosmanos, im Jahr 400.000 Stück erzeugen.

3. Schafwolle.

Eine Schätzung der gesammten Wollproduction der Erde wurde unlängst von einem schlesischen Schafzüchter, Herrn M. Elsner von Gronow versucht (Jahrbuch für deutsche Viehzucht 1864). Herr E. schlägt dieselbe auf 1676 Millionen Zollpfund an mit einem Geldwerth von 838 Millionen Gulden, das Pfund Wolle nur zu 0.50 Gulden gerechnet.

Die verschiedenen Länder participiren an dieser Menge, wie folgt:

	Europa	Millionen Pfund
England		260
Deutschland, Österreich nebst Belgien u. Holland		200
Russland		125
Frankreich		123
Spanien		62
Türkei		43
Italien		40
Portugal		17
Sonstige Länder		22
	Zusammen	892
Andere Welttheile		
Australien und Cap		117
Südamerika		40
Vereinigte Staaten		95
Britisches Nordamerika		12
Nordafrika		50
Asiatische Türkei		100
Persien		50
Asiatisches Russland		60
Tibet und Mongolei		200
Sonstiges Asien		60
	Zusammen	784

Von diesen ungeheueren Quantitäten tritt nur ein kleiner Theil in den Welthandel ein. Selbst England bezog im Jahre 1865 von auswärts nur etwa 200 Millionen Pfund, während es die staunenswerthe Menge von 260 Millionen Pfund aus der Schafzucht auf seinen eigenen, sorgfältig gepflegten Weiden gewinnt.

Die österreichische Wollproduction wird auf 60 bis 70 Millionen Pfund angegeben. Obwohl notorisch in der Abnahme begriffen — die Abnahme wird von Dr. Heym seit 1849 auf mindestens 15 Percent geschätzt, — steht dieselbe doch, was Mannigfaltigkeit und Güte gewisser edler Sorten betrifft, immer noch unerreicht da. In feinen Tuchwollen besonders rivalisirt jedoch Preussen mit uns, und es wird auf die stetig sich veredelnde Zucht in Neu-Südwaales und Tasmanien als eine beachtenswerthe Concurrenz hingewiesen. Für die Kammgarnindustrie sind gleichfalls unsere Wollen vorzüglich geeignet, besonders die ungarischen und siebenbürgischen.

Für Erzeugung der Wolle, aus welchen die in den letzten Jahrzehnten zu vielfacher Verwendung kommenden Lüstergarne gesponnen worden, besitzt bekanntlich England ein höchst gewinnbringendes Monopol. Es ist keineswegs eine besondere Race Schafe, wovon diese Wolle kommt; der Grund ihrer besonderen Eigenschaften scheint vielmehr in der Beschaffenheit der Triften von Lincolnshire, Leicestershire und Yorkshire zu liegen, welche der Wolle einen besonderen Glanz, besondere Feinheit geben. Andere Länder, z. B. Holland und Australien haben viele Versuche gemacht, ein gleiches Product zu erzeugen, aber bis jetzt vergeblich. Auch auf Österreich wurde in dieser Beziehung wiederholt das Augenmerk gelenkt, und namentlich hat schon vor Jahren ein grosses Reichenberger Haus, von welchem überhaupt die Kammgarnindustrie in Österreich den Impuls empfing, umfassende Versuche angestellt, ob es nicht möglich sei, im Inlande der englischen Wolle Concurrenz zu machen. Damals bezog Graf Waldstein Schafe aus Leicestershire nach Münchengrätz, und dasselbe that Richter in Königssaal. Die Race ist jedoch bald entartet. Von den einheimischen Wollen haben gewisse Siebenbürger und walachische Wollen den meisten Glanz und werden auch nach England ausgeführt, wo man harte Kammgarne — nicht aber eigentlich Lüstergarne — daraus spinnt. Weniger bekannt ist jedoch eine bei Gelegenheit jener Versuche

in Reichenberg constatirte Thatsache, dass einige in Oberösterreich gewonnene Wollen der englischen Glanzwolle am nächsten kamen. Mag der Grund in einer gewissen Gleichheit der geologischen Bedingungen und der Grösse der Niederschläge beider Länder liegen, genug, in Oberösterreich fand man Vliesse vor, die selbst von Kennern nicht von jenen englischen unterschieden werden konnten. Die Möglichkeit einer solchen Production für Österreich ist also jedenfalls nachgewiesen, der Zucht im Grossen stehen aber bedeutende Schwierigkeiten entgegen. Wollproduction ist mehr Sache des Grossgrundbesitzes, als der kleinen Landwirth, die in Oberösterreich durchaus überwiegen; auch ist in letzterem Lande die Huth theuer, während in England die Schafe hirtelos auf den von Hecken eingefriedeten Koppeln weiden. Ein rascher, bedeutender Aufschwung dieser Wollproduction ist also kaum zu erwarten, doch verdiente die Frage, dass die landwirthschaftlichen Vereine ihr Augenmerk darauf richteten. Namentlich zum Spinnen der sogenannten „Coburggarne“, die nicht ganz den Glanz der Lüstergarne haben, erwies sich die erwähnte Wolle als vorzüglich geeignet und kommt ihr darin auf dem Continent keine andere gleich.

Von anderer Seite wurde auch die Einführung der Angoraziege in Österreich befürwortet, von deren glänzendem, seidenartigen Haar England jährlich circa 20.000 Centner zu einem Preise von 200 fl. per Centner aus Kleinasien einführt. Es werden daraus vorzugsweise Velours, Camelots u. a. glänzende Stoffe verfertigt. Zu der Zucht dieser Thiere, die übrigens eine sorgfältige Pflege fordern, sollen namentlich Steiermark und Kärnthen geeignet sein ¹⁾.

Die österreichische Wolle kommt in den Handel durch die Märkte von Pest oder durch die Wiener Magazine, oder sie wird bei den Herrschaften direct von den inländischen Industriellen oder den Exporteuren angekauft. Von den 300.000 Centnern, die Ungarn mit seinen Nebenländern producirt, kommt ungefähr die Hälfte auf die Pester Märkte. Zackelwolle, deren Production seit einigen Jahren abgenommen hat, wird meist in Ungarn und Siebenbürgen selbst zu Halina und Guba für das Landvolk verarbeitet, nur ein kleiner Theil kommt zum Markte nach Pest. Wie viel Zigaja Siebenbürgen producirt — so

¹⁾ Wochenschrift des n. ö. Gewerbevereins vom 30. Juli 1865.

schreibt uns ein Pester Geschäftshaus — lässt sich genau nicht angeben, nachdem die dortigen Wäscher mit Fabrikanten und ausländischen Käufern in directer Verbindung stehen und viel von dieser Wolle nach Wien geht. In Pest gelangen etwa 3000 Centner davon zum Verkauf. Von demselben Product werden aus Serbien, der Walachei und Türkei etwa 10.000 Centner nach Pest gebracht. Einen empfindlichen Schlag dürfte die österreichische Wollproduction erleiden durch die im Jahre 1864 seitens der Pforte erfolgte Kündigung der seit 1855 bestehenden Convention, wonach zahlreiche Siebenbürger Heerden, welche nur die drei Sommermonate in ihrer Heimat zubringen, einem uralten Gebrauche folgend, mit Ende August in die Ebenen der Walachei und — im Winter — der Dobrudscha hinabzogen. Um für tscherkessische Ansiedlungen Raum zu gewinnen, wurde diese Convention gekündigt. Auch hat die Dürre des Jahres 1863 unter den Heerden der Theissniederung beträchtliche Verheerungen ange richtet.

Österreich gibt bedeutende Mengen von Wolle an das Ausland ab, zumcist hochfeine Sorten. Hauptkäufer ist Frankreich, welches dieselben vorzugsweise zu feinen, saumartigen Modewaren verarbeitet, die zum Theil ihren Weg wieder nach Österreich zurück nehmen. Frankreich kann höhere Preise für diese Wollen zahlen, weil es vermöge seiner Herrschaft im Reiche der Mode auch für die fertige Waare Luxuspreise einstreicht. Der Werth des Centners ausgeführte österreichische Wolle wird officiell auf 130 Gulden angeschlagen. Dagegen schätzt man die eingeführte Fremdwolle auf nur 65 Gulden per Centner, und es kommen meist grobe und Zackelwollen aus Russland und dem Südosten herein, die besonders zur Anfertigung von Militärtuch dienen. Nicht unbeträchtliche Quantitäten australischer Wolle gelangen über Liverpool zu uns. Der Verkehr in Schafwolle gestaltete sich in den letzten Jahrzehnten:

Durchschnittlich pr. Jahr	Einfuhr Centner	—	Ausfuhr Centner
von 1841—1850	63.935	—	127.286
„ 1851—1853	125.982	—	138.922
„ 1854—1863	214.906	—	240.267
im Jahre 1864	252.690	—	364.728

Die Einfuhr hatte im letzten Decennium die Ausfuhr überschritten in den Jahren 1854, 1855, 1857 und 1861. Von diesem Jahre ab nahm jedoch der Export bedeutend zu, und beträgt die Mehrausfuhr im Jahre 1864 bereits über 112.000 Centner.

Die Preise gewisser Schafwollsorten, insbesondere der langstapeligen, die als Ersatz oder Beimengung von Baumwolle verwendet wurden, gingen gleichzeitig mit der Baumwolle beträchtlich in die Höhe. Verglichen mit dem Stand vom 1. Jänner 1861 waren bis zum 1. Jänner 1865 englische Langstapelwollen um 30—50 Percent, ordinäre Kurzstapelsorten, wie Donskoi oder Ostindische, um 20—50 Percent gestiegen.

Auf den österreichischen Märkten ist das hervortretendste Ereigniss ein starkes Fallen der Preise der Feinwollen. Dieselben haben seit 2 bis 3 Jahren 40—50 Gulden vom früheren Preise verloren. Auf den ersten Wollmärkten nach der 1865er Schur kosteten hochfeine Einschuren 150—160 Gulden, feine Wollen 135—145 Gulden, hochmittel 125—130, gut mittel 115—120 Gulden, Einschurmittelwollen 105—110, Zweischurwollen 105—110 Gulden. Wenn sich die geringeren und mittleren Sorten besser behaupteten, so verdanken sie dies der Baumwollkrise und dem Umstand, dass die Mode sich vorzugsweise auf einfache Stoffe zu gleichförmigen Anzügen in englischem Geschmack geworfen hat, wozu die billigeren Wollsorten verwendet werden. Erst in neuerer Zeit, seitdem nämlich Nordamerika wieder als Consumtionsland feiner schwarzer Tuche auftritt, sind die lange vernachlässigten feinen Tuchwollen wieder im Preise gestiegen, werden aber voraussichtlich nie mehr die während des hohen Agiostandes vor einigen Jahren erzielten Preise wieder erreichen. —

Älteren Angaben zufolge beziffert sich die Spindelzahl in Österreich auf 600.000 Streichgarnspindeln und 30.000 Kammgarnspindeln. Erstere sind in zahlreichen Etablissements vertheilt, wo in der Regel auch Tuch- oder Stoffweberei betrieben wird; letztere concentriren sich in 9 Fabriken.

Die Streichgarnspinnerei, d. h. die Verspinnung derjenigen Schafwollgarne, welche zu Tuchen und Stoffen verwebt werden, befindet sich in Österreich auf einer hohen Stufe der Vollendung. Einen sehr grossen Ruf haben die Spinnereien in Brünn, welche für die

gezwirnten, wie für die sammtartigen weichen Brünner Modestoffe die nöthigen Garne in bester Weise herstellen. Ein Vorzug von Brünn besteht darin, dass es dort Spinnereien gibt, die auf eigene Rechnung arbeiten, indem sie, wie die Tuchfabrikanten, selbst die rohe Wolle einkaufen, nach den Anforderungen der Mode sie färben, spinnen und zwirnen, und das fertige Garn den Stoffherzeugern zum Kaufe bereit halten. Durch diese Theilung der Geschäftsoperationen, die in Reichenberg noch fehlt, ist der Weber in der Lage, die verschiedenartigsten Stoffe in kürzester Zeit herzustellen und bei nur einigen Mitteln und erträglichem Absatz sein Capital 10 bis 12mal des Jahres umzusetzen. Er kann sich darum mit einem jedesmal geringen Nutzen begnügen. Wo dagegen noch das ältere Arbeitssystem herrscht, da muss der Meister, vom Einkauf der rohen Wolle angefangen bis zum Verkauf der fertigen Waare, Alles selbst besorgen, er braucht drei, viermal soviel Zeit, bis er seine Waare verkaufen kann, und setzt daher sein Capital kaum drei bis viermal des Jahres um. Dass er dann noch schliesslich genöthigt ist, seine Waare auf fremde Plätze selbst zu Markte zu bringen, gehört in ein anderes Capitel, dessen Erörterung uns hier zu weit führen würde.

Soviel uns bekannt geworden, ist in der Streichgarnspinnerei der mechanische Stuhl (*Selfactor*) nur sehr sparsam in Verwendung gekommen; fast scheint es, als ob die Streichgarnspinnerei ein zu delicates und je nach der beabsichtigten Qualität verschieden zu führender Vorgang sei, als dass die Selfactors auf ihrer jetzigen Stufe schon allgemein die Handarbeit ersetzen könnten. Welche Genauigkeit und Vorsicht die Spinnerei erheischt, ergibt sich daraus, dass der Sachkenner es am Stück der fertigen Waare wohl merken kann, ob $\frac{1}{2}$ Pfund Wolle mehr oder weniger in's Garn gegeben wurde.

Von Streichgarnen wird jährlich eine kleine Quantität in's Ausland verkauft. Der Einfuhrzoll beim Import beträgt im allgemeinen Verkehr 1 Gulden, aus dem Zollverein 0.75 Gulden, was etwa 0.7 bez. 0.5 Percent des Werthes der Waare ausmacht. Vor dem Jahr 1865 war der Zoll 5.25 Gulden. Diese Herabsetzung war ungefährlich, aber wir meinen, dass man sie nicht ohne Gegenzugeständnisse hätte machen sollen. Wer solche ungefährliche Concessionen bloß um der schönen Augen des Freihandels willen weggibt, der muss schliesslich sein

industrielles Stammvermögen, das weder von England noch von Frankreich jemals durch Concessionen gefährdet wird, als Tauschobject angreifen. Von Vigognawolle — einem Wollengarn mit starker Beimischung von Baumwolle, bis zu 90 Percent, — wird viel nach Österreich bezogen. In diesem Artikel hat in neuerer Zeit Sachsen alle anderen Länder, selbst England nicht ausgenommen, überflügelt. Der Sitz dieser Industrie ist Crimitschau und Werdau, wo sie in einer Menge kleiner Etablissements betrieben wird. Auch Garne aus Seidenabfällen mit Baumwolle oder Wolle oder beiden vermischt werden aus Sachsen nach England importirt.

Die Verwebung der Streichgarne zu Tuchen und Stoffen gehört zu jenen Industriezweigen, die in Österreich seit uralter Zeit hervorragen. Wie bereits früher erwähnt, webt noch heute das Landvolk in Ungarn, Siebenbürgen und den deutschen Alpenländern die Haupttheile seiner Kleidung selbst (Halina und Loden). Auf einer höheren Stufe stehen schon die Tuchmacherzünfte in Siebenbürgen, worunter Heltau bei Kronstadt mit tüchtigen, kraftvollen Webern, die auch im verflossenen Jahre gut beschäftigt waren. Zu Bielitz und Jägerndorf in Schlesien, sowie zu Iglau in Mähren werden die geringen und mittleren Sorten, in Reichenberg vorzugsweise feinere Tuche, in Brünn namentlich Modestoffe erzeugt.

Über die Grösse der Production dieser Orte liegen folgende Angaben vor:

	verbrauchte Wolle Centner	Werth der Jahresproduction Millionen fl.
Brünn	150.000	35
Reichenberg	52.000	12
Biciltz-Biala	40.000	8
Jägerndorf	15.000	2.5
Iglau	10.000	1.5

Während Iglau in der Tuchfabrikation zurückblieb, und erst neuerlich durch die Erzeugung von Moltons und anderen flanelartigen Stoffen wieder etwas Leben gewann, sind Bielitz und Jägerndorf in einem günstigen Aufschwung begriffen, ersteres namentlich durch seine Tuche in dem bekannten grünlichen, bräunlichen, blauen und rothen Farbenton des Orients, die, meist aus russischen Wollen verfertigt,

über Triest nach der Levante gehen, und letzteres durch Modestoffe mittlerer Qualität, von denen gleichfalls ein nicht unbedeutender Export stattfindet. In Reichenberg haben sich in neuerer Zeit die Grossindustriellen mit vieler Energie auf Modestoffe geworfen und selbst die kleineren Meister sind ihnen dabei nicht ohne Geschick nachgefolgt, die eigentliche Stärke dieser fleissigen Stadt liegt aber noch immer in den glatten Tuchen, von denen namentlich feine schwarze Waare in trefflicher Qualität erzeugt wird. Der Hauptsitz der Stofffabrikation endlich ist Brünn, das in den letzten fünfzehn Jahren zu einer Fabrikstadt ersten Ranges herangewachsen ist.

Die matte, anstandsvolle Appretur, welche jetzt bei Tuchen und Stoffen fast allgemein angenommen ist, ging von Oesterreich und England aus. Auch im Geschmack wurde von den österreichischen Industriellen eine gewisse Unabhängigkeit erreicht, indem man innerhalb der von Frankreich und England bestimmten allgemeinen Richtungen zu einem auf Kenntniss der geistigen und künstlerischen Strömungen der Zeit und auf volle Beherrschung der eigenen Technik gegründeten Selbstschaffen gelangte. Die Kunst besteht eben darin, die kommende Geschmacksrichtung zu errathen und der anklopfenden schon eine fertige Waare anzubieten. Freilich machen wir hiermit nur aus der Noth eine Tugend, und die Franzosen und Engländer, die an der Quelle stehen, ja die Quelle nach Bedarf rechts oder links fliessen lassen, haben es bedeutend bequemer. Wien ist für ein Centrum des Geschmacks noch zu schwach und unselbstständig; Moden, die Oesterreich neu anbietet, bleiben liegen, wenn sich aber das Ausland derselben bemächtigt hat, dringen sie spielend durch. So ist uns bekannt geworden, dass ein von einem Reichenberger Haus von Orleans auf Tuch übertragenes Muster in Oesterreich unverkäuflich war; ein Reisender des englischen Hauses Swan jedoch, der es im Einverständniss mit dem Reichenberger Industriellen copirt hatte, brachte es von dort in die Mode und machte ein glänzendes Geschäft damit. Dies war $1\frac{1}{2}$ Jahre später, und der betreffende österreichische Fabrikant hatte inzwischen seinen Vorrath von jenem Muster als Rimanenzwaare verkauft.

Der Grund dieser Überlegenheit der fremden Mode liegt tief, weil er mit Strömungen der Politik und Cultur zusammenhängt. Viel

könnte freilich erreicht werden, wenn die höchsten Schichten der Gesellschaft in Österreich sich auch in dieser Beziehung ihrer leitenden und schirmenden Mission bewusst würden.

Die Verwendung von Kraftstühlen ist in der österreichischen Tuchmanufactur noch unbedeutend, sie betrug 1861 in den Reichenberger Fabriken circa 90, eine Zahl, die sich seitdem vermehrt hat. In der Fabriksökonomie sind in der letzten Zeit Fortschritte gemacht worden. Wenn in früheren Jahren sämtliche Woll- und Garnabfälle der Tuchmanufactur veräußert und grösstentheils zu andern Zwecken verwendet wurden, so verbraucht jetzt die gesammte Fabrikation nicht nur ihre eigenen Abfälle selbst wieder, sondern verwendet auch die Abfälle der andern Schafwollfabriken wie z. B. der Tüchel-, Shawl- und Thibetfabriken, sowie auch die Abfälle der Kammgarnspinnereien, die sogenannten Kämmlinge. Dass die bei der Wäsche der Wolle abfallenden fetten Substanzen aufgefangen würden, ist uns von keiner österreichischen Fabrik bekannt. An anderen Orten hat man das zur Beleuchtung der Fabrik nöthige Gas daraus gewonnen.

Hier ist auch der stärkere Verbrauch der Kunstwolle in Österreich zu erwähnen. Namentlich findet dieselbe bei starken Winterstoffen als Unterschuss, sowie auch bei Alpaca und Mohair zu den sogenannten Pelzbibern Anwendung. Der Kunstwolle hat man sich, unserer Auffassung nach, zu lange spröde verschlossen. Der Producent hat sich in erster Linie nach den Consumenten zu richten, verlangt dieser eine Waare von einem gewissen billigen Preis, so soll sie der Producent herstellen, wenn er auch ein ehrenhaftes Gefühl des Missbehagens über die Verwendung von Baumwollkette mit Kunstwolleinschuss dabei nicht unterdrücken kann. England importirte in den ersten 10 Monaten von 1865 nicht weniger als 16,638.384 Pfund Kunstwolle gegenüber 173 Millionen Pfund frischer Wolle, also circa 10 Percent der letzteren, und dass Belgien, gerade auf Kunstwolle gestützt, durch seine billigen Preise bei hoher Vollendung seines Fabrikats als ein sehr gefährlicher Concurrent in Tuchen dasteht, ist bekannt. In Preussen sollen im Jahre 1862 mindestens 12 Fabriken für Herstellung der Kunstwolle thätig gewesen sein.

Eine sehr strenge Verurtheilung finden dagegen in den Kreisen der soliden Industrie jene unqualitätsmässige Lieferungen, wodurch einzelne gewissenlose Speculanten unserer Industrie schon furchtbare Schläge versetzt haben. Solche Vorfälle, wenn nachgewiesen, der Öffentlichkeit zu übergeben, werden wir künftig als eine Pflicht betrachten. Dass indess unliebsame Vorkommnisse dieser Art immer nur eine höchst seltene Ausnahme bilden, geht am bestimmtesten hervor aus der Rolle, welche unsere Schafwollstoffe im Grosshandel spielen.

Als Absatzwege der Gesamtproduction sind vor Allem die Messen oder Märkte von Pilsen, Brünn, Linz und Pest zu nennen, wogegen Wien als Messplatz jetzt jede Bedeutung verloren hat. Nichtsdestoweniger aber behauptet Wien seinen ersten Rang als Hauptstapelplatz der Tuch- und Schafwollfabrikate der ganzen Monarchie durch die gleichsam ständige Messe in seinen Lagern, welche theils von Fabrikanten für eigene Rechnung, theils von Commissionären für fremde Rechnung gehalten werden. Ausserdem deckt der Detaillist sowohl, als der Grosshändler seinen Bedarf durch directen Einkauf auf den Erzeugungsplätzen selbst. Von Wichtigkeit ist das Levantiner Geschäft, das durch Ertheilung directer, oft bedeutender Aufträge an die Fabrikanten, durch directe Einkäufe in den Provinzen und Completirung des Bedarfs von den Wiener Lagern betrieben wird. Das orientalische Geschäft ist in der Hand von griechischen Häusern und von Commissionären der Levantiner Messplätze, also ausschliesslich fremder Händler. Dem in der letzten Zeit von Wien und Pest aus etwas intensiver betriebenen Handel mit fertigen Kleidern nach den Donaufürstenthümern wäre eine grössere Ausdehnung zu wünschen, obwohl die auf politischen Motiven beruhende Vorliebe des Bojaren — unsere Politik hat sich eben wenig Freunde in der Welt erworben — und die billige Seeverbindung mit den westlichen Ländern uns dort die Concurrenz erschwert. Wohl findet noch manches Stück Waare seinen Absatz in Triest selbst oder über Triest in's Ausland, doch sind die Geschäfte dahin nicht im Aufschwung, im Gegentheil hat der Zollverein dort von Jahr zu Jahr mehr Terrain erobert. Die Einfuhren von Schafwollwaaren per Eisenbahn nach Triest betragen nämlich in Zollcentnern:

im Jahre	Totalzufuhr	davon aus dem Zollverein
1860	28.622	2.654
1861	24.716	3.403
1862	34.693	11.635
1863	51.497	22.806
1864	52.791	23.834

Während demnach die Zufuhren aus den österreichischen Fabriksplätzen stehend blieben, ist der Transit aus dem Zollverein riesig emporgewachsen, und man braucht nur Görlitz zu sehen, um an dem Aufblühen des Productionsortes die Zunahme seines Absatzes bestätigt zu finden. Über die Gründe dieser bedauerlichen Thatsache, die jedenfalls eine Schattenseite in dem sonst noch zu den besten zählenden Bilde unserer Tuchindustrie ausmacht, liesse sich viel sagen. Ohne die Meinung zu hegen, damit die alleinige Ursache bezeichnet zu haben, dürfen wir doch gewissen fiscalischen Tendenzen gegenüber den Umstand nicht verschweigen, dass eine uns bekannte österreichische Tuchfabrik, die jährlich 4000 Stück macht, 1200 fl. directe Steuer zahlt, während in Görlitz eine Tuchfabrik (noch dazu ohne Spinnerei) die 12.000 Stück producirt, nur 290 fl. an directer Steuer entrichtet.

Über den Absatz österreichischer Schafwollwaren nach Italien sind die Berichte noch nicht ganz klar. Auf den letzten Brünner Märkten wurde das Ausbleiben italienischer Käufer bemerkt, andererseits versichern uns praktische Geschäftsmänner selbst, dass unser Erzeugniss gerade seit Abfall der Lombardie wieder mehr festen Fuss in Mailand gefasst habe. Mag dieser Absatz auch kein sehr belangreicher sein, so ist er doch ein Beweis, dass die Blüthe der französischen und englischen Schafwollindustrie durchaus nicht allein der Vollkommenheit ihrer Erzeugnisse zu verdanken ist. Wir halten ihr Stand auf einem Platze, wo, mehr als irgend sonstwo in Italien, politische Antipathie gegen uns streitet. Wir constatiren übrigens, dass, wenn es gelänge die politische Spannung zu heben, kein anderer Geschäftsmann mehr persönliche Chancen hätte auf dem italienischen Markte zu reussiren, als der österreichische. Man würde staunen, wie rasch wir bei Eintritt eines bessern Verhältnisses zu den Italienern dort wieder unsere früheren Beziehungen

geknüpft und erweitert hätten, — nur der Zollverein könnte uns sehr gefährlich werden, und wir dürfen, wollen wir nicht Alles auf's Spiel setzen, demselben keinen zu weiten Vorsprung in der Anknüpfung mit Italien lassen. Es handelt sich dabei durchaus nicht bloß um die Zölle, in welcher Beziehung die mit Italien in Vertragsverhältniss stehenden Länder bei dem Artikel „Tuch“ nur den Vorzug genießen, dass sie statt des gewöhnlichen Tarifs von circa 33 fl. per 100 Pfund einen Werthzoll von 10 Percent entrichten können.

Über den Export österreichischer Streichgarnwaaren äussert sich Dr. Heym (in der Österr. Revue 1864 S. 169) dahin, dass Garne nach dem Zollverein, feine Tuche nach Amerika, dem Orient und Italien, einige Qualitäten Mitteltuche nach dem Orient und Italien, Sommerstoffe nach dem Zollverein, nach England und Südamerika und andern überseeischen Ländern (über Hamburg, Paris und London), nach den Donaufürstenthümern, tuchartig appretirte Waare ebendahin, Wintermodestoffe nach dem Zollverein und den Donaufürstenthümern, und einiges in feiner Waare nach England, nach dem Norden von Europa und Amerika gehen. Was den Geschäftsgang in den beiden Jahren 1864 und 1865 betrifft, so war derselbe freilich bis in die neueste Zeit ein ziemlich düsterer, denn er litt im Inland durch die Entwerthung der Bodenproducte und die zunehmende Einschränkung des Consums überhaupt; bei dem Export wirkte die Erhöhung der nordamerikanischen Zölle und mehr noch die Fortdauer des Krieges nachtheilig ein. Diese Umstände, verbunden mit der Unsicherheit der österreichischen Geschäftsverhältnisse überhaupt, verursachten gegen Ende des Jahres bedeutende Einschränkungen der Arbeit, theilweise bis auf $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ des frühern Betriebs. Auch sahen sich damals zahlreiche Industrielle zur Einstellung ihrer Zahlungen gezwungen. Zu diesen Calamitäten der Industrie und Handelswelt kam im Laufe des Jahres 1865 noch der Ausbruch der Cholera in den türkischen Ländern und in Egypten, wodurch längere Zeit hindurch alle Handelsverbindungen abgeschnitten waren. Endlich schlug aber doch die ersehnte Stunde, die den nordamerikanischen Freistaaten den Frieden wiedergab und auch uns Erleichterung brachte, theils durch vermehrten Absatz unserer eigenen Producte dorthin, theils durch Verminderung des

Druckes auf uns durch Abfluss der Erzeugnisse der anderen Staaten. Im August trafen in Reichenberg wieder die ersten beträchtlicheren Aufträge auf schwarze Peruvienes ein. Leipziger, Berliner und Hamburger Exporteure machten Ankäufe in den österreichischen Fabriksplätzen und ertheilten zahlreiche Aufträge. Gleichzeitig wurden die durch die Cholera zurückgehaltenen Vorräthe im Orient realisirt und neue Geschäfte zu besseren Preisen abgeschlossen. Bei allem dem ist es nicht der österreichische Handelsstand, der den Verkehr vermittelt, sondern ausnahmslos fremde Kaufleute — nach der Levante griechische, türkische und französische Häuser, nach Amerika der Handelsstand des Zollvereins, der auch unsere Industrie in's Schlepptau nimmt und von dem momentanen amerikanischen Bedarfe uns wenigstens soviel zukommen lässt, als der Zollverein selbst nicht zu liefern oder zu leisten vermag. Möge es den Anstrengungen unserer Industrie gelingen, in diesem Wettkampfe mit der erstarkten zollvereinlichen Industrie auch für die Folge das Feld zu behaupten! Das Jahr 1865 schliesst eine schwere Krise in dieser Branche ab¹⁾.

Das Jahr 1865 brachte bedeutende Herabsetzungen der Eingangszölle nach Oesterreich. Zwar bei „gemeinsten“ Wollenwaaren blieb der Zoll 8 fl., aber die Rubrik „Gemeine“, worunter sämtliche Tuche und Stoffe mit Ausnahme der sammtartigen Webwaaren erscheinen, ist von 52·50 fl. bez. aus dem Zollverein 45 fl. auf 36 fl. bez. aus dem Zollverein 25 fl. herabgesetzt worden. In Werthprocente übersetzt, beträgt dieser Zoll für „Gemeinste“ 5·3 Percent, und für „Gemeine“, die letzteren mit einem Durchschnittswerth von 496 fl. angenommen, 7·3 bez. aus dem Zollverein 4·1 Percent. Frankreich und Belgien schützen ihre Tuchindustrie mit 10% des Werthes. —

Nachdem wir die Streichgarnwaare bis hierher verfolgt haben, kehren wir mit einigen Bemerkungen zur Kammgarnspinnerei zurück. Kammgarne sind etwas von den Streichgarnen ganz verschiedenes, sie liegen fast soweit auseinander wie Baumwollgarne und Leinengarne; aus Kammgarnen werden vor Allem Frauenklei-

¹⁾ Nach Mittheilungen der Herren F. Siegmund und F. Wollmann in Reichenberg.

der, Umschlagtücher, Shawls und Möbelstoffe verfertigt; weiche Kammgarne dienen zur Verfertigung von Thibet, Mousseline de laine, Cachemir, Satin u. a., harte Kammgarne zu Orleans, Lastings, Mohairs und Möbelstoffen. Man zählt in Oesterreich 30.000 Kammgarnspindeln, die in neun Etablissements vertheilt sind. Abgesehen von dieser Production findet eine beträchtliche Einfuhr statt.

Dieselbe betrug

im Jahre	Centner
1854	14.482
1855	24.497
1856	21.827
1857	23.027
1858	20.741
1859	20.316
1860	31.735
1861	34.839
1862	34.888
1863	36.829
1864	32.283

Die statistischen Tabellen unterschieden bisher nicht zwischen Streichgarnen und Kammgarnen, indess ist bekannt, dass obige Einfuhren durchweg in Kammgarnen bestehen. Als Ausfuhr von Schafwollgarnen im Allgemeinen sind für das Jahr 1862 5.144 Centner, für 1863 11.603 und für 1864 14.582 Centner angegeben, worunter jedoch bei weitem die grössere Menge auf Streichgarne entfällt. Unseres Wissens gehen nur kleinere Posten von Reichenberger und Vöslauer Kammgarnen nach Berlin und nach der Türkei.

Wenn die Kammgarnspinnerei sich ungeachtet des guten inländischen Rohmaterials noch nicht günstiger in Oesterreich entwickelt hat, so liegt wohl der Grund in den bekannten Schwierigkeiten unserer Production und namentlich in der Theuerung des zum Betrieb erforderlichen grossen Capitals, welche auszugleichen der Zoll ungenügend ist. Derselbe beträgt nämlich 4.50 fl., und macht also, bei einem Waarenwerth von 250 fl. per Ctr., 1.8 Percent aus. Dadurch ist begreiflicherwise bloss die zu unseren Ungunsten gegenüber dem Zollverein oder England bestehende Differenz in

den Capitalzinsen noch lange nicht beglichen. Die Kammgarnspinnerei verlangt kostspielige Maschinen und überhaupt grosse Capitalien, die im Jahre nicht leicht zweimal umgesetzt werden.

Für harte Kammgarne besteht eine einzige österreichische Spinnerei — in Reichenberg mit 5500 Spindeln. Dieselbe hat viele kostspielige Versuche gemacht, auch die englischen Lüstergarne zu erzeugen, ist aber davon abgestanden, da sich nur englische Wolle dazu eignet, das österreichische Etablissement aber mit dieser circa 30 Percent Schmutz und Waschverlust mitbeziehen müsste, wodurch allein schon der Zoll von 4.50 fl. mehr wie verschlungen wird. Mit Mohair- und Alpacawollen besteht das gleiche Verhältniss. Der Zoll von 4.50 fl. auf Lüstergarne hat daher keinen Zweck und dient nur dazu, den einheimischen Webern das Halbfabrikat zu vertheuern. Aus diesem Grunde empfiehlt sich die Beseitigung des Zolles, nur muss bei der Classification auf genaue Bezeichnung der englischen Lüstergarne, zu welchen Mohair und Alpaca gehören, Bedacht genommen werden, denn England spinnt in neuerer Zeit namentlich auch weiche Weftgarne oder Thibetgarne und droht in der Production derselben, dank den vorzüglichen Eigenschaften seiner ihm zur nächsten Hand gelegenen Colonialwollen, alle anderen Fabrikationsländer zu überfüßeln. Das Zwirnen der harten Kammgarne ist in Oesterreich sehr wohl möglich, und sollten rationellerweise gezwirnte Garne einem höhern Eingangszolle als einfache unterliegen.

Überhaupt betrachten wir es als einen Missgriff, dass im Zolltarif zwischen rohen und gezwirnten Garnen — wie bereits bei den Baumwollgarnen erwähnt — kein Unterschied gemacht wird, und erst für drei- oder mehrdrätige Garne ein höherer Zollsatz beginnt. Die Kosten der einfachen Zwirnung sind effectiv höher, als bei drei- und vierdrätigem Zwirnen, und wenn es erster Grundsatz eines rationellen Tarifes ist, je nach Bedarf die Arbeit zu schützen, so verdienen gezwirnte Garne eine Berücksichtigung. Nach dem französischen Tarif wird auf den Zollsatz für rohe Garne, der sich nach der Feinheitsnummer bestimmt, für Bleichung 15 Percent, für Färbung 25 Percent, für Zwirnung 30 Percent des Zolles hinzugeschlagen. Wir fügen bei, dass eine solche Massregel um so rationeller wäre, als sie unseren Anlagen entspricht; denn England ist stark in Allem, was sich

durch Capital und billige Maschinenkraft erzwingen lässt, während unser Vorthail in ziemlich billiger und geschickter Arbeit liegt. Industriezweige, die wesentlich auf Arbeitslohn beruhen, haben daher viel Chance, sich rasch bei uns einzubürgern und auf eigene Füße zu gelangen. Ein Beispiel hiefür bietet die Leinenzwirnerci, ein blühender Zweig, welcher in Schönlinde und Umgebung in Nordböhmen gegen 6000 Köpfe lohnend beschäftigt. Die Leinenspinnerei ist bei einem normalen Durchschnittswerth von 115 fl. per Centner durch den Satz von 2·36 fl. mit 2·3 Percent geschützt, die Leinenzwirnerci bei einem Werthe von 290 fl. per Centner durch den Zollsatz von 13·15 fl. mit 4·5 Percent: diese wahrlich nicht exorbitante Begünstigung hat dem Lande einen Industriezweig erhalten, der schon vor der jetzigen Leinenconjunction blühte, die Zwirnerci von Baumwollgarnen dagegen, die früher in der Warnsdorfer Gegend stark betrieben wurde, hat aufgehört ¹⁾.

Der hier gerügte Übelstand wurde aus dem überhaupt wenig rationellen — Zollvereinstarife herüber genommen.

Die schönsten weichen Kammgarne producirt bis jetzt Frankreich (in Mühlhausen Dollfuss, und Perdonnau bei Paris, letzterer mit 36.000 Spindeln). Auch Chemnitz ist in diesem Artikel bedeutend. England besass schon 1861 1,289.000 Kammgarnspindeln. Die grössten Fabriken, die es in England überhaupt gibt, gehören der Kammgarnindustrie an (Saltaire bei Bradford).

Die Verarbeitung der Kammgarne zu den mannigfaltigsten Geweben, wobei vielfach Baumwolle und auch Seide zugesetzt wird, beschäftigt in Österreich etwa 15.000 Webstühle, theils Kraftstühle, theils Handstühle. Davon sind etwa 12.000 Stühle, worunter circa 1200 Kraftstühle, im Reichenberger Bezirke thätig mit einer Gesamtproduction von weit über 4 Millionen Gulden an Werth. In diesem Zweig der Industrie wurden die ersten Kraftstühle in Österreich verwendet, und die ganze Fabrikation, mit Schafwolldruckerei eng verbunden, ist zu einer grossen Vollkommenheit und Bedeutung emporgewachsen und versendet ihre Producte auch in's Ausland, insbesondere nach Südamerika. Durch den Vertrag vom 11. April 1865

¹⁾ Nach Mittheilungen der Herren Hans und Heinrich Liebieg in Reichenberg.

ist der österreichische Eingangszoll für Kammgarnstoffe, die unter die Rubrik „mittelfeine Schafwollwaaren“ fallen, von 78·5 Gulden auf 54 Gulden ermässigt worden. Für die Zollvereinseinfuhr, die jedoch sehr gering ist, blieb der Zoll von 45 Gulden. Bei einem Werth der Waare von 860 Gulden beträgt demnach der Zoll auf englische und französische Kammgarnwaaren 6·3, auf zollvereinliche 5·3. „Bedruckte dichte Webwaaren“ sind von 105 Gulden bez. 45 auf 75 Gulden bez. 45 herabgesetzt; unter die Post „feine“ sind insbesondere Shawls und Shawltücher subsumirt worden, die früher als „feinste“ 262·50 bez. 200 Gulden zahlten. In Shawltüchern haben wir bekanntlich mit der billigen Berliner Concurrenz zu kämpfen. Zur weiteren Orientirung fügen wir einige Zollsätze anderer Länder bei. In Frankreich zahlen Schafwollgewebe 10 Procent des Werthes, Teppiche 15 Procent, fertige Kleider 10 Procent. In Belgien ebenso Schafwollgewebe 10 Procent, Decken 10 Procent, Teppiche 15 Procent, fertige Kleider 10 Procent.

Über die Wiener Shawlfabrikation, die gemischten Stoffe von Aussig, Asch und Rumburg, sowie die Wirkwaaren von Zeidler in Nordböhmen behalten wir uns für einen anderen Jahrgang Genaueres vor. Ein Industriezweig, der sich rasch zu einer gewissen Bedeutung emporgeschwungen hat, ist die Erzeugung von Teppichen und wollenen Decken, die ihren Sitz in Wien und in Maffersdorf bei Reichenberg hat. Feine Waare, oft den Anforderungen edleren Kunstgeschmacks durchaus entsprechend, wird in Wien producirt. In mittleren Sorten tritt Maffersdorf (mit einer Filiale in Zittau, auf Zollvereinsgebiet) so kräftig auf, dass Wiener Teppichgeschäfte, die noch vor 3 Jahren nur 5 Procent österreichische und den Rest Berliner Waare führten, sich seitdem mit mindestens 70—80 Procent dem einheimischen Product zugewendet haben. Auch die bunten wollenen Decken haben sich rasch bis nach Südamerika Bahn gebrochen.

Der Verkehr in Schafwollwaaren (Streichgarnwaaren und Kammgarnwaaren) ist sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr ein steigender. Es betrug die

Einfuhr an Wollenwaaren	
im Jahre	Centner
1854	5.885
1861	7.970
1862	9.352
1863	10.856
1864	11.240

Diese Einfuhr besteht fast durchgängig aus Kammgarngeweben, wovon etwa $\frac{3}{5}$ aus Frankreich und England. Von Tüchern und Stoffen wurden im Jahre 1864 circa 1542 Centner importirt.

Dagegen betrug die

im Jahre	Ausfuhr an Wollenwaaren		
	gemeinste und gemeine	mittelfeine	feine und feinste
	Centner	Centner	Centner
1855	29.682	7.541	6.356
1863	41.672	20.080	5.927
1864	44.725	24.675	4.904
Im Durchschnitte der Jahre 1855 — 1864	27.344	12.322	5.617

Wie bereits im früheren bemerkt, überwiegen bei dieser Ausfuhr entschieden Tücher und Stoffe, auch fällt die Zunahme auf die Rubrik „mittelfeine“ und „gemeine“, welcher eben wieder jene Stoffe angehören. Die Ausfuhr von „feinen und feinsten“ (Kammgarngewebe und Shawls) hat sich dagegen nicht entwickelt, so dass die Ziffer des Jahres 1864 hinter dem zehnjährigen Durchschnitt zurückbleibt. Der Werth der Einfuhr betrug 1864 4,397.100 Gulden, die Ausfuhr 19,119.692 fl., worunter angeblich Tuche und Stoffe für circa 5.3 Millionen Gulden ¹⁾ und Kammgarngewebe für 9.9 Millionen Gulden. So viel Rühmliches wir daher auch unserer Schafwollenwarenindustrie nachsagen konnten, so erscheinen diese Ziffern doch noch als klein. Belgien exportirte im Jahre 1864 an Schafwollenwaaren für 24 Millionen Gulden, der Zollverein 1861 für circa 54 Millionen Gulden, Frankreich circa 90 Millionen Gulden und Grossbritannien

¹⁾ Die officiële Schätzung mit 140 Gulden pr. Centner Tuche und Stoffe ist freilich für jetzige Verhältnisse zu nieder, wo die rohe Schafwolle durchschnittlich 110 Gulden kostet.

im Jahre 1865 180 Millionen Gulden. Auch in den Vereinigten Staaten ist die Wollenindustrie in raschem Aufschwung begriffen, besonders in Armeetüchern, gemeinen Tüchern und sogenannten englischen Stoffen. Die betreffenden Fabriken sollen im vergangenen Jahre 100 Percent verdient haben. Selbst in dem undicht bevölkerten Californien wurden 4 Millionen Pfund Wolle versponnen und verwebt.

Im Juli 1865, dem ersten Monat nach dem Handelsvertrag Österreichs mit dem Zollverein, worüber bis jetzt allein amtliche Daten vorliegen, bezifferte sich der Handel in Schafwollenwaaren wie folgt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	1865	1864	1865	1864
Schafwollenwaaren	1141	760	7685	9072

Die Zeit ist noch zu kurz, um aus diesen jedenfalls nicht günstigen Ziffern bestimmte Schlüsse zu ziehen.

4. Seide.

Eine ähnliche Krise wie in der Baumwollproduction haben wir auch für die Erzeugung der Rohseide zu constatiren. Ging dort der unheilbringende Anstoss von politischen Verhältnissen aus, so ist es hier ein Naturereigniss, die Raupenkrankheit, welche das Material eines sehr wichtigen Industriezweiges selten machte und deshalb vertheuerte.

Vor zehn Jahren noch berechnete man, dass zu dem ganzen Seidenverbrauch Europa's von etwa 200 Millionen Gulden stellten: Frankreich 21 Percent, Österreich (dabei Lombardie allein 10 Percent) 18, die italienischen Staaten 14, die Türkei 8 Percent, während die Zufuhren aus Asien nur 21 Percent betrugten. Seitdem aber die Raupenkrankheit aufgetreten, ist die europäische Seidengewinnung auf $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{5}$ ihres früheren Standes reducirt, wogegen der Bezug aus China, Indien und Persien bedeutend zugenommen hat. Asien, die alte unerschöpfliche Heimat der Naturfülle, ist demnach in Baumwolle für Amerika, und in Seide für Europa eingetreten, und die Gewinne, die es aus dieser Conjunction zieht, werden beitragen, jenen grossen Welttheil immer enger in das Netz der europäischen Cultur zu ziehen.

Die Krankheit der Seidenraupe, schon in den Jahren 1846 bis 1851 hier und da wahrgenommen, trat seit 1855 stärker hervor und hat namentlich in den letzten Zeiten die ärgsten Verwüstungen angerichtet. In Frankreich, das vor fünfzehn Jahren noch circa 46.000 Centner Rohseide producirte, sank die Erzeugung in den Jahren 1858—62 auf circa 22.000 Centner herab und hat sich seitdem noch weiter vermindert. Der Ertrag der Cocons ist von dem normalen Stand von 40 Millionen fl im Jahre 1863/64 auf 13 Millionen gesunken. In Italien fiel der Ertrag im Jahre 1864 gegen das Vorjahr um 25 Percent, und im Jahre 1865 um weitere 33 Percent. Noch schlimmer war es in Dalmatien. Hier ist nach Daten, welche die „Austria“ mittheilte, der Werth der gewonnenen Rohseide von 600.000 fl. im Jahre 1860 auf 19.568 fl. im Jahre 1863, und auf 18.235 fl. im Jahre 1864 gesunken. Über die Ursachen der Krankheit sind die sorgfältigsten Untersuchungen angestellt worden. Frankreich setzte einen Preis von 500.000 Frances auf Erfindung eines Gegenmittels, Commissionen aus Akademikern und Nichtakademikern wurden ernannt, kostspielige Versuche gemacht, aber zu einer bestimmten Ansicht ist man noch nicht gekommen. Einige suchen den Grund der Krankheit in einer Entartung der Raupe, Andere in Entartung des Maulbeerbaumes. Da die Raupen im Orient gesund blieben, so ist es wahrscheinlich, dass wir in unserer intensiven Zucht zu weit gingen und in irgendeiner Beziehung die Fäden zu stark anspannten, durch welche wir mit der allgebietenden Natur zusammenhängen. Von Graz aus wurde mit Recht aufmerksam gemacht, dass den Raupen nicht die Blätter, sondern die aufeinander geschichteten Zweige vorzulegen seien, woran die Raupen allmählig, bei dem Nehmen ihrer Nahrung zur Bewegung genöthigt, wie am freien Baume emporsteigen. Ob nicht auch auf frische Luft in vielen Fällen zu wenig Rücksicht genommen wurde? Geht man von der Analogie aller anderen Seuchen aus, so wird man, ohne das Räthsel lösen zu wollen, doch soviel festhalten können, dass Vertilgung der von der Krankheit ergriffenen Thiere und ihrer Abfälle etc., Erneuerung der Race aus gesunden Gegenden, und, vor Allem, in Zucht, Nahrung und Pflege die möglichste Rückkehr zur Natur die einzigen Heilmittel sind.

Von den zur Erneuerung der Race bezogenen Gattungen hat sich die japanesische bis jetzt noch am besten bewährt, sei es weil sie in ihrer entfernten Heimat besonders gesund geblieben, oder weil sie mit dem europäischen Klima am meisten harmonirt. Aus einer Mittheilung des Handelsministeriums ergibt sich, dass österreichische Seidenzüchter durch unseren Consul in Liverpool japanesischen Seidenraupensamen in Quantitäten von mindestens 200 Cartons um $\frac{1}{2}$ d. billiger als auf dem bisherigen Wege über Marseille oder Genua beziehen können. Die Unze japanesischer Eier, die früher 1·60—2 fl. galt, war auf 8 fl. in die Höhe gegangen. Für Japan sind Eier ein bedeutender Exportartikel geworden, denn es wurden deren im Jahre 1864 für etwa 450.000 fl. ausgeführt.

Der Seidenproduction in Oesterreich ist seit dem Verlust der Lombardei die Hauptstätte genommen. Früher war Seide der wichtigste Ausfuhrartikel des österreichischen Zollgebiets; von den 1176 Millionen Gulden, welche im Laufe des Jahrzehnts 1851/60 von der österreichischen Landwirthschaft exportirt wurden, fällt fast $\frac{1}{2}$, nämlich 512 Millionen, auf Seide. Es ist das ein Punct, der grosse Beachtung verdient, denn die Seidenausfuhr war es, die bei Regelung unserer Bilanz mit dem Westen das meiste that, und an deren Profiten auch die Erbländer durch Verkauf von Fabrikaten an die Lombardei und Fremditalien participirten. Der plötzliche Riss in dies Verhältniss hat viel zum Rückgang der österreichischen Industrie, des Wohlstandes und der Finanzen mitgewirkt, und es wäre hohe Zeit, dass die früheren Handelsbeziehungen mit dem italienischen Markte wenigstens einigermassen wieder hergestellt würden.

Zur Vermehrung der Seidenzucht in Oesterreich sind schon seit der Kaiserin Maria Theresia zahlreiche und wiederholte Versuche gemacht worden. Manche günstige Erfolge wurden erreicht, doch ist noch nirgends, mit Ausnahme des Venetianischen, dieser Erwerbszweig national geworden. Auch wird die Einbürgerung der Seidenzucht, die, wenn recht betrieben, zu gewissen Zeiten die vollste, sorgfältigste Thätigkeit verlangt, eine weder leichte noch rasch zu lösende Aufgabe sein. Eine wenig beachtete Vorbedingung von Erfolgen liegt in Aufhebung des Bestiftungszwanges, denn nur bei freier Bewegung des Bodens und der Bevölkerung findet sich Raum und

Rührigkeit genug zu solchen intensiven Culturen. Soviel ist jedenfalls sichergestellt, dass in allen österreichischen Ländern das Klima zur Seidenzucht tauglich ist. Sehr richtige Vorschläge zur Hebung der Seidenproduction unterbreitete ein französischer Sachverständiger dem siebenbürgischen Landesgubernium im Jahre 1864. Dieselben gehen dahin, dass die Ablösung des Fadens von der Zucht getrennt, und Haspelanstalten und Tödtungsvorrichtungen hergestellt werden. Rationell gebildete verantwortliche Seidenbau-Inspectoren (wem fallen hier nicht die Industrie-Inspectoren Maria Theresia's und des heutigen Belgien ein?) müssten den Unterricht in Baum- und Seidenzucht übernehmen; eine 10—20jährige Steuerfreiheit wäre für mindestens vier Joch grosse Maulbeerpflanzungen zu gewähren; in der Real- und Volksschule sollte, wie schon in Schlesien geschieht, entsprechende Unterweisung der Jugend erfolgen, und ihren Mittelpunkt würden diese Einrichtungen in einer centralen Musteranstalt finden, von wo die Züchter die besten Graines beziehen, ihre Cocons abliefern und überhaupt alle wünschenswerthen Nachweisungen und Hilfen erhalten würden.

Nach Schätzungen, die jedoch bei der jetzigen Krise doppelt ungenau erscheinen, betrug die Production von Rohseide in Europa:

	Centner
Italien (incl. Lombardei)	72.000
Frankreich	55.000
Österreich	25.000
Spanien	20.000
Griechenland	8.500
Russland	6.000
Portugal	3.200
Türkei (europ.)	3.000
Schweiz	600
Zollverein	160
Total	193.460

Während die italienischen Länder noch vor zwölf Jahren durch die Menge des vorzüglichsten Materiales, wovon sie selbst nur etwa $\frac{1}{10}$ verarbeiteten, den europäischen Markt beherrschten, muss seit Ausbruch der Raupenkrankheit, wie bereits bemerkt, Ostasien den

Ausfall decken. Shanghai allein exportirte im Jahre 1845 circa 6500 Ballen, im Jahre 1854 aber schon 58.000 und 1858/59 schon 86.000 Ballen ¹⁾. Seit dem Jahre 1864 ist aber wieder ein Rückschlag eingetreten, theils in Folge minder guter Ernten, theils wegen der chinesischen Unruhen und des stärkern Consums in Asien selbst, welcher sich in riesigen Dimensionen bewegt und sofort noch weiter steigen wird, wenn der Orient wieder etwas zu Wohlstand gelangt, z. B. in den letzten Jahren durch die hohen Baumwollpreise.

Die Einfuhren nach England betragen:

aus	1863	1864
	Pfund	
China	4,464.525	2,584.012
Japan	2,293.920	1,170.300
Persien	179.400	255.675
Italien	626.690	475.890
and. Ländern .	1,123.205	1,167.570
Total	8,687.740	5,653.447

Im Jahre 1865 macht sich wieder eine beträchtliche Zunahme geltend, denn die Einfuhr betrug in den ersten zehn Monaten 6,218.422 Pfund.

Die Preise der Seide stellten sich auf dem englischen Markte per Pfund

Seide aus:	1851	am 31. December des Jahres				Zunahme seit 1851 Procent
		1863		1864		
		Gulden				
China	8·20	9·50—12·00		11·50—13·50		52·4
Persien	5·65	6·00	8·50	8·50—10·00		63·7
Bengalen . . .	6·25	5·00	10·50	8·00	12·50	64·0
Italien	13·20	13·38—15·88		16·75	18·00	32·0

Die diesjährige Ernte, die im Juni oder Juli auf den Markt kommt, war in Europa wiederum eine sehr geringe, wie nun schon seit 10 Jahren; aber selbst von dieser Ernte, die sich nur auf $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$

¹⁾ Das Nettogewicht der Ballen betrug im Jahre 1864 durchschnittlich: Bengal 150 Pfund, kleine 105; China, Rohseide 102, gezwirnte 112, Canton 110 Pfund; Japan 100 Pfund; Patent Brutia 175 Pfund; Persien 75 Pfund; Italien 290 Pfund.

der früheren beläuft, ergab 1865 nur $\frac{1}{2}$, also nur etwa $\frac{1}{6} - \frac{1}{8}$ einer Normalernthe.

Im Jahre 1864 betrug die Ausfuhr von Seide und Seidenabfällen aus Österreich 14.340 Centner, gegen 24.482 Centner im Vorjahr. Diese Abnahme der Ausfuhr ist nicht etwa einer stärkeren Verarbeitung im Inland, sondern nur dem Ausfall in der Production zuzuschreiben. Gleichzeitig hat eine Einfuhr von 2.718 Centner stattgefunden. In den ersten 7 Monaten 1865 nahm die Ausfuhr an Seide um 4.052 bez. 1.523 Centner zu, und zwar stieg der Export von Cocons um 1.059 Centner im Jahre 1863 auf 2.463 Centner im Jahre 1864 wogegen die Ausfuhr von flirter Seide um 1.867 Centner gefallen ist; ein Resultat, das offenbar in der starken Herabsetzung der Ausfuhrzölle auf Cocons und unflirte Rohseide seinen Grund hat. Dem Ausland ist dadurch der Bezug erleichtert, und den sonst so ängstlich behüteten Finanzcassen sind dadurch im Laufe eines Monats 33.822 Gulden entgangen. Zu wessen Gunsten? O hehre Theorie, dir wurden Opfer gebracht, die dem wirklichen Bedürfniss (vergl. Gebührengesetz, Besteuerung der Coupons von Eisenbahnpapieren!) versagt blieben. Wenn denn doch einmal Steuerverminderungen beliebt werden, so möge man mit Erleichterung des Inlands beginnen!

Der Verbrauch von Seide für die Fabrikation ergibt sich annähernd durch die Ausweise der Mengen, welche die Seidentrocknungsanstalten passirt haben, wobei jedoch zu bemerken ist, dass in früheren Jahren bedeutende Quantitäten ausserhalb dieser Anstalten getrocknet wurden, die Ziffern also insoferne nicht ganz zutreffen. Es passirten die europäischen Trocknungsanstalten in Ballen (1 B. = durchschnittlich 96—100 Zollpfund)

im Jahre	Ballen,	davon entfallen auf Wien
1856	117.505	— 4.557
1857	84.929	— 3.532
1858	117.177	— 4.203
1859	86.800	— 3.375
1860	101.680	— 4.392
1861	94.753	— 4.268
1862	113.897	— 4.278

im Jahre	Ballen,	davon entfallen auf Wien
1863	108.325	— 4.000
1864	109.363	— 4.058
Jänner — incl. October		
1865	82.917	— 2.562

Letztere Zahlen nach Analogie des vorhergehenden Jahres auf den vollen Betrag der 12 Monate ergänzt, ergeben 90.372 Centner, davon auf Wien 2.902 Centner. Das Jahr 1865 würde demnach für Wien eine kleinere Quantität ergeben als jemals vorher.

Der Geschäftsbetrieb der Seidentrocknungsanstalt zu Wien verhält sich im Einzelnen zu den anderen Anstalten Europa's, wie folgt:

im Jahre 1860		im Jahre 1864	
zu Lyon	= 1 : 13·98	zu Lyon	= 1 : 16·73
„ Mailand	= 1 : 7·18	„ Mailand	= 1 : 10·02
„ St. Etienne	= 1 : 3·11	„ Turin	= 1 : 2·84
„ Aubenas	= 1 : 2·26	„ Zürich	= 1 : 2·64
„ Zürich	= 1 : 2·21	„ St. Etienne	= 1 : 2·52
„ Turin	= 1 : 2·08	„ Crefeld	= 1 : 2·47
„ Crefeld	= 1 : 1·70	„ Aubenas	= 1 : 1·87
„ Elberfeld	= 1 : 1·05	„ Elberfeld	= 1 : 1·19
„ Bergamo	= 1 : 0·98	„ Bergamo	= 1 : 0·88
„ Como	= 1 : 0·47	„ London	= 1 : 0·61
„ Florenz	= 1 : 0·26	„ Como	= 1 : 0·51
„ Udine	= 1 : 0·22	„ Florenz	= 1 : 0·41
„ Brescia	= 1 : 0·20	„ Udine	= 1 : 0·29
		„ Brescia	= 1 : 0·13

Aus diesen letzteren Ziffern ergibt sich, dass Lyon und Mailand ihr altes Übergewicht nicht nur behauptet, sondern auch vergrößert haben, dass aber auch Zürich, Crefeld und Elberfeld scharf nachrücken.

Für die Bearbeitung des Rohstoffes bestanden in Österreich im Venetianischen und in Südtirol 83 grössere Filanden mit beiläufig 7000 Kesseln, mit Einschluss der kleinen Anlagen im Ganzen 30.000 Kessel. Die gesammte Seidenweberei wird kaum noch 8500 Stühle beschäftigen; dieselbe ist hauptsächlich in Wien concentrirt, wo, nach älteren Angaben, 2283 einfache, 3729 Jacquard-Stühle, 1466

Mühlstühle und 40 mechanische Stühle in Verwendung stehen. Im Venetianischen sind circa 280, im Reichenberger Bezirke 400 Stühle, die übrigen werden in einzelnen grösseren Städten der westlichen Hälfte des Reiches im Kleingewerbe betrieben.

Der Rückgang der Wiener Seidenindustrie spiegelt sich in folgenden Ziffern:

im Jahre	Zahl der Fabrikanten	Arbeiterstand	Arbeitslöhne
1855	489	13.214	3,433.640
1856	448	12.658	3,291.080
1857	421	11.017	2,864.420
1858	373	9.403	2,444.780
1859	381	9.229	2,399.540
1860	333	8.522	2,215.720
1861	313	7.748	2,014.480
1862	296	6.991	1,817.660
1863	272	6.566	1,707.160
1864	257	5.753	1,495.780

Hiermit correspondirt die Handelsbewegung im letzten Jahrzehnt:

im Jahre	Seidenwaaren		
	Einfuhr		Ausfuhr
	feine	gemeine Centner	feine
1854	616	329	1.230
1855	1.047	674	1.422
1856	1.911	1.360	1.046
1857	1.782	1.423	1.005
1858	1.383	1.157	883
1859	1.269	799	764
1860	2.101	1.026	638
1861	1.984	882	553
1862	2.347	1.153	431
1863	2.684	1.290	461
1864	2.531	1.259	525

Die Ausfuhrmengen Oesterreichs an gemischten Seidenstoffen („gemeine“) werden mit 6—7000 Centner jährlich beziffert, allein wir ziehen diese Beträge aus dem bereits im Vorjahre angegebenen

Grunde nicht in Berechnung, da alle Webewaren, die nur einige Fäden Seide zur Verzierung enthalten (Ascher Zeuge) als gemeine Seidenwaaren in der Ausfuhr behandelt werden.

Die Einfuhr der Seidenwaaren hat mithin seit 1854 um das Vierfache zugenommen, die Ausfuhr ist auf ein Dritteltheil herabgesunken, und während im Jahre 1854 das Plus der Ausfuhr 1,026.150 fl. betrug, bewerthete sich im Jahre 1864 das Plus der Einfuhr auf 6,590.000 fl.

Bei der Einfuhr hat in Folge des dem Zollverein im Jahre 1853 gewährten Begünstigungssatzes die Fabrikation von Elberfeld, Crefeld und Viersen in Österreich einen bedeutenden Markt gefunden. Die Einfuhr aus dem Zollverein betrug:

im Jahre	Gulden
1855	410.100
1861	1,290.400
1862	1,799.650
1863	2,613.900
1864	2,764.250

Von Fabrikanten im Zollverein wird jedoch diese Einfuhr viel höher, sogar bis zu 4—5 Millionen Thaler geschätzt.

Wir können uns jeder Darstellung und Kritik dieser Verhältnisse enthalten, indem wir lediglich folgende Hauptstellen eines Briefes wiedergeben, welchen ein kosmopolitischer österreichischer Importeur an seinen Geschäftsfreund in den niederrheinischen Seidenbezirken gerichtet hat ¹⁾. „Als im Jahre 1859 die Lombardei von Österreich losgerissen wurde und die Zölle für italienische Seidenwaaren ebenso hoch tarifirt wurden wie aus Frankreich, begann die deutsche Seidenindustrie sich nach und nach in glatt schwarzseidenen und façonnirten Stoffen des österreichischen Marktes zu bemächtigen. Mit ungeheurer Ausdauer und mit Vortheil wurde die Vorliebe namentlich für italienische Stoffe bekämpft, mit Stolz konnte schon 1864 die deutsche Seidenindustrie sagen, dass sie vollkommen den österreichischen Markt beherrsche. Aus Frankreich wur-

¹⁾ In dem, vom Standpunct des Zollvereins vortreflich redigirten, neuen Blatte, „der Zollverein“, vom 6. Dec. 1865.

den meist nur noch Artikel gekauft, die der Zollverein nicht producirt, in Italien resp. Como und Umgebung, die früher ihren Absatz in Österreich hatten, sanken die wohl an circa 6000 Stück betragenden Stühle auf circa 1800—2000, und davon war kaum $\frac{1}{2}$ mehr auf schwarze Stoffe laufend; nur noch wenige Jahre hätte es bedurft und es wäre die Fabrikation daselbst auf ein Minimum gesunken. Ferner gelang es der österreichischen und vorzugsweise Wiener Seidenindustrie nicht, trotz aller Anstrengung und trotz des 5 bis 6 Percent betragenden Schutzzolles auf Zollvereinsfabrikat, die deutschen Artikel wieder vom Markte zu verdrängen. Die deutsche Seidenindustrie war also für den Export nach Österreich in der besten Position, und binnen wenigen weiteren Jahren (namentlich wenn die oft besprochene grössere Verkehrserleichterung zwischen Deutschland und Österreich Platz gegriffen hätte) wäre positiv in den grossen Hauptconsumtionsartikeln in Seide gar keine andere Waare mehr als deutsche gekauft worden. Da nun aber seit dem 1. Juli 1865 der Eingangszoll nach Österreich für alle Länder 262 $\frac{1}{2}$ fl. beträgt, für den Zollverein also um fl. 142 $\frac{1}{2}$ gestiegen ist, so hat der deutsche Fabrikant, der bereits den österreichischen Markt beherrschte, wieder in die Concurrenz mit Italien, der Schweiz und Frankreich einzutreten. Doch ist die Seidenindustrie des Zollvereins so erstarkt, dass sie an obgenannte Länder wohl nur einen Theil der Einfuhr abzugeben haben wird. Ein Anderes ist es jedoch der österreichischen, speciell Wiener Concurrenz gegenüber. Geschützt durch den hohen Zollsatz von durchschnittlich 15 Percent vom Werth der Waare, wird der österreichische Fabrikant zweifelsohne sich derart kräftigen, dass sowohl der Zollverein, als Frankreich nach und nach das Feld räumen müssen, wenn nicht bald ein im Allgemeinen billigerer Zolltarif in Österreich gegen alle Grenzen oder gegen den Zollverein allein eingeführt wird. . . . Sollte es jedoch ganz unmöglich sein, in directe Unterhandlungen bezüglich der Position „Seidenwaaren feine“ mit Österreich einzutreten, dann ist es allerdings richtig und wichtig, in Frankreich direct zu influiren, dass die Zölle auf Seidenwaaren in Österreich im Maximum 150 fl. sein sollen. Dies repräsentirt noch immer einen Schutzzoll von 8 Percent und, wenn Seide wieder billi-

ger wird, von circa 10 Percent incl. Zoll und Spesen aus Deutschland; aus Frankreich wegen vermehrter Spesen wohl 1 Percent mehr. Ein Zollsatz von 150 fl. wäre jedoch das Maximum, um erfolgreich gegen die österreichische Seidenindustrie aufzutreten. Wünschenswerth und auch wahrscheinlich durchzusetzen von Frankreich aus wäre der früher gegen Deutschland bestandene Zoll von 120 fl. Falls das Werthzollsystem von Österreich angenommen würde, so wäre ein Maximalsatz von 5 Percent vom Werth der Waare richtig; es hat dann der österreichische Fabrikant mit den übrigen auf der Waare haftenden Spesen immer noch einen Schutzzoll von 6—7 Percent.“

Wir empfehlen diesen in vielfacher Beziehung höchst lehrreichen Brief der allgemeinsten Beachtung. Männer, an deren guten Absichten wir nicht zweifeln, die aber ausserhalb der praktischen Geschäftskreise stehen, werden daraus entnehmen, welch' bitterer, über das Schicksal von Tausenden entscheidender Ernst oft in der Zollfragen eingehüllt liegt. Sie werden daraus ersehen, dass der Handel gar häufig ebenso gut einen Existenzkampf in sich trägt, als die harmonische Verschmelzung der Interessen. Absatzmärkte sind oft Gegenstand ebenso erbitterter Kämpfe, als Provinzen. Auf unserem eigenen Markte aber möchten wir wohl die Herren bleiben; hier sind wir berechtigt zum Zollverein mit Nestroy zu sprechen: „Freund, wenn einer von uns das Opfer bringen soll, so sei du es!“

Übrigens beläuft sich der Zollsatz von 262 Gulden bei einem Durchschnittswerth der Seidenwaaren von 2500 Gulden nicht auf 15 Procent, sondern nur auf rund 10 Procent, und warum in einer Zeit, wo der inländische Tabak und das Salz mit mehr als 100 Procent besteuert ist, eine fremde Luxuswaare so gar billig herein kommen müsse, leuchtet uns nicht ein. Dass es mit der Schmuggelgefahr nicht so arg sein müsse, geht wohl gleichfalls aus obigem Briefe hervor. In den Vereinigten Staaten, die ebenso wie Österreich mit finanziellen Bedrängnissen zu kämpfen haben, zahlen Seidenzeug, Shawls, Bänder etc. 60 Procent vom Werth; in der englischen Provinz Canada geniessen Seidenwaaren einen Schutzzoll von 20 Procent, Seidenzwirn gar von 30 Procent. Erwidert man uns, dass dies

keine „Schutzzölle“ seien, so geben auch wir uns mit einem „Finanzzoll“ von 10 Procent auf fremde Seidenwaaren zufrieden!

Unsere Seidenindustriellen aber glauben wir darum nicht minder lebhaft ermuntern zu sollen, dass sie Alles aufbieten, um von den Zöllen, um von der Laune der Handelspolitik unabhängig zu werden. Wenn wir die geographische Lage Wiens, das Geschick seiner Arbeiter, die Eingewöhnung dieses Industriezweiges bedenken, so sehen wir nicht ein, warum man nicht bei uns mit der Zeit eben so gut Seidenwaaren machen kann, wie in Crefeld und Elberfeld. Wir massen uns kein Urtheil über diese schwierige industrielle Frage an, aber wir glauben, dass nächst kleinen Creditinstituten diesem Industriezweige nichts nothwendiger sei, als eine etwas modificirte Geschäftsorganisation, wobei kaufmännischer Geist mehr zur Geltung gelangt. In dem Rufe „hinaus auf's Land“ könnte doch nur für die Producenten der einfachsten, glatten Stoffe eine Rettung liegen. Die Modewaare aber, von der wir mit nichten glauben, dass Wien ihr entsagen solle, bedarf unseres Erachtens statt der Decentralisation vielmehr einer stärkeren Centralisation, es müsste ihr in einer sich an die projectirte Kunstgewerbeschule oder einstweilen an das Museum für Kunst und Industrie anlehrenden Weberschule ein Mittelpunkt gegeben werden, von wo aus, wo es nöthig erscheint, die Reorganisation dieses einst so blühenden Gewerbes in einem zugleich markterfahrenen, kaufmännischen, wie in weltmännisch-künstlerischem Sinne erfolgen könnte. Eine solche Frage in die Hand zu nehmen, dazu wäre das durch die Munificenz des Kaisers und der Volksvertretung gestiftete „Museum“, unseres Erachtens, so berufen, wie verpflichtet. Von anderer Seite wird dazu gewiss mit grösster Bereitwilligkeit die Hand geboten werden.

Werth der Ausfuhr von Seidenwaaren in Gulden:

aus Oesterreich 1864	6,104.000
„ England 1865	7,000.000
„ dem Zollverein 1861	40,000.000
„ Frankreich 1865	155,000.000

E. Glas- und Thonwaaren.

In der gesammten Monarchie bestehen 203 Glashütten, wovon 80 auf Böhmen (vorzüglich das südöstliche und westliche), 37 auf Ungarn, 18 auf Galizien, je 13 auf Steiermark und Mähren, und 8 auf Niederösterreich fallen; der Rest vertheilt sich auf die übrigen Kronländer. Diese Hütten erzeugen in 305 Schmelzöfen mit 2000 Hafener jährlich 650.000 Centner Rohglas, wovon ungefähr zwei Dritttheile als Tafel- oder ordinäres Hohlglas direct abgesetzt werden, während der Rest zur weiteren Veredlung gelangt.

In Folge des grossen Brennstoffverbrauches hat sich die Erzeugung des Rohglases inmitten von Wäldern niedergelassen. Seitdem sind aber die Holzpreise enorm gestiegen. In der Gablonzer Gegend kostete noch im Jahre 1800 das Holz auf dem Stamm per Klafter 15 Kreuzer C. M., während jetzt kaum einer einzigen Glashütte dieses Bezirks das Holz billiger als 10 fl. dürfte zu stehen kommen. Dadurch ist die Nothwendigkeit herangerückt, zur Kohlenfeuerung überzugehen, welche noch ausserdem den Vorzug bietet, dass sie einen dauernden und darum erst in wahren Sinne fabrikmässigen Betrieb möglich macht. Nach einer Angabe in F. Schmitts Statistik war bereits im Jahre 1860 in 19 Glashütten mit 25 Öfen und 183 Hafener die Stein- und Braunkohlenfeuerung eingeführt; von diesen Hütten entfallen auf Steiermark 5, auf Böhmen 11, auf Mähren, Ungarn und Venedig je eine. Seit dieser Zeit scheint eine Vermehrung der Etablissements eingetreten. So berichtete man der „Presse“, dass im Laufe des Jahres 1865 zu Eibiswald in Steiermark in der unmittelbaren Nähe von Kohlenlagern eine grosse Glasfabrik errichtet wurde. Eine Dampfmaschine fördert per Stunde 300 Ctr. Kohlen zu Tage; ein Schienenweg leitet sie unmittelbar zur Heize. In diesen Anstalten wird ordinäres Hohlglas oder auch Tafelglas gefertigt.

Da die ausserordentlichen Erfolge Belgiens und Englands in der Erzeugung billigen Glases nur auf allgemeiner Verwendung der Mineralkohlenfeuerung beruhen, so ergibt sich schon hieraus die Wichtigkeit dieser Frage für die österreichische Glasindustrie. Da nun aber die Glashütten fast durchgehends von den Kohlenstätten

weit entfernt gelegen sind, so müssen entweder die Hütten zu den Kohlenlagern übersiedeln, oder Eisenbahnen von letzteren zu den ersteren gebaut werden, in welcher Beziehung namentlich die jüngst concessionirte böhmische Nordbahn, welche die Kladnoer und Teplitzer Kohle in die Haidaer und Steinschönauer Gegend führen wird, von grosser Bedeutung ist.

Bekanntlich besteht das böhmische Krystallglas (Kreideglas) aus Kieselerde, Kali und Kalk oder Kreide, während in England, Belgien und grösstentheils auch in Frankreich statt der Kreide Bleioxyde (Mennige) verwendet werden. Nun zeichnet sich das böhmische Kreideglas allerdings noch immer durch Härte, Dauer der Politur, einen, wenn auch nicht vollkommen weissen, doch feurigen Glanz, sowie verhältnissmässige Leichtigkeit aus, Vorzüge, welche auch bei Kohlenfeuerung zu erhalten, ein bis jetzt bei uns noch nicht erreichtes Problem zu sein scheint. Dagegen ist es eine Thatsache, dass namentlich in England die Bleiglaszerzeugung mit Kohlenbrand auch in der Richtung auf Qualität die grossartigsten Fortschritte gemacht hat, und es gelungen ist, ein für fast sämtliche Zwecke der Raffinerie treffliches Halbfabrikat zu schaffen. Wir haben deshalb in der Glasindustrie eine ähnliche Aufgabe vor uns, wie in der Eisenindustrie, indem die Erzeugung von ordinärem und buntem Glas der Kohlenfeuerung zu überlassen sein wird, worauf dann jedenfalls so viel Holz übrig bleibt, um auf eine nicht allzu theure Weise die zur höchsten Veredlung bestimmten Glasmassen zu produciren. Auch die Gasfeuerung hat bei der Glaserzeugung in Oesterreich schon Eingang gefunden. Eine Fabrik in Hallein, welche besonders schöne Glasziegel anfertigt, arbeitet mit Holzgas. Auch Torf würde wahrscheinlich in ähnlicher Weise zu verwenden sein.

Die Veredlung des Rohglases (Glasraffinerie) wird entweder in Glasfabriken, die mit den Glashütten verbunden sind, oder in selbstständigen Raffinirwerken ausgeführt. Unter den oben angeführten Glashütten befinden sich 75 Glasfabriken. Die Glasraffinirung und Glasschleiferei hat ihren Sitz fast ausschliesslich im nördlichen Böhmen in der Umgebung von Haida (mit 5400 Schleifstätten), Steinschönau und Gablonz (Morchenstern und Tannwald). In den letztgenannten

Gegenden werden aus gefärbten Gläsern die Glasquincaillewaaren (als Knöpfe, Imitationen von Edelsteinen, Perlen etc.) erzeugt. Für das Schleifen grösserer Perlen bestehen in Gablonz ca. 2800 von Wasserrädern betriebene Schleifsteine. Ausserdem werden zu Murano (Venedig) Perlen erzeugt durch Aufwickeln feiner Glasfäden auf Dorne.

Der Werth der gesammten Glasproduction Österreichs wird mit 18 Millionen Gulden beanschlagt, die Zahl der bei dieser Industrie beschäftigten Arbeiter auf 50.000 geschätzt.

Nach einem Berichte über die Flaschenfabrikation werden in Frankreich für seinen Weinhandel 30 Millionen Zollpfund Glas zu Flaschen verarbeitet, in England 10 Mill., im Zollverein 1 Million, in Österreich 1 Million. Dagegen erzeugt Österreich 2 Millionen, England 2 Millionen, Frankreich $\frac{1}{4}$ Million und Belgien $\frac{1}{4}$ Million feinere Hohlgläser.

Wir haben schon mehrmals im Verlaufe unserer Betrachtungen über Industrie darauf hingewiesen, dass sich jene Zweige als besonders entwicklungsfähig in Österreich darstellen, bei welchen die Handarbeit einen beträchtlichen Theil des Werthes ausmacht. Bei dem Glas ist dies bekanntlich in hohem Grade der Fall. Dazu kommt noch die Schwierigkeit des Transportes im Absatz nach fernen Gegenden, die besonders auffallend wird, wenn wir sie mit der Leichtigkeit der Versendung aus Belgien und England vergleichen. Alles dies drängt dahin, dass wir mit aller Kraft uns auf die Veredlung, auf die Erzeugung mittelfeiner und feiner Glaswaaren werfen, die bei hohem Arbeitswerth fast keinen Materialwerth und ein nicht allzu schweres und darum weit zu verschickendes Materialgewicht enthalten. Diesen Waaren steht noch immer die Welt offen. Auch sind sie nicht einem so raschen und unberechenbaren Wechsel der Mode unterworfen, dass es unseren Fabriken, die allerdings von den Hauptstädten, als Sitzen des Geschmacks, ziemlich entfernt liegen, unmöglich wäre, die rechten Formen zu treffen. Die in England gemachten Erfahrungen bezeugen vielmehr, dass sich in Glaswaaren ein gewisser stetiger Geschmack herausbildet, der sich mit Vermeidung des ewig schaukelnden Wellengekräusels der französischen Mode, an die Vorbilder der griechischen und römischen Kunstperiode anlehnt. Zur

Pflege dieser Richtung ist nun nicht nöthig, dass man jeden Augenblick das Kaleidoskop der Grossstädte an sich vorüberziehen lasse. Hier treten vielmehr die soliden Eigenschaften tüchtiger Bildung hervor, die das gegebene Material, wenn auch nur innerhalb des Rahmens des herrschenden Geschmacks, zu dem von der Bestimmung der Waare gegebenen Zwecke künstlerisch zu verklären weiss.

Genaueres Studium der Märkte ist darum nicht minder nothwendig. Es werden sich dann leicht die Gattungen der Waaren in feststehende und wechselnde zerlegen lassen.

Die ersteren zu erzeugen, dazu sind wir, als von den Sitzen der westlichen Mode entfernter wohnend, vorzugsweise berufen, und es liegt hierin ein Grund mehr, warum der Orient mit seinen beharrlichen Gebräuchen ein so wichtiges Absatzgebiet für uns bildet. Aber deshalb meinen wir noch lange nicht, dass wir uns von jenen Objecten fernhalten sollten, bei denen sich gewisse Veränderungen des Geschmackes geltend machen. Nur bedarf dies Feld einer besonders scharfen Überwachung und Leitung durch künstlerisch gebildete Kaufleute oder kaufmännisch gebildete Künstler. Jedenfalls wird aber in diesem Geschäftszweige tüchtige Ausbildung zu einem dringenden Erforderniss; welche Erfolge sich dadurch erzielen lassen, das hat sich namentlich bei der Zeichenschule in Steinschönau glänzend gezeigt. Wie die Glasindustrie der früheren Zeit auf Quarz und Holz, so beruht die Glasindustrie der Zukunft auf einer technisch und künstlerisch gebildeten Bevölkerung. Möchte diese Thatsache von keinem Industriellen verkannt werden!

Die Mode begünstigte in den letzten Jahren gewisse Zweige der Glasindustrie in recht wirksamer Weise. Der Aufputz von Damenkleidungsstücken mit Glaserzeugnissen hat eine lebhafte Nachfrage nach den Producten des Gablonzer, Tannwalder und Morchensterner Bezirkes hervorgerufen. Kleine schwarze Perlen, gedrückte und geschliffene Glasperlen in allen Farben, metallisirte Perlen (zur Verfertigung weiblicher Handarbeiten, als: Körbe, Ampeln, Glockenzüge etc.) namentlich aber Glasknöpfe in allen Grössen und Formen wurden in Quantitäten gesucht, welche die Production aufzubringen Noth hatte. Während bei einzelnen Artikeln durch das Herbeiziehen fremder, theilweise ungeübter Arbeitskräfte die Qualität der gelie-

fertigen Waare einbüsste und die Aufträge sich in Folge dessen verminderten, hielt sich namentlich das Knopfgeschäft in Morchenstern, Wiesenthal und Umgebung im besten Schwunge, und es wurden im Jahre 1865 durch mehrere Monate wöchentlich allein beim Zittauer Hauptzollamte circa 150 Centner Glaswaaren zum Exporte angemeldet. (So berichtet die „Reichenberger Zeitung.“) Der Lohn stieg in dieser Periode des regsten Geschäftsbetriebes bis über 5 Gulden per Tag; hierdurch übermüthig gemacht, beschränkten Manche ihre Arbeit auf 3 Tage in der Woche. Überhaupt bleibt eine festere Consolidation dieses Geschäftzweiges der Zukunft vorbehalten.

Die überall unter dem Vorzugsnamen „böhmische Glaswaaren“ bekannten Gläser, Flacons, Vasen, Lüster, Tafelaufsätze, gemalten Lampenfüsse, geschliffenen Flaschen etc., die zumeist aus der Gegend von Haida und Steinschönau stammen, litten in den letzten Jahren unter dem amerikanischen Krieg. Die um 10 Procent erhöhte Fracht auf neutralen Schiffen, der Werthzoll von 60 Procent, der in Gold bezahlt werden musste, das einen Cours von über 85 erreicht hatte und auch jetzt noch nicht unter 40 Procent gefallen ist, erschwerten den Absatz. Dazu kommt eine empfindliche Concurrenz des Zollvereins; so hat die Josefinenhütte des Grafen Schafgotsch, unfern der Glashütte des Grafen Harrach zu Neuwelt, auf preussischer Seite errichtet und grösstentheils auf die nicht genügend gepflegte österreichische Arbeitskraft gegründet, im verflossenen Jahre allein für circa 250.000 Gulden Waare nach Amerika und England ausgeführt. Eine vortrefflich organisirte Zeichenschule bildet den festen Stützpunkt dieses trefflichen Etablissements.

Auch wurden bereits Versuche mit Mexiko gemacht, das bei geordneten Zuständen ein guter Consument sein würde. Von Hohlglas erfreute sich vorherrschend das weisse und durchsichtige Beinglas mit farbiger Verzierung einer grösseren Nachfrage; Schleiferei und namentlich der in Böhmen zu grosser Vollkommenheit entwickelte Kunstschliff findet hiebei keine Anwendung, und selbst die Glasmaler waren trotz des Farbenreichthums der Gefässe nur wenig beschäftigt, da nach einem neuen Verfahren die colorirten Zeichnungen durch Farbendruck auf Papier ausgeführt und durch das sogenannte Abziehen auf die Glasflächen übertragen werden. So greift auch die fortschrei-

tende Technik in das Gebiet der „Kunstindustrie“ hinein. Der kluge Mann wird sie möglichst rasch in seinen Dienst nehmen, überzeugt, dass zu rechter Zeit auch die schöpferische Kunst um so freier aus der vervollkommneten Technik emporsteige.

Eine merkwürdige Erscheinung hat die neueste Zeit auf dem Gebiete der Glasindustrie zu Tage gefördert: das Wiederaufleben der halbvergessenen und verklungenen Glasmacherkunst in Venedig. Nach Berichten der „N. F. Presse“ ist es ausser den gewöhnlichen Erzeugnissen der Glasindustrie namentlich die Wiederentdeckung der alten Email-Technik durch L. Radi, einen Arbeiter in Murano, welche volle Beachtung verdient. Der frühere Arzt Salviati gründete auf diese Erfindung ein Etablissement für Glasmosaik, welches rasch zu grosser Anerkennung gelangte, namentlich auch in England. Das Museum in Venedig dient diesen Bestrebungen zum Mittelpunkt. Selbst die vergessene Kunst, die kostbaren Chalcedon-Achate nachzuahmen, ist wieder an's Tageslicht getreten, und auch die Perlenfabriken sind in neuen Flor gekommen und bewerkstelligten im verflossenen Jahr einen nicht unbedeutenden Export nach England, Frankreich und der Türkei.

Die österreichische Spiegelmanufactur hatte fortwährend mit der Concurrenz Frankreichs und des Zollvereins schwer zu kämpfen. Eine schreiende Ungerechtigkeit im Tarif des Zollvereins, wonach grosse Spiegel bei der Einfuhr in den letztern bis zu fl. 36 Zoll zahlen sollten, während wir dafür nur fl. 10·50 als Zoll reservirt hatten, ist durch Protokoll vom 14. December 1864 aufgehoben.

Der neue Vertrag mit dem Zollverein dürfte der österreichischen Glasindustrie bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Österreich höchstens durch einen etwas verstärkten Import von grösseren Glastafeln empfindlich sein, für welche die Eingangszölle der Rubrik „Glas, gemeines“ von fl. 5·25 bez. aus dem Zollverein fl. 2·62 $\frac{1}{2}$ auf fl. 2·25, bez. aus dem Zollverein fl. 1·50 herabgesetzt wurden. Entschieden nachtheilig ist uns aber die Erhöhung der Zollvereinszölle bei den zwei Posten „Glaswaare, mittelfeine“ und „feine“ geworden. „Mittelfeine“ wurden nämlich durch den Vertrag vom 11. April von fl. 4 auf fl. 6 erhöht, „Feine“ von fl. 6 auf fl. 9. Thatsächlich ist es, dass in den ersten officiellen Publicationen über diesen Handels-

vertrag die Zollerhöhung auf „Mittelfeine“ nicht enthalten, sondern nach wie vor ein Zoll von Thlr. 2.20 Sgr. verzeichnet war. In den preussischen Tarifen aber finden wir 4 Thlr. als Eingangszoll aufgeführt. Wo steckt hier der — jedenfalls unerwünschte — Druckfehler? ¹⁾)

Ausfuhr an Glas und Glaswaaren:

Im Jahre	Ausfuhr an Glas und Glaswaaren:				
	gemeinstes	gemeines	mittelfeines	feines	Spiegel über 284 □ Zoll
	Centner	Centner	Centner	Centner	Centner
1855	28.474	41.198	36.960	50.678	859
1863	40.025	74.082	33.586	70.249	2.242
1864	38.315	84.632	33.661	73.628	2.496
Im Durchschn. d. Jahre 1855–1864	29.221	51.679	35.395	59.610	1.657

Dieser Gesamtausfuhr von 232.732 Ctr. des Jahres 1864 steht eine Einfuhr von bloß 29.248 Ctr. gegenüber, die nur belangreich bei gemeinem und mittelfeinem Glas (23.474 Ctr.) und bei Spiegeln (2033 Ctr.), wovon auf den Zollverein allein 1980 Ctr. entfallen.

Der Werth der Ausfuhr des Jahres 1864 beträgt 12,338.958 fl., mithin 556.469 fl. mehr als im Vorjahre. In den ersten 7 Monaten des Jahres 1865 ist eine Minderausfuhr von mehr als 2000 Centner „Glas und Glaswaare“ eingetreten, obgleich speciell der Monat Juli eine Zunahme von fast 2000 Ctr. nachweist. Man muss hieraus schliessen, dass die am 1. Juli eingetretene Zollerhöhung im Zollverein ausgeglichen, ja überholt ward durch die von Amerika ausgegangene Wiederbelebung des Handels. —

Wir gelangen nun zu den Thonwaaren im weitern Sinne. Es stehen in der Monarchie 4309 Ziegelbrennereien im Betriebe, wovon 1464 auf Böhmen, 309 auf Niederösterreich entfallen; in denselben werden jährlich an 1000 Millionen Mauer- und Dachziegel gebrannt. Durch Zahl und Grösse ihrer Brennöfen ragen die Ziegeleien zu Inzersdorf bei Wien und am Rakosfelde bei Pest hervor, welche jährlich an 126 Millionen Stück Ziegeln zu liefern vermögen. Die Fabrikation von Drainageröhren gewinnt in Österreich an Umfang; die Zahl der Röhrenpressen beläuft sich auf 60, die Erzeugung, theils in eigener Regie und für den eigenen Bedarf

¹⁾ Nach Mittheilungen des Herrn Lobmeyr in Wien.

der grossen Grundbesitzer, theils vereint mit Ziegelbrennerei betrieben, beträgt 25 Millionen Stück Röhren und Muffeln. Die Erzeugung von Terracotta waaren (Bauverzierungen, Statuen etc.) wird bis jetzt nur in wenigen Fabriken betrieben; ordinäre Waare erzeugen in kleineren Quantitäten einzelne Ziegelbrennereien. Die Erzeugung von Tabakpfeifen aus Thon wird in Ungarn (Papa, Pest, Schemnitz, Kremnitz etc.) und in Wiener-Neustadt in grösserem Massstabe betrieben und liefert per Jahr 7 Millionen Stück im Werthe von $1\frac{1}{2}$ Mill. Gulden. Ordinäre Thonwaaren werden in der ganzen Monarchie von 8500 Töpfern gewerbemässig erzeugt. Nur in Ungarn und Siebenbürgen haben sich wegen der guten Thonerde Töpfer in grösserer Anzahl niedergelassen und arbeiten für weitere Entfernungen. An Terralith- und Siderolithwaaren werden namentlich in Böhmen (fabrikmässig zu Tetschen, Aussig und Hohenstein) zumeist für den Export nach England ca. 6000 Ctr. erzeugt. Steingutfabriken zählt die Monarchie 55 mit 108 Brennöfen und einer jährlichen Production von 40.000 Ctr.; das meiste und beste Steingut erzeugt Böhmen. Die Production an Steinzeug (dunkelfarbiges Porcellan zu Glasröhren, chemischen Apparaten etc.) liefert Waaren im Werthe von 250.000 fl. Die 15 Porcellanfabriken der Monarchie (12 in Böhmen, hievon 9 in der Umgebung von Zettlitz, dem Fundorte der Porcellanerde, 1 in Wien, 2 in Ungarn) erzeugen in 50 Brennöfen 35.000 Zollcentner Porcellan. Eine Fabrik in Ungarn hat sich durch treffliche Nachbildung älterer Kunstproducte dieses Industriezweiges einen grossen Ruf erworben (chinesisches Porcellan, durchbrochene Flächen). Für Herstellung der arabischen Wasserkühlgefässe ist im Laufe des letzten Jahres in Oesterreich ein Etablissement entstanden (Gross-Aggsbach). Künstlerische Ausbildung der Arbeitskraft wird auch bei der Thonwaarenfabrikation immer mehr zum Bedürfniss. Wie viel sich dadurch leisten lässt, haben wir an einer kleinen Fabrik bei Steinschönau gesehen, die von der dortigen Zeichenschule profitirt. 4 Fabriken in der Nähe von Reichenberg erzeugen Porcellanpfeifen.

Die gesammte Thonwaaren-Production Oesterreichs erreicht einen Werth von 25 Millionen Gulden und beschäftigt bei 60.000 Arbeiter.

Gut beschäftigt waren im Jahre 1865 besonders die Fabriken, welche die unglasirten, leichtgebrannten Thonwaaren (Siderolith, Terralith) erzeugen. Diese Waaren werden namentlich seit Eintritt des Friedens nach Amerika in Quantitäten begehrt, welche die Production nicht immer zu liefern vermag.

Da die Thonwaarenfabrikation sehr viel Brennstoff consumirt, so arbeiten auch hier, wie bei der Glasindustrie, jene Etablissements am vortheilhaftesten, welche zunächst von Kohlenlagern situirt sind.

Der Export an Thonwaaren aller Art erreichte im Jahre

	Centner
1854 . . .	30.779
1855 . . .	31.848
1856 . . .	41.361
1857 . . .	40.078
1858 . . .	36.670
1859 . . .	30.799
1860 . . .	36.082
1861 . . .	41.206
1862 . . .	44.714
1863 . . .	45.206
im Durchschn. d. J. 1854 — 1864 . . .	37.874
im Jahre 1864 . . .	58.865.

Von der Ausfuhr des letzten Jahres entfallen 35.859 Ctr., d. i. mehr als die Hälfte auf Thonwaaren gemeinste (als Töpfergeschirr, Graphitgeschirr, Schmelztiegel); an Porcellan wurden dagegen nur 10.346 Ctr. ausgeführt. Die Einfuhr von Thonwaaren aller Art betrug im Jahre 1864 65.399 Ctr. (davon 57.953 Ctr. aus dem Zollverein).

F. Papier.

In Oesterreich stehen 45 Maschinenpapierfabriken, wovon jede mit 1—3 Maschinen arbeitet, dann 202 Papiermühlen mit je 2—8 Bütten in Thätigkeit, welche zusammen ein jährliches Papierquantum von circa $\frac{1}{2}$ Million Centner im Werthe von 8,600.000 Gulden liefern. Als Material dienen Hadern, und eingestampfte und gereinigte Papiermasse als Zusatz zu ersteren. Über die Verwendung von Maisstroh

zur Papierfabrikation liegen leider keine günstigen Daten aus neuerer Zeit vor. Wie wichtig aber dieser Industriezweig in Österreich werden könnte, geht daraus hervor, dass uns eine Jahresproduction von 60 Millionen Centnern Maisstroh, das sonst nur zur Düngung verwendet wird, zur Verfügung steht.

Epochemachend für die Papierfabrikation war die Erfindung des Württembergers Völter, welcher seit dem Jahre 1852 aus Holzmasse ein treffliches Surrogat zur Erzeugung mittelfeiner und ordinärer Papiere herstellt. Der aus diesem Materiale gewonnene Halbzeug steht dem aus Lumpen bereiteten nur wenig nach, während er kaum die Hälfte desselben kostet. Für die Güte der Erfindung spricht am schlagendsten ihre rasche Ausbreitung, die sich folgendermassen entwickelt hat. Es betrug nämlich die Anzahl derartiger Maschinen

in	im Jahre						
	1853	1855	1857	1859	1861	1863	1865
Württemberg	2	3	3	3	3	3	5
Schweiz	—	1	1	2	2	2	4
Dänemark	—	—	1	1	1	1	1
Preussen	—	—	1	1	2	6	7
Sachsen	—	—	2	2	3	9	12
Schweden	—	—	3	3	3	3	4
Russland	—	—	—	2	2	2	2
Belgien	—	—	—	—	8	8	8
Frankreich	—	—	—	—	2	3	7
Hannover	—	—	—	—	1	3	4
Baiern	—	—	—	—	—	1	1
Hessen	—	—	—	—	—	2	2
Österreich	—	—	—	—	—	2	2
Meiningen	—	—	—	—	—	—	1
Schwarzburg	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	2	4	11	14	27	45	61

Was den Geschäftsgang im Allgemeinen betrifft, so nahm die Papierfabrikation mit dem Steigen des Silberagios in den Jahren 1860 und 1861, das als Exportprämie wirkte, einen raschen Aufschwung; der unbedeutende Einfuhrzoll des Zollvereins (ungeleimtes Papier ging zollfrei ein, während geleimtes jeder Qualität einen Thaler per Zoll-

centner zahlte) begünstigte die Ausfuhr von ordinären und mittelfeinen Papieren aus Österreich nach Deutschland. Wie der Bericht der Reichenberger Handelskammer mittheilt, entstanden in dieser Periode viele neue Papierfabriken. Die Zahl der in Böhmen in Thätigkeit stehenden Papierfabriken stieg von 14 im Jahre 1860 auf 26 im Jahre 1863. Als mit dem Sinken des Silbercurses eine Verminderung des Papierexportes eintrat, musste die Mehrproduction auf die Preise reagirend wirken, so dass diese unter den Stand von 1861 sanken. In Folge davon sahen sich auch mehrere Etablissements genöthigt, den weiteren Betrieb zu suspendiren.

Was die durch den Handelsvertrag vom 11. April 1865 über den Artikel Papier festgestellten Zölle betrifft, so geht eine, wie uns scheint, begründete Klage der österreichischen Industriellen dahin, dass die feineren Sorten, wenn sie nur ungeleimt sind, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Österreich blos 1 fl. 50 kr. entrichten, während die österreichischen Artikel gleicher Qualität bei der Einfuhr in den Zollverein 5 fl. zahlen müssen. Zu dem Satz von fl. 1.50 gehen nach Österreich, ausser ganzweissen Druck- und Kupferdruckpapieren, insbesondere Seidenpapiere ein. Die Letzteren repräsentiren einen Werth von 50 fl. pr. Ctr., wovon nur 15 fl. auf das Rohmaterial und 35 fl. auf die Arbeiten fallen. Eine Berücksichtigung dieses Artikels wäre daher sehr am Platze, und da wir in so vielen Dingen, wo es irrationell war, dem Zollverein nachfolgten, so hätten wir auch auf diesem Punkte ihn nachahmen und einen Zoll von 5 fl. festhalten oder den Zollverein zur Annahme unseres Satzes von 1 fl. 50 kr. bewegen sollen. Ausserdem erhebt der Zollverein von allen geleimten, bunten und gedruckten Papieren 5 fl., Österreich aber nur 4 fl. Wir finden nun zwar diesen österreichischen Eingangszoll nicht zu niedrig, wohl aber den Eingangszoll des Zollvereins zu hoch, und es ist hier wieder ein Punct getroffen, wo wir ein Unterhandlungsobject für künftige Abschlüsse schenkungsweise aus der Hand gegeben haben.¹⁾

Bei dieser Gelegenheit sei noch erwähnt, dass der plötzliche Abschluss des Vertrages vom 11. April in eine Reihe von contrahirten Geschäften missliche Störungen gebracht hat. So sah sich z. B. ein

¹⁾ Nach Mittheilung der Herren Röder & Eichmann.

nordböhmischer Industrieller, welcher das Papier zum Wochenblatt „Gartenlaube“ geliefert und auf längere Zeit hinaus abgeschlossen hatte, durch den nicht vorherzusehenden erhöhten Zollsatz des Zollvereins mit beträchtlichen Opfern zur eiligen Lösung seines Contractes genöthigt.

Durch den Aprilvertrag von 1865 wurde der Ausfuhrzoll auf Hadern in folgender Weise modificirt. Der Zoll betrug bei der Ausfuhr

	bisher	seit 1. Juli 1865
	Gulden	Gulden
im Allgemeinen	4·20	—
gegen den Zollverein	4·—	—
über Triest u. Fiume mit Licenzen .	2·10	—
		} 3
		2

Diese Herabsetzung um circa 30 Percent wurde von England für ungenügend befunden. Hatten doch die englischen Papierfabrikanten, deren Production durch den Ausfall der früher von ihnen massenhaft verwendeten Baumwollabfälle in der letzten Zeit etwas schmaler geworden, in feierlichen Audienzen von Gladstone die Zusage erhalten, dass die englische Regierung Alles aufbieten werde, um der englischen Papierfabrikation billiges Rohmaterial zu schaffen. Diesem Wunsche Englands wurde vom Vertreter der österreichischen Interessen in London mit Begeisterung Rechnung getragen, und es scheint fast, dass wir im Begriffe sind, den Ausfuhrzoll auf Lumpen noch weiter herabzusetzen. Wir bemerken nur noch, dass Frankreich einen Ausfuhrzoll von 2 fl. 40 kr. und der Zollverein einen Ausfuhrzoll von 2 fl. 50 kr. erhebt.

Die Production der verschiedenen Länder an Papier wird in folgender Weise geschätzt:

	Production in Centnern	Zahl der Maschinen	Zahl der Bütten
England	2,500.000
Frankreich	1,700.000	300	250
Zollverein	1,460.000	276	550
Österreich	500.000	70	500*

An Papier aller Art wurden

im Jahre	eingeführt Centner	ausgeführt Centner
1854	8.692	53.075
1855	12.661	69.227
1856	19.310	84.088
1857	25.581	72.026
1858	23.647	87.823
1859	14.195	72.796
1860	21.299	92.004
1861	21.551	91.953
1862	31.589	105.686
1863	35.989	126.699
im Durchschnitte der Jahre 1854—1863	21.451	85.538
im Jahre 1864	42.169	146.393

Von der Einfuhr des Jahres 1864 entfielen auf gemeinstes Papier 23.734 Ctr. (davon 19.680 Ctr. aus dem Zollverein), gemeines 13.656 Ctr. (davon 13.525 Ctr. a. d. Z.-V.), feines 4.328 Ctr. (davon 3.607 Ctr. a. d. Z.-V.), feinstes 451 Ctr. (davon 419 Ctr. a. d. Z.-V.); von der Ausfuhr entfielen auf feines Papier 62.955 Ctr., gemeinstes 47.128 Ctr., gemeines 35.720 Ctr. und auf feinstes 590 Ctr. Die Steigerung des Exportes sämmtlicher Papiergattungen fand namentlich über Triest nach der Türkei und dem Oriente statt, und bestand hauptsächlich in Schreib- und Cigarrettenpapier. Der Werth der Ausfuhr im Jahre 1864 betrug 6,172.865 fl.

G. Leder.

Die Gerberei liegt in Österreich vorwiegend noch in der Hand der Kleingewerbe. Nur in Böhmen und Oberösterreich haben sich in neuerer Zeit Lederfabriken etablirt. Bei dem Darniederliegen der inländischen Viehzucht und dem bedeutenden Export an lebendem Vieh reicht die Production der Felle und Häute für den grossen Bedarf an Leder nicht aus. Es findet daher vorzugsweise aus Südrussland, den Donaufürstenthümern und Buenos-Ayres eine bedeutende Einfuhr an diesem Material statt, die im Jahre 1864 circa

121.000 Ctr. im Werthe von 7,400.000 fl. betrug; die Ausfuhr dagegen war circa 57.000 Ctr. im Werthe von 5,500.000 fl. Der Hauptartikel der Einfuhr sind schwere Kuh- und Ochsenhäute.

Österreich verfügt über Massen billiger und guter Gerbestoffe, die man laut der Mittheilung einer oberösterreichischen Lederfabrik bei uns mit 2 — 2 fl. 50 kr. bekommt, während sie der Zollverein mit 4.50—5 fl. zahlen muss. Es ist daher nicht recht ersichtlich, warum die Lederfabrikation bei uns noch keinen grösseren Aufschwung genommen hat.

An gemeinem Leder wurden

im Jahre	eingeführt Centner	ausgeführt Centner
1854	44.953	5.698
1855	52.775	9.781
1856	51.800	8.153
1857	46.090	9.222
1858	52.374	11.676
1859	45.408	9.700
1860	40.452	8.865
1861	50.635	13.226
1862	56.106	13.469
1863	51.273	14.766
im Durchschnitte der Jahre		
1854—1863	49.187	10.455
im Jahre		
1864	43.498	18.549.

Die Ausfuhr an Leder- und Gummiwaaren betrug:

im Jahre	Ctr. feine	Ctr. gemeine
1854	1.309	5.469
1855	2.694	5.581
1856	2.879	7.359
1857	3.238	7.304
1858	3.261	6.317
1859	3.586	4.486
1860	5.456	4.987
1861	6.423	9.920

im Jahre	Ctr. feine	Ctr. gemeine
1862	4.795	— 7.399
1863	4.534	— 7.249
im Durchschnitte der Jahre		
1854—1863	3.818	— 6.607
im Jahre		
1864	4.661	— 8.843.

Der Werth der Ausfuhr an Leder- und Gummiwaaren im Jahre 1864 betrug 7,821.636 fl., der der Einfuhr dagegen bloß 1,200.000 fl.

Eine grosse Gummiwaarenfabrik bei Wien beschäftigt allein regelmässig 800 Arbeiter.

Unter den Lederwaaren, die stark vom Auslande begehrt werden, sind die Handschuhe von Wien und Prag sehr preiswürdig und realisiren einen nicht unbeträchtlichen Export. Auch Schuhwaaren, die von bedeutenden Etablissements in Wien fabrikmässig angefertigt werden, gehen nach der Levante und über Hamburg, Bremen und Paris in die überseeischen Länder. Eine einzige Wiener Fabrik beschäftigt in diesem Artikel 150 Arbeiter.

Über die Production der böhmischen Schuhmachergenossenschaften fehlen leider genauere Angaben.

Es sei uns gestattet, hier noch einige Bemerkungen über die Verwendung des Leders zur Kratzenfabrikation beizufügen, welche in Oesterreich durch einige tüchtige Etablissements vertreten ist. Das erforderliche Leder wird meist aus dem Zollverein, insbesondere der Gegend von Hamburg bezogen; ungarische Häute würden ebenso tauglich sein, wenn sie nicht wegen nachlässigen Abziehens ungleich und oft zerschnitten wären; das oberösterreichische Leder kommt jedoch dem Hamburger gleich. Der Draht, aus welchem die zahllosen kleinen Häkchen der Kratze bestehen, wird meist aus Schweden in rohem Zustande bezogen, muss aber als fertiger Draht versteuert werden, was nicht gerecht ist. Die Einfügung dieser Häkchen in die Ledergurten geschieht durch Maschinen und bildet einen der bewunderswerthesten, durch Maschinenkraft hervorgebrachten technischen Vorgänge. Diese Maschine, 1834 in England erfunden und fortwährend verbessert, machte früher 160, jetzt aber 230 Stiche in der Minute; auf einem Stück Leder von 5"

Breite und 25" Länge werden ca. 72,000 Häkchen angebracht. Napoleon III., welcher diese Maschine in England gesehen hatte, liess mehrere von dort nach Paris kommen und stellte sie in einem Glaspavillon an einem stark besuchten Durchgange dem Publicum aus.

Die Kratzen werden bekanntlich zum Auflockern und Vorbereiten der Wolle in Streichgarn-, Kammgarn- und Baumwollspinnereien gebraucht.

Der Hauptsitz dieser Fabrikation ist natürlich England, wo in einer einzigen Fabrik mehr wie 300 Kammsetzmaschinen arbeiten. Zwei grosse Reichenberger Fabriken dürften je 70 Maschinen aufgestellt haben.

H. Kurzwaaren und andere Industriezweige.

Unter den Erwerbszweigen, die rasch zu einer beträchtlichen Entwicklung gediehen sind, nehmen Wiener Kurzwaaren eine hervorragende Stelle ein. Ledergalanteriewaaren, Meerschamschnitzereien, Bernsteinwaaren, Stöcke, werden von Wien aus in beträchtlichen Mengen dem Welthandel übergeben.

Unser Export an Kurzwaaren hat sich in folgender Weise entwickelt:

im Jahre	feinste	feine	gemeine	gemeinste
	C e n t n e r			
1854	473	2.380	10.070	—
1855	533	4.601	14.539	10
1856	420	4.665	14.784	913
1857	314	5.580	16.260	687
1858	250	4.051	13.117	1.031
1859	218	4.052	16.828	1.200
1860	234	4.920	20.895	5.076
1861	284	5.739	22.953	3.665
1862	283	7.267	23.364	6.021
1863	316	6.438	26.339	15.941
im Durchschnitte der Jahre				
1854—1863	333	4.969	17.915	3.838

im Jahre	feinste	feine	gemeine	gemeinste
	C e n t n e r			
1864	324	7.454	30.091	28.430
eingeführt wurden im Jahre				
1864	115	728	714	3.915

Der Werth der Ausfuhr im Jahre 1864 betrug nach officieller Schätzung 38,820.760 fl. Im Jahre 1863 wurde der Schätzungswerth für gemeine Kurzwaaren von 450 auf 800 fl. per Centner erhöht. Wäre die frühere Bewerthung beibehalten worden, so würde sich der Werth der Ausfuhr pro 1864 um 10,531.850 fl. geringer darstellen, woraus immerhin die Mahnung zu ziehen ist, dass statistische Daten erst durch eine genaue Kenntniss der Wirklichkeit die Festigkeit erlangen, die zur Abstrahirung handelspolitischer Schlussfolgerungen nothwendig ist.

Mit Ausnahme der Ledergalanteriewaaren haben die Wiener Kurzwaaren eigentlich im Auslande keine ebenbürtige Concurrenz, da Ruhla in Thüringen zu unbedeutend ist, und Paris meist andere Gattungen von Kurzwaaren cultivirt. Dennoch sind die Preise seit acht Jahren um 50 pCt. herabgegangen. Damit ist auch der Geschäftsgewinn und insbesondere der Arbeitslohn beträchtlich gesunken. Ein geschickter Arbeiter, der im Jahre 1857 noch 12 Gulden per Woche erhielt, verdiente zu Anfang des Jahres 1865 nur 6 Gulden. Stärkeres Angebot von Arbeitskräften in der Reichshauptstadt mag dazu mitgewirkt haben, der Hauptgrund dürfte aber in einem übertriebenen Herunterbieten der Producenten zu finden sein. Bei einem wesentlich für den Export bestimmten Artikel, dessen Werth zum grössten Theile aus Arbeit besteht, könnten wir in diesem Sinken der Waarenpreise nur dann eine günstige Erscheinung erblicken, wenn dadurch das Geschäft eine bedeutende Erweiterung erfährt und dadurch später die Löhne wieder lohnender würden.

Es ist uns ein Wiener Drechsler bekannt, welcher wöchentlich 2 Kisten nach England und 1 Kiste nach Frankreich expedirt. In der zweiten Hälfte des Jahres 1865 hat das Geschäft wieder viel Lebhaftigkeit erlangt, und es soll z. B. ein einziger Exporteur im Laufe dieses Jahres für mehr als 1 Million Gulden Perlmutterknöpfe nach New-York versendet haben. —

Hieran reihen sich die zahlreichen Artikel, die in Paris unter dem Namen »Confection« einen so beträchtlichen Erwerbszweig bilden. Die Anfertigung von Hemden, Jacken, Unterröcken, Halsbinden, Jagdwesten und Unterkleidern für Herren nahm in der letzten Zeit mit Hilfe der Nähmaschine einen nicht unbedeutenden Aufschwung, der jedoch nicht entfernt der möglichen Entwicklung dieser für Wien so recht eigentlich bestimmten Industrie entspricht.

Wie an vielen Orten in Österreich ist auch in Wien die Erzeugung mannigfaltiger Holzwaaren zu grosser Ausdehnung gelangt. Sehr bedeutende Fabriken betreiben die Anfertigung von Fenstern, Thüren und anderen Objecten der Baueinrichtung, dann Parquetten. Eine Fabrik dieser Art beschäftigt auf der Wieden in Wien mehr wie 500 Arbeiter und kann per Monat 2000 Thüren, 5000 Fensterrahmen und dabei noch 3000 Quadratklafter Fussböden liefern. In diesem Artikel findet ein nicht unbedeutender Export nach Süddeutschland, der Schweiz und den Donaufürstenthümern statt. Als eine österreichische Specialität sind hier die zerlegbaren Möbel Mannsteins und die Möbel aus gebogenem Holze der Gebrüder Thonet hervorzuheben, wovon namentlich die letzteren sich rasch den Weltmarkt erobert haben.

Auch Uhrkasten von Holz erweisen sich als ein guter Ausfuhrartikel. Ein Etablissement dieser Art am Spittelberg zu Wien versendet jährlich 8000 Stück Uhrkasten zur Leipziger Messe, 10.000 gehen nach Italien und Spanien und nicht unbedeutende Mengen nach Russland und der Türkei. Ein entwicklungsfähiger, wenn auch anscheinend minder bedeutender Zweig ist die Anfertigung der Holzschuhe, die seit zwei Jahren aus dem Betrieb mit der Hacke in den fabrikmässigen Betrieb übergeführt wurde. In Frankreich, Belgien und dem Zollverein werden schon längst Holzschuhe angefertigt, die sich im Äusseren von feinen Lederschuhem kaum unterscheiden, und für manchen Gebrauch, weil warm und die Feuchtigkeit nicht durchlassend, sehr zweckmässig sind. Eine Budweiser Fabrik, welche diesen Artikel rechtzeitig in die Hand nahm, realisirt darin schon eine bedeutende Ausfuhr nach der Türkei und den Donaufürstenthümern, sowie auch selbst nach Frankreich.

Für die Fabrikation von Holzstiften für Befestigung der Sohlen an die Schuhe sind in Österreich unseres Wissens drei Fabriken thätig,

eine bei Wien, eine in Budweis und eine in Schönau bei Schönlinde in Nordböhmen. Dieselben zerlegen das Holz der Birke und des Ahorn in Millionen kleiner Stifte, höchstens von $\frac{7}{8}$ Zoll Höhe. Von der kleinsten Sorte gehen 50.000 Stifte auf ein Pfund, von den kleinen 5000, von den grossen 600. Die obenerwähnte böhmische Fabrik liefert täglich 20 Centner, also im Durchschnitte täglich 40 Millionen Stifte.

Unsere geringe Neigung, veraltete Angaben zu wiederholen, möge die Unvollständigkeit unserer Rundschau entschuldigen. Von dem riesigen Hochofen bis zu dem verschwindend kleinen und werthlosen Holzstifte hat unser Blick auf einer Reihe von industriellen Anstalten und Producten geruht, die ihren Urhebern zur Ehre, und dem Lande zum Nutzen gereichen, und welche nur einer sorgsameren Pflege und des Sonnenblicks ruhigerer Zeiten bedürften, um das grosse Gebiet, das sie mitten unter Widerwärtigkeiten und Krisen aller Art gleichsam versuchsweise mit ihrer Arbeitskraft colonisirt haben, in wenig Jahren mit dauernden, consolidirten und zu jedem Fortschritt tüchtigen Schöpfungen zu erfüllen.

Abschnitt III.

Der Consum.

Es ist eine Errungenschaft der practischen nationalökonomischen Richtung der Neuzeit, dass nicht allein der Stand und die Bewegung der Production bemessen und gewürdigt wird, sondern auch die entgegengesetzte Function des Verbrauchs. Leider sind die Leistungen der Statistik auf diesem Gebiete noch sehr vereinzelt, und die gewonnenen Resultate vorwiegend miscellenhaften Charakters. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass über zahlreiche Fragen der Physik der Gesellschaft durch gründliche Erforschung der Verhältnisse des Consums helles Licht verbreitet werden könnte.

So weit es der Raum gestattet, soll wie im Vorjahre auch in diesen Blättern der Consum Österreichs nach einigen Richtungen hin betrachtet werden und zwar zuerst der Consum des Staates und dann der Consum der Staatsbürger.

1. Consum des Staates.

Bei folgender Darstellung ist es unser leitender Gedanke, in vergleichender Weise die Last zu bemessen, welche dem nationalen Capital durch die Anforderungen der Staatsverwaltung auferlegt wird. Dass die Last gross und drückend sei, wird endlich jetzt auch von Solchen zugestanden, die sich früher in angenehmen Illusionen bewegten oder die richtige Erkenntniss verschwiegen.

Der Inhalt des votirten Budgets für das Jahr 1865 ist in seinen wichtigsten Beziehungen nachstehender:

a) Staatseinkommen im Wege der directen Abgaben:

Grundsteuer	68,553.000
Gebäudesteuer	23,528.000
Gewerbsteuer	6,407.000
Personal- und Erwerbsteuer	5,102.000
Einkommensteuer	20,686.000
Erbsteuer	21.000
Sonstige Einnahmen aus dem Titel directe Steuern	315.000
	<hr/>
	124,612.000

Eine Vergleichung mit den bezüglichlichen Ansätzen des Vorjahres ergibt, dass die Vorschriften der directen Steuern theilweise nicht unbeträchtliche Herabminderungen erlitten.

Für die Reform der directen Steuern ist im laufenden Jahre ausser der Errichtung einer Reichsraths-Commission und der Abschaffung der siebenbürgischen Personalsteuer nichts von Belang geschehen.

Die projectirte Auflage einer neuen Einkommensteuer wurde vom Reichsrath abgelehnt. Die über diese Steuervorlage veröffentlichten officiösen Exposés sind ein bleibendes Denkmal der Conceptionen der Plener'schen Finanzwirtschaft.

Die Vergleichung des Ertrages und der Vertheilung der directen Besteuerung Österreichs mit jenen anderer Staaten ergibt:

	Grund- und Häusersteuer	Sonstige dir. Steuern	Gesamt-Ertrag der dir. Steuern
	in Millionen Gulden		
Österreich Budget von 1865	92·1	32·5	124·6
Preussen " " 1861 ¹⁾	15·3	29·4	44·7
Frankreich " " 1865	81·9	44·2	126·1
Belgien " " 1865	7·6	5·9	13·5

¹⁾ Das letzte verfassungsmässig, gesetzlich bestehende Budget.

Sonach entfallen:

per Kopf der Bevölkerung in	Grund- und Häusersteuer	Sonstige dir. Steuern	an dir. Steuern überhaupt
	G u l d e n		
Österreich	2:50	0:88	3:38
Preussen	0:83	1:59	2:42
Frankreich	2:15	1:16	3:31
Belgien	1:55	1:21	2:76

Erwägt man die gegenüber Frankreich u. s. w. jedenfalls um Vieles geringere Bodenrente und das um soviel geringere National-einkommen Österreichs überhaupt, so zeigt relativ (der auch absolut sehr hohe) Steuerdruck unverhältnissmässige Dimensionen. Wegen der Grundsteuer insbesondere können wir auf die Darstellung der Seiten 21—22 verweisen.

b) Staatseinkommen durch indirecte Abgaben:

	Gulden
Verzehrssteuer	59,273.000
Zölle	15,000.000
Salzmonopol	39,864.000
Tabakmonopol	58,372.000
Stempelgefall	17,400.000
Taxen und Gebühren	28,600.000
Lotto	18,295.000
Post, Telegraphen	16,576.000
Mäuthe und <i>diritti uniti</i>	3,472.000
Punzirung und Cimentirung	94.000
Massen- und Schurfgebühren	298.000
Zusammen	257,244.000

Eine Vergleichung auf Grundlage der bezüglich der directen Steuern oben angeführten Budgets ergibt Folgendes:

Ertrag in	Österreich,	Preussen,	Frankreich,	Belgien
	Millionen Gulden			
der Verzehrungssteuer	59:3	24:3	113:6	11:0
des Salzgefälles	39:9	13:1	12:4	.
der Zölle	15:0	18:7	47:7	5:4
„ Stempel, Taxen, Gebühr	46:0	20:2	158:2	8:2
„ indir. Abgaben überhaupt	257:2	106:2	487:1	32:55

¹⁾ Die Bevölkerung nach den Zunahmspercenten für das Jahr 1865 berechnet.

Die persönliche Repartition ergibt:

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen	Österreich,	Preussen,	Frankreich,	Belgien
	G u l d e n			
Verzehrssteuer	1:61	1:31	2:98	2:25
Salzabgabe	1:09	0:72	0:33	1:00
Zollabgaben	0:41	1:01	1:25	1:10
Stempel, Taxen, Gebühren	1:25	1:09	4:15	1:69
Indirecte Abgaben überhaupt	7:00	5:74	12:69	6:65

Das in vorstehender Übersicht bei Frankreich und Österreich unter der Totalsumme des Ertrages der indirecten Steuern inbegriffene Erträgniss des Tabakmonopoles beziffert sich für:

	Österreich 1863	Frankreich i. J. 1862
	Millionen Gulden	
Brutto-Ertrag	58:8	88:6
„ „ per Kopf der Bevölkerung	1:61	2:33
Netto-Ertrag	37:0	67:1

Der hohe Ertrag und die relativ geringeren Regiespesen des Tabakmonopols in Frankreich werden durch die im Allgemeinen hohen Tabakpreise erklärt; übrigens ist auch nicht unwesentlich, dass sich Erzeugung und Absatz in Frankreich auf sehr wenige Sorten reduciren, während deren in Österreich zu viele bestehen. Dabei werden, leider erfolglos, Klagen des consumirenden Publikums darüber laut, dass der gute inländische und ausländische Rohstoff durch die übliche Beize zur Ungenießbarkeit verdorben wird. Rücksicht auf den Geschmack der Consumenten wäre hier doch wohl vor Allem angezeigt.

c) Staatseinkommen aus dem Staatseigenthum.

Wenn die Pläne der Finanzverwaltung zu realisiren sind, dann wird diese Einnahmsquelle fürder nicht mehr lange im Budget erscheinen, denn bekanntlich ist der Verkauf aller Staatsgüter vorgesehen. Zur Zeit, wo diese Güter ein so geringes Reinerträgniss abwerfen, wird man im Hinblick auf die Capitalsbeschaffungskosten der künftigen noch nothwendigen Anlehen, deren Verkauf im Allgemeinen nicht bedauern. Allein andererseits ist zur Zeit der Bodenwerth in Österreich enorm gesunken, so dass der Verkauf im gegenwärtigen Augenblick doch bedenklich erscheint. So dürfte die Staatsverwaltung bei dieser Operation kaum mehr die günstigen Chancen

abwägen können, sondern sie steht vor der Wahl zwischen schlimm und schlimmer.

Im Hinblick auf die praktische Bedeutung, welche unter den bestehenden Verhältnissen mit der Frage des Ertrags der Staatsgüter verknüpft ist, dürfte es angezeigt erscheinen, gleichwie im Vorjahre, die bezüglichen Daten des Budgets ausführlicher mitzutheilen:

	Brutto-Ertrag	Verwaltungs- und Betriebskosten
	Tausende	von Gulden
im Jahre 1865		
I. Staatsgüter:		
a) in der Verwaltung des Staates	2.023	1.306
b) „ „ „ d. Nat.-Bank	2.509	1.023
Montan-Domänen	290	294
Staatsgebäude	147	107
Staatseisenbahn	138	1.197
zusammen	5.107	3.927
im Vorjahre	6.647	6.488
demnach 1865 weniger	1.540	2.561
II. Staatsforste:		
a) in der Verwaltung des Staates	5.886	4.302
b) „ „ „ d. Nat.-Bank	655	373
Montanforste	3.342	3.129
Silinenforste	921	849
zusammen	10.804	8.653
im Vorjahre	11.575	8.910
demnach für 1865 weniger	771	227
III. Aus dem Titel der Con-		
secation in der Verwaltung des		
Staates befindliches Vermögen	649	365
IV. Ärarialfabriken	1.463	1.202
V. Berg-, Hütten- und Münz-		
wesen	53.550	52.200
zusammen	55.662	53.767
im Vorjahre	69.549	65.018
demnach für 1865 weniger aus		
den Titeln III, IV, V	13.887	11.251
Totalsumme des Brutto-Ertrags	71.573	71.573
der Ausgaben	66.347	66.347
Netto-Ertrag	5.226	5.226

Neben den angeführten Einkommenszweigen aus den Steuern und dem Staatseigenthum fließen noch mehrfache andere Einnahmen aus den Verwaltungszweigen der einzelnen Ministerien in die Staatscassen, worunter im Budget für 1865 die bedeutendsten die Einnahmen aus dem projectirten Staatsgüterverkauf und die eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums. Die bezüglichlichen Posten des Budgets sind:

Veräußerung von Domänen in der Verwaltung des Staates	9,290.093 fl.
Veräußerung von Domänen in der Verwaltung der National-Bank	17,978.000 „
Veräußerung von Staatsgebäuden	17.377 „
„ „ Montanobjecten	6,520.800 „
zusammen	33,806.270 fl.

Die eigenen Einnahmen des Kriegsministeriums betragen 10,432.227 fl., darunter 2,516.964 fl. an Steuern aus der Militärgränze.

Endlich sei noch erwähnt, dass im Einnahme-Budget des Finanzministeriums die ausserordentliche Einnahme per 10 Millionen Gulden als Erlös aus der Veräußerung von Obligationen des englischen Anlehens erscheint.

Im Ganzen betragen die Staatseinnahmen 514,905.455 fl. Diesen Einnahmen stehen gegenüber die Staatsausgaben im Präliminare von 522,888.222 fl.

Die Vertheilung der vom Staate consumirten Capitalien erscheint nach den Hauptgruppen des Budgets wie folgt:

	Millionen Gulden
Allerhöchster Hofstaat	7.4
Cabinetskanzlei Sr. Majestät, Reichsrath, Staatsrath, Ministerrath, Unterrichtsrath	1.0
Ministerium des Äussern	2.2
Staatsministerium	29.6
Ungarische Hofkanzlei	11.6
Siebenbürgische Hofkanzlei	3.4
Croatisch-slavonische Hofkanzlei	2.1
Fürtrag	57.3

	Millionen Gulden
Uebertrag	57·3
Ministerium der Finanzen	339·6
„ für Handel und Volkswirtschaft	13·0
„ der Justiz	8·0
„ der Polizei	3·0
Controlsbehörden	3·6
Ministerium des Krieges	90·0
„ der Marine	8·4
zusammen	522·9.

Vereinigen wir vorstehende Ausgabeposten in drei Hauptgruppen, so lässt sich eine nicht uninteressante Vergleichung durchführen.

Bedarf der	Civilverwaltung — Staatsschuld ¹⁾ — Armee und Marine				
in	Millionen Gulden				
Österreich (im Jahre 1865)	247·4	—	177·1	—	98·4
Preussen („ „ 1861 ²⁾	122·0	—	23·3	—	63·7
Frankreich („ „ 1865)	296·3	—	244·0	—	207·6 ³⁾
Italien („ „ 1865)	143·5	—	86·3	—	111·7 ⁴⁾

Demnach ergibt sich, dass percentweise von den Staatsausgaben entfallen auf die

in	Civilverwaltung ⁵⁾	Staatsschuld	Armee und Marine
	Percent		
Österreich	47·3	33·9	18·8
Preussen	58·3	11·2	30·5
Frankreich	36·6	32·7	27·7
Italien	42·0	25·3	32·7

Vorstehende Daten bedürfen wohl keiner Erläuterung. Unter den vier angeführten Continental-Staaten ist Österreich dermalen am

¹⁾ D. h. Verzinsung und Amortisation, Tilgung.

²⁾ Vergleiche Note auf Seite 143.

³⁾ Kriegsministerium 147·2 Millionen Gulden, Marineministerium 60·6 Millionen Gulden.

⁴⁾ Marine 24·4 Millionen Gulden.

⁵⁾ Das heisst Ausgaben der Civilverwaltung, nicht Eigenkosten derselben. Die Ausscheidung letzter Kosten ist sehr schwierig.

schwersten durch die Anforderungen seiner Staatsschulden gedrückt und belastet. Ein eigenthümliches Streifficht auf die italienischen Zustände wirft die Thatsache, dass zur Zeit das Königreich Italien verhältnissmässig das grösste Kriegsbudget hat, — *quousque tandem?* Übrigens hat die obige Tabelle nur eine sehr begrenzte Bedeutung, da sie ausser Rapport mit dem Staatseinkommen, oder besser gesagt, ausser Rapport mit der verhältnissmässigen Belastung des National-einkommens durch die Staatsabgaben steht.

Auf Seite 147 haben wir das Staatseinkommen nach dem Budget für 1865 mit 514.9 Millionen und auf gleicher Grundlage die Staatsausgaben mit 522.9 fl. angegeben. Demnach zeigt das Budget ein Deficit von 8 Millionen. Gemäss dem von dem Finanzminister vorgelegten Budget wäre das Deficit weitaus grösser gewesen, und nur der Beharrlichkeit des Reichsrathes ist es bekanntlich zu danken, dass der Ausfall auf den relativ geringeren Betrag per 8 Millionen herabgemindert wurde.

Das Deficit von dem bislang die Rede, ist das Deficit im engeren Sinne, das s. g. Gebarungsdeficit. Der Gesamtausfall der zu bedeckenden Ausgaben gegenüber den Einnahmen (hier inbegriffen die so bedeutenden Rückzahlungen) ist natürlich grösser und dürfte sich zufolge einer von der Wiener Zeitung veröffentlichten Einsendung einer Notabilität für die Jahre 1865 und 1866 annäherungsweise beziffern, wie folgt:

Zur Tilgung der Bankschuld	44,632.055 fl.
Für die am 14. Februar 1855 fällige Bankrate . .	11,146.671 „
Für die nach Neujahr 1867 fälligen Kaufschillings- raten der Staatsgüter	1,484.000 „
Für den Fall der Nichtveräusserung von Staatsgü- tern, die zum Verkauf präliminirt worden . .	18,000.000 „
Zur Verminderung der Hypothekar - Anweisungen auf 80 Millionen Gulden	16,800.000 „
Zur Einziehung der Münzscheine	4,000.000 „
Zur Deckung des Deficits für 1865	7,982.769 „
Nachzahlung an die subventionirten Bahnen	3,369.700 „
Zur Verstärkung der Staatscassen	8,000.000 „
Zur Rückzahlung von Depotschulden	30,000.000 „
Zusammen .	<u>145,415.195 fl.</u>

Übrigens erhalten die auf Grundlage der constitutionellen Behandlung festgestellten Budgets erst durch die Gebarungs-Ausweise der bezüglichen Jahre ihr richtiges Relief. Gar oft geschieht es, dass man sich bei den Einnahmen verrechnet und selbe zu hoch ansetzt, während bei den Ausgaben trotz der schärfsten Cautelen das Präliminar überschritten wird. Wir erkennen willig die grössere Öffentlichkeit in unserem Finanzwesen an, aber zugleich können wir nur dem Wunsche Ausdruck geben, dass die Gebarungsausweise der österreichischen Finanzverwaltung, jeweils recht rasch erscheinen, so dass sie mehr als historische Materiale darstellen. Soll die constitutionelle Behandlung des Budgets unter sei es wech' immer staatsrechtlicher Gestaltung des Reichs eine Wahrheit werden, dann müssen die Gebarungsergebnisse des Vorjahres oder der Vorjahre prompt vorliegen. Ohne deren Prüfung bleibt die constitutionelle Feststellung der Budgets mehr oder weniger Theorie.

Es erübrigt nunmehr die Betrachtung des so überaus wichtigen Factors des österreichischen Finanzwesens: der Staatsschuld. Licht und Klarheit hat über diese früher theilweise *terra incognita* die Thätigkeit der Staatsschulden-Commission verbreitet, und die nachfolgenden Daten sind dem Berichte der gedachten Commission vom 13. October des Jahres 1865 entnommen. Demnach war der Stand der Staatsschuld Österreichs ultimo Juni 1865:

	Nennwerth Gulden österr. Währ.	Jahreszinsen
Consolidirte ältere Staatsschuld	36,457.342	652.576
" neue " 	2,354,968.861	106,271.949
Schwebende Schuld	146,065.415	7,379.048
Fällige Rückzahlungen, Entschädigungen	15,362.650	740.925
Schuld des lomb.-venet. Königreiches	66,222.611	3,299.325
Summe der Staatsschuld	2,619,076.879	118,343.823
Ferner:		
Grundentlastungsschuld	525,089.405	26,217.255
	3,144,166.284	144,561.078

Das Zinsenerforderniss zu fünf Percent capitalisirt würde für die eigentliche Staatsschuld einen Capitalswerth per 2.366,876.460 fl. (die Grundentlastungsschuld einbezogen 2.891,221.560 fl.) ergeben. Im Vorjahre war der auf diesem Wege ermittelte Capitalbetrag der Staatsschuld: 2,302.8 Millionen, demnach im Jahre 1864 auf 1865 Vermehrung der Staatsschuld per 66.1 Millionen, im Capitalswerth (per 4.86 Millionen in der Verzinsung der consolidirten neueren Schuld).

Nach richtiger Anschauung sind die Schulden des Staates lediglich als Schulden aller Staatsbürger anzusehen, zu deren Zahlung, respective Verzinsung jeder Staatsbürger *pro rata* seines Vermögens oder Einkommens verpflichtet ist. Sohin erscheint es von Interesse diese Belastung der Einwohner der wichtigeren Staaten Europa's zu messen und zu vergleichen.

in	Capitalbetrag der consolidirten Staatsschuld, zu 5 Perc. nach dem Zinsenerforderniss capitalisirt. Millionen fl.	Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen an consolidirter Staatsschuld fl.
England ¹⁾	5136.0	171.78
Frankreich ²⁾	3061.6	80.36
Österreich ³⁾	2204.0	59.89
Russland (1863)	1993.2	26.83
Italien (1865)	1737.4	79.33
Spanien (1863)	716.0	47.10
Niederlande (1864)	687.6	202.24
Preussen (1861)	323.9	17.51

Da die vorstehende Capitalssummen das capitalisirte Zinsenerforderniss darstellen, ist die gegenüberstehende Rubrik der individuellen Belastung des Staatsschuldencapitals geeignet, die Capitals- und Rentenbelastung der Staatsbürger durch die Staatsschuld und deren Zinsen auszudrücken.

¹⁾ Am 31. März 1864.
²⁾ Am 1. Jänner 1864; dabei machen wir auf einen im Vorjahre des Jahrbuches übersehenen unliebsamen Druckfehler aufmerksam, wobei der bezügliche Betrag Frankreichs statt mit 3.051.2 fl. mit 3.415.2 fl. angegeben wurde.
³⁾ Ultimo Juli 1865.

Die vorhergehende Darstellung dürfte der Absicht genügt haben, in gedrängter Kürze eine Skizze der wichtigsten Partien des österreichischen Budgets, und zwar im Vergleiche mit den Budgets anderer Grossstaaten oder Staaten Europa's zu liefern.

Nicht ohne ernste Bedenken wagen wir es, die mitgetheilten Daten in ihrem Zusammenhange mit dem volkswirtschaftlichen Organismus des Staates einer näheren Prüfung und Kritik zu unterziehen.

Hier sind Bedenken gerechtfertigt.

Vor Allem ist die Vergleichung mit Budgets anderer Staaten überaus schwierig durchzuführen und jedenfalls nur dann von Gewicht, wenn die Vorbedingungen der Ergebnisse hier wie dort dieselben sind. Schon die in jedem Staate eigenthümlich ausgebildeten Besteuerungsverhältnisse, die ebenso verschiedene Anlage der einzelnen Budgets macht eine sicher gehende Vergleichung im grossen Ganzen fast unmöglich und nur für Details, als einzelne Steuergattungen und dergleichen, zulässig. Endlich soll es schliesslich doch Zweck jeder derartigen Vergleichung sein, die Belastung des Nationaleinkommens durch die öffentlichen Abgaben überhaupt oder durch einzelne derselben in's rechte Licht zu stellen — da entfällt wieder die rechte Grundlage der Vergleichung, da über das Volkseinkommen der einzelnen Staaten nur sehr mangelhafte Nachweisungen, jedoch, wie gewöhnlich in solchen Fällen, um so mehr schlecht begründete Conjecturen bestehen.

So erscheint es sehr erklärlich, dass die so zahlreichen, statistisch-vergleichenden Arbeiten über die österreichischen Finanzen bisher keine umfassenden Erfolge, weder für die Wissenschaft, noch für das praktische Staatsleben gehabt haben.

Und ein Rückblick auf die bisherige bezügliche Literatur rechtfertigt die obige Äusserung gewiss, dass die Kritik des österreichischen Finanzwesens vom unabhängigen Schriftsteller, d. h. doch einem Manne, dem die Ehre und Pflichten seines Standes vor Augen stehen, nicht ohne Bedenken unternommen werden kann.

Denn unglücklicher Weise ist es dahin gekommen, dass das unabhängige, wenn auch wohlmotivirte Urtheil, falls es auf diesem Gebiete Ungünstiges aufhellt, sofort als unpatriotisch oder sonst wie verläumdete wird. Dies die negative Tendenz Jener, denen aus irgend einem Grund

ein ungünstiges Urtheil als Gräuel erscheint. Aber zum Schaden Aller, zur leidigen Verspätung der richtigen Erkenntniss, fehlt es auch an befangenen, in ihren Details theilweise ganz werthvollen, aber doch in ihrer Tendenz verfehlten Werken nicht, welche sich tendenziös befassen, dem Stande unseres Finanzwesens ein recht günstiges Relief zu verleihen. Diese Tendenz hatte allerdings temporäre Erfolge aufzuweisen, aber eben auch nur temporäre Erfolge, und am Ende ist der überaus ungünstige Stand der Dinge um so entschiedener hervorgetreten. Das System des Bemäntelns ist unleugbar mit eclat in die Brüche gegangen . . . vielleicht findet jetzt die unabhängige und ehrliche Kritik gerechte Anerkennung.

Ein Überblick auf die der Bezifferung der Staatseinnahmen angefügten Tabellen, zeigt, dass die directen Steuern in Österreich relativ sehr hoch bemessen sind, und das Nationaleinkommen absolut schwerer belasten, als die gleichen Abgaben die Einkommen jener Staaten, welche sich offenbar und unbestritten eines grösseren Nationaleinkommens erfreuen. Hingegen liefern die indirecten Abgaben ein relativ geringeres Ergebniss, als jene der in analoger Weise besteuerten Staaten, und aus letzterer Thatsache dürfte mit Recht gefolgert werden können, dass die den indirecten Abgaben als Grundlage dienenden Bedürfnisse der Völker in Österreich weniger entwickelt sind, und hieraus wird mit Fug und Recht ferner auf ein relativ geringeres Nationaleinkommen zu schliessen sein. Folgerichtig wird der weitere Schluss abzuleiten sein, dass das österreichische Nationaleinkommen dann relativ höher besteuert ist, als das Einkommen der Staaten, deren Budgetpositionen in den früheren Tabellen zur Vergleichung aufgenommen wurden, wenn die Steuervorschreibung absolut gleich hoch jener der erwähnten fremden Staaten ist.

Mit diesen allgemeinen Sätzen dürfte das Maass der sicheren Resultate erschöpft sein, welche sich aus einer generellen, um nicht zu sagen oberflächlichen, Vergleichung des österreichischen Budgets mit jenen anderer Staaten entwickeln lassen. Um weiter einzudringen, müsste ein sehr schwerfälliger Apparat von minutiösen Details in Anspruch genommen werden, und hiefür dürfen wir die Geduld unserer Leser nicht in Anspruch nehmen.

Demnach ist ein anderer Weg einzuschlagen, um die national-ökonomischen Beziehungen des österreichischen Budgets zu erkennen und zu bemessen. Das Studium der finanziellen und volkswirtschaftlichen Lage Österreichs an und für sich muss die Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage gewähren, ob die derzeitige Steuerlast das Maass nicht überschreitet, welches einzuhalten ist, damit die wirtschaftlichen Zustände nicht geschädigt werden.

Als ein Zeichen florirender finanzieller und ökonomischer Zustände betrachtet man mit bestem Rechte die Zunahme der Steuererträge, welche sich ohne Erhöhung der Steuersätze aus der Zunahme des nationalen Einkommens oder der nationalen Consumption oder des Verkehrs ergibt. Missliche Verhältnisse wichtiger Productionszweige haben in Österreich bewirkt, dass bezüglich der Steuer-Erträge für die letzten Jahre, nicht mehr wie früher spontane Zunahme zu verzeichnen ist. Die ziffermässigen Nachweisungen enthält folgende Übersicht:

Gattung der directen Steuer	Rückstände im Jahre		
	1862	1863	1864
	Gulden		
Grundsteuer	8,298.607	12,670.852	16,833.397
Gebäudesteuer	1,844.857	2,396.352	2,758.889
Erwerbsteuer	2,503.598	3,071.188	3,646.750
Einkommensteuer	1,854.295	2,247.777	3,126.403
Erbsteuer	75.484	84.507	67.311
Zusammen	14,576.841	20,470.676	26,432.750

Die Ergebnisse einer der wichtigsten Gruppen der indirecten Abgaben, d. h. der Consumtionssteuer im engsten Sinne, waren im Jahre 1864 gegenüber dem Vorjahre:

von	Erträgniss der Verzehrungssteuer im Jahre	
	1864	1863
Branntwein	14,283.754	— 15,764.690
Wein, Most	6,283.092	— 6,331.732
Bier	16,513.133	— 16,471.141
Fleisch	5,881.055	— 5,951.930
Zucker aus inländischen Stoffen	6,574.744	— 10,144.943
Andere Objecte	6,194.377	— 6,348.934
zusammen	55,730.155	— 61,013.370

Demnach im Jahre 1864 gegen 1863 eine Herabminderung per 5·2 Millionen Gulden.

Die Abnahme des Consums wichtiger Artikel ist Thatsache¹⁾. Kann es für den patriotischen Volkswirth eine edlere Aufgabe geben als jene, ein Übel der Volkswirtschaft seines Landes in seinen Ursachen und Wirkungen zu ergründen? Wie wäre Heilung möglich, wenn die Ursache des Übels nicht erkannt ist!

Wohl steht zu hoffen, dass die in der neuesten Zeit angebahnten durchgreifenden Ersparnisse im Staatshaushalt, dass insbesondere auch gewisse hoffnungsreich sich andeutenden Wandlungen in der auswärtigen Politik und vor Allem die bessern Aussichten auf Verständigung mit Ungarn die so sehr bedeutende Inanspruchnahme des Nationaleinkommens durch Staatsbedürfnisse herabmindern werden. Es bleibt dabei aber ein anderes Verhältniss zu erwägen, welches seinen Einfluss auf die Abnahme der materiellen Consumtionskraft übt.

Wir zögern nicht letztere Thatsache mit jenen Verhältnissen des Standes und intrinseken Tauschwerthes der circulirenden Geldzeichen in Verbindung zu bringen, welche die Maassnahmen zur Durchführung der Bankacte nothwendig herbeiführen mussten.

Zum Beweise dieser Behauptung stellen wir vorläufig einen Satz vor, dessen Richtigkeit unzweifelhaft feststeht:

Die Preise stehen in Beziehung zu der in einem Lande in Umlauf befindlichen Geldmenge.

Die Wahrheit dieses Satzes lässt sich aus den Gesetzen über Angebot und Nachfrage theoretisch ebenso leicht als sicher beweisen,

¹⁾ Vergleiche das Capitel Consum der Einzelnen.

und war vor der Aufstellung der soeben erwähnten Smith'schen Theorie empirisch längst bekannt, durch die Preisrevolution in Folge der nach der Entdeckung Amerika's nach Europa strömenden Edelmetall-Schätze.

Die natürliche Consequenz des obigen Satzes ist, dass die Mehrung des Vorrathes an circulirendem Geld die Preise steigert, die Minderung der Geldmenge die Preise drückt.

Es ist nunmehr der fernere Beweis zu erbringen:

1. dass die stattgehabte Reduction des in Österreich circulirenden Geldes an und für sich geeignet war, eine Pression der Preise auszuüben.

2. dass effectiv eine derartige Pression stattgefunden hat.

Die Wahrheit der ersteren Behauptung erhellt wohl aus der nachstehenden Erläuterung.

Für die ganze Monarchie, mit alleiniger Ausnahme des lomb.-venetianischen Königreiches sind zur Zeit Banknoten und Scheidemünze das einzig circulirende Zahlungsmittel oder Geld in uneigentlichem Sinne.

Die circulirenden Mengen an Scheidemünze sind relativ gering und deren Quantum ist wohl ab und zu vermehrt und vermindert worden, allein dieser Geldspecies ist ihrer Natur nach durchaus kein genereller Einfluss auf die Preise beizumessen. Demnach kann das Quantum der circulirenden Scheidemünze hier ganz ausser Betracht bleiben.

Wenden wir uns zum Banknotenumlaufe.

Derselbe ist seit 1860 in steter Herabminderung begriffen. Es betrug

		Banknoten Umlauf
		Millionen Gulden
ultimo	December 1860	474·9
"	" 1861	467·2
"	" 1862	426·9
"	" 1863	396·7
"	" 1864	375·8
"	November 1865	350·9

Demnach in den fünf Jahren 1860—1865 Verminderung des Banknoten-Umlaufes pr. 124 Millionen (26 Percent).

Relativ am stärksten war die Herabminderung in den Jahren 1863 auf 1864 und 1865: 45·8 Millionen (12 Percent), also durchschnittlich 6 Percent pr. Jahr.

Nach unserem Dafürhalten ist die Reduction des Banknoten-Umlaufes um ein Viertel an und für sich jedenfalls ausreichend, um die Preise stark zu influenziren.

Die Richtigkeit dieser Behauptung erhellt aus der Erwägung, dass der Nominal-Betrag des Banknoten-Umlaufes gegenüber den zu bewerkstellenden Umsätzen und Leistungen ein verhältnissmässig geringer ist. Die circulirende Banknotenmenge beträgt wenige Hunderte von Millionen Gulden, während sich der Nennbetrag der im Inlande alljährlich baar zu begleichenden Umsätze und Leistungen mit Milliarden beziffert. Die Banknoten bewältigen diese Aufgabe ebensowohl durch ihre Menge als durch ihre Bewegung. Die Menge der Banknoten hat sehr abgenommen, die Umlaufgeschwindigkeit hat nicht bedeutend zugenommen. Die auf diesen Zweck abzielenden neuen Bankinstitute sind noch zu wenig zahlreich. Es kann wohl kein Zweifel darüber bestehen, dass die Restriction des kleineren dynamischen Factors auf den zu bewältigenden grossen Wirkungskreis einwirken muss, und es liegt ferner gleichfalls in der Natur der Sache, dass die Zahl der Umsätze und der Leistungen weniger beeinflusst werden, als deren Tauschwerthe, die ihrem Wesen nach überaus elastisch sind.

Die soeben im Allgemeinen erwiesene Behauptung, dass die stattgehabte und noch andauernde Reduction des Banknoten-Umlaufes geeignet war, die Preise zu influenziren, lässt sich noch von einem anderen Gesichtspuncte aus rechtfertigen. Wenn wir das nachweisen, dass die heute in Oesterreich circulirende Banknotenmenge dem Verkehre nicht genügen kann, und also in Folge fernerer Herabminderungen noch weniger genügen wird können, dann wird *a priori* der Beweis geliefert sein, dass zur Zeit schon die Preise gedrückt sind und in der Folge noch mehr sinken werden.

Die zur Zeit von der Bank emittirte Banknotenmenge repräsentirt den Nennwerth per 350·9 Millionen. Sehen wir, welcher Betrag hiervon dem nationalen Tausch- oder Geschäftsverkehre im weiteren Sinne verbleibt.

Ein sehr bedeutendes Quantum des in Österreich circulirenden Papiergeldes wird zuvörderst dem Verkehr regelmässig entzogen durch die Steuerleistungen in Baarem. Freilich fliessen die eingehebenen Steuerbeträge im Wege der Staatsschuldzinsen, Beamtengagen, Löhnungen u. s. w. rasch wieder in den öffentlichen Verkehr zurück, allein während der Dauer dieses Turnus, beginnend mit der Zusammenlegung der Steuern beim Staatsbürger bis zur Auszahlung durch die Staatssassen an den letzten Empfänger des Staats, sind die Gelder offenbar dem Verkehr entzogen. Wir werden gewiss nicht zu hoch greifen, wenn wir den diesfalls dem Verkehr entzogenen Betrag mit $\frac{1}{12}$ der Steuergelder, welche nach dem votirten Budget pro 1864 381·8 Millionen betragen, sohin mit 31·8 Millionen veranschlagen. Dabei ist noch zu erinnern, dass die dem Verkehr entzogene Summe zeitweilig und insbesondere bei den Terminen der stärksten Zinszahlungen der Staatsschuld viel höher zu beziffern ist.

Eine weitere stehende Herabminderung erleidet die im Verkehr befindliche Banknotenmenge durch die eisernen Cassenbestände des Staats, welche zum Mindesten 22 Millionen betragen.

So erscheint die am 1. November d. J. 1865 dem Verkehre dienende Banknotenmenge auf 297·1 Millionen fl. restringirt.

Demnach entfällt auf den Kopf der Bevölkerung Österreichs ¹⁾ Ende des Jahres 1865 der Banknotenbetrag per 8·6 fl.

Dieser Betrag ist vergleichsweise mit anderen Staaten viel zu gering. Nach den Berechnungen der tüchtigsten Nationalökonomien beträgt dermalen der Betrag an Baargeld per Kopf in Gesamt-Europa, inclusive die ökonomisch so wenig entwickelten Staaten Russland und Türkei, 18·7 fl. Für England wird der bezügliche Betrag mit 40 fl. per Kopf angegeben, für Holland per 40—50 fl., nahezu 40 fl. per Kopf in Frankreich, im Zollverein 25—30 fl. per Kopf.

Für Österreich ist also die Ziffer des circulirenden Geldbetrages für den individuellen Bedarf vergleichsweise ganz und gar ungenügend.

Dabei ist daran zu erinnern, dass seit dem Jahre 1859 die Summe der von den Völkern aufzubringenden Steuern und damit correspon-

¹⁾ Exclusive Venetien, wo Baarwährung gilt.

dierend die Staatsschuld-Zinsenlast in steter Zunahme, während der Banknotenbetrag in Abnahme begriffen ist, dass somit die Pression auf die Preise von zwei vereint wirkenden Factoren geübt wird.

Man wird der vorstehenden Ausführung ernstlich den Einwand nicht entgegenhalten wollen, dass auch in den Ländern der Metallwährung ein Sinken und Steigen der circulirenden Edelmetallmengen vorkommt, und zwar ohne merkliche und dauernde Wirkung auf die Preise. In den Staaten der Metallwährung ordnen sich die allerdings immerdar erscheinenden Schwankungen der circulirenden Geldmenge in der Regel durch die Bewegung des internationalen Wechselurses von selbst, und bei bedeutenderen und drohenden Störungen bilden die Escompterhöhungen der massgebenden, centralisirenden Creditinstitute ausreichend kräftige Schutzmittel, um die irregulären Strömungen der Geldcirculation in die rechten Schranken zu bringen. Dabei ist noch zu erinnern, dass in den Staaten der Baar- und insbesondere Goldwährung seit dem Jahre 1850 eine stetige Mehrung der Geldmenge stattfindet, eine Wirkung der in der Neuzeit so ausserordentlich gestiegenen Production an Gold. In Folge dieser Zunahme des circulirenden Edelmetalls sind die Preise in den Ländern der Baarwährung nachweisbar im Allgemeinen im Steigen begriffen. In Österreich findet zur Zeit in Folge der Restriction des Vorrathes an Geldsurrogaten das Gegentheil statt. Diese Contraste verfehlen nicht im internationalen Verkehre Österreichs ihren merklichen Einfluss zu üben.

Damit sind wir auf ein Gebiet geführt, von welchem aus die bisher im Principe behauptete und wohl auch erwiesene Depression der Preise in Österreich vollkommen überblickt und begrenzt werden kann.

Wenn wir uns nämlich bislang mit dem Nachweise beschäftigten, dass die Restriction des Banknoten-Umlaufes an und für sich geeignet ist, die Preise im Inlande zu drücken, so darf nicht übersehen werden, dass sich in Österreich, welches ja keinen geschlossenen Handelsstaat nach Fichte'schem Ideale bildet, bei einem irgendwie merklichen Sinken der Preise eine so rege Nachfrage des Auslandes entwickeln müsste, damit sofort die Preise wieder steigende Tendenz erhielten. Mit andern Worten: die Nachfrage des Auslandes würde die momen-

tan gedrückten österreichischen Localpreise auf das Niveau der Weltpreise bringen.

Gegen dieses Princip der Ausgleichung der Preise kann natürlich kein Zweifel aufkommen und es handelt sich nun darum, die virtuelle Kraft der Nachfrage des Auslandes zu bemessen.

Ein ausländischer Platz wird dann den Einkauf einer Waare in Österreich convenabel finden, wenn der Kostenpreis der österreichischen Waare mehr den bezüglichen Transportkosten geringer ist, als der bezügliche Waarenpreis des ausländischen Platzes.

Hieraus ergibt sich mit aller Bestimmtheit:

1. Die Exportfähigkeit einer Waare erscheint bedingt durch das Verhältniss ihres Werthes zu den Transportkosten.

2. Waaren, deren Tauschwerthe gegenüber den Transportkosten relativ gering, gewinnen durch das Sinken ihrer Preise verhältnissmässig weniger an Exportfähigkeit.

Hiermit ist das Gesetz begründet, dass die Depression der Preise durch die Herabminderung des Banknoten-Umlaufes nicht gleichförmig und allgemein zu Tage tritt, sondern dass jene Artikel davon am stärksten betroffen werden, welche an und für sich keinen Gegenstand des Exportes bilden können oder welche geringeren specifischen Werth besitzen.

Güter dieser Gattungen sind Immobilien und die meisten Rohproducte der Urproduction.

Durch die vorstehende Darstellung dürfte nunmehr sowohl das Bestehen der Depression der Preise als das Maass derselben zur Evidenz erwiesen sein. Es erübrigt nunmehr nur noch, einige thatsächliche Consequenzen der bisher erörterten Verhältnisse hervorzuheben.

Von der Baissetendenz der Preise leiden, wie oben erwähnt, insbesondere die Urproducte, und folgerichtig wird von diesem anomalen volkswirtschaftlichen Factor die Urproduction am empfindlichsten berührt. So erklären wir uns das wirtschaftliche Elend des kleineren Grundbesitzers, die enormen Steuerrückstände und insbesondere jene der Grundsteuer, die in den Schleuderpreisen von licitirten Realitäten zu Tage tretende Entwerthung des landwirtschaftlichen Besitzes. Auch die in den meisten Zweigen des Verkehrslebens un-

angenehm bemerkbare Stagnation, sowie der instinctive Drang nach Mehrung des Exportes wird auf den eigenthümlichen Stand unserer Geldverhältnisse zurückzuführen sein.

Wie sehr übrigens die Preise der wichtigsten Urproduction durch die Einschränkung des circulirenden Baargeld-Betrages reducirt wurden, zeigt die nachstehende Tabelle. Nach dem Mark-Lane-Express vom 6. November 1865 kostete der Zollcentne Weizen gegen Ende October d. J.:

Alexandria	Gulden 3.70
Basel	„ 4.64
Belgien	„ 4.89
Berlin	„ 3.90
Breslau	„ 4.07
Frankreich	„ 4.20
Genua	„ 5.10
Hamburg	„ 4.30
Köln	„ 4.12
Liverpool	„ 5.62
London	„ 5.10
Mainz	„ 4.14
New-York	„ 3.52 (abzüglich Goldagio 45 pCt.)
Odessa	„ 2.81 („ 27 pCt. Agio)
Pest	„ 2.80 („ 9 „ „)
Rotterdam	„ 4.14
Stettin	„ 4.03
St. Petersburg	„ 4.45
Turin	„ 4.50
Zürich	„ 4.36

Es kann nicht angezweifelt werden, dass unter all' den Ländern, von welchen die vorstehende Tabelle Platzpreise mittheilt, die Landwirtschaft Österreichs mit am schwersten besteuert ist, und wenn nun gerade hier die niedrigsten Preise vorkommen, so ist die nachtheilige Wechselwirkung kein Gegenstand mehr der Frage oder des Zweifels.

Wenn aber in einem Staate, in welchem, wie in Österreich, die agricole Production eine verhältnissmässig so hervorragende

Stellung einnimmt, der landwirthschaftliche Producent unter dem Drucke künstlich gedrückter Preise leidet, so wird auch kein anderer grosser Zweig der Volkswirtschaft nachhaltig und gedeihlich erblühen können. Hierbei übersehen wir ferner nicht, dass die aus der mehrerwähnten Ursache bestehende Baissetendenz allgemein, wenn auch nicht gleichmässig wirkt, dass unter ihr die gesammte Production seufzt. Die dem Producenten aufgelegten Lasten sind seit dem Jahre 1859 stetig erhöht worden, eine fiscalische kleinliche Finanzpolitik hat den Druck zu steigern gewusst, die Preise sind im Sinken, damit die Löhne und das nationale Einkommen — können wir uns da wundern, wenn der nationale Wohlstand, der nationale Consum in Rückschritt geräth?

Die bedenklichen Symptome, die in dem volkswirthschaftlichen Leben Österreichs seit zwei Jahren hervortreten, haben natürlich nicht verfehlt, die Aufmerksamkeit und die eindringliche Speculation erfahrener und scharfblickender Nationalökonomien auf sich zu lenken.

Die auf den vorhergehenden Seiten durchgeführte Lehrmeinung erscheint unseres Wissens zuerst im März d. J. in dem Antwortschreiben des ungarischen agronomischen Vereines an das k. k. Handelsministerium, betreffend die Eisenbahn-Tarife-Enquête.

Etwas später hat Korizmits mit Benützung der Motive des Vereinsgutachtens das Thema aufgenommen, aber nicht in glücklicher Weise durchgeführt. Korizmits's Schlussfolgerungen, die auf eine ungemein bedeutende Mehrung des Banknoten-Umlaufes abzielen, sind nicht haltbar. Eine Serie von Artikeln aus kundiger Feder im Pester Lloyd, welche sich mit der Widerlegung der Ansichten von Korizmits beschäftigt, überschiesst übrigens auch das Ziel, insofern hier der Einfluss der Restriction des Banknoten-Umlaufes unterschätzt erscheint.

Wir brauchen wohl nicht ausdrücklich darauf hinzudeuten, dass die nationalökonomischen Notabilitäten der Wiener Journalistik die bestehenden und zu gewärtigenden Consequenzen der österreichischen Geldverhältnisse in einer Weise beurtheilen, die sich mit jenen, welche der vorstehenden Darstellung zu Grunde liegen, wohl in Einklang bringen lässt.

2. Consum der Staatsbürger.

Wie sich die Consumption Österreichs seit einigen Jahren gestaltet, wie sie sich zum Verbräuche anderer Continental-Staaten verhält, darüber gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss. Die Ziffern derselben bedürfen keines Commentars — sie illustriren die praktischen Consequenzen der volkswirthschaftlichen Leiden, unter welchen unsere Volkswirtschaft seufzt.

Jahres-Consum pr. Kopf der Bevölkerung an	Österreich		Zoll- verein	Frank- reich
	im Jahre			
	1861	1864	im Jahre 1863	
Roheisen (Zollpfund)	18·5	17·5	39·3	75·5
Mineralkohle (Zollcentner)	2·0	2·3	11·7	8·7
Baumwolle (Zollpfund)	2·5	1·5	3·0	2·6
Schafwolle „	¹⁾ 1·6	¹⁾ 1·6	¹⁾ 1·5	4·7
Rohseide (Grammes)	¹⁾ 13·2	¹⁾ 13·2	25·5	80·6
Kaffee (Zollpfund)	1·14	1·12	3·8	2·0
Zucker „	4·0	3·4	10·2	13·1
Thee (Grammes)	5·7	3·3	22·4	5·3

¹⁾ Durchschnittsziffern aus mehreren Jahren.

Abschnitt IV.

D e r V e r k e h r .

A. Handel.

Handel des allgemeinen Zollgebietes und von Dalmatien.

A. Einfuhr und Ausfuhr nach Mengen und Werthen.

Eine geschichtlich vergleichende Übersicht des gesammten Einfuhr- und Ausfuhrhandels des allgemeinen Zollgebietes und Dalmatiens enthält nachstehende Tabelle:

Durchschnittlich pr. Jahr	allgemeines Zollgebiet		Dalmatien	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Gulden			
von 1831—1835 . . .	80·3	— 87·0	2·2	— 4·7
» 1836—1840 . . .	103·0	— 101·3	3·0	— 5·7
» 1841—1845 . . .	115·6	— 111·6	4·2	— 5·9
» 1846—1850 . . .	103·0	— 89·0	4·0	— 5·5
» 1851—1853 . . .	191·5	— 186·9	7·2	— 5·5
im Jahre 1854 . . .	319·2	— 228·9	8·0	— 4·9
» 1855 . . .	248·3	— 224·1	7·0	— 5·3
» 1856 . . .	301·2	— 263·2	7·8	— 4·9
» 1857 . . .	293·0	— 242·4	7·6	— 5·3
» 1858 . . .	308·3	— 275·6	7·4	— 7·2
» 1859 ¹⁾ . . .	276·0	— 276·0	8·6	— 5·4
» 1860 . . .	257·2	— 307·1	8·1	— 5·6
» 1861 . . .	272·3	— 308·7	8·0	— 4·5
» 1862 . . .	263·1	— 325·6	7·3	— 5·6
» 1863 . . .	284·8	— 321·7	7·7	— 9·1
» 1864 . . .	253·2	— 333·6	7·5	— 5·5

In obigen Ziffern des allgemeinen Zollgebietes ist sowohl in der Ein- als in der Ausfuhr der Verkehr in edlen Metallen mit aufgenommen. Den Grundsätzen einer richtigen Bilanzirung des Fremdhandels gemäss sind diese Beträge auszuschneiden und es erscheint demnach

der Werth¹⁾

der Ein- und Ausfuhr des allgemeinen Zollgebietes.

im Jahre	exclusive edle Metalle	
	Einfuhr	Ausfuhr
	Millionen Gulden	
1854 . . .	212·4	— 224·6
1855 . . .	237·9	— 240·4
1856 . . .	273·4	— 260·2
1857 . . .	266·5	— 234·3
1858 . . .	257·3	— 229·7
1859 ²⁾ . . .	214·9	— 209·2
1860 . . .	223·6	— 251·7
1861 . . .	243·8	— 276·7
1862 . . .	239·0	— 293·0
1863 . . .	254·2	— 291·2
1864 . . .	236·9	— 312·4

Die Prüfung dieser Werthe hat uns bereits im Vorjahre auf zwei interessante Facten der Bewegung des österreichischen Fremdhandels aufmerksam gemacht:

¹⁾ Die Werthziffern der Ein- und Ausfuhr der Jahre 1859 — 1863 incl. weichen von jenen des Vorjahrs ab, da von der officiellen Statistik die für das Jahr 1863 ermittelten richtigern Waaren-Werthe nunmehr retrospectiv für die gedachten Vorjahre angewendet werden. Im Interesse der Wahrheit lässt sich im Allgemeinen nichts gegen diesen Vorgang sagen, allein das wird man uns zugeben müssen, dass bei dem ewigen Ändern der officiellen Werthe die Handelsstatistik offenbar nachgerade sehr unsicher, und die hervorragendste Bedeutung der „officiellen Werthe“, die Stabilität, ganz illusorisch wird. Warum hat man denn erst im Jahre 1863 eingesehen, dass die officiellen Werthe von anno 1854 in den wichtigsten Positionen nichts taugen?

²⁾ Die Werthe der Jahre 1859 bis 1863 incl. abweichend gegen jene des Vorjahres, aus dem vorstehend angegebenen Grunde.

1. Dass der mit dem Jahre 1859 eingetretene Umschwung der Valuta-Verhältnisse den seit 1856 beobachteten Stand der Handelsbilanz (Überwiegen der Einfuhr) gänzlich umwandelte und einen überwiegenden Waarenexport herbeiführte.

	von 1854—1859 Millionen Gulden	von 1860—1864 Millionen Gulden
Werth der Einfuhr . . .	1462·4	— 1197·5
„ „ „ Ausfuhr . . .	1398·4	— 1425·0

Somit von 1854 — 1859 pr. Jahr Mehreinfuhr 10·7 Millionen fl., dagegen von 1860—1864 jährlich Mehrausfuhr 45·5 Millionen fl.

2. Dass der überwiegende Werth des Waarenexports nicht ausreicht, um Deckung für den Abfluss edler Metalle aus Österreich zu liefern.

Ersichtlich gilt erstere Beobachtung auch wiederum für das Jahr 1864, welche eine ansehnliche Mehrung des Waarenexports ausweist, und auch die zweite findet im gedachten Jahre ihre Bestätigung, wie die spätere Erläuterung auf S. 173 ergeben wird.

Es liegt uns nunmehr ob, die Qualität des Ein- und Ausfuhrhandels im Jahre 1864 näher in's Auge zu fassen.

Dem Leser unseres vorigen Jahrgangs ist bekannt, dass wir den gesammten Handelsverkehr Österreichs, nach dem von Heinrich Rau in dessen Handelsstatistik ¹⁾ beobachteten Vorgang in nachstehende Gruppen schieden:

- Verzehrungsgegenstände,
- Rohstoffe,
- Halbfabrikate und Fabrikationsstoffe,
- Ganzfabrikate,
- Contanten,
- Sonstiges.

Auch die officiële Statistik beginnt nunmehr den Waarenverkehr zu gruppieren, und zwar nach folgendem Schema:

- Genussmittel,
- Hilfsstoffe für die Industrie.

¹⁾ Vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten, von Heinrich Rau. Wien, Braumüller 1863. —

Die eine Eintheilung ist gerade so unlogisch, wie die andere. Beide leiden an dem Fehler, dass einmal die Verwendung der Handelsartikel (Genussmittel), im anderen Fall die Herstellungsweise der Waaren (Fabrikate) als verschiedene Gesichtspuncte bei einer und derselben Theilung dienen. Allein die Gestaltung und Bewegung des Verkehrs trotz den schulmässigen Definitionen und Subsumtionen und damit mögen die Mängel der Waarengruppirungen entschuldigt werden. Im Übrigen dürfte es der von Rau angenommenen Gruppierung als Vorzug anzurechnen sein, dass sie etwas mehr detaillirt, als die officiële¹⁾.

Im Übrigen ist erstere Eintheilung von berufenen Kräften des In- und Auslandes als entsprechend anerkannt worden, und wir ersehen keinen Grund, von selber im laufenden Jahre abzugehen. Dass ferner die officiële Statistik nunmehr dem Verkehr in edlen Metallen besondere Aufmerksamkeit schenkt, und aus dem sonstigen Waarenverkehr ausscheidet, dürfte wohl mit der von uns beobachteten Darstellungsweise zusammenhängen. Ohne unbescheiden zu sein, glauben wir diese Reform als *post hoc ergo propter hoc* unserem Vorgange vindiciren zu können.

Demnach vertheilten sich Ein- und Ausfuhr des allgemeinen Zollgebietes nach Waarengruppen:

	Einfuhr Werth Millionen	Ausfuhr Gulden
Verzehrungsgegenstände	57·9	— 49·3
Rohstoffe	76·2	— 84·9
Halbfabrikate und Fabrikationsstoffe	61·0	— 28·9
Fabrikate	41·4	— 147·1
Contanten	16·2	— 21·2
Sonstiges	0·5	— 2·2
Zusammen	253·2	333·6

Procentweise vertheilt, stellt sich die Gruppierung des Fremdhandels also:

¹⁾ Wohin die officiële Gruppierung gewisse Artikel, z. B. Pferde, einreihet, ist uns unklar.

	Procente der	
	Einfuhr	Ausfuhr
Verzehrungsgegenstände	22·9	— 14·7
Rohstoffe	30·1	— 25·4
Halbfabrikate und Fabrikationsstoffe	24·1	— 8·6
Fabrikate	16·3	— 44·2
Contanten	6·4	— 6·4
Sonstiges	0·2	— 0·7
Zusammen .	100	— 100

Mit Beziehung auf die gegenüberstehenden absoluten Zahlen ist zu bemerken, dass gegen das Vorjahr die Einfuhr zugenommen hat bei den Gruppen: Verzehrungsgegenstände um 2·4 Millionen fl., Rohstoffe um 9·8 Millionen, dass die Einfuhr der Gruppe der Fabrikate stationär geblieben ist — und abgenommen hat bezüglich der Halbfabrikate und Fabrikationsstoffe um 8 Millionen, ferner der Contanten um 12·6 Millionen fl.

Die Vergleichung der Ausfuhr des Jahres 1864 mit jener des Vorjahres ergibt das Resultat, dass zugenommen hat die Ausfuhr an Verzehrungsgegenständen um 8·3 Millionen, an Halbfabrikaten und Fabrikationsstoffen um 7·6 Millionen, an Fabrikaten um 20 Millionen; abgenommen die Ausfuhr an Rohstoffen um 5·6 Millionen, an Contanten um 0·5 Millionen fl.

Überblicken wir die Ergebnisse vorstehender Gruppierungen, so ergibt sich endlich:

1) Dass allein die Ausfuhr an Ganzfabrikaten die heutige Activbilanz des österreichischen Fremdhandels herbeiführt. Denn

Summe der Einfuhr an Verzehrungsgegenständen, Rohstoffen, Halbfabrikaten: 195·1 Millionen fl.

Summe der Ausfuhr der gleichen Rubriken: 163·1 Millionen, somit Mehreinfuhr an Waaren der drei ersten Gruppen per 32 Millionen fl.

Dagegen Mehrexport an Fabrikaten 105·7 Millionen.

2) Dass die gegen das Vorjahr günstigere Handelsbilanz (im Vorjahr 1863 Plus des Waarenexports 47 Millionen, im Jahre 1864 dagegen gleicher Mehrexport per 75·5 Millionen) allein nur durch die gemehrte Fabrikatenausfuhr herbeigeführt wurde.

Das Mehr der Fabrikatenausfuhr bezieht sich fast ausnahmslos auf alle einschlägigen Artikel der Handelsausweise; jedoch vorzugsweise beim Mehrexporte betheiligt erscheinen die Erzeugnisse der Webe- und der Kurzwaarenindustrie, wie sich aus folgender Übersicht ergibt:

Ausfuhr an	Millionen fl.	
	im Jahre 1864	im Jahre 1863
Baumwollwaaren	3·9	— 3·5
Leinenwaaren	11·8	— 9·1
Seidenwaaren	6·1	— 5·7
Wollenwaaren	19·1	— 17·5
	40·9	— 35·8

Somit Mehrexport an Erzeugnissen der Webeindustrie im Jahre 1864: 5·1 Millionen fl. Immer sei jedoch daran erinnert, dass der Werth des österreichischen Exports an Webe- und Wirkwaaren auch heute noch nicht ein Viertheil des Werthes des vereinsländischen Exports der gleichen Waaren beträgt.

Die Mehrung des Ausfuhrwerthes der Kurzwaaren beträgt gegen das Vorjahr 6·3 Millionen fl. ¹⁾

Wir vermeinen an die vorstehend aus der Gruppierung des Waarenverkehrs gezogenen Schlüsse eine weitere Betrachtung knüpfen zu sollen.

Unser volkswirtschaftliches Programm lässt sich bezüglich der Zollfrage in Kürze dahin zusammenfassen: Wir behaupten, die industrielle Production, d. i. die nationale Arbeit, sei in Österreich durch eine Reihe von ungünstigen Verhältnissen zur Zeit noch so beengt, dass sie vorläufig des Schutzes durch mässige Importzölle bedürfe, um nicht von der unter günstigeren Auspicien arbeitenden Concurrenz des Auslandes, in ihrem Bestande und in ihrer Entwicklung auf lange Zeit hinaus gefährdet oder gar vernichtet zu werden.

Dem entgegen hat man zwei Argumente geltend gemacht: erstens, die Concurrenz der fremden Importe soll die inländische Production zu siegreichem Kampfe anspornen, und ferner, es sei der Import von Fabrikaten für Österreich durchaus kein Unglück, da dasselbe durch die Chancen eines kolossalen Rohproducten-Exports ganz gut

¹⁾ Darunter jedoch manche unrichtig declarirte Glaswaaren.

in der Lage sei, die gemehrte Einfuhr an Industrieartikeln bezahlen zu können.

Das erstere Argument ist an sich sehr schwächlicher Natur und hätte nur dann Sinn, wenn der österreichische Consum wirklich einen grösseren Spielraum böte. Allein derselbe ist bekanntermassen so begrenzt und so wenig intensiv, so wenig in Zunahme begriffen, dass der erleichterte Eintritt der fremden Concurrenz unseren wichtigsten Industriezweigen besagen würde: *ôte toi de là, afin que je m'y mette.*

Das zweite Argument haben wir hinlänglich durch den Nachweis gewürdigt, dass die inländische Production der wichtigsten Artikel der Landwirthschaft nur einen relativ geringen Überschuss zum Export liefern kann.

Durch die Erfahrung belehrt, dass unsere Ansicht um zu überzeugen, alle stichhaltigen verfügbaren Beweismittel vorbringen muss, theilen wir nachstehende vergleichende Übersicht mit, aus welcher sich Conclusionen entwickeln lassen, die ebensowohl unserer Behauptung über die Nothwendigkeit des Schutzes der inländischen Industrie rechtfertigen, als sie den oberwähnten gegnerischen Ausführungen bis zu deren Vernichtung widerstreiten.

Waarengruppen	Österreich	Zollverein	Frankreich ¹⁾
	1864	1860	1862
	Einfuhr — Ausfuhr	Einfuhr — Ausfuhr	Einfuhr — Ausfuhr
Millionen Gulden			
Verzehrungsgegenstände	57·9 — 49·3	154·3 — 135·2	227·8 — 155·0
Rohstoffe und Halb-Fabrikate	137·2 — 113·8	332·2 — 197·0	507·6 — 172·7
Zusammen	195·1 — 163·1	486·5 — 332·2	735·4 — 327·7
Somit <i>Mehreinfuhr</i> ob. Rubriken	32·0	154·3	407·7
Fabrikate	41·4 — 147·1	52·1 — 358·6	38·5 — 465·7
Somit <i>Mehrausfuhr</i> an Fabrikaten	105·7	306·5	427·2
<i>Mehr-Export überhaupt</i>	73·7	152·2	19·5

¹⁾ Vergl. „*Annales du commerce exterieur*“, Paris, Januar 1864.

Man sieht klar aus vorstehender Tabelle, dass in den drei angeführten Staaten lediglich und allein der Export an Fabrikaten, d. h. die industrielle Überproduction, die Activität in der Bilanz der Waarenbewegung des Fremdhandels herbeiführt — in keinem dieser Staaten vermag der Export an Bodenproducten auch nur den Werth des Imports zu Genusszwecken, geschweige denn der Werth des Exports an Rohstoffen und Halbfabrikaten den gegenüber stehenden gleichen Import, zu compensiren. Dieselbe Erscheinung tritt auch in dem englischen Fremdhandel hervor, dessen Resultate wir für eines der letzten Jahre nicht aufnehmen, weil in der jüngsten Zeit die dort so wichtige Bewegung in Baumwolle und Baumwollmanufacten in abnorme Bahnen gerathen ist. Ausdrücklich aber betonen wir es, dass der vorstehende Satz von der eigenthümlichen Kraft des Exports an Industrieproducten nachweisbar auch für England gilt. Es ist übrigens bezeichnend, dass noch vor zwei Jahren das reiche, so consum-entwickelte Frankreich weniger fremde Ganzfabrikate importirte als Oesterreich.

Wir resumiren daraus lediglich die Folgerung, dass die französische Industrie mächtig genug entwickelt und in ihren Lebensbedingungen bequem genug situirt ist, um sich die englische Concurrenz vom Leibe halten zu können — übrigens sind auch die Einfuhrzölle Frankreichs zur Zeit gegenüber den durch Handelsverträge lirtten Staaten noch immer bedeutend genug, um der inländischen Industrie einen wirksamen Schutz zu gewähren, um so eher, als Frankreich Werthzölle nach sehr detaillirten Classificationen einhebt.

Nachdem wir im Obigen für drei grosse continentale Handelsgebiete nachgewiesen haben, welcher Factor der nationalen Production die Waarenbewegung mit dem Auslande zur ökonomisch günstigen oder ungünstigen gestaltet, wollen wir an die Resultate des Fremdhandels eines Staates erinnern, zu welchem England im vorigen Jahrhundert etwa so sprach, wie jetzt zu Oesterreich. Wir meinen Portugal, welches sich aus Schwäche oder Einfalt mit einem ungünstigen englischen Handelsvertrag beglücken liess.

Die Resultate des portugiesischen Handels sind ¹⁾ überaus lehr-

¹⁾ Vergl. das ausgezeichnete Werk von Charles Vogel: „*Le Portugal et ses colonies, tableau politique et commercial de la Monarchie portugaise.*“ Paris, Guillaume et Co. 1860.

reich. Seit dem Jahre 1796 ist dort die Waarenbewegung nicht einmal zu Gunsten des Landes ausgefallen. Jeweils übersteigt der Werth der Einfuhr jenen der Ausfuhr um 30 — 40 Percent.

Von alle dem, was die Weisheit englischer Nationalökonomten von den Segnungen des massenhaften Imports an Industrieproducten predigt, ist in Portugal nichts eingetroffen, und nur die Thatsache steht fest, dass die eigene Production des Landes die fremde Einfuhr nicht zu bezahlen vermag, dass im Lande kein Gewerbfleiss blüht, und dass dessen ge-amtete Volkswirtschaft das Bild der traurigsten Stagnation bietet.

Man braucht übrigens gar nicht in die Ferne zu streifen, um den Nachweis zu liefern, dass nur die überwiegende Ausfuhr an Fabrikaten die Activbilanz des Fremdhandels bedingt. Die Handelsgeschichte der Heimat selbst liefert den Beleg dazu, da erst seit dem Hereinbrechen des Agio und der geschwächten Consumtionskraft des Inlandes der Export an Fabrikaten gegenüber der stationär gebliebenen und selbst reducirten Einfuhr die Kraft gewann, die Ergebnisse des Fremdhandels zu Gunsten Österreichs zu wenden.

In den vorgängigen Abschnitten über die Production fanden wir bereits Gelegenheit, die Ergebnisse des Fremdhandelsverkehrs in vorwiegend wichtigen Gegenständen der Gruppen Verzehrungsgegenstände, Roh- und Hilfsstoffe und Industrieproducte für das Jahr 1864 mitzutheilen. Es erübrigt uns nunmehr noch der Nachweis, wie sich die Bewegung der für unseren Aussenhandel so wichtigen Artikel Metallgeld und Getreide gestaltete.

a) *Handelsbewegung der Contanten.*

Bei dieser Betrachtung haben wir uns vorsichtsweise gegen einen Angriff zu verwahren, dem einiger Anschein von Berechtigung nicht abzusprechen ist. Wir wissen recht gut, dass die Theorie der Handelsbilanz im alten mercantilistischen Sinne zu den überwundenen Standpuncten gehört. Nichtsdestoweniger hat die Frage des Mehrexports oder Mehrimports an Waaren oder Edelmetall für Österreich im Hinblick auf dessen eigenthümliche Geld-, besser Valuta-Verhältnisse, eine ganz besondere und unleugbare Bedeutung.

Den Nachweis dieser Behauptung und die Abwehr gegen den Vorwurf antiquirter Tendenzen werden wir sofort bethätigen.

Ein- und Ausfuhr Österreichs an edlen Metallen, gemünzt und ungemünzt:

im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr	
	Millionen Gulden			
1855	10·4	—	3·8	
1856	27·8	—	3·7	
1857	26·5	—	8·0	
1858	50·9	—	45·9	
1859	61·0	—	66·8	
1860	33·6	—	55·3	
1861	28·4	—	31·9	
1862	24·1	—	32·6	
1863	30·6	—	30·6	
1864	16·2	—	21·2	

Unter normalen Verhältnissen und für mehrjährige Durchschnitte werden die Handelsbilanzen der Staaten offenbar *Pari* der Einfuhr und Ausfuhr nachweisen müssen.

Denn kommt ein überwiegender Import an Waaren vor, so muss das entsprechende Minus des Exports in Baarsendungen gedeckt und nach dem Ausland geschickt werden, welche Baarsendungen in der Handelsbilanz auch erscheinen und so den *Paristand* bedingen.

Oder es findet ein Mehrexport an Waaren statt, in welchem Falle das abnehmende Ausland für seine Zusendungen den correspondirenden Überschuss baar einsenden muss, welcher in der Contanteneinfuhr des exportirenden Landes erscheinen und hier die gleiche Bilanz zwischen der Ein- und Ausfuhr herstellen wird.

Es ist zu wundern, dass dieses so einfache Gesetz so spät allgemeinere Anerkennung gefunden hat und selbst in unseren Tagen verhältnissmässig wenig gewürdigt wird. In der deutschen einschlägigen Literatur ist dasselbe von G. v. Viebahn und Heinrich Rau (in dessen Handelsstatistik) ziemlich gleichzeitig zum ersten Male als Ausgangspunct zur Kritik der internationalen Handelsbewegung benützt worden.

Wir sagten oben und erwiesen: unter normalen Verhältnissen müsse die Handelsbilanz inclusive des Verkehrs in edlen Metallen jeweils pari stehen — demnach werden abnorme Verhältnisse dort bestehen, wo die Handelsbilanz inbegriffen den Contantenverkehr keine gleichen Werthe für Einfuhr und Ausfuhr nachweist.

Letzteres ist in Österreich der Fall. Denn von 1860—1864 incl. findet eine bedeutende Waaren-Mehrausfuhr statt, ohne dass selber ein correspondirendes Surplus von Importen an edlen Metallen gegenüberstände.

Die Summe der Werthe der Ein- und Ausfuhr war binnen der Jahre 1860—1864 incl. zufolge der Daten auf Seite 165:

	von 1860—1864 incl. Millionen Gulden
Werth der Einfuhr	1,197·5
„ „ Ausfuhr	1,425·0
Plus der Ausfuhr	227·5

Demnach hätten binnen der bezüglichen fünf Jahre die Ergebnisse des Fremdhandels dem Nationalvermögen einen reinen Überschuss per 227·5 Millionen fl. zugeführt, welche als Überschuss der Bilanz des Contantenverkehrs in den Handelsausweisen erscheinen müssten.

Dies ist aber nicht der Fall, denn der Verkehr an edlen Metallen bezifferte sich binnen des in Rede stehenden Lustrums, wie folgt:

edle Metalle, gemünzt und ungemünzt	von 1860—1864 Millionen Gulden
Werth der Einfuhr	132·9
„ „ Ausfuhr	171·5
Plus der Ausfuhr	38·6

Demnach bedingten die durch die Activbilanz des Handels notwendig zu Gunsten des österreichischen Baarstocks erworbenen 227·5 Millionen Baar dennoch keine Activbilanz des Edelmetall-Verkehrs — mit anderen Worten: der jeweils aus Österreich stattfindende Export an Edelmetall hat seit 1860 die vom Export errungenen 227·5 Millionen und ferner noch 38·6 Millionen des einheimischen Capitals an Edelmetall absorbirt. Die Beträge per 227·5 + 38·6 in fünf Jahren, entsprechen dem jährlichen Betrag von 53 Millionen,

welchen Österreich an's Ausland, sei es in Waaren oder in Baargeld, durch einen correspondirenden Export, zu leisten hat. Es fragt sich nun, aus welchem Grunde dieser Betrag alljährlich von uns gefordert wird.

Die Antwort ist sehr einfach: Österreich ist Schuldner des Auslandes und das Ausland verlangt seine Zinsen baar von uns. Auch verlangen die im Auslande befindlichen k. k. Garnisonen, Kriegsschiffe und Gesandtschaften jeweils ihre Bezüge in klingender Münze; letztere Posten dürften jährlich gegen 6 Millionen beanspruchen. Somit bliebe die Forderung des Auslandes an Capitalzinsen mit 47 Millionen per Jahr bestehen und es wäre demnach das Nominalcapital der Schuld Österreichs an's Ausland = 940 Millionen Gulden.

Dass dieser auf dem Wege einer unzweifelhaft richtigen Analyse berechnete Schuldbetrag Österreichs mit der Wahrheit in Einklang steht, wird man nicht bezweifeln wollen, wenn man erwägt, welche kolossale Beträge an österreichischen Staats- und Industrie-Effecten in ausländischen Händen sind. Immerhin aber vindiciren wir uns das Verdienst, die Methode zur Auffindung des fraglichen Betrags gefunden und durchgeführt zu haben.

Es kann gegen die Richtigkeit unserer Calculation kein Bedenken aufkommen, und wenn aber trotz der ewigen Correcturen die Waarenwerthe unserer Handelsstatistik heute auch noch keine richtigen Resultate für unsere Handelsbilanz liefern sollten, so kann das uns nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Es gehört nur sehr wenig Nachdenken dazu, um einzusehen, dass unsere obige Berechnung nicht bloss richtig ist, sondern auch richtig sein muss, weil sie auf einem offenbar richtigen Princip beruht. Nichts destoweniger stehen wir keinen Augenblick an, durch eine Vergleichung mit dem Ergebnisse der Handelsbewegung eines anderen Landes die Berechtigung und das Zutreffende unserer Calculation zu erweisen.

Wir wählen dazu Frankreich, weil dieser Staat, wie allgemein anerkannt, eine überaus verlässliche Handelsstatistik besitzt.

Der Werth der Waarenbewegung des französischen Fremdhandels war bis zur allerneuesten Zeit in der Ausfuhr ansehnlich überwiegend, und zwar ergab die Bilanz der Jahre 1850—1860:

Frankreich	von 1850—1859 incl. Millionen Gulden
Werth der Einfuhr	7,100·0
„ „ Ausfuhr	8,153·2
Plus der Ausfuhr	1,053·2

Im gleichen Zeitraume betrug der Werth der Handelsbewegung in edlen Metallen:

	Millionen Gulden
Werth der Einfuhr	2061·2
„ „ Ausfuhr	1369·6
Plus der Einfuhr	691·6

Von dem durch den Handel der Nation erworbenen Baarvermögen pr. 1053·2 Millionen sind demnach in Frankreich 691·6 Millionen dem Lande baar zugeflossen. Die Differenz pr. 361·6 Millionen Gulden erklärt sich leicht, wenn man erwägt, welche bedeutende Capitalsanlagen Frankreich im Decennium 1850 auf 1860 in Oesterreich, Italien, Spanien gemacht, und welche enorme Beträge der Krimkrieg nach dem Orient gelenkt hat. Die nach beiden Richtungen hin erfordernten Capitale sind offenbar bis zu dem Betrage obiger 361·6 Millionen Gulden nicht baar, sondern durch Devisen auf Frankreich bedeckt worden.

Das Zusammengehen des Verkehrs in edlen Metallen mit den Ergebnissen der Waarenbewegung erscheint somit auch durch die einschlägigen Daten des französischen Handels genügend erwiesen.

An dieses Ergebniss knüpfen wir eine fernere Folgerung, welche nach unserem Dafürhalten für die Frage Freihandel oder Schutzzoll von entscheidender Bedeutung ist.

Zuvörderst werden die folgenden Grundsätze als unbedingt richtig anerkannt werden müssen.

1. Die gesetzlich bereits vorgesehene Herstellung der Banksolvenz ist für Oesterreichs Volkswirtschaft unbedingt nothwendig.

2. Die Solvenz einer Zettelbank kann nicht aufrecht bestehen, wenn der Wechselcours fremde Plätze für das Domicil auf der Bank ungünstig steht.

3. Für den Vorrath an Baarstocks jener Länder, die keine bedeu-

tendere Production an Edelmetall haben, sind die Ergebnisse des internationalen Waarenverkehrs in erster Linie entscheidend.

Denken wir uns die Herstellung der Banksolvenz als *fait accompli*, so dürften in der ersten Zeit der Baarzahlen die Metallvorräthe der Bank stark in Angriff genommen werden. Das Land ist von Baargeld entblösst und das Zutrauen in die Aufrechterhaltung der Banksolvenz ist nicht so festgewurzelt und allgemein verbreitet, als es zu wünschen ist. Durch den Andrang der Baargeld-Suchenden wird die Bank offenbar zur Ergänzung ihres Baarstocks genöthigt sein. — Dazu besteht nur ein rationelles Mittel: der Erwerb von Devisen, die an den bezüglichen Domicilien für die Nationalbank realisirt werden. Gold und Silber bilden eben keine currente Handelswaare, sondern sind nur durch Wechsel auf Plätze der Baargeldwährung oder im Wege der Baaranleihen zu bekommen. Da der Weg der Anleihen den Zettelbanken versperrt ist, bleibt nur der Baargeld-Erwerb durch Devisen übrig.

Der Preis der Devisen regelt sich, wie der Preis der beweglichen Werthobjecte überhaupt, nach dem Gesetze des Angebots und der Nachfrage.

Gelingt es unserer Industrie — denn wir haben gesehen, dass nur der Export an Ganzfabrikaten die Handelsbilanzen der Staaten activ oder passiv gestaltet — die Bilanz der Waarenbewegung wesentlich zu unseren Gunsten zu gestalten, dann werden Devisen auf fremde Plätze genug vorhanden sein, um trotz der Nachfrage der Bank den Wechselcours auf Wien *pari* zu erhalten.

Es muss aber pr. Jahr ein ansehnlicher Vorrath Devisen durch den Industrieexport beschafft werden, denn wir haben gesehen, dass im Durchschnitte jährlich 53 Millionen zur Verzinsung der bei uns fundirten Capitalien und zu Staatszwecken in's Ausland abfliessen.

Im Hinblick auf die nicht bedeutende inländische Ausbeute an Edelmetallen wird die Beschaffung des Baarstocks für die Bank und den Verkehr künftighin, wenn die Circulation der Baarvaluta begonnen hat, nur durch die Ergebnisse des Fremdhandels bewirkt werden können.

Demnach wird in Zukunft der Export Oesterreichs kräftig genug sein müssen, um Edelmetall herein zu bringen für die Nachfrage der Bank und für die stehende Nachfrage der ausländischen Couponsbesitzer.

Genügt der österreichische Export beider Exigenzen nicht ausreichend, so ist von keinem Paristande des Wechselcourses auf Wien mehr die Rede, und damit die Solvenz der Bank erschüttert und aufgehoben. Darüber sollte kein Zweifel und keine Illusion bestehen, denn für die in unseren Tagen so ausgebildete Arbitrage würde ein Zehnthheil des Courses unter Pari genügen, um den Metallvorrath der Nationalbank in ausgedehntester Weise in Anspruch zu nehmen. Die Bedeutung des Wechselcourses hat die Bank ja doch gewiss im Jahre 1859 schon in den ersten Tagen der Aufnahme der Baarzahlungen so misslich empfunden, dass letztere baldigst factisch wenigstens sistirt oder doch in aller Weise restringirt werden mussten.

Es wäre überhaupt Manchen unserer Nationalökonomien und Finanziers anzupfehlen, die Geschichte des englischen Bankwesens in dem Decennium 1815—1825 zu studiren. Dann würden sich Jene, die so getrost der nahen Zukunft entgegensehen, überzeugen, dass mit der Eröffnung der Baarzahlungen eben nur ein Schritt gethan ist, und dass die Aufrechthaltung der Banksolvvenz eine zweite nicht minder schwere Aufgabe ist.

Wie aber, wenn das bestehende Zollsystem principiell nach freihändlerischer Chablone zugeschnitten werden sollte?

Die günstigste Eventualität wäre dann noch jene, dass sich die Werthe der Ein- und Ausfuhr im Fremdhhandel compensirten, d. h. Paristand der Handelsbilanz. Im Hinblick aber auf die Ergebnisse des Fremdhhandels binnen 1855—1859 dürfte übrigens bei Wegfall des Agio auf ein so günstiges Vorkommen nicht zu rechnen sein.

Allein angenommen, unter dem Regime freihändlerischer Handelsverträge mit den ersten Industriestaaten Europa's könnte der österreichische Waarenverkehr noch allenfalls seine Einfuhr mit der Ausfuhr bezahlen, dann wüssten wir doch wahrlich nicht, wo die 47 Millionen Jahresrente in Baarem herkommen sollten, die wir dem Auslande schulden.

Offenbar würde sich der Wechselcours zum Nachtheil von Wien stellen, und, wie oben angedeutet, damit die Banksolvvenz sofort vernichtet sein.

Heute hat die Regierung noch die Mittel in der Hand, durch die Zollsätze die Resultate des österreichischen Fremdhhandels, d. h. der

einzig nachhaltigen und natürlichen Geldquelle, für Jahre hinaus festzuhalten und das ausgesprochene Bedürfniss nach Mehrung und Conservirung des österreichischen Baarstocks liegt unleugbar vor. Sollte man es da nun überhaupt für möglich halten, dass die Einführung eines Systems besprochen wird, welches, wie ziffermässig nachweisbar, die unmittelbare Folge haben muss, die Circulation des Baargeldes zu erschweren und die österreichische Papier-Pest, wie Gervinus in seiner Geschichte des 19. Jahrhunderts sagt, in Permanenz zu erklären? *Caveant consules!*

Wir stellen die Engländer als Einzelne ungemein hoch, wir achten sie als mannhafte, patriotische, tüchtige Männer, aber ihr arger nationaler Egoismus ist von jeher ausser Frage. England hat mit dem dauernden Abströmen der edlen Metalle nach dem Süden und Osten Asiens zu kämpfen, ferner erschweren die Prohibitionszölle der nordamerikanischen Union den englischen Fabrikaten den Eingang in dieses wichtige Absatzgebiet, endlich ist die vereinsländische Industrie in den wichtigsten Zweigen unter der Ägide der Schutzzölle und geordneten inneren Verhältnissen, so erstarkt, dass nicht nur der deutsche Markt an Bedeutung für England verliert, sondern den Cotton- und Ironlords eine in der ganzen Welt unangenehme Concurrenz macht. Da würde dann freilich Oesterreich einen ganz acceptablen Ersatz darbieten, falls die englische Handelspolitik wirklich hierorts acceptirt werden sollte.

Die dauernden Bedrängnisse des englischen Geldmarktes in Folge ungünstiger Bilanzen des Fremdhandels sind notorisch. Die ängstlichen Besorgnisse weitblickender englischer Nationalökonomien sind ebenso bekannt, wie die häufigen Disconto-Erhöhungen. Soll da etwa das noch mehr bedrängte Oesterreich helfen? Nein, verehrteste Briten, die ihr zu uns kommt und uns saget, ihr handelt nicht zu eurem, sondern zu unserem Vortheil (wer lacht?), so darf die Haltung Oesterreichs nicht werden, dass der Oesterreicher euch mit seinen dürftigen Mitteln hilft, eure Wechsel nach Ostindien und China zu decken. Convenirt euch unser Wein, unser Weizen, unser Glas und unser Spiegeleisen, dann werdet ihr schon kommen und kaufen, aber ihr werdet gewiss nicht bei uns kaufen, wenn ihr die Artikel anderswo billiger bekommt, und selbst dann nicht, wenn

auch alle 37 Millionen Österreicher in englischen Schlafmützen und Strümpfen steckten. Für die Verwirklichung oder besser für Versuche der Theorie von der durch den fremden Import provocirten inländischen Production und Concurrenz ist unsere Lage nicht geeignet. Traurige Verhältnisse machen es nothwendig, dass der Kaiserstaat alle seine Kräfte zu Regelung der inneren Fragen und zur Aufrechterhaltung der Machtstellung nach Aussen sammeln und aufs Äusserste anstrengen muss. Geduldig aber nur schwer trägt der Bürger die ungeheure Bürde. Unter solchen Verhältnissen sind Experimente bedenklich.

Das hoffen wir durch vorstehende Ausführung mit Verlässlichkeit und Schärfe erwiesen zu haben, dass das Bestehen der Baargeld-Circulation sofort nicht aufrecht erhalten werden kann, wenn das Freihandelssystem wird zur Geltung gelangen.

b) *Getreidehandel im Jahre 1864.*

Der Verkehr in Getreide und Cerealien überhaupt, gestaltete sich im Jahre 1864 und vergleichsweise in den Vorjahren, wie folgt:

Im Jahre	Weizen, Spelz		Roggen, Mais, Hülsenfrüchte		Gerste, Malz, Hafer	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
in Tausenden von Zoll-Centnern						
durchschnittlich pr. Jahr						
von 1831—1840	373.8	426.2	606.2	608.9	259.2	300.4
„ 1841—1850	489.4	490.2	845.5	597.5	350.8	294.1
im Jahre						
1851	770.0	277.1	1.685.2	684.4	655.4	164.1
1852	1.263.6	188.9	2.866.4	460.1	575.2	128.2
1854	2.097.8	289.1	3.911.4	702.3	621.9	165.6
1855	1.554.3	370.0	2.536.6	1.826.3	410.1	253.0
1856	685.5	1.081.1	1.629.9	2.877.4	445.0	692.6
1857	621.2	1.697.5	1.386.8	884.2	193.3	897.6
1858	701.1	998.8	1.452.2	754.8	507.6	594.4
1859	717.5	546.0	1.845.9	928.6	699.1	681.5
1860	448.1	2.796.1	1.528.2	2.415.9	335.6	1.824.5
durchschnittlich pr. Jahr						
von 1851—1860	984.3	906.1	1.974.8	1.281.5	526.1	600.2
im Jahre						
1861	478.4	5.863.8	1.363.7	1.669.8	309.6	1.238.5
1862	444.1	5.058.3	1.650.0	1.402.4	289.4	1.904.0
1863	705.4	1.863.1	1.057.8	1.429.1	549.6	949.8
1864	1.022.3	2.423.4	1.420.3	362.8	402.9	987.4

Man sieht, die Ergebnisse des Verkehrs in Cerealien waren im Jahre 1864 nicht erfreulich. Der Mehrung des Exports an Weizen steht eine starke Mehrung der gleichen Einfuhr gegenüber, der Export an Roggen, Mais, Hülsenfrüchten erscheint auf ein Viertel der Beträge der Vorjahre reducirt, während die Einfuhr bedeutend war, der Verkauf in Gerste, Malz und Hafer ergibt eine Mehrausfuhr, die jedoch weit hinter den Beträgen der Jahre 1861 und 1862 zurückbleibt.

Zwei Ereignisse insbesondere drückten den Cerealienexport im Jahre 1864:

Die totale Missernte in Galizien und die Thatsache, dass während des Bürgerkriegs in Nordamerika österreichisches Getreide in England keine Convenienz finden konnte.

Das Exportgeschäft des Jahres 1865 nimmt eine günstigere Wendung, und wir werden für dieses Jahr erfreulichere Ergebnisse nachzuweisen haben. Immerhin aber sei darauf aufmerksam gemacht, dass der Cerealienexport sich binnen ganz ausserordentlich weiten Grenzen bewegt, und dass Jahre, wie jenes von 1864 vorkommen, wo die Mehrausfuhr an Cerealien im Ganzen nur 2,286.000 fl. beträgt.

Dieser Betrag ist offenbar nicht geeignet, unsere Waarenbewegung kräftig nach der, für die Zukunft vorgezeichneten Richtung hin zu influenziren: Erwerb an Edelmetall durch Export von inländischen Producten.

Freilich ist die Ziffer von 2,286.000 fl. als ein Minimum des Nettoexportes anzusehen, allein es sei darauf aufmerksam gemacht, dass solche unbedeutende Exportwerthe immerhin vorkommen können, während der inländische Bedarf Österreichs an Edelmetall gross, stetig und voraussichtlich dauernd ist. Somit dürften auf den Cerealienexport ganz gewiss keine überspannten Hoffnungen gebaut werden, und diese Betrachtung enthält lediglich eine fernere Bestätigung der früher schon direct erwiesenen Thatsache, dass nicht der Export an Producten der Landwirthschaft, sondern der Fabrikatenexport die Handelsbilanzen günstig gestaltet.

Über die Exportfähigkeit der Cerealien pflegt man sich überhaupt den sonderbarsten Illusionen hinzugeben, und es dürfte somit recht gerechtfertigt sein, das Verhältniss der Exportziffer zur Production näher in's Auge zu fassen.

Die bisher beobachtete Maximalziffer an exportirtem Weizen und Spelz beträgt 5·8 Millionen, die Minimalziffer seit 1861: 1·7 Centner. Die Weizen- und Spelzproduction der Monarchie ist 63·6 Millionen Metzen. Der Metzen zu 80 Pfund gerechnet, entspräche diese Ziffer dem Quantum per 50·9 Millionen Centner inländischer Production. Demnach bewegt sich das Exportquantum des Weizens binnen der Grenzen von 11·4 bis 3·3 Percent der inländischen Production. Das arithmetische Mittel dieser Maximal- und Minimalgrenzen würde den Percentsatz von 7·35 ergeben. Der

gesammte Cerealienexport Österreichs aber würde sich binnen der Grenzen von 1 bis 2 Percent der gesammten einheimischen Production bewegen.

Dem entgegen machen wir darauf aufmerksam, dass erfahrungsgemäss der Export an Industrieproducten auf 15 bis 20 Percent und selbst noch höher des bezüglichen Productionswerthes des exportirenden Landes gesteigert werden kann. Beispielsweise sei erwähnt, dass sich der Exportwerth an Glas aus Österreich dermalen auf mindestens 30 Percent des Werthes der inländischen Production bezieht.

Der österreichische Getreideexport, und insbesondere dessen wichtigste Branche, der Weizenexport, folgt zur Zeit zwei divergirenden Richtungen: nach Mittel- und Süddeutschland und der Schweiz per Staatsbahn, beziehungsweise Westbahn und nach Triest per Südbahn. Man hat bekanntlich seit der beginnenden Completirung des ungarischen Eisenbahnnetzes auf den Export per mare über Triest die grössten Hoffnungen gesetzt.

Nachstehende Übersicht stellt die landwärts per Südbahn nach Triest gelangten Quantitäten Weizen dem gesammten Exportquantum gegenüber, und hieraus lässt sich entnehmen, nach welcher Richtung hin der Export sich lebhafter entwickelte.

im Jahre	Allgemeiner Export landwärts in die Zufuhren nach		Triest betragen	
	an Weizen und Spelz	Tausende von Centnern	Triest ange- kommen	demnach von ge- nerellen Export
1860 . . .	2,861·5	—	484·1	— 16·9
1861 . . .	5,863·8	—	1,896·6	— 32·3
1862 . . .	5,058·3	—	1,401·2	— 27·7
1863 . . .	1,863·1	—	247·0	— 13·3
1864 . . .	2,423·4	—	419·2	— 17·4
Total .	18,070·1	—	4,449·0	— 24·6

Man sieht, dass Triest nur in den Jahren 1861 und 1862 im Getreidehandel einen namhaften Aufschwung genommen hat; seitdem sind die Zufuhren dahin absolut unter der Ziffer des Jahres 1860, wo die Linie Pragerhof-Ofen noch nicht im Betriebe war, gesunken.

Der Export seewärts vertheilte sich im Jahre 1864, wie folgt ¹⁾.

	Centner
nach österreichischen Häfen	354.090
„ dem Kirchenstaat	62.800
„ Grossbritannien und Irland	40.668
„ Egypten	18.616
„ sonstigen Häfen des mittelländischen Meeres	12.859
Zusammen Export per mare	489.033

Demnach sind nur 134.940 Centner zur Ausfuhr in das eigentliche Ausland gelangt, während der Rest in die zollämtlich als Ausland behandelten Freihäfen versendet wurde. Dabei erinnern wir noch, dass im Jahre 1864 der Getreideimport Englands 17 Millionen Centner betrug, und ein Blick auf die vorstehenden Zahlen wird erweisen, welchen ungemein geringen Antheil an diesem Import der Hafen von Triest nahm.

Wenn wir constatiren, dass binnen der Jahre 1863 und 1864 die Getreideausfuhr gegen die unmittelbaren Vorjahre 1861 und 1862 bedeutend im Rückschreiten war, so können wir andererseits die günstige Thatsache verzeichnen, dass sich die Mehlausfuhr auf gleicher Höhe hält:

durchschnittlich per Jahr	Ausfuhr an Mehl Centner
von 1841—1850	186·9
» 1851—1860	311·7
im Jahre	
1861	798·0
1862	880·1
1863	740·0
1864	774·9

Beim Mehlexport erscheint Triest relativ stärker betheilig, als bei der Ausfuhr von Getreide; der Export an Mehl von Triest per mare betrug:

¹⁾ Die Staja zu 108 Zollpfund angenommen.

im Jahre	Centner
1860	266.361
1861	363.866
1862	435.565
1863	438.866
1864	469.320

Den Richtungen nach vertheilte sich die Mehlausfuhr seawärts ab Triest:

	Centner
nach österreichischen Häfen	199.071
„ Brasilien	190.914
„ Egypten	39.465
„ Grossbritannien und Irland	24.733
„ sonstigen Häfen des mittelländischen Meeres .	10.846
„ Ostindien	3.931

Mehl gehört zu den wichtigsten Artikeln unseres transatlantischen Verkehrs, und die Hoffnung auf eine belebtere maritime Verkehrsbewegung in diesen Richtungen ist auf's engste mit der zunehmenden Bedeutung des Mehlexportes verknüpft. Nehmen wir den hochentwickelten Zustand der ungarischen und küstenländischen Mühlenindustrie in Betracht, so wie ferner die anerkannt unübertreffliche Qualität des Mehles aus schwerem ungarischen Weizen, so dürfen wir uns immerhin der Hoffnung hingeben, dass dieser Artikel noch viel grössere Dimensionen im Exporte gewinnen werde. Jedenfalls sollten die für Österreich günstigen Chancen bei Handelsverträgen mit Italien, England und Frankreich (wo vorzüglich Approvisionirung Algiers in Betracht kommen würde) nicht vernachlässigt oder übersehen werden.

Der Handel in Dalmatien ergab für das Jahr 1864:

	Millionen Gulden
Werth der Einfuhr	7.5
„ „ Ausfuhr	5.5

Seit dem Jahre 1851 ist der Fremdhandel dieses Landes dauernd passiv und wir verzeichnen auch diese Thatsache zur Bestätigung unserer anderweit und verlässlich erwiesenen Behauptung, dass nur der Export an Fabrikaten die Handelsbilanz auf die Dauer

activ zu gestalten vermöge, und dass somit der Handel eines Landes mit geschwächter Industrie immerdar der rechten Blüthe und der günstigen Wirkungen ermangeln werde.

B. Einfuhr und Ausfuhr nach den Richtungen des Verkehrs.

Einfuhr und Ausfuhr des allgemeinen Zollgebietes wurden im Jahre 1863 über die einzelnen Grenzen des Reiches in nachstehender Weise effectuirt:

Ueber die Grenzen gegen	Eingeführt		Ausgeführt	
	Werth Millionen fl.	% der Ein- fuhr	Werth Millionen fl.	% der Aus- fuhr
den Zollverein	186·7	65·6	164·9	51·2
Russland	9·0	3·1	15·7	4·9
die Türkei	32·3	11·3	51·6	16·1
Fremditalien	9·8	3·4	20·9	6·5
die Schweiz	2·3	0·8	1·4	0·4
Triest	28·9	10·2	55·3	17·2
Venedig	13·0	4·6	6·7	2·1
Fiume und andere Häfen .	2·8	1·0	5·2	1·6
Zusammen	284·8	100	321·7	100

Demnach traten ein:

Procente des Werthes der Einfuhr

landwärts 84·2

seewärts 15·8

traten aus:

landwärts 79·1

seewärts 20·1

Diese Ziffern weisen gegen das Vorjahr kaum eine Änderung nach.

Bekannt ist ferner die zollbegünstigte Einfuhr des Jahres 1864 aus dem Zollverein nach Österreich. Der Vergleichung halber seien gleichzeitig die bezüglichen Daten der Vorjahre mitgetheilt:

im Jahre	Zollbegünstigte	Genereller Import	Davon entfallen
	vereinsl. Einfuhr	über die Z.-V.-G.	auf die begünst. Einf.
	Millionen	Gulden	Procente
1854 . . .	21·2	91·2	23·2
1855 . . .	25·3	106·1	23·4
1856 . . .	32·4	145·1	23·3
1857 . . .	34·3	145·8	23·5
1858 . . .	40·6	111·0	36·6
1859 . . .	37·0	110·9	34·4
1860 . . .	34·9	138·9	25·1
1861 . . .	33·7	145·5	23·2
1862 . . .	35·8	162·6	22·0
1863 . . .	36·5	186·7	19·0
1864 . . .	47·6	?	?

Die zollbegünstigte vereinsländische Einfuhr hat seit dem Beginne des österreichisch-vereinsländischen Handelsvertrages keine so hohe Ziffer nachgewiesen, als in der letzten Epoche der Dauer dieses Vertrages. Der Verkehr mit dem Zollverein ist überhaupt in steter und bedeutender Zunahme, wogegen der Import über die anderen Grenzen des Reiches im Allgemeinen und insbesondere über die Seehäfen in entschiedener Abnahme begriffen sind. Die Importe per Triest sind von 31·6 Millionen im Jahre 1853 auf 24·2 Millionen im Jahre 1863 stetig herabgesunken, die Werthe der Gesamteinfuhr seewärts von 57·1 Millionen im Jahre 1853 auf 40 Millionen im Jahre 1863.

Anders bei der Ausfuhr. Die Exporte seewärts sind in entschiedener Zunahme, sie stiegen von 39·4 Millionen im Jahre 1853 auf 52·3 Millionen im Jahre 1863 (die Exporte per Triest insbesondere von 23 Millionen auf 40·5 Millionen).

Demnach hat die inländische Production für den Verkehr von Triest das Möglichste geleistet und statt der ewigen doctrinären Schulmeisterei, die wir von unsern nationalökonomischen Triester Collegen jeweils dann hören, wenn dieselben die inneren ökonomischen Verhältnisse des Reiches beurtheilen, dürften dieselben wohl eher zu Betrachtungen über ihre eigene Handelsthätigkeit ver-

anlasst sein, die von Jahr zu Jahr in Bezug auf den inländischen Consum an Terrain verliert.

Eine sehr ansehnliche Quote der vereinsländischen Importe bilden die Ganzfabrikate:

Zollbegünstigte Einfuhr an Fabrikaten aus dem Zollvereine

im Jahre	Werth Mill. fl.
1854	7.9
1855	11.1
1856	16.8
1857	18.7
1858	17.9
1859	13.5
1860	13.9
1861	12.7
1862	19.6
1863	18.9
1864	19.4

Die Gesamteinfuhr an Fabrikaten nach Österreich betrug im Jahre 1864: 41.4 Millionen. Demgemäss betragen die zollbegünstigten Fabrikatenimporte aus dem Zollverein 47 Percent dieser Kategorie des österreichischen Einfuhrhandels.

Die consequent feindselige Haltung der bekannten, bei den Verhandlungen über den neuen österreichisch-vereinsländischen Handelsvertrag thätigen Fachmänner, die aber wohl nur die störrige Haltung ihres leitenden Chefs maskirten, die ganze Geschichte dieser Verhandlungen, welche das Gefühl jedes Österreicher empfindlich verletzen, wird es nur zu erklärlich erscheinen lassen, wenn in Folge neuer Handelsverträge künftighin Frankreich und England dem Exporte des Zollvereins und insbesondere dessen Fabrikatenexport nach Österreich eine empfindliche Concurrenz machen werden. —

Es erübrigt noch bei der Ein- und Ausfuhr zur Zubereitung und auf ungewissen Verkauf einen Augenblick zu verweilen.

Die diesfälligen Werthe betragen im Jahre 1863 in der Einfuhr 9.8 Millionen, in der Ausfuhr 13.6 Millionen fl. Mit den gröss-

ten Summen erscheinen in der Einfuhr Getreide (zum Mahlen) per 1.8 Millionen fl., Garne per 4.2 Millionen fl., Webe- und Wirkwaaren 3.1 Millionen fl. — in der Ausfuhr Webe- und Wirkstoffe 6.1 Millionen fl., Webe- und Wirkwaaren 5.5 Millionen fl.

Bekanntlich hat der neue Handels- und Zollvertrag mit dem Zollverein dieser Gattung des Verkehrs viel weitere Schranken gezogen und für das Jahr 1865 wird offenbar eine sehr merkliche Zunahme desselben zu verzeichnen sein.

C. Die Durchfuhr.

Die Durchfuhr des allgemeinen Zollgebietes bezifferte sich dem Werthe nach im Jahre 1863 auf 125.4 Millionen (gegen 116.3 Millionen im Vorjahre).

Eine summarische Gruppierung der einzelnen Tarifsclassen der Durchfuhr ergibt nachstehende Resultate.

Waaren-Gattungen und -Gruppen der

Durchfuhr:

	Werth Millionen fl. öst. Währ.
a) Verzehrungsgegenstände.	
Colonialwaaren und Südfrüchte	3.9
Tabak und Tabakfabrikate	1.5
Garten- und Feldfrüchte	3.2
Thiere	0.4
Getränke und Esswaaren	3.0
Zusammen	12.0
b) Rohstoffe.	
Thierische Producte, nicht in anderen Classen enthaltene	3.3
Brenn-, Bau- und Werkstoffe	0.2
Metalle, vererzt, roh und als Halbfabrikat	0.5
Webe- und Wirkstoffe	22.2
Zusammen	26.2
c) Halbfabrikate und Fabrikationsstoffe.	
Fette und Öle	1.4
Arznei-, Parfumerie-, Farb-, Gärbe und chem. Hilfsstoffe	2.2
Garne	2.1
Zusammen	5.7
Fürtrag	43.9

	Werth Millionen fl. öst. Währ.
Übertrag	43·9
d) Fabrikate.	
Webe- und Wirkwaaren	48·5
Waaren aus Borsten, Stroh etc., sowie Papier und Papierwaaren	0·9
Leder, dann Leder- und Kürschnerwaaren und ähnliche Fabrikate	2·8
Bein-, Holz-, Glas- und Thonwaaren	2·4
Metallwaaren	1·8
Land- und Wasserfahrzeuge	0·2
Instrumente, Maschinen und kurze Waaren	23·0
Chemische Producte, Farb-, Fett- und Zündwaaren	0·7
Zusammen	<u>80·3</u>
Literarische und Kunstgegenstände	1·2
Hauptsumme	<u>125·4</u>

Als wichtigster Artikel der Durchfuhr erscheinen zufolge der vorstehenden Darstellung die Webe- und Wirkwaaren. Von dem Gesamtwerte per 48·5 Mill. traten 41·9 Mill. fl., beziehungsweise 94·500 Centner, über die Grenzen des Zollvereins ein, dieses enorme Quantum der Durchfuhr trat wesentlich aus über die Grenzen gegen Russland (11.200 Centner), die Türkei (41.700 Centner), Triest 46.100 Centner). Man wird nicht fehl gehen, wenn man annimmt, dass die in Rede stehenden Artikel fast zur Gänze zollvereinsländisches Product sind, und hieraus lässt sich ferner entnehmen, in welchem Maasse es dem Zollverein gelungen ist, sich für die Erzeugnisse seiner Webeindustrie die Märkte des Ostens und Südens von Europa zu erobern. Auf, gewaltiges Österreich, auf und thu's den Andern gleich!

B. Der Seehandel.

1) Werth der Ein- und Ausfuhr im Seehandel der 111 österreichischen Häfen:

im Jahre	Werth der	
	Einfuhr Millionen Gulden	Ausfuhr Millionen Gulden
1860	182·5	139·9
1861	170·0	135·4
1862	162·0	132·4
1863	155·3	131·9
1864	137·7	134·8

2) Verkehr der wichtigsten Seehäfen im Jahre 1864:

	Werth, Gulden	
	Einfuhr	Ausfuhr
Triest	73,590.800	88,849.900
Venedig	24,009.200	13,940.300
Fiume	5,778.400	5,112.100

3) Bezüglich des Handels von Triest sei noch insbesondere angeführt, dass sich die Bewegung des Handels dieses Emporiums im Jahre 1864 auf die einzelnen Richtungen in nachstehender Weise vertheilte:

im Jahre	Einfuhr		Ausfuhr	
	landwärts	seewärts	landwärts	seewärts
	Werth, Millionen Gulden			
1860	50·0	97·1	38·0	85·6
1861	62·2	93·8	40·6	85·8
1862	59·7	90·2	36·1	85·5
1863	59·4	85·3	34·6	83·2
1864	73·4	73·6	31·8	88·8

Abschnitt V.

Transportwesen.

A. Seeschifffahrt.

1) Schifffahrtsverkehr sämtlicher (111) österreichischen Häfen mit dem In- und Auslande im Jahre 1864:

Eingelaufen:

a) Handelsthätig				Werth der
Segelschiffe		Schiffe	Tonnen	Einfuhr
				Millionen fl.
aus und nach Österreich . . .	58.833	1,135.860	50.8	
" " " dem Ausland . . .	5.162	501.318	45.5	
Zusammen Segelschiffe . . .	63.995	1,637.178	96.3	
Dampfschiffe				
aus und nach Österreich . . .	3.975	987.546	17.6	
" " " dem Ausland . . .	664	281.305	23.8	
Zusammen Dampfschiffe . . .	4.639	1,268.851	41.4	
b) Handelsunthätig				
aus und nach Österreich . . .	13.340	554.931	.	
" " " dem Ausland . . .	1.047	150.578	.	
Zusammen handelsunthätige . . .	14.387	705.509	.	
Hauptsumme . . .	83.021	3,611.538	137.7	

Ausgelaufen:

a) Handelsthätig				Werth der
Segelschiffe		Schiffe	Tonnen	Ausfuhr
				Millionen fl.
aus und nach Österreich . . .	58.863	1,117.629	45.3	
" " " dem Ausland . . .	5.510	574.193	39.5	
Zusammen Segelschiffe . . .	64.373	1,691.822	84.8	
Dampfschiffe				
aus und nach Österreich . . .	3.844	990.617	17.7	
" " " dem Ausland . . .	802	321.322	32.3	
Zusammen Dampfschiffe . . .	4.646	1,311.939	50.0	
b) Handelsunthätig				
aus und nach Österreich . . .	13.578	590.432	.	
" " " dem Ausland . . .	853	116.243	.	
Zusammen handelsunthätige . . .	14.431	706.675	.	
Hauptsumme . . .	83.450	3,710.436	134.9	

2) Stand der österreichischen Handelsmarine anfangs des Jahres 1864:

	Schiffe	Tonnen
Schiffe langer Fahrt . . .	533	209.772
Grosse Küstenfahrer . . .	328	35.048
Kleine " . . .	2.372	45.163
Fischerbarken . . .	2.329	10.036
Nummerirte Barken und		
Lichterschiffe . . .	3.876	12.116
Dampfschiffe . . .	63	24.065
Zusammen . . .	9.491	336.200
Bemannung: 33.695 Köpfe.		

Es ist eine bedauerliche Thatsache, dass die österreichische Rhederei seit einigen Jahren Rückschritte macht. Seit 1861 hat sich die Zahl der Schiffe langer Fahrt um 63 (per 19.694 Ton's) vermindert. Um circa 2000 Tonnen hat die Ladungsfähigkeit der Caboteur's, und per 7773 Tonnen jene der Dampfschiffe im gleichen Zeitraume abgenommen. Bleibt noch eine Herabminderung per 10.000 Tonnen. Die Ursachen dieser bedauerlichen Erscheinung hat Revoltella's bekannte Brochüre genügend aufgeklärt.

3) Betriebsergebnisse des österreichischen Lloyd im Jahre 1864.

Zahl der Dampfschiffe	63
Befördert:	
Reisende	290.579
Gelder und Kostbarkeiten, fl.	108,560.282
Waaren, Ctr.	2,265.794
Getreide, Ctr.	39.114
Einnahmen, fl.	8,400.853
Ausgaben, fl.	8,166.500
Überschuss, fl.	224.353

Unter den Einnahmen erscheint die Staatssubvention per 2,023.479 fl.

B. Eisenbahnen.

Das Jahr 1865 war für das österreichische Eisenbahnwesen ein wichtiges. Zahlreiche neue Linien wurden concessionirt, und zwar mit Zinsengarantien nachstehende:

	Meilen	Anlagecapital Millionen Gulden
Arad-Alvinez-Karlsburg	27·5	22·6
Franz Josefsbahn	82·5	84·4
Josefstadt-Schwadowitz	3·5	4·9
Kaschau-Oderberg	48·1	49·7
Znaim-Tetschitz	14·8	11·2
Katschitz-Weihert	16·6	14·0
Rakonitz-Eger	16·4	11·8

Ohne Garantie die Linie Neumarkt-Ried-Braunau, der jedoch fünfjährige Befreiung von der Einkommensteuer zugestanden wurde.

Für das Eisenbahnwesen bleibt in Österreich noch viel zu thun. Zahlreiche Linien sind zwar nach dem vorstehenden Ausweise concessionirt, aber von der Concession bis zum Baue ist noch weit. Aus bekannten Gründen sind die Capitalsbeschaffungen enorm schwierig und eine verkehrte Finanzpolitik hat es verstanden, das ausländische Capital von der Anlage in österreichischen Bahnen abzuschrecken. Die Eisenbahnen seufzen unter einem enormen

Steuerdruck; Österreich besteuert nachweisbar seine Eisenbahnen stärker als irgend ein anderer Staat Europa's. Nur zwei grosse Unternehmungen (Nordbahn und Südbahn) können ihren Actionären Dividenden bezahlen, welche etwa mit den Capitalsinteressen der Staatspapiere im Einklang stehen; alle anderen grösseren Bahnen können nur mit Mühe die 5percentige Verzinsung aufbringen, oder bedürfen dazu der Staatsgarantie. Es lässt sich ziffermässig nachweisen, dass unter dem Drucke der bestehenden Steuern, und insbesondere der Einkommensteuer, kaum eine der neuen grossen und doch so nothwendigen Bahnen der Staatszuschüsse wird entbehren können, um 5 Percent Actien- und Obligationen-Zinsen zu bezahlen. Eine Änderung der, diese ebenso unnatürliche als allen Interessenten schädliche Situation bedingenden, Normen erscheint dringend nothwendig.

Im Jahre 1865 wurden in Betrieb gesetzt die Linien Turnau-Kralup, Ödenburg-Kanisa, Agram-Carlsstadt.

Die Frage der Eisenbahntarife scheint neuestens wieder die wohlverdiente Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung auf sich gelenkt zu haben. Wie sehr eine Reform hier nothwendig ist, zeigt die folgende Tabelle der Eisenbahntarife für Kohlen:

Entfernung in Meilen	Südb.	Nordb.	Theissb.	österr. Westb.	Staatsbahn		Galiz. Bahn
					ab Mar- chegg	ab Ora- vitz	
5 . . .	6·5	7·5	9	7	—	10	9·4
10 . . .	11	14·7	17	12	—	18	13·6
15 . . .	15	21·5	21	17	—	25	18·05
20 . . .	19	27·6	28	22	32	32	22·55
25 . . .	22	32·7	34	27	36	34·5	27·6
30 . . .	24	36·7	41	32	39	39	32·8
35 . . .	28	39·3	47	37	42	42	38
40 . . .	32	44	54	42	50	48	43
45 . . .	34	49·5	60	—	50	54	46·3
50 . . .	37	55	67	—	—	57	—

Diese Zahlen sprechen deutlich und klar aus, welche Unternehmungen ihre Tarife zu reduciren haben werden. Das Gedeihen, ja der Bestand zahlreicher und hervorragender Industriezweige steht

mit der Frage der Kohlentarife in engstem Zusammenhange und die bezüglichen Eisenbahnunternehmungen werden wohl wissen, dass die Regierung, bei aller Achtung vor den wohlverordneten, concessionsmässigen Rechten, eine kräftige Pression zu Gunsten der Tarifiermässigung üben kann, vorausgesetzt, dass sie will. Da sollte man doch seitens der bezüglichen Eisenbahnunternehmungen auf ein billiges Entgegenkommen rechnen können . . . Der Erfolg wird demnächst lehren, ob der Appell an die Klugheit und Billigkeit der Eisenbahnverwaltungen gewürdigt wird.

Die Betriebsergebnisse der österreichischen Bahnen waren i. J. 1864:

Betriebslänge der Bahnen 790 Meilen.

Benennung der Bahnen	Transport-Leistung	
	Zahl der Reisenden inclus. Militär	Frachten und Eilgüter ¹⁾ Centner
Kaiser Ferdinands-Nordbahn	1,780.027	36,000.068
Südbahn-Gesellschaft	5,483.013	44,928.724
Staatseisenbahn-Gesellschaft	2,228.538	43,670.064
Kaiserin Elisabeth-Westbahn	1,167.701	13,276.933
Galizische Carl-Ludwig-Bahn	309.999	6,996.313
Theissbahn	398.342	6,378.886
Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn	351.007	4,805.946
Böhmische Westbahn	252.420	6,107.176
Graz-Köflacher Bahn	100.652	2,995.908
Aussig-Teplitzer Bahn	156.621	9,546.360
Fünfkirchen-Mohácsers Bahn	45.899	4,332.331
Buštèhrader Bahn	121.288	11,106.719
Brünn-Rossitzer Bahn ²⁾	40.431	1,905.097
Summe	12,435.938	192,050.525

¹⁾ Inclusive Regiefrachten.

²⁾ Der bezügliche Rechenschaftsbericht umfasst nicht das Betriebsjahr 1864, sondern nur die neunmonatliche Periode v. 1. April bis ulto. December 1864.

Benennung der Bahnen	Financielle Ergebnisse des Betriebs i. J. 1864 in Gulden		
	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuss
Kaiser Ferdinands-Nordb.	16,896.149	6,799.076	10,097.073
Südbahn-Gesellschaft	21,554.952	7,610.071	13,944.881
Staatseisenbahn - Gesellsch.	18,039.627	6,482.623	11,557.004
Kaiserin Elisabeth-Westb.	6,312.762	3,018.419	3,294.343
Galiz. Carl-Ludwig-Bahn	4,948.449	1,855.880	3,092.569
Theissbahn	2,813.964	1,557.266	1,256.698
Süd-Norddeutsche Verbindungs-Bahn	1,148.089	896.857	251.232
Böhmische Westbahn	1,602.250	595.872	1,006.378
Graz-Köflacher Bahn	394.379	176.121	218.258
Aussig-Teplitzer Bahn	471.329	216.029	255.300
Fünfkirchen-Mohácsers Bahn	651.777	314.970	336.807
Buštèhrader Bahn	548.311	244.683	303.628
Brünn-Rossitzer Bahn	228.728	112.281	116.447
Zusammen	75,610.766	29,880.148	45,730.618

C. Dampfschiffahrt auf der Donau.

Betriebsergebnisse der k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrt-Gesellschaft im Jahre 1864:

Zahl der Dampfschiffe	134
„ „ Schlepsschiffe	544
Befördert:	
Reisende	1,428.505
Waaren	Ctr. 28,105.343
Borstenvieh	Stück 76.825
Gelder und Kostbarkeiten	fl. 38,454.253
Einnahmen	„ 10,458.611
Ausgaben	„ 9,950.498
Überschuss	„ 508.113

Bei den Einnahmen erscheint die Staatssubvention pr. fl. 28.042 nicht inbegriffen.

D. Post.

Briefpostverkehr im Jahre 1864:

Befördert	Stück
Privatbriefe	95,450.752
Amtliche Briefe	24,843.756
Kreuzbandsendungen	6,102.608
Zeitungen	38,156.306

E. Telegraphen.

Gesamtlänge der im Jahre 1864 in Betrieb befindlichen Telegraphen 2313 Meilen (Drahtlänge 45.722 Meilen). Zahl der Stationen 324. Beförderte Staatsdepeschen 189.565, beförderte Privatdepeschen 1,472.751.



Aufsätze.



A v i s t e .

Die Lehrwerkstätten.

(Zur Geschichte der belgischen Volkswirtschaftspflege.)

Wenn wir die Geschichte der Industrie und des Handels studiren, so treten uns gewisse Länder, gewisse Gegenden vor das Auge, die in volkswirtschaftlicher Beziehung den unzerstörbaren Stempel des Vorzugs an sich tragen. Mögen äussere Verhältnisse noch so ungünstig einwirken, mögen Kriege, Revolutionen verwüstend über die Bevölkerung und das Capital dieser Länder hinziehen, kaum ist eine ruhige Periode eingetreten, so erwachen die alten Fertigkeiten und Künste wieder, und der menschliche Fleiss beginnt auf's Neue erfolgreich sein mühsames aber auch den höchsten Lohn in sich selbst tragendes Werk.

Zu diesen begünstigten Strichen unsers Welttheils gehört Belgien.

Seine Lage zwischen England, Frankreich und Deutschland, sein Boden, welcher der Landwirthschaft viele Vortheile bietet und grosse Lager von Kohlen und Eisenerzen in seinem Schoosse trägt, eine Bevölkerung endlich, die aus zwei sehr verschiedenen, aber für die Arbeit gleich befähigten Stämmen zusammengesetzt, im vlämischen Theil mit der niederdeutschen Ausdauer noch rheinfränkisches Kunstgeschick, und im Südwesten mit wallonischer Willenskraft französische Gewandtheit verbindet, — das sind die Elemente, auf welche gestützt dieses merkwürdige Land regelmässig ein blühendes Erwerbsleben entwickelte, so oft es durch Glück oder eigene Thatkraft eine Verwaltung fand, die ihre erste Aufgabe in der Förderung des Volkswohles erblickte.

Die Blüthezeit der Gaue, die man jetzt unter dem Namen Belgien begreift, fällt in die Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Damals theilten sich diese niederländischen Theile des lockern deutschen Reichsverbands mit den mächtigen Städten der Hanse in den Welt-handel, denn ein Gegensatz zwischen den Niederländern und den Hanseaten bildete sich erst gegen Ende des Mittelalters; in Bezug auf industrielle Production und Kunstfertigkeit standen jedoch die belgischen Niederlande vor den Hanseaten entschieden voraus. Aus jener Zeit stammen die herrlichen Dome, die stolzen Rathhäuser und alle die berühmten Kunstschatze, die wir noch heute als stumme Zeugen der Macht und des Reichthums der vlämischen Städte in Antwerpen, Gent, Brügge, Löwen u. a. Orten bewundern. In Brügge allein bestanden 15 grosse Handelsgesellschaften und 66 Zünfte, welche letztere weit richtiger mit grossen Productions-genossenschaften, als mit den später entarteten „Zünften“ zu vergleichen sind. Ebenso war Brügge ein Weltmarkt wie damals nur noch Constantinopel; Antwerpen, zugleich das Liverpool und Manchester der damaligen Zeit, sah oft an einem Tage die Schelde von 500 Schiffen befahren; darf man zeitgenössischen Nachrichten Glauben schenken, so wurden in dieser Stadt in einem einzigen Monat soviel Geschäfte abgeschlossen, als in dem damals gleichfalls hochberühmten Venedig in zwei Jahren. Namentlich war dies zu Ende des 15. Jahrhunderts der Fall, als die Portugiesen den Seeweg nach Asien um das Cap der guten Hoffnung gefunden hatten und nun die indischen Waaren, die heutzutage fast durchweg England an sich zieht, über Lissabon nach Antwerpen gebracht wurden und sich von dort über Europa verbreiteten.

Allein dieser glänzenden Entwicklung fehlte die Sicherheit. Das deutsche Reich, ein zwar schwerfälliger, aber immerhin in seinen Theilen kraftvoller und durch alte Würde imposanter Körper, wurde in seinem Zusammenhang mehr und mehr gelockert, und dadurch verlor die städtische Freiheit und der städtische Wohlstand in ganz Mitteleuropa den Widerhalt. Gegen fremde Nationen hatte das Reich entweder directen oder doch indirecten Schutz gewährt. Viele Jahrhunderte lang konnte es keinem auswärtigen Feinde gelingen, sich auf deutschem Boden festzusetzen, und die Kriege trugen daher

mehr den Charakter localer Fehden. Aber mit dem Zerfall des Reiches hörte dies auf, und auswärtige Einmischungen, Eroberungen und furchtbare innere Zerwürfnisse brachen über die mitteleuropäischen Länder herein. Nicht ohne ein Unrecht gegen Deutschland trennte Karl V. die Niederlande vom Reiche ab und schlug sie zu seiner spanischen Erbportion. Die nördlichen Provinzen (Holland) rissen sich später los; Belgien aber blieb 160 Jahre lang eine spanische Provinz. Erst im Jahre 1713, durch den Utrechter Frieden, fiel Belgien an Österreich zurück. Achtzig Jahre dauerte diese Verbindung, die im Ganzen für beide Theile eine segensreiche war.

Unter dem weisen Scepter Maria Theresia's trat für Belgien eine seit den glänzenden Tagen des Mittelalters unerreichte Blüthe ein. Wie Maria Theresia überhaupt bestrebt war, die Sicherheit ihrer ziemlich zerstreuten Besitzungen auf die Zufriedenheit und den Wohlstand der Bewohner zu gründen, so rühren auch manche vortreffliche Einrichtungen der belgischen Volkswirtschaftspflege, z. B. die ersten Zeichenschulen, von dieser grossen Herrscherin her. Umgekehrt wusste Maria Theresia die Bildung und die Kenntnisse der Belgier zum Vortheil der Erblande zu verwerthen. Es ist bekannt, dass eine Reihe bedeutender Männer und heute noch in Österreich blühender Familien aus den belgischen Niederlanden stammt; ebenso erzählt die Industriegeschichte, dass durch belgische Einwanderer zahlreiche neue Industriezweige oder Verbesserungen bestehender Gewerbe nach Österreich verpflanzt wurden. Aber diese Verbindung, schon vorher gelockert durch Missverständnisse, wurde durch die französischen Revolutionskriege zerrissen und auch im Jahre 1815 leider nicht wieder geknüpft.

Der Wiener Congress vereinigte Belgien mit Holland; allein zu den Verschiedenheiten, die zwischen beiden Bevölkerungen in confessioneller, socialer und politischer Hinsicht entstanden waren, kam nun auch eine Verschiedenheit der Interessen, insofern die Holländer, von jeher ein Kaufmannsvolk und an ungehemmteste Bewegung des Handels gewöhnt, Freihändler waren, die Belgier aber, durch den Krieg geschwächt, eine schützende Schranke gegen die Übermacht der englischen Industrie verlangten. Ein Ausgleich wäre

vielleicht dennoch mit der Zeit erfolgt, wenn nicht die Westmächte Frankreich und England das eine aus politischen, das andere aus wirtschaftlichen Gründen, der Existenz eines kräftigen Mittelstaates der Vereinigten Niederlande abgeneigt gewesen wären. So kam es zur Trennung durch den Aufstand von 1830. Mit dem stammverwandten Holland zerfallen, in den zerfahrenen Verhältnissen Deutschlands keinen Schutz findend, von England mit Kälte, von Frankreich mit verlangender Freundlichkeit behandelt, in materieller Hinsicht sowohl des Zuflusses holländischer Capitalien als der bedeutenden Differentialbegünstigungen (25 Percent) beraubt, welche seine Industrie in den holländischen Colonien genossen hatte, zog sich Belgien auf sich selbst zurück, und widmete sich mit Umsicht und Ausdauer der Begründung eines Wohlstandes und einer industriellen Thätigkeit, welche im Lauf der Jahre die inneren Parteikämpfe mehr und mehr zum Schweigen brachte, und dem kleinen Land eine geachtete Stellung in der europäischen Staatenfamilie erworben hat.

Gewiss ist es nicht uninteressant und vielleicht auch nicht unnütz, auf die mühsamen, aber erfolgreichen Wege der von König Leopold und seinen Staatsmännern eingeschlagenen Industriepolitik einen Blick zu werfen. Lassen sich auch die Verhältnisse eines in die meisten Welthandel verwickelten Grossstaats nicht allgemein mit dem Massstab Belgiens messen, so fehlt es doch nicht an gemeinsamen Berührungspuncten, und es wäre sicher als ein grosses Glück anzusehen, wenn die in Belgien durch Probe bewährten Erfahrungen auch in den Bureaux und Ständesälen Oesterreichs und seiner Kronländer einige Beachtung fänden. —

Der belgische Landbau gilt schon längst als musterhaft. Der belgische Boden, theils fettes Marschland, theils auch trockener und ursprünglich armer Sandboden, hat durch höchst sorgfältigen Anbau und eine mit dem Anwachsen der industriellen Bevölkerung erst in diesem Umfang möglich gewordene Düngung eine ausserordentliche Fruchtbarkeit erlangt. Mittlere und kleine Güter herrschen vor bei freier Theilbarkeit des Grund und Bodens. Bei dem Anbau wird der Pflug in der Regel 15 bis 18 Zoll tief gestellt¹⁾; mitunter

¹⁾ Auf dem berühmten Gutscomplex Salzmünden, bei dem besten Boden in Deutschland, wird 15 Zoll tief geackert.

gräbt man alle drei oder sechs Jahre das Land mit dem Spaten um. Auf flüssige Düngstoffe wird grosser Werth gelegt. Nächst Weizen sind Raps, Lein, Mohn, Zuckerrüben, Klee und Hülsenfrüchte die Hauptproducte der Felder, die mit ihren streng regulirten Bächen, mit ihren in Reihen oder Gruppen gepflanzten Obstbäumen, und mit den sauberen Häusern, zwischen welchen bald hier bald dort eine Kirche, eine Windmühle oder Fabrik herausragt, dem Reisenden in der Regel einen so angenehmen Eindruck machen. Durch die Intensität des Baues erreicht man von kleinen Bodenflächen bewundernswerth grosse Ernten. In der Umgebung von Brügge bringt ein österreichisches Joch, worauf im Durchschnitt 240 Obstbäume stehen, einen jährlichen Ertrag von 450 fl. Zwei Percent des angebauten Bodens sind mit Flachs bestellt, dessen feinere Gattungen nirgends besser gedeihen als hier. Gut behandelter Boden wird gleichsam zu einer willigen Maschine. Zuweilen gewinnt man neben und gleichzeitig mit dem Flachs auf demselben Acker noch Ernten von Gemüse. Durch diese ausserordentlich intensive Cultur wird es möglich, dass Belgien, ungeachtet starken eigenen Verbrauchs durch die dichte Bevölkerung und die hochentwickelte inländische Industrie, von seinen Rohproducten noch bedeutende Mengen zur Ausfuhr abgibt. So verkaufte es nach England Butter für 5 Millionen fl., Obst und Gemüse für ca. 2 Millionen, Flachs für 5 $\frac{1}{2}$ Millionen fl. Auch die Viehzucht ist sehr entwickelt, die Race ist vielfach durch Durhams veredelt; Boden und Dünger sind zu kostbar, als dass man dem Vieh wie in England oder Holland die Weide im Freien gewähren könnte, man hält es in Ställen und erzielt durch grosse Reinlichkeit und Sorgfalt in der Pflege, sowie durch rationelle Ernährung mit Ölkuchen, Erbsen, Klee, Rübenpresslingen und gehacktem Stroh reichliche Erträge von Milch und Fleisch.

Die hohe Stufe, die, wie sich schon aus diesen wenigen Zügen ergeben dürfte, die belgische Landwirthschaft einnimmt, beruht nun zwar theilweise auf alten Traditionen, aber sie würde nicht entfernt so rasch und sicher fortgeschritten sein, ohne stete Pflege von Seiten der Regierung und der politischen Führer des Landes. Warum sollte auch die höchste Intelligenz gerade das für die Bevölkerung wichtigste Gebiet, die Arbeit nämlich, auf welche sich der redliche

Erwerb und der glückliche Bestand der Familien gründet, als ausserhalb des Kreises ihrer Pflichten gestellt erachten?

Die kräftigste Stütze einer soliden Landwirthschaft bleibt immer eine blühende Industrie, welche den wohlhabenden Consumenten der Bodenproducte unmittelbar neben den Producenten derselben stellt. Sind beide getrennt, und ist also der Landwirth genöthigt seinen Productenüberschuss in die Ferne zu verkaufen, so wird er von den Conjunctionen des ganzen Auslandes abhängig und sieht seinen Erlös durch hohe Transportspesen für die durchgängig schweren Bodenerzeugnisse geschmälert. Die belgischen Landwirthe und die belgische Regierung waren nie über die Wahrheit dieser Sätze zweifelhaft. Aber abgesehen von dieser indirecten Unterstützung der Landwirthschaft durch Pflege der Industrie ist auch direct die Sorgfalt der Regierung dem Landbau zugewandt. Jeder von den 28 Bezirken Belgiens hat einen landwirthschaftlichen Ausschuss, welcher jährlich zweimal zu Besprechungen einberufen wird. Sodann besteht in einer jeden von den 9 Provinzen des Landes eine vom König ernannte ständige Commission, aus Angehörigen der betreffenden Berufskreise zusammengesetzt. Diese Commission, die etwa den französischen Ackerbaukammern gleicht, steht nach unten mit der Bevölkerung und den Bezirksausschüssen, nach oben mit den höheren Behörden in steter Verbindung, beräth über Verbesserungen in der Landwirthschaft, überwacht die gemeinsamen Einrichtungen wie Versuchsstationen, Bezüge und Vertheilung fremder Sämereien, Racen etc., und veröffentlicht auch die rühmlich bekannten Jahresberichte über die Lage des Landbaues und seine Bedürfnisse in der betreffenden Provinz. Alle diese Einrichtungen gipfeln im „Obern Rath für Landwirthschaft“, welcher unmittelbar als Beirath dem Ministerium zur Seite steht. In jedem fünften Jahre findet in Brüssel eine grosse Ausstellung von Producten des Landbaues statt, wobei Preise von beträchtlichem Werthe vertheilt werden.

Die Pflege der Gewerbe und Industrie ist auf ähnlichen Grundlagen organisirt. Eine sehr wichtige Rolle ist dabei den „Inspectoren“ zugetheilt, die den „Industriecommissären“ entsprechen, welche Maria Theresia in Österreich eingeführt hatte. Diese Inspectoren

besuchen regelmässig bestimmte Industriegegenden, halten sich dort längere Zeit auf, hören Leute aller Stände an, studiren die Verhältnisse und namentlich die Bedürfnisse der Gegend, und erstatten direct an den Statthalter ihre Berichte.

Die Statthalter betrachten die Sorge für den Wohlstand und die Steuerkraft der ihnen anvertrauten Provinzen als ihre erste Aufgabe. „Es macht einen ausserordentlich günstigen Eindruck — so sagt der Vorstand der volkswirtschaftlichen Centralstelle von Württemberg, Herr von Steinbeis, — in den Vorsälen der Statthaltereien förmliche Musterlager aufgestellt zu sehen, in welchen die Leistungen der Lehrwerkstätten übersichtlich dargestellt sind, und den Beweis liefern, dass hier die Fürsorge für den Erwerb ebenso eingebürgert ist, wie diejenige für die Steuerzahlung und die Aufrechterhaltung der Gesetze.“ Der wichtigste Beirath der Regierung in Industrialsachen ist der Handelsrath (*conseil supérieur*), zu $\frac{1}{3}$ aus ernannten Mitgliedern und zu $\frac{2}{3}$ aus Erwählten der Handelskammern bestehend, die jährlich einmal auf kurze Zeit zusammenkommen. —

Als eine der glücklichsten Schöpfungen der belgischen Volkswirtschaftspflege sind von vielen Seiten die Anstalten zur praktischen Erlernung der Gewerbe mit Recht betrachtet worden. Um ihre Resultate nach Gebühr würdigen zu können, müssen wir jedoch einen Blick auf die Lage der gewerbetreibenden Bevölkerung Belgiens nach der Trennung von Holland im Jahre 1864 werfen.

Das Königreich, und insbesondere die beiden flandrischen Provinzen, hatte schon damals eine überaus dichte Bevölkerung. Auf der Quadratmeile lebten 10—12.000 Menschen, deren Wohl und Wehe direct oder indirect von der Industrie abhing. Es herrschte dort allgemein das Arbeitssystem, das man im Gegensatz zu der in England üblichen Concentration grosser grundbesitzloser Arbeitermassen als das „deutsche“ bezeichnen könnte; die Weber waren in der Mehrzahl nicht sowohl Fabrikarbeiter, als kleine selbstständige Unternehmer, die durchweg ein Häuschen mit einem Stück Feld als Eigenthum besaßen oder doch gepachtet hatten. Sie beschäftigten sich im Sommer mit dem Landbau, im Winter aber, von ihrer Familie unterstützt, mit Spinnen und Weben, indem sie den Flachs auf Credit kauften und das Leinen auf dem Webstuhl oder auf dem Markte ver-

kaufen. Dies Arbeitssystem, das bekanntlich auch in Nordböhmen und überhaupt in vielen Industriegegenden Österreichs vorherrscht, hat grosse Vorzüge für das Familienleben und die Erhaltung eines soliden Arbeiterstammes, aber es ist schwer aufrecht zu erhalten bei vorherrschender Maschinenarbeit, und es haftet ihm der Nachtheil einer grossen Schwerfälligkeit und Unfähigkeit an, den Conjunctionen der Industrie und des Marktes zu folgen. Nun brach damals eine Reihe schlimmer Schicksale über die belgische Leinenindustrie herein. Die Concurrrenz der Baumwolle machte sich sehr fühlbar; der Verlust des grossen französischen Marktes durch die Trennung vom Napoleonischen Reich im Jahre 1815 und die Erhöhungen des französischen Tarifs in den Jahren 1825 bis 1829 waren noch nicht verschmerzt, als durch die Losreissung von Holland nebst seinen Colonien auch dieses Land den belgischen Fabrikaten den Zutritt erschwerte. Die Zölle, mit welchen sich Belgien umgab, konnten der Industrie des kleinen Landes wohl den innern Markt sichern, nicht aber die verlorenen fremden Märkte ersetzen oder wiedererobern. Dazu kam noch, dass die in England bereits kräftig entwickelte Maschinenspinnerei einen immer stärkeren Druck auf den Verdienst der Handarbeiter ausüben musste. Unter diesen Umständen wurde die Lage eine höchst traurige. Die Wohlthätigkeitsanstalten, in Belgien fast überreich dotirt, waren nicht mehr im Stande, den von allen Seiten her auf sie andrängenden Ansprüchen zu genügen. Schaaren von Bettlern und Vagabunden bedrohten die öffentliche Sicherheit, die Verbrechen häuften sich und die Zuchthäuser und Gefängnisse des Landes waren zu mehr als zwei Drittheilen mit Angehörigen der beiden unglücklichen flandrischen Provinzen bevölkert. Im Jahre 1828 betrug bei einer Bevölkerung von 1,297.654 Seelen, in beiden Provinzen die Zahl der unterstützten Armen 169.397 und die darauf verwendete Summe 2,948.556 Fr.; 11 Jahre später — im Jahre 1839 — wurden für 224.665 Arme 2,850.404 Fr. verausgabt, und im Jahre 1847 stieg die Zahl der Almosenempfänger auf 453.658, und die ihnen gegebene Unterstützung betrug 5,726.912 Fr. In einem Zeitraume von 19 Jahren hatten sich die Ausgaben der öffentlichen Wohlthätigkeit fast verdoppelt, die Zahl der Hilfsbedürftigen beinahe verdreifacht, und der Betrag der nach Möglichkeit geleisteten Beihilfe in dem Verhältniss von 17 zu

12 vermindert. Während in der Periode von 1815 bis 1824 nach einem mittlern Durchschnitte die Zahl der Geburten die der Todesfälle um 5600 überstieg, blieb im Jahre 1847 die Zahl der Geburten um 14.758 hinter den Todesfällen zurück. In den sieben Sicherheits- und Arresthäusern der beiden flandrischen Provinzen wuchs die Zahl der Detenirten in der Periode von 1839—1847 von 6601 auf 25.584, und von den 23.075 Personen, die in ganz Belgien in dem Zeitraume von 1838—1847 zu Zwangsarbeit verurtheilt wurden, gehörten 10.308 den beiden Flandern, und nur 12.767 den sieben andern Provinzen Belgiens an ¹⁾.

Unter dem Eindruck dieser Calamitäten, deren Dimensionen noch gar nicht abzusehen waren, bildete sich nun ein Verein (*association nationale pour le progrès de l'ancienne industrie linière*) mit dem ausgesprochenen Zweck, dem Lande seine Überlegenheit in der Leinenindustrie zu erhalten, den Flachsbauern, Spinnern, Webern und Kaufleuten als Stützpunkt zu dienen, nützliche Bemerkungen und gute Arbeitsmethoden zu verbreiten, das Bestreben nach Vervollkommnung anzuregen und zu belohnen, die auswärtigen Märkte auszuforschen u. s. w. In den verschiedenen Leinendistricten bildeten sich Filialcomité's zur Unterstützung. Auf den Antrag des Centralvereins setzte endlich im Jahre 1840 die Regierung eine Untersuchungscommission ein, um die Lage der Leinenindustrie in Belgien zu erörtern und die Mittel zu ihrer Erhaltung und Wiederbelebung aufzusuchen. Der im Jahre 1841 abgestattete Bericht dieser Commission bildete dann die Grundlage für die von der Regierung im Interesse der flandrischen Weber- und Spinnerbevölkerung ergriffenen Massregeln.

Wir übergangen hier die verschiedenen, zur Abhilfe des Elends ergriffenen Massregeln, wie öffentliche Bauten, Unterstützung der Gemeinden zur Anlegung von Vicinalwegen, Errichtung von Besserungshäusern für verwahrloste Kinder, Revision der Gesetzgebung über Wohlthätigkeitsanstalten, welche momentane Erleichterung schafften, aber unvermögend waren, die Wurzeln der unglücklichen Lage zu beseitigen. Leider wurde eine kostbare Zeit ausschliesslich

¹⁾ E. Moser, der Pauperismus in Flandern.

mit jenen Palliativen ausgefüllt. Die eigentliche Wendung zum Bessern aber datirt erst von dem Augenblick, wo das Ministerium Rogier mit einem national-ökonomisch durchdachten Plane vor die Abgeordneten trat und noch in derselben Sitzung — am 4. December 1847 — die Zustimmung der Kammer dafür erlangte. Dem Ministerium wurde ein Credit von $\frac{1}{2}$ Million Francs eröffnet, wozu im Jahre 1848 noch 2 Millionen und im Jahre 1849 wieder 1 Million hinzugefügt wurden. Davon bestimmte man 500.000 Francs speciell zur Einführung neuer und Verbesserung schon vorhandener Industriezweige. Ausdrücklich aber betont Rogier, dass die Regierung der Privatthätigkeit nur ihre Mitwirkung leihe; die Regierung dürfe, könne und wolle nicht alles allein thun. Nun wurden Exportprämien für Leinwand festgestellt, junge Männer sandte man zur Anknüpfung von Handelsverbindungen in's Ausland und vertheilte vervollkommnete Spinnräder, metrische Haspeln, Wagen zur Classification des Garnes, Schnellschützen, Metallkämme und neue Webstühle. Man suchte die Weber dahin zu bringen, dass sie nur auf Bestellungen arbeiteten und aufhörten Selbstunternehmer zu sein, andererseits errichtete man eine grossartige Bleicherei, Appreturanstalt und Färberei, um den Leinenfabrikanten die Fertigmachung ihrer Waaren zu erleichtern. Bei weitem die kräftigste, glücklichste und folgenreichste Massregel war jedoch die Errichtung der Lehrwerkstätten (*ateliers modèles*), womit Belgien ein Muster aufgestellt hat, von welchem, unserer Überzeugung nach, eine Reform des Schulwesens bei allen industriellen Völkern datiren wird.

Die Aufgabe derselben in Bezug auf die Leinenindustrie war die, dass die Weber ihrer Isolirung und Erstarrung entrissen, sowohl zu einer besseren Organisation des Arbeitssystems, wie zu besserer Technik der Arbeit herangebildet werden sollten. Zuerst trieb die Noth die Weber in die Lehrwerkstätten; bald aber lernten sie es schätzen, dass man ihnen die Gelegenheit bot, durch Erlernen vervollkommneter Arbeitsmethoden ihren Verdienst zugleich zu sichern und zu vermehren, und mit dieser Erkenntniss waren sie für den Gedanken einer fortschreitenden Verbesserung gewonnen und bequemen sich gerne zum Verzicht auf ihre frühere, im Grund nur scheinbare Selbstständigkeit. Aus herabgekommenen, an der ererbten

Methode klebenden, vereinsamten Unternehmern wurden sie geschickte und besser bezahlte Mitglieder einer grossen und natürlichen Arbeitsorganisation, welche den Kampf mit der ausländischen Concurrenz ertragen und allmählig auch besiegen konnte.

Die Lehrwerkstätten sind sehr einfach eingerichtet. Irgend ein geschickter Weber wurde gegen Entlohnung bestimmt, durch die Praxis dem lernenden Arbeiter verbesserte Arbeitsmethoden beizubringen. Zu der Zeit ihrer Gründung fanden sich Schüler ohne Unterschied des Alters in den Lehrwerkstätten. Später, als die älteren Arbeiter meist schon eine gute Ausbildung hatten, traten die Lehrlinge in jugendlichen Jahren in das Atelier ein und begannen ihren Cursus mit dem Spinnrad und der Spule. Waren sie mit den Elementen der Spinnerei bekannt, so avancirten sie allmählig zum einfachen Webstuhl für glattes Leinen, und von dort zum Jacquard und zu den complicirten Webstühlen für brochirte und façonnirte Gewebe. Die Erfahrung hat gelehrt, dass diejenigen Arbeiter, welche diese systematische Ausbildung genossen haben, ihre erst in spätern Jahren eingetretenen Genossen in jeder Beziehung überflügeln. Es ist nicht allein die Kenntniss der Behandlung des Rohmaterials, welche ihnen zu Statten kommt; sie gewöhnen sich auch an Ordnung und Gleichmässigkeit in der Arbeit, und der höhere Lohn, den sie erhalten, wird für sie zur wirksamsten Prämie und zum Sporn für weitere Fortschritte. Der Arbeiter, welcher mit dem Weben von Packleinen bei aufreibendem Fleisse kaum 24—28 Nkr. täglich zu erwerben wusste, sah sich durch den Unterricht in der Lehrwerkstätte bald in den Stand gesetzt, mit dem Webstuhl für Damast 50—80 Nkr. zu verdienen. In der neueren Zeit sind diese Löhne natürlich unverhältnissmässig viel höher geworden.

Die Zahl der Lehrwerkstätten betrug bis zum Jahre 1853 in den beiden Flandern 67. Bei der Neuheit der Sache ging man anfangs vorsichtig tastend und versuchend vor. Was die innere Organisation betrifft, erwies sich diejenige als die beste, welche die Lehrwerkstätten nach Möglichkeit auf kaufmännische Grundsätze stellte. In den meisten Fällen hielt man an dem Grundsatz fest, dass Einrichtung und Betrieb des Ateliers Sache eines Privatunternehmers sein müsse, und vom Staate, wie von der Provinz und der Commune nur eine

Unterstützung zu gewähren sei. Diese Unterstützung berechnete zu einer Oberaufsicht, welche insbesondere darüber zu wachen hatte, dass der Lehrer nicht, wie es sonst in solchen Verhältnissen so häufig vorzukommen pflegt, die Arbeitskraft des Schülers bloß ausnutzt und die schnelle, allseitige Vollendung der Studien desselben hemmt, weil er in ihm einen werdenden Concurrenten fürchtet.

Dieser Punct ist sehr wichtig, obgleich er wenig beachtet wird; unter den bis jetzt noch an den meisten Orten üblichen Einrichtungen hat man die praktische Heranbildung für den zukünftigen Lebensberuf in die Hand derjenigen gelegt, welche oft kein Interesse daran haben, ihre Schüler ohne Umwege rasch zum Ziele zu führen.

Anfangs fand man es in Belgien nicht leicht, die geeigneten Leiter für die Lehrwerkstätten zu finden. In vielen Fällen boten sich keine Unternehmer an, und es musste zum Betrieb durch eine Commission geschritten werden. Aber das war nur Anfangs der Fall. Gar bald verbreitete sich die Überzeugung, dass durch Übernahme der Anstalt sich ein recht gutes Geschäft machen lasse, und dann fehlte es nicht mehr an kleinen Fabrikanten, Werkmeistern oder Kaufleuten, welche sich mit den Behörden über Errichtung von Musterwerkstätten verständigten. Sie mietheten in der Regel ein billiges Local, oft nur eine Scheune oder einen Speicher und engagirten einen in der Arbeit erfahrenen und zur Unterweisung geeigneten Werkmeister im Inland oder Ausland. Handelte es sich um den Unterricht von Mädchen, so wählte man eine Werkmeisterin. Diese vertheilten nun das Material, halfen bei Herrichtung der Werkzeuge, überwachten die Anfertigung und visitirten und beurtheilten die fertige Waare. Die besten Erfolge wurden begreiflich dann erzielt, wenn der Unternehmer sich persönlich stets von dem Gang der Werkstatt überzeugte.

Die Verpflichtungen, die ein solcher Unternehmer übernahm, waren in der Regel folgende: 1. an dem betreffenden Orte ein Atelier einzurichten und für eine bestimmte Reihe von Jahren in Gang zu erhalten; 2. eine gewisse Zahl Arbeiter zu beschäftigen und diesen ein Minimum an Tagelohn zu garantiren; auch dieselben nach ihrer Entlassung aus dem Atelier mit Aufträgen zu versorgen; 3. keine fremden Arbeiter mit Ausnahme des Werkmeisters anzunehmen; 4. jedem mit einer Autorisation des Gouverneurs versehenen den

Besuch des Ateliers zu gestatten; 5. sich dem Oberaufsichtsrecht des Staats zu unterwerfen. Dieses wird an Ort und Stelle durch eine vom Staate ernannte Commission ausgeübt, welcher indess eine entscheidende Stimme nicht zusteht, die aber verbunden ist, sich von der Lage der Ateliers, der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter, ihres Tagelohns, ihres Ein- und Austritts u. s. w. in fortwährender Kenntniss zu erhalten. In Ost-Flandern wird hierüber ein Tagebuch geführt und dem Commissär des Gouverneurs bei seinen Inspectionsreisen vorgelegt. Als Ausfluss dieser Oberaufsicht reservirt sich der Staat meist das Recht, die Arbeiter, sobald er sie für ausgebildet erachtet, zu wechseln, ohne jedoch gerade häufig von dieser Befugniss Gebrauch zu machen, da es — wenn das Unternehmen prosperirt — im eigenen Interesse des Fabrikanten liegt, die geschickten Arbeiter in ihrer Wohnung zu beschäftigen, und das Atelier selbst zur Heranbildung neuer Kräfte zu benutzen. In neuerer Zeit hat man von dem Unternehmer ferner verlangt, dass er 6. neben dem Atelier eine Schule für den Elementarunterricht und 7. eine gegenseitige Hilfscasse für die von ihm beschäftigten Arbeiter einrichte.

Die Beihilfe, welche von Seiten des Staats, der Provinz und der Gemeinde zugesagt wird, besteht meist 1. in der Gewährung des erforderlichen Locals, des Lichts und der Heizung; 2. in einer baaren Unterstützung bei der ersten Einrichtung durch Hergabe der Kosten für einen Theil der aufzustellenden Stühle, zur Erweiterung oder zum Ausbau des Locals u. s. w., 3. in dem Gehalt für den Werkmeister; 4. in einer Entschädigung in Pausch und Bogen für Verluste, welche den Fabrikanten im Anfange durch die Ungeschicklichkeit der Arbeiter entstehen.

Die Gemeinden haben sich ferner hier und da anheischig gemacht, den Arbeitern für die erste Zeit ihrer Beschäftigung einen Beitrag zu ihrer Unterhaltung — entweder durch Verabreichung von Suppen — oder im Gelde (gewöhnlich 10 Nkr. täglich) — zu gewähren. Feste Grundsätze über die Betheiligung des Staates, der Provinz und der Commune bei Aufbringung der Unterstützung hat man nicht aufgestellt und auch nicht wohl aufstellen können. Man trägt hierbei den örtlichen Verhältnissen und der Vermögenslage der Gemeinden Rechnung.

Einige bestimmte Fälle werden das Vorgehen bei Gründung der Lehrwerkstätten noch mehr veranschaulichen. Ein Herr D. verpflichtete sich durch Vertrag vom 20. März 1848 die Weber von Sleydingen und den benachbarten Ortschaften in den vervollkommensten Methoden der Leinenweberei unterweisen zu lassen und sie in den Stand zu setzen, mindestens 40 kr. täglich zu verdienen. In einem von der Gemeinde hergegebenen Raume des Krankenhauses wurden zuerst 8 Webstühle aufgestellt, nach drei Monaten wurden daraus 11, nach zwei Jahren mehr als 30 Stühle; im Jahre 1853 hatte Herr D. in einem von ihm erbauten neuen Locale über 50 Stühle im Gang. In einer von 100 Spinnerinnen besuchten Spinnschule wurde die Verfertigung von Garnen gelehrt, die als Einschuss bei einer Kette von Maschinengarn verwendet wurden. Das Atelier zählte bald 257 Arbeiter beider Geschlechter; die Weber verdienten 40—60 kr., während sie früher nur 20 kr. erhalten hatten. Durch die Lehrwerkstätte hat sich also der Taglohn um mehr als das Doppelte erhöht. Die Zahl der von den Wohlthätigkeitsanstalten unterstützten Armen war nach dreijährigem Bestehen der Lehrwerkstätte von 2200 auf 1650 herabgegangen. Das Atelier wirkte besonders desshalb so wohlthätig, weil durch seine Einwirkung die Arbeiter in Stand gesetzt wurden, größere Partien vollkommen gleicher Waaren zu liefern und die gerade vom Geschmack und Bedürfniss der Consumenten verlangten Waaren herzustellen. Herr D. selbst machte ein blühendes Geschäft, und wird nach Ablauf der mit der Regierung geschlossenen Verträge ihrer Unterstützung nicht mehr bedürfen. Der ganze Zuschuss der Regierung hat übrigens in 580 fl. bestanden, wozu die Commune noch 200 fl. hinzufügte. Diese Auslage hat sich schon in kurzer Zeit zehnfach durch Ersparung an Armenunterstützung, Strafjustiz etc. ersetzt!

In der ostflandrischen Gemeinde C. wurden von einer Commission in einer alten, in zwei Abtheilungen geschiedenen Scheune 14 Webstühle aufgestellt, die man für einen billigen Preis angekauft und mit Schnellschützen und Regulatoren versehen hatte; daneben war noch ein Raum zur Aufbewahrung der Garne und fertigen Stücke gemiethet. So einfach ging man vor. Aber in vier Jahren hatte diese bescheidene Stätte bereits 280 ausgezeichnete Weber ausgebildet, welche das Erlernte in ihrer Heimat weiter verbreiteten. Der Werk-

meister des Ateliers selbst ist ein ehemaliger Schüler desselben, mehrere andere Zöglinge der Anstalt werden abwechselnd dazu verwendet, die Stühle der Weber in ihrer Behausung aufzustellen und diese bei ihrer Arbeit anzuleiten. Die in dem Atelier ausgebildeten Weber arbeiten in einer gegebenen Zeit und zu bei weitem günstigeren Bedingungen ein Drittel, ja die Hälfte mehr, als die, welche der früheren Methode folgen. Der Andrang zum Atelier ist sehr gross, und die Zulassung wird als eine Gunst betrachtet. Die Arbeiter verdienen doppelt so viel als früher. Nach beendeter Lehrzeit erhalten sie vervollkommnete Werkzeuge, um die erlernte Fertigkeit in ihrem Hause zu verwenden. Die Weber von C., vorher nur als mittelmässig angesehen, sind jetzt von den Fabrikanten gesucht. Die Erzeugnisse der Werkstätte gehen nach Italien, der Schweiz, Amerika.

In Leda, einer Ortschaft von 4.000 Seelen, zahlte die Lehrwerkstätte schon im ersten Jahre ihres Bestehens wöchentlich 240 fl. an Löhnen, also in 1 Jahr 12.000 fl. aus. Im ganzen Lande wurde der in den Ateliers umgesetzte Arbeitslohn auf jährlich 600.000 fl. geschätzt.

Die ersten Lehrwerkstätten waren der Linnenweberei gewidmet, und ihre guten Resultate traten bald zu Tage. Die Waare wurde wieder marktfähig, bekam Ruf, die Nachfrage wurde reger, der Absatz stieg, die Weber erhielten besseren Verdienst, und die ganze Gegend fühlte Erleichterung. Nachdem der Muth der Bevölkerung neu geweckt war, schritt man zu weitem Verbesserungen und verfeinerte die Weberei bis zur Anfertigung von Damasten und Batisten. Um jedoch die Bevölkerung nicht allein von den Conjunctionen des Leinengeschäftes abhängig zu machen, wurden der Reihe nach auch andere Industriezweige durch Musterwerkstätten eingebürgert. Man lehrte die Anfertigung glatter und façonnirter Baumwollzeuge aller Art, die mit der Sticklade gewobenen Vorhang- und Haubentoffe und die weissen und farbigen Piquédecken bis zu vier Ellen Breite nicht ausgeschlossen; ferner wurden Ateliers gegründet für Kammgarngewebe und gemischte Gewebe, Merino's, Orleans u. s. w., für verschiedene Modestoffe in Wolle und Seide, wie Halstücher und schottische Shawls, Teppiche, elastische Gewebe, façonnirte und gemusterte Westen- und Hosenstoffe und Corsette ohne Naht; sodann für

Baumwollsammet und Seidensammet, Plüsch, Atlasse, Taffte, Rosshaargewebe und alle Arten Band- und Bortenweberei. Ausser der Weberei wurden verbesserte Spinnerei, Stickerei, Spitzenklöppeln, Handschuhnähen und manche andere Vervollkommnung, z. B. in der Nagelschmiedekunst praktisch gelehrt. Im Ganzen wurden bis zum Jahre 1853 gegen 100 Lehrwerkstätten errichtet.

Als Lehrer berief man Arbeiter und Arbeiterinnen aus verschiedenen Ländern, diese bildeten Schüler aus und liessen sich auch oft selbst dauernd in der Gegend nieder. So bürgerten sich durch herbeigezogene Werkmeister verschiedene Industriezweige der fremden Städte Roubaix, Valenciennes, Lyon, Bradford, Tarare, Elberfeld u. a. ein. Es entstand dadurch ein mächtiges Geflecht von verschiedenartigen Gewerben, welche der Arbeiterbevölkerung eine Art Assecuranz gegen gefährliche Katastrophen gewährten. Die Arbeiternoth gelegentlich der letzten Baumwollkrise in den Jahren 1862 und 1863 würde bei Andauer der früheren Zustände, z. B. in Gent einen furchtbaren Grad erreicht haben. Bei Einbürgerung neuer Industriezweige ging man übrigens von dem richtigen Grundsatz aus, die Verfertigung der Modeartikel in der Nähe der Städte zu halten, dagegen in den abgelegeneren Landschaften nur die einfacheren Gewebe zu verbessern; überhaupt sollte nichts künstlich erweckt werden, was keine Dauer versprach.

Selbstverständlich waren die Erfolge der Lehrwerkstätten verschieden je nach der Persönlichkeit der Unternehmer und Werkmeister. Zur Controle derselben bestanden überall von der Regierung ernannte örtliche Ausschüsse mit angesehenen Bürgermeistern an der Spitze. Die Mitglieder wechselten ab bei Überwachung der Werkstätten. Sämmtliche Ausschüsse einer Provinz stehen unter einem Inspector, der zugleich Abtheilungsvorstand bei der Provinzialregierung ist und direct dem Statthalter Vortrag erstattet.

So segensreich nun aber auch die Wirkungen dieser Anstalten gewesen sein mögen, so würde doch ihrer weiteren Verbreitung in anderen Ländern und speciell bei uns in Oesterreich eine grosse Schwierigkeit entgegenstehen, wenn nämlich ihre Kosten sehr bedeutend wären.

Wie aber schon im frühern bei einzelnen Fällen angeführt wurde, stehen die Auslagen gar nicht im Verhältniss zu den dadurch erzielt-

ten günstigen Ergebnissen. Für die 28 Werkstätten Ostflanderns betrug vom Jahre 1847 bis zum 31. December 1851 die Errichtungskosten in runden Summen:

Für Localitäten	22.000 fl.
Für Webstühle und Geräthe	36.000 „
Für Mobiliar	1.000 „
Vorschüsse an Unternehmer (Ersatz vorbehalten)	60.000 „
	<u>119.000 fl.</u>

Zu dieser Summe, die sich durch Heimzahlung der Vorschüsse auf 59.000 fl. ermässigen würde, haben beigetragen: der Staat 70.000, die Provinz 2400, die Gemeinden 4000, verschiedene Stifter 3200 fl.

Die Erhaltungskosten beliefen sich in der obengenannten Periode auf 94.000 fl., nämlich:

Für Localmiethe	5.200 fl.
Entschädigung der Unternehmer und Gehalt der Lehrer	60.000 „
Lohn der Schüler zum Ersatz für Einbusse bei den ersten Arbeiten	16.000 „
Ankauf von Materialien	600 „
Verwaltungskosten	2.200 „
Heizung, Licht etc.	8.200 „
	<u>92.200 fl.</u>

Dazu haben beigetragen: der Staat 88.000, die Gemeinden 2800, verschiedene Stifter 1400 fl. Der Gesamtbetrag der Auslagen für Errichtung und Erhaltung von 28 Musterwerkstätten belief sich also in vier Jahren auf 211.200 fl. oder besser, nach Abzug der Darlehen, auf 151.200 fl. Die Unterhaltungskosten vermindern sich mit jedem Jahre und betrug im Jahre 1853 nur noch 18.000 fl. Berechnet man, dass in jener Zeit 3779 Arbeiter in diesen Ateliers ihre Ausbildung erhielten, so entfallen auf den Kopf circa 40 fl. Um diesen Preis hat Belgien einen Stamm von ausgebildeten Arbeitern gewonnen und Anstalten geschaffen, welche das ganze Erwerbsleben befruchteten!

Das Eigenthümliche dieser Anstalten liegt nun aber offenbar darin, dass sie dem ganzen Unterricht in Belgien eine Wendung auf das Praktische gaben. Hierin finden wir das wahrhaft Bahnbrechende derselben, das wir ganz besonders in Oesterreich beachtet wünsch-

ten. Unser Schulwesen ist, nachdem die von Maria Theresia und Joseph II. im Interesse der Arbeit geschaffenen Anstalten in Staub und Moder verkommen und das ganze Staatswesen in Folge bekannter Verhältnisse zurückgeblieben, Preussen aber in den meisten auf Verstandescultur gerichteten Bestrebungen den Vorsprung gewonnen hatte, wesentlich norddeutschen Mustern nachgebildet worden, wenn auch mit sehr bedeutenden Einschränkungen, die vom confessionellen Standpuncte dictirt sind. Wir stellen nun die deutsche Bildung sehr hoch, wir erkennen ihre ideale Richtung als ein behres Gut willig an und geben auch zu, dass die glänzenden Erfolge der zollvereinsländischen Industrie zum Theil ein Product der deutschen Schulen sind. Aber einen Übelstand hat diese Bildung dennoch: sie ist zu theoretisch für die Massen. Sie gewährt nicht die raschen Erfolge, deren wir in Österreich jetzt bedürfen. Sie möchte überall Gelehrte erziehen. Die ersten Schulen in Deutschland waren der Pflege der „classischen“ Bildung gewidmet, und classisch gebildete Männer entscheiden noch heute ausschliesslich über die ganze Einrichtung des Schulwesens. Da nun diese leitenden Kreise selbst eine geistige, literarische, ja schriftliche Arbeit ausüben, so erhielten auch ihre Schulen ein rein wissenschaftliches Gepräge, und diese mehr auf das Wissen, als auf das Können gestellte Richtung wurde mehr oder weniger auf alle Unterrichtsanstalten übertragen.

Das deutsche Volk, das seinen modernen Zuschnitt durch Professoren, Geistliche und Schriftsteller empfangt, hat eine so warme Verehrung für geistige Ausbildung jeder Art, und es hat durch letztere ohne Frage so bedeutende ideale Güter erworben, dass vielleicht die Verbindungen, die Brücken nicht genug beachtet werden, welche aus dem Wissen nach dem Können, aus der Theorie in die Praxis hinüberführen. Darum sind auch für die arbeitenden Stände die Schulen oft so eingerichtet, als ob die Ansammlung einer Menge von Begriffen und Kenntnissen schon Ziel und Zweck der Ausbildung wäre.

Es würde uns in Österreich schlecht anstehen, wollten wir die deutsche Bildung, der wir so viel Grosses verdanken, die uns in vieler Beziehung noch so nothwendig ist, irgend verkleinern. Wir hoffen nicht, dass man diesen Zeilen eine solche Absicht unterschiebt. Alles, was wir sagen, ist nur dies, dass in dem finanziell und privatwirthschaft-

lich schwerbedrängten Österreich die Zeit fehlt, um literarische Umwege zu machen, dass wir daher, wenn wir auch in den Anstalten für Gelehrte die lauterste, reinste Wissenschaft gespendet sehen möchten, doch die Stände, deren Bestimmung es ist sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, direct auf verbesserten Erwerb hinführen sollen.

Wer wollte wohl verkennen, dass Lesen, Schreiben, Rechnen, Erdbeschreibung, Sprachenkunde und vieles Andere auch für den Gewerbsmann sehr nützliche Dinge sind, aber Alles ist es nicht und nicht einmal das Nothwendigste; die Hauptsache bleibt immer, dass der Mann sein Geschäft verstehe. Ist derselbe in seinem Fache tüchtig, so wird er sich auch jene Kenntnisse rasch erwerben, während umgekehrt theoretisches Wissen und vielseitige Begriffe erfahrungsgemäss nicht gerade die beste Vorbereitung zur vollkommenen Fachbildung sind. In England hat man von jeher dieser Meinung gehuldigt; ebenso in den Vereinigten Staaten. In Belgien ist allgemein die Ansicht zum Durchbruch gekommen, dass der zweckmässigste Weg zur gewerblichen Ausbildung in einem den Schüler nicht allzusehr in Anspruch nehmenden allgemeinen Elementarunterricht besteht, mit welchem wo möglich ausserhalb der Schulstunde eine kleine Hilfeleistung in irgend einer Arbeit verknüpft wird. Mit fortschreitendem Alter tritt die Arbeit dann immer mehr in den Vordergrund, und der Schüler kommt in eine Lehrwerkstätte oder in ein Comptoir; diese praktische Thätigkeit als Hauptsache betrachtend, besucht er gleichzeitig eine Mittelschule, wobei zu bemerken ist, dass die Schulstunden immer in die von der Arbeit freigelassene Zeit verlegt sind. So wird der Lehrling vor Allem in seinem Fache fest; er bleibt „praktisch“, er gewöhnt sich an Arbeit, gewöhnt sich daran, die Arbeit als seinen Lebenszweck zu betrachten, und der kleine Verdienst, der ihm bereits zufliesst, lehrt ihn früh, dass sein künftiges Ergehen seiner eigenen Hände Werk sein wird. Hierdurch wird die Selbstthätigkeit und die Selbstachtung geweckt, und die Ausbildung des Charakters bleibt weniger, als es bei rein theoretischer Schulung geschieht, hinter der des Kopfes zurück. Nach drei oder vier Jahren solcher Beschäftigung in Lehrwerkstätte, Comptoir und Mittelschule wird dann der richtige Zeitpunkt gekommen sein, wo der junge Mann sich entweder für das

Verbleiben im Handwerk oder für weitere Ausbildung zu entscheiden hat.

Wir müssen jedoch, bevor wir weiter gehen, auch die Volksschulen in Betracht ziehen. Die belgische Verfassung gestattet keinen Schulzwang, aber das Gesetz bestimmt, dass in jeder Gemeinde auf Kosten der Gemeinde eine Volksschule sei. Niemand ist demnach zum Schulbesuch gezwungen, aber Jedermann hat Gelegenheit, etwas zu lernen. Weil keine Nöthigung geübt wird, pflegt man die dargebotene Gelegenheit um so höher zu schätzen, und weil nur derjenige die Schulen besucht, der wirklich lernen will, lernt man schneller. Der Lehrer verliert nicht Zeit und Lust mit Bearbeitung der Zwangsschüler. Andererseits ist der Lehrer zum Theil auf die Schulgelder angewiesen; daher muss er, um seinen Schülerkreis und sein Einkommen zu vermehren, seiner Schule eine dem Bedürfniss entsprechende, praktische Einrichtung geben, wozu auch die Concurrenz der Privatschulen das ihrige beiträgt. Die Folge davon ist, dass, wie Herr v. Steinbeis bezeugt, die Schüler in den belgischen Schulen mit zwei bis drei Schuljahren weiter kommen, als manche Schüler anderer Länder in sechs oder acht Jahren. Durch eine solche Einrichtung gewinnt die Schule nur an Achtung und Würde, sie ist anerkannt als die aufsuchenswerthe Quelle von wohlthätigen Vorzügen, während unter anderen Verhältnissen gar leicht Ekel am Lernen, an der Arbeit entsteht. Auch bleibt genügend Zeit für körperliche Bewegung. Die Schulstunden sind nicht nach bureaukratischer Uniformität regulirt, so dass, wo möglich, in einem ganzen Reiche die Kinder zu demselben Glockenschlag in die Schule eintreten und ebenso wieder verlassen, — vielmehr legt man die Unterrichtsstunden auf diejenige Tageszeit, wo sie mit der Arbeit am wenigsten collidiren. Namentlich scheint die Benutzung der Abendstunden für den Elementarunterricht in Belgien immer mehr in Aufnahme zu kommen. Sobald diese Curse errichtet waren, sah man sie insbesondere von älteren Arbeitern und Meistern besucht werden, welche das tiefe Bedürfniss fühlten, die Versäumnisse ihrer Jugend nachzuholen. Darum war aber auch die Schnelligkeit überraschend, womit sie im Laufe eines einzigen Winters in zwei Abendstunden täglich sich die nothwendigen Kenntnisse in Schreiben, Lesen und Rechnen ancigneten.

Auf solche Erfahrungen gestützt, empfiehlt daher Herr v. Steinbeis unbedingt und mit allem Nachdruck die Verbindung von Arbeitsschulen mit den Volksschulen. Wo gesetzlich Schulzwang besteht, rath er zur Dispensation derjenigen Schüler von den gewöhnlichen Schulen, die, den grösseren Theil des Tages in einer Werkstätte beschäftigt, nach vollbrachtem nicht zu langem Tagewerke den etwa zweistündigen Unterricht in einer Fabriksschule geniessen können. Ja, der erfahrene württembergische Staatsmann geht noch weiter und befürwortet überhaupt die Verlegung der Volksschulen in die Abendzeit und ihre Beschränkung auf zwei Stunden, sowie die alsbaldige Entlassung der Kinder aus der Volksschule, sobald sie ein gewisses Maass von Kenntnissen sich angeeignet haben, überall dort, wo es die Mehrheit der Bevölkerung wünscht. Nur diese Schulen sollten dann obligat, die Lehrer aber angehalten sein, gegen billige Entschädigung in der übrigen Zeit einen weiter fortschreitenden Classenunterricht an freiwillige Schüler zu geben. Die besten Stunden des Tags wären dann der Arbeit vorbehalten. „Wohl wird, wer diese Verhältnisse sich niemals genauer angesehen hat, solche „arme Kinder“ bedauern, welche „schon so jung“ zur Arbeit verwendet werden sollen, nicht bedenkend, dass der, der sich in späteren Jahren das Arbeiten noch angewöhnen muss, das doch den Meisten bescheert ist, noch viel übler daran ist. Wir können aber auch aus langjähriger Erfahrung, zum Theil an Kindern, deren Plage uns näher gegangen wäre, als die eigene, mit voller Beruhigung versichern, dass diese Kleinen viel lieber sechs Stunden in der Werkstätte, selbst unter Staub und Russ, als nur vier auf der Schulbank zubringen, und auch in ersterer, was die körperliche Entwicklung betrifft, die doch im zarten Alter die Hauptsache ist, weit besser gedeihen, als auf der letzteren.“¹⁾ Die Lehrer an der Volksschule werden von dem Gemeinderath erwählt, müssen jedoch zwei Jahre in einer Lehrerschule vorbereitet sein. Bei ihrer Wohnung erhalten sie regelmässig einen Garten, um durch Obstzucht, Bienenzucht u. s. w. etwas zu verdienen und sich um die Bevölkerung verdient zu machen. Der Bezirksinspector macht jährlich zweimal, der Provinzialinspector

¹⁾ v. Steinbeis, Gewerbebeförderung. S. 250.

einmal Rundreisen; in jedem Vierteljahr versammelt der Bezirksinspector die Lehrer um sich, ebenso der Minister des Innern jährlich einmal die Provinzialinspectoren. Den Bezirksversammlungen wohnen Bischöfe und Geistliche mit berathender Stimme bei. Soviel von der Volksschule.

Für einen grossen Theil der Bevölkerung ist mit der Volksschule der theoretische Unterricht abgeschlossen. Gewöhnliche Arbeiter, wenig begabte oder auf einen raschen, wenn auch geringen Verdienst hindrängende Individuen haben während ihrer Lehrlingszeit in den Lehrwerkstätten oder auch schon neben der Arbeit in der Fabrik oder Werkstatt die Volksschule besucht und treten dann ganz in das Erwerbsleben. Für diejenigen aber, die eine weitere Ausbildung erstreben, bieten sich zwei Wege dar. Der eine geht durch die Realschulen in die Praxis, bez. nach der technischen Hochschule, der andere aber durch die Lehrwerkstätte nebst gleichzeitigem Besuch einer Zeichen- und Gewerbeschule in die Praxis oder in die technische Hochschule. Folgende Uebersicht wird dies deutlicher machen:

I.	gleichzeitig Volks-	II.	gleichzeitig Volks-
1. Arbeitsschule und Lehrwerkstätte	} schule	1. Arbeitsschule u. Lehrwerkstätte	} schule
2. Realschule		2. Lehrwerkstätte oder Comptoir	
3. Technische Hochschule		3. Technische Hochschule	

Wir bemerken im Voraus, dass der unter II verzeichnete Weg in Belgien bei weitem am häufigsten betreten wird.

Die Realschulen, die man meist als Realabtheilungen neben den Lateinschulen und Gymnasien einrichtete, haben sich in Belgien nicht recht eingebürgert. Ob mit Recht oder Unrecht, lassen wir dahingestellt, wirft man den Realschulen vor, dass sie vorgefasste Ansichten, einen Hang zu theoretisirendem Aburtheilen nähren. Man ist in jenem Industrieland allgemein der Ansicht, dass eine Schule, sobald sie mehr als eine formale Verstandesbildung bringen soll, mit der Praxis Hand in Hand gehen muss. Nun versuchte man Anfangs wohl, mit dem Hörsaal eine Art Werkstatt zu verbinden; man überzeugte sich aber bald, dass dies in Spielerei ausarte, da

sich wohl hier und da ein Handgriff, ein Arbeitsvortheil, aber sicher nicht der Erwerb durch Arbeit in dem Schulsaal erlernen lässt. So ist denn der zweite Unterrichtsgang (s. oben II) zu immer allgemeinerer Anerkennung gelangt. Der Schüler bleibt auch bei dem Besuch der Mittelschule in der Praxis, wie schon vorher, als er die Volksschule besuchte. Er ist Lehrling in einer Lehrwerkstätte oder einem Comptoir, nur wird seine Arbeit etwas gekürzt, so dass er am Abend noch mit guter Kraft in die Schule kommt und nun in concentrirter Form nach und nach die Kenntnisse und Fertigkeiten sich aneignet, die in den Mittelschulen gelehrt werden. Da die Schüler in der Regel des Morgens schon durch ihre Arbeit in Atelier und Schreibstube ihr Brod verdient haben, so kommt es gar nicht so sehr darauf an, ob sie einige Jahre mehr oder weniger in diesem Cursus bleiben. Zuerst besuchen sie die Zeichenschule; ist diese zurückgelegt, so erfolgt — etwa im 17. Jahre — der Eintritt in den eigentlichen Gewerbecursus.

Was die Zeichenschulen betrifft, ist es eine Thatsache, die in uns Österreichern eigenthümliche Betrachtungen erweckt, dass die Gründung dieser Schulen in Belgien durch eine österreichische Regierung erfolgte. Vor mehr als hundert Jahren rief Maria Theresia sie in's Leben. Jetzt ist ein Netz von Zeichenschulen über ganz Belgien gebreitet, beginnend mit den Anfängen und hinaufreichend bis zur Akademie der schönen Künste mit einer stattlichen Gemäldesammlung und grossen periodischen Ausstellungen. Schon im Jahre 1840 hatte Belgien 43 solcher Schulen mit einem Besuch von mindestens 7000 Köpfen. Gegenwärtig ist die Zahl dieser Schulen, die meist aus städtischen Mitteln erhalten sind, eine viel grössere. Der Unterricht wird in der Regel nur im Winter ertheilt, und zwar von 5 bis 8 Abends. Das Zeichnen bei Gaslicht hat nicht den mindesten Anstand. Es wird darin betrieben; Linearzeichnen, Ornamentenzeichnen, Musterzeichnen, Perspective, die Dupuis'sche Methode, Zeichnen nach dem Modell, ferner Modelliren, — je nach dem Bedarf der in der betreffenden Gegend vorzugsweise vertretenen Industriezweige. Neben dem Zeichnen sucht sich der Schüler noch einige Sprachkenntnisse zu erwerben. Die weitere Ausbildung für Architekten, Schiffbauer, Graveure und Bildschnitzer erfolgt in besonderen Fachanstalten.

Hat der Schüler etwa vom 14. bis 17. Jahr durch Zeichenunterricht seinen Geschmack gebildet und die Kunst der Conception und äusserlichen Darstellung entwickelt, so wendet er sich der Gewerbeschule zu. Der Unterricht in diesen Fortbildungsschulen, die meist von Gemeinden gegründet und von städtischen Ausschüssen überwacht sind, wird gleichfalls in den Abendstunden erteilt, wobei man besonders darauf sieht, dass anregende, tüchtige Lehrer ihre Lehren in concentrirte Form zusammendrängen. Hier werden Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Gewerbehaushalt u. A. vorgetragen. Die Gewerbehochschule mit ihren verschiedenen Fachschulen für Bergingenieure und Gewerbeingenieure bildet die dritte Stufe.

Auch für das weibliche Geschlecht ist gut gesorgt. Zunächst durch die Arbeitsschulen (*écoles d'apprentissage*), worin die kleinen Mädchen im Nähen, Stricken, Sticken, Festonniren, im Handschuhnähen und Spitzenklöppeln Unterricht erhalten und dabei in zwei Abendstunden täglich die in der Volksschule üblichen Gegenstände, darunter die französische Sprache, gelehrt werden. Das mittlere Verdienst eines kleinen Mädchens in der Schule wurde im Jahre 1851 auf 17 kr. angegeben. Sie lernen also schon früh das Erwerben und zehren nicht für Unterricht die oft kargen Sparpfennige der Eltern auf. Das Capital, womit sie später in's Leben treten, besteht in Können, nicht bloß in abstractem Wissen. Die verhängnissvolle Überproduction von Intelligenz, die deutsche Gouvernanten- und Hofmeistercalamität, kennt man nicht in Belgien. Die Arbeitsschulen für Mädchen sind durch Private, Gemeinden, oft auch durch weibliche Orden in's Leben gerufen. In der Provinz Ostflandern bestanden bei einer Bevölkerung von etwa 800.000 Einwohnern 369 solcher Arbeitsschulen mit 17.000 Schülerinnen.

Überblicken wir dies System von Schulen, so sehen wir in die Mitte desselben die Gewöhnung an Arbeit und Ausbildung zur Arbeit gestellt. Überall dominirt die Praxis; nirgends ist es der im Dienste des öffentlichen Unterrichts stehenden Theorie gestattet, sich zu luftigen Lieblingsphären aufzuschwingen, und gerade deshalb ist auch die Theorie so nutzbringend und so hoch geachtet. Alle Stände und alle Stufen der gewerblichen Thätigkeit finden in Belgien die kürzesten Wege gebahnt, um in den Besitz der intellectuellen Mittel des

Fortkommens zu gelangen. Für den einfachen Arbeiter, den Werkführer (contre-maitre), den spätern Meister und Unternehmer, stehen leicht zugänglich gemachte, passende, logisch verbundene und doch auch wieder in sich selbstständige Stufen der Ausbildung bereit. Überall wird bei Feststellung der Zeit des Unterrichts zuerst auf die Arbeitsstunden schonende Rücksicht genommen. Die Bildung wird einem Jeden angeboten; dass aber der Schüler, weil er einmal eingetreten, zum Durchlaufen der ganzen Stufenreihe genöthigt sei, oder dass er nach dem Unterrichtsplan nur erst nach acht, oder zehn oder vierzehn Jahren eine abgeschlossene Bildung zu erlangen im Stande sei, davon sieht man in Belgien gänzlich ab. Fasst man die höchsten theoretischen, idealen Ziele der Ausbildung in's Auge, so hat diese Einrichtung ihre Übelstände, sie entspricht aber vollkommen ihrem Zweck, wenn man die vom Leben dargebotenen Durchschnittsfälle in's Auge fasst. Das deutsche Unterrichtswesen fördert gleichzeitig Kupfer und Gold zu Tage; das belgische producirt mehr das für den Lebensverkehr so brauchbare mittlere Silbermetall.

Die Lehrwerkstätten, in welchen, unserer Auffassung zufolge, das gewerbliche Unterrichtssystem seinen gelungensten Ausdruck gefunden hat, sind in manchen anderen Ländern sporadisch nachgeahmt worden. In Frankreich finden sich solche Musterateliers namentlich im Elsass und in den nordwestlichen Industriebezirken wie z. B. in Lille und Rouen; ebenso in Lyon. Die Kunstzeichenschulen gehen in Frankreich, dem tonangebenden Land in Sachen des Geschmacks und der Mode, theilweise schon über hundert Jahre zurück und sind sehr verbreitet. Gleichwohl beabsichtigt man, seitdem die Franzosen auf der Londoner Ausstellung die Fortschritte der englischen Industrie in künstlerischer Hinsicht wahrnahmen, eine grossartige Reorganisation des gewerblichen Unterrichts ¹⁾. In England, wo die Concurrenz der Arbeitgeber gross und die Löhne hoch sind, und wo die Arbeiter daher für gewöhnlich mehr freie Zeit übrig behalten als auf dem Con-

¹⁾ Siehe darüber eine Mittheilung von Dr. Wilhelm Ritter von Schwarz, in den Verhandlungen des nieder-österr. Gewerbevereins, 1864. Heft II, S. 117.

continent, hat man sich in der Regel darauf beschränkt, den Arbeitern leichte und ungemein vielseitige Gelegenheit zu nachträglicher Ausbildung aller Art darzubieten. Wo die Etablissements so dicht gedrängt nebeneinanderstehen, wo die Industrie schon so hoch entwickelt und das eigentliche Fabriksystem so allgemein verbreitet ist, wie in England, erscheinen wohl eigentliche Lehrwerkstätten minder nothwendig. Bekannt sind jedoch die enormen Erfolge, die in England durch ein über das ganze Reich gezogenes Netz von Zeichenschulen erzielt wurden.

Von den deutschen Staaten hat Württemberg am meisten in dieser Richtung gethan. In Stuttgart besteht eine Centralschule, worin die Lehrer für die württembergischen Lehrwerkstätten und gleichzeitig eine Anzahl von Werkführern herangebildet werden. Die preussischen Weberschulen scheinen mehr den theoretischen Unterricht in's Auge zu fassen, jedoch wird die Weberschule von Crefeld sehr gerühmt. Eine hervorragende Anstalt im Sinne der belgischen Praxis ist die Baugewerkschule zu Holzminden in Hannover. In Preussisch-Schlesien gibt es mehrere Arbeitsschulen, z. B. für Strohflechten, und die Zeichen- und Malschule auf der Josephinenhütte, der bekannten Glasfabrik des Grafen Schaffgotsch, ist als eine vorzügliche Anstalt zu bezeichnen. Gleichfalls aus eigener Anschauung kennen wir die — nicht bedeutende — Industrieschule zu Berchtesgaden, von der bayerischen Regierung zur Ausbildung der Holzschnitzer errichtet. Dagegen ist die Kunstgewerbeschule in Nürnberg ein grossartiges Institut. Eine Statistik dieser sämtlichen Schulen des Zollvereins wäre übrigens eine verdienstliche Arbeit.

Schliesslich sei nur noch erwähnt, dass im sächsischen Erzgebirg die Spitzenklöppelschulen, worin übrigens auch Nähen und Stricken gelehrt wird, eine grosse Ausdehnung erlangt haben. Im Jahre 1863 bestanden deren 25 mit 43 Lehrerinnen, die durchschnittliche Schülerzahl belief sich auf 1439. In Folge der verbesserten Arbeitsmethode sollen die sächsischen Spitzen im Vergleich zu den böhmischen um 30—40 Percent höhere Preise erlangen, und die Arbeitslöhne um 150—200 Percent gestiegen sein. Nicht uninteressant erscheint uns auch noch die Notiz, dass man in Berlin unlängst eine eigene Kutscherschule in's Leben gerufen hat, und in Oberschlesien eine eigene, gross-

artig dotirte Anstalt zur Erziehung tüchtigen weiblichen Gesindes beabsichtigt.

Was Österreich betrifft, wird Niemand verkennen dürfen, dass hier seit anderthalb Decennien ausserordentlich viel auf dem Gebiete des Unterrichts geleistet wurde. Da eine Betrachtung des Volksschulwesens uns hier fernliegt, bemerken wir nur, dass auch auf diesem Gebiete praktische Tendenzen nicht fehlen. In Böhmen, Mähren und Schlesien bestehen schon mindestens 1800 kleine Obstbaumschulen, die von Lehrern gehalten werden. Die Bienenzucht und Seidenzucht zählt ihre eifrigsten Verbreiter unter dem Lehrerstande.

Hier sei auch daran erinnert, dass durch zwei Frauenvereine in Wien 25 Arbeitsschulen gestiftet wurden, worin 2500 Schülerinnen Unterricht erhielten ¹⁾.

¹⁾ Eigene Fabrikschulen sind in Österreich von den nachbenannten Industriellen errichtet worden:

H. D. Schmid zu Simmering bei Wien; Fabrikschule für 30 Schüler.

K. K. Bergant Idria in Krain; vierclassige Hauptschule, Bücher unentgeltlich.

Graf Christalnigg zu St. Johann am Brückl in Kärnthen; Sonntagsunterricht im Zeichnen.

Gebr. Klein zu Zöptau in Mähren; Werkschule mit unentgeltl. Zeichenunterricht durch einen eigenen Lehrer.

Fhr. v. Rothschild zu Wittkowitz in Mähren; zweiclassige Schule.

Edl. v. Stark zu Wranowek in Böhmen; Fabrikschule mit Unterricht von einem geprüften Lehrer, 30—35 Schüler.

Herzog v. Sachsen-Coburg-Gotha zu Pohorella (Gömörer Comitatz); 3 Elementarschulen zu Rothenstein, Scabolka und Pohorella.

Joh. Liebieg zu Swarow in Böhmen; Fabrikschule mit 70 Schülern.

C. Stölzle's Erben in Niederösterreich und Böhmen; 1 Fabrikschule zu Althütte in Niederösterreich und 1 zu Georgenthal in Böhmen; 3 Schullehrer.

L. Mayer und Co. zu Neu-Ebenfurth in Niederösterreich; eigene Schule.

Graf Harrach zu Neuwelt bei Tannwald in Böhmen; Zeichenschule, ob noch bestehend ist unbekannt.

Dies Verzeichniss dürfte wohl kaum erschöpfend sein. Auch ist wohl zu beachten, dass bei Fabriken, die in der Nähe einer Ortschaft liegen, die Nothwendigkeit einer eigenen Volksschule entfällt.

Sofort mit dem Eintritt des Kaiserstaates in die Bestrebungen der Neuzeit sprach sich ferner das Bedürfniss nach Vermehrung der gewerblichen Ausbildung in der Gründung zahlreicher Realschulen aus. Ihre Zahl stieg von 1851 bis 1857 von 17 auf 57, wovon 24 vom Staat dotirte, 13 von städtischen Gemeinden erhaltene, 1 ständische, 6 von evangelischen Confessionsgemeinden gegründet und 3 Privatschulen. Diese Ziffer dürfte sich seitdem auf etwa 65 vermehrt haben. Diese Anstalten erforderten im Jahre 1857, von dem geringen Schulgeld abgesehen, einen Aufwand von 427.518 fl., und es muss anerkannt werden, dass die Mittel dazu oft unter den ungünstigsten finanziellen Verhältnissen mit Energie und Opferwilligkeit aufgebracht wurden.

Die Realschulen haben ohne Zweifel sehr viel Gutes gewirkt, wir constatiren jedoch einfach eine Thatsache, wenn wir sagen, dass man auch hier, wie in Belgien, nicht völlig mit den erzielten Resultaten zufrieden ist. Man tadelt an ihnen, dass sie dem Gewerbsmann verhältnissmässig zuviel, und dem künftigen polytechnischen Gelehrten schliesslich eine zu wenig tiefe Theorie anbieten; gleichzeitig bestimmt, dem Gewerbetreibenden die theoretische Finalbildung und dem Polytechniker eine Mittelstufe zu gewähren, erfüllen sie, so sagt man, keinen dieser Zwecke vollständig.

Wenn dies wahr ist, so kommen jedenfalls dabei die Bedürfnisse der gewerblichen Praxis am meisten zu kurz. Wirklich scheint es, als ob man sich bei Errichtung sämtlicher deutschen Realschulen zu sehr von dem Vorbild der Gymnasien für classische Sprachen hätte leiten lassen; diese sind bloss Durchgangsstationen und geben, allein für sich, nach keiner Seite einen Abschluss der Bildung; ihr ganzes Ziel liegt erst jenseits, in der Universität, wo die Ausbildung für das specielle Fach erfolgt, — sie hätten daher nicht das Muster sein dürfen für Anstalten, deren wichtigster Zweck die Erziehung tüchtiger Praktiker für das Erwerbsleben ist, und welche für den grösseren Theil ihrer Besucher schon die Endstation bilden.

Eine mehr harmonische Verbindung mit der Praxis haben die Fortbildungsschulen und Gewerbeschulen. Diese Anstalten, die den unter Tags beschäftigten Lehrlingen an gewissen Abenden und am Sonntage, die so dringend nothwendige Fortbildung gewähren wollen, ver-

dienen die grösste Beachtung. Sie wurden meist von Handelskammern, Gewerbevereinen und Privaten gegründet, die Unterrichtsstunden von den Lehrern der Realschulen mit rühmlicher Bereitwilligkeit erteilt. Auf Betrieb der Handelskammer entstanden in Wien nicht weniger als fünf Gewerbeschulen, in welchen im Jahre 1864/65 in 10 Classen 950 Lehrlinge unterrichtet wurden. Lehrgegenstände sind: Rechnen, Buchführung, Wechselkunde, Physik, Mechanik, Stylübungen, Aufsatzlehre, Handelsgeographie, Chemie, Waarenkunde, Mineralogie, Technologie, Zeichnen, Modelliren und Weberei. Die Auslagen sind gering, für alle fünf Schulen etwa 13.000 fl. — eine Summe, die gar nicht im Verhältniss steht zu den wohlthätigen Ergebnissen dieser Anstalten. Eine etwas ausreichendere Dotirung und eine bessere Vorbildung der Lehrlinge in der Volksschule bleiben als Wünsche übrig; wiederholt mussten wegen ungenügender Vorbereitung zahlreiche Schüler zurückgewiesen werden, wesshalb man jetzt Wiederholungsschulen für jene Lehrlinge errichtet hat, welche noch nicht für die Gewerbeschule reif sind. Der Besuch dieser Schulen ist für obligatorisch erklärt; die Inspection findet durch Delegirte der Genossenschaften statt ¹⁾.

Wie sehr dieser abendliche Fortbildungsunterricht für junge Gewerbetreibende den Bedürfnissen des wirklichen Lebens entgegenkommt, zeigt sich z. B. an der glücklichen Entwicklung der Gewerbeschule in Brünn. Im Jahre 1852 als eine einfache Sonntags- und Abendschule für Handwerker entstanden, sehen wir sie jetzt als ein Institut dastehen, das der Stadt unentbehrlich geworden ist und jährlich 1200 bis 1400 Schüler unterrichtet. Die Schule zerfällt in eine vorbereitende Abtheilung mit 3 Jahrgängen und in vier Fachschulen, nämlich eine für Baugewerbe mit 3 Winterkursen, eine für Maschinen-

¹⁾ Es ist vielleicht gut, den Wortlaut — des freilich in vielen wichtigen Beziehungen unausgeführt gebliebenen — Gewerbegesetzes anzuführen, welches folgendes sagt: „Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen, . . . ihn zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichts und . . . der gewerblichen Fachschule anzuhalten“ (§. 95).

gewerbe mit 3 Jahrgängen, eine niedere Webereischule mit 2 und eine Schule für die chemischen Gewerbe mit 2 Jahrgängen. In der neuesten Zeit sind auch populäre Vorträge über Rechtskunde, Volkswirtschaft und Geographie hinzugetreten. Auf Wunsch der Schüler selbst wurde die abendliche Unterrichtszeit verlängert; die Lehrlinge in der Fabrik, welche früher schliesst, kommen regelmässiger als die oft für häusliche Zwecke in Anspruch genommenen Lehrlinge im Handwerk, — dieselbe Erfahrung wie in Wien. Ebenso werden auch aus Brünn Beschwerden laut über ungenügende Vorbereitung in der Volksschule, wesshalb die „vorbereitende Abtheilung der Gewerbeschule“, von nicht weniger als 75 Percent der ganzen Schülerzahl besucht werden muss, und vielfache Wiederholungen in ihren Lehrplan aufzunehmen genöthigt ist. Nichtsdestoweniger sind die Resultate der Gewerbeschule durchaus erfreulich. Ein Bericht der Handelskammer sagt hierüber: „Die aus der Gewerbeschule hervorgegangenen Schüler erfreuen sich seitens der Arbeitgeber besonderer Vorliebe. Häufig sind die Fälle, in welchen sich die Fabrikanten an die Direction mit der Bitte wenden, ihnen Schüler zu empfehlen. In den meisten Fällen finden diese rasches Unterkommen und werden mit schwierigeren Posten betraut. So finden sich in Brünn Comptoirs dieselben Leute angestellt, welche früher einfache Arbeiter waren, sich aber durch den Besuch der Buchhaltung und des Wechselrechtes, die für ihre Stellung nothwendigen Kenntnisse erwarben. Aus der Baugewerbsabtheilung hervorgegangene Schüler fanden als Zeichner, als Poliere, als Assistenten bei gewöhnlichen und Eisenbahnbauten Verwendung. Ein Gleiches lässt sich in Bezug auf die aus der Abtheilung für Weberei hervorgegangenen bemerken.“ Der Aufwand für diese Anstalt wird aus Beiträgen der Fabrikanten, der Handelskammer, der Landesvertretung und der Commune, sowie aus gelegentlichen Schenkungen, Beiträgen aus Vorlesungen u. dgl. bestritten. Die Einnahmen betragen gegen 6000 fl.; die Schule besitzt schon ein kleines eigenes Capital.

In mehreren anderen Städten der Monarchie wurden ähnliche, wenn auch noch sehr einfache Anstalten in's Leben gerufen, so z. B. zu Krems in Niederösterreich, zu Schönlinde und Haida in Böhmen u. a. O. Waren sie nur halbwegs in ihrer Einrichtung glücklich ge-
griffen, so haben sie sich rasch festgewurzelt.

Mit den Gewerbeschulen verwandt sind die Handelsschulen, wovon gleichfalls in Österreich eine bedeutende Zahl besteht — im Jahre 1857 zählte man deren schon 59, wovon 19 Privatschulen. Schon älteren Datums sind die Handelsschulen von Prag und Pest; diese Anstalten vermehren sich noch fortwährend, wie denn im Jahre 1863 in Reichenberg Ersparnisse der trefflichen Sparcassa zur Gründung einer solchen Schule verwendet wurden. Sie gipfeln in der, aus freiwilligen Beiträgen grossartig ausgestatteten Handelsakademie in Wien.

Von allen diesen Anstalten stehen ein grosser Theil der Handelsschulen und namentlich die Gewerbeschulen in der innigsten Verbindung mit der Praxis. Sie lassen in der Regel die Hauptzeit des Tages offen für Erlernen des praktischen Betriebs und Erwerb des Lebensunterhaltes, sie nehmen die meiste Rücksicht auf die unmittelbaren Bedürfnisse des Schülers, knüpfen bei Wahl und Behandlung ihrer Lehrgegenstände direct an die Praxis an und ziehen theilweise — wie z. B. die Abtheilung für Weberei in Brünn — schon „das Können“ in den Kreis ihrer Bestrebungen, sie bilden also einen ganz natürlichen Übergang zu den Lehrwerkstätten.

Die Lehrwerkstätten sind schon seit Langem auch in Österreich eingebürgert — bei der Landwirthschaft. Da sich eine Ablösung der Theorie von der Praxis nirgends rascher rächen müsste, als bei der Landwirthschaft, so hat man schon früh Anstalten eingerichtet, wo die jungen Landwirthe den praktischen Betrieb als Hauptsache selbst üben, und die theoretische Unterweisung verbindend, erläuternd denselben begleitet. Auf diesem Grundsatz beruht insbesondere die vom Grafen Franz Thun gegründete Ackerbauschule Liebwerth bei Tetschen. Als entwicklungsfähige Anfänge verdienen die vom niederösterreichischen Landtag bez. der Handelskammer unterstützten Weinbauschulen zu Klosterneuburg und zu Krems alle Beachtung. Für den eigentlichen Bauernstand ist jedoch im Ganzen noch unendlich wenig geschehen, und von diesem Wenigen befremdlicher Weise das meiste in Italien. In den grösseren Landgemeinden des Venetianischen ist die Errichtung von Ackerbauschulen bereits erfolgt oder steht bevor. In Verona wurde im verflossenen Jahre ein pädagogischer Lehrkurs zur Ausbildung der Dorfschullehrer in der verbesserten Landwirthschaft

eröffnet. Auf diese Weise kann allerdings viel geschehen zur Erschliessung der „unerschöpflichen Hilfsquellen“ — im Venetianischen. Auf dem weiten Gebiete der Industrie hat seiner Zeit das Prager Centralcomité zur Unterstützung der Dürftigen im Erz- und Riesengebirge mehrere Anstalten zur Erlernung praktischer Arbeit errichtet. So eine Klöppelschule in Sonnenberg, Näh- und Strickschulen zu Bleistadt, Bärzingen, Pressnitz, Graslitz und Katharinaberg, Strohflechtschulen zu Joachimsthal, Schmiedeberg und Hochstadt, Handschuhnähanstalten zu Neudegg und Katharinaberg und eine Bordurenwebschule zu Zinnwald. In welcher Lage sich heute diese Schulen befinden, ist uns nicht genau bekannt, nur soviel wissen wir, dass die Anstalten zu Hochstadt und Zinnwald aus Mangel an Substanzmitteln wieder eingingen.

Von weit grösserer Bedeutung sind die Weberschulen zu Brünn und Reichenberg, den beiden Hauptsitzen der österreichischen Tuchmanufactur. Der schon früher als Fachschule an der Gewerbeschule zu Brünn bestehenden Abtheilung für Weberei wurde im Jahre 1859 ein zweiter Cursus zugefügt und dadurch die Anstalt in Stand gesetzt, junge Männer zu tüchtigen Fabrikanten, Fabriksdirectoren und Werkführern auszubilden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle Zweige der Weberei und umfasst daher die Schafwoll-, Leinen-, Baumwoll-, Seiden- und gemischte Stoffweberei. Der Unterricht umfasst 1. Entzifferung (Decomposition) der Muster; 2. Zusammensetzung (Composition); 3. Zeichnen und Componiren; 4. praktische Übungen im Weben; 5. Lehre von den Maschinen für Spinnerei, Weberei und Appretur; 6. Färberei; 7. Buchhaltung und Wechselrecht; 8. Nationalökonomie und 9. Handelsrecht. Im ersten Jahreskurs wird die Trittweberei und im zweiten die Jacquardweberei und mechanische Weberei gelehrt. Gelegentlich einer Ausstellung, die im Spätherbste des Jahres 1865 im Museum für Kunst und Industrie zu Wien stattfand, konnte man bemerken, dass, wenn auch die vorgeführten (zu sehr an Tapetenmuster erinnernden) Zeichnungen zu wünschen übrig liessen, die technische Seite der eigentlichen Webereiproducte allen Beifall verdiene. Das Schulgeld beträgt jährlich 100 fl. Die Anstalt erhält Zuschüsse vom mährischen Landtag, der Brünnener Handelskammer und der Stadtgemeinde. Im Jahre

1864/65 betrug die Schülerzahl 40. Es ist im Plan, noch einen besonderen Curs für mechanische Weberei und Appretur einzurichten. Die Anstalt gilt in ihrer Art für vorzüglich.

Wie sich aus einem kleinen, bescheidenen Keim ein kräftiger, das Gewerbe einer ganzen Stadt wohlthätig beschirmender Baum entwickeln kann, das sieht man recht deutlich an der Weberschule zu Reichenberg. Ihre erste Grundlage waren 600 fl., welche der Gewerbeverein von einer kleinen Ausstellung von Industrieproducten der Gegend erübrigt hatte. Im Jahre 1859 gegründet, kam diese Schule zwei Jahre darauf in die Obhut der Tuchmacherzunft, einer durch Zahl, Besitz und ziemlich festen Zusammenhalt achtunggebietenden Genossenschaft, welche bald in der Weberschule eines der Mittel erkannte, wodurch allein noch der kleinere Meister eine gewisse Selbstständigkeit sich erhalten kann. Die Schule lehrt in zwei Cursen die praktische Weberei und in einem dritten die Buchhaltung. Oft sieht man mit Hochachtung, dass auch ältere Männer Meister, an dem Unterricht und den Preisvertheilungen participiren. Im Jahre 1863 wurden 127 Schüler in die Anstalt aufgenommen. Dieselbe ist höchst praktisch auf den unmittelbaren Zweck gestellt und ihre Auslagen betragen im genannten Jahre nur 2508 fl. in folgenden Posten: Lehrergehälter 1150 fl., Bedienung 77 fl., Miethe 220 fl., Schulgeräthe 678 fl., Bauauslagen und Anschaffungen 382 fl. Als Lehrgeld gingen 305 fl. ein, so dass eine reine Auslage von 2203 fl. blieb, welche von der Tuchmachergenossenschaft bestritten wurde. Man geht in Reichenberg mit der Absicht um, in der Schule dem kleinern Meister einen Anhaltspunct für Geschmack und Wahl der zu arbeitenden Muster zu schaffen; es sollen die geschicktesten Lehrlinge, welche den zweijährigen Cursus zurückgelegt haben, unter Beistand des Lehrers und der Direction auf Musterstühlen die nöthigen Proben herstellen, die, wenn sie Kunden und Käufern gefallen, dann unentgeltlich an die Meister vertheilt werden mit der Bedingung, dass die Waare in bestimmter gleichartiger Form und Façon hergestellt wird. Wesentlich durch diese Schule ist es gelungen, in Reichenberg neben der ursprünglichen Tuchmacherei auch die Stofffabrikation unter den kleineren Meistern einzubürgern.

Eine ähnliche Stellung, wie die Weberschulen zu Brünn und

Reichenberg für die Schafwollweberei, nimmt die Zeichenschule zu Steinschönau für die Glasraffinerie in der Umgebung von Haida in Böhmen ein. Zur Gründung der Anstalt im Jahre 1856 haben der in Wien verstorbene Professor Zippe, Herr Schulrath Maresch in Prag und mehrere Industrielle kräftig mitgewirkt. Die Zeichenschule wurde im Jahre 1864/65 von 384 Schülern besucht. Der Unterricht ist unentgeltlich, die Kosten werden durch einen Beitrag von 500 fl. C. M. von der Regierung und Zuschüsse vom Landesfond und den Steinschönauer Kaufleuten bestritten. Am Unterricht betheiligen sich Meister, Gesellen, Lehrlinge und Schulknaben, und wir haben bei einem Besuch der Schule nicht ohne Ueberraschung wahrgenommen, mit welchem Eifer und Geschick selbst kleine Kinder schon in die vom industriellen Sinne der Gegend gewiesenen und vom künftigen Lebensberuf vorgezeichneten Bahnen einlenken. In mehrere Gruppen, je nach Alter und Ziel getheilt, lernen die Schüler Zeichnen, zumal Blumen und geschmackvolle Ornamente nach Vorlagen und nach der Natur; allmählig beleben sich die Umrisse durch Farbe. Auf Erweckung der Phantasie zur Composition innerhalb der Grenzen eines geläuterten Geschmacks wird ein besonderes Augenmerk gerichtet. Die Natur und die Schätze des classischen Alterthums gelten als beste Vorbilder. Eine in jeder Hinsicht veredelnde Wirkung geht von dieser Schule aus, auf welche zuerst öffentlich schon vor Jahren hingewiesen zu haben, wir uns zu besonderer Ehre anrechnen. Die industrielle Production wurde feiner, und während vor Begründung der Schule der Centner raffinirter Glaswaare durchschnittlich nicht 300 fl. überstieg, erreicht er jetzt oft die Summe von 700 fl. Übrigens bemerkten wir hier sowohl, wie auch in Reichenberg, dass der Lehrer einer solchen praktischen Schule gar bald eine ganz andere und weit befriedigendere Stellung einnimmt, als es dem blossen Theoretiker bei aller Tüchtigkeit des Strebens möglich wird. Wenn er anders seine Aufgabe richtig erfasst, wird er bald der Freund und Rathgeber, zu welchem in allen schwierigen Fällen der Industrielle seine Zuflucht nimmt.

Ausser diesen wenigen Fachschulen sind Vorschläge gemacht worden zur Errichtung einiger neuer Anstalten, nämlich einer Weber-

schule im Kreise Ober-Mannhartsberg und einer Fachschule für die Eisenindustrie in Waidhofen an der Ybbs. Was Wien betrifft, soll die Weberschule in Gumpendorf reorganisirt werden; auch hat die sehr thätige Schulsection der Wiener Handelskammer die von einem Privatmann beabsichtigte Gründung einer Schule für Schneidergehilfen gebilligt und überhaupt auf die Zweckmässigkeit von praktischen, durch die Genossenschaften zu errichtenden Schulen hingewiesen. Ebenso wurde von der Handelskammer dem Wunsche Ausdruck gegeben, es möge die Regierung eine mit dem Museum für Kunst und Industrie in Verbindung stehende höhere Kunstgewerbeschule in's Leben rufen, damit sich das Museum, der Idee seines kaiserlichen Stifters entsprechend, mehr und mehr nach dem Vorbild des South-Kensington-Museums in London und des Conservatoriums für Künste und Handwerke in Paris entwickle. —

So unvollständig diese Übersicht sein mag, dürfte doch so viel daraus hervorgehen, dass, wenn seit fünfzehn Jahren in Österreich ungeachtet des herben Druckes der Zeiten Viel und Anerkennenswerthes für den gewerblichen Unterricht gethan wurde, der Sinn und die Richtung, in welcher dies geschehen ist, mit aller Bestimmtheit darauf hinweist, dass den gewerblichen Fachschulen die Zukunft gehört.

Die Zielpuncte, die sich hieraus im Einzelnen für das österreichische Unterrichtswesen ergeben, dürften ungefähr die folgenden sein:

1. Verbesserung der Volksschulen in Stadt und Land. Schon mit den Volksschulen sind nach Bedarf der Gegend gewisse praktische Leistungen und Fertigkeiten zu verbinden.
2. Heranziehung eines mit der Zeit zunehmenden Theils der Lehrer auf dem Lande zu Lehrern der Landwirthschaft. Anstellung eines solchen Lehrers bei einem Bezirke oder — in der ersten Zeit — bei mehreren zu diesem Zweck geeinigten Bezirken in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen. Diese Lehrer ertheilen abwechselnd in den verschiedenen Ortschaften ihres Bezirkes Unterricht. Für gewisse Zweige der Landwirthschaft, wie Weinbau, Obstzucht, Anbau von Flachs und Hanf, Tabak, Baumwolle und Krapp, für Wiesenbau, Thierzucht, Drainage, Commassation etc. sind —

von einem Kronlande oder zusammen von mehreren — Wanderlehrer anzustellen, die, im Zusammenwirken mit den landwirthschaftlichen Vereinen, theoretisch und praktisch die besten Methoden verbreiten.

Für die Söhne des mittleren Bauernstandes und zur Heranbildung eines Stammes von kleineren Pächtern dienen Ackerbauschulen bei solchen Landwirthen, die von dem Landesausschuss in Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen ausgewählt, auf Verlangen empfohlen bez. unterstützt sind. Hier erlernen die Schüler die Arbeit und das Verdienen durchaus auf praktischem Wege, welchen die Theorie nur erklärend und anregend begleitet.

An den Universitäten sind, nach der im Zollverein rasch um sich greifenden Sitte, landwirthschaftliche Institute zu errichten, welche selbstständig dem angehenden Grossgrundbesitzer oder grösseren Pächter, die sich bereits in der Praxis umgethan haben, die wissenschaftliche Schlussbildung geben. Einen Anfang hat in dieser Richtung unlängst der Landesausschuss von Tirol gemacht, der die Errichtung einer Lehrkanzel für Landwirthschaft an der Universität Innsbruck beschloss.

3. Ausbildung des gewerblichen Unterrichts nach dem System der Fachschulen und Lehrwerkstätten. Ist man sich darüber klar, dass die jetzigen Realschulen ihrem Zwecke nicht völlig entsprechen, indem sie zwei unvereinbare Zwecke verbinden wollen, so kann nur eine rasche Trennung helfen. Für eine gelehrte, der Polytechnik zustrebende Ausbildung als Mittelstufe sind einige wenige Realgymnasien oder vielleicht sogar Parallelclassen an den Gymnasien genügend; für die grössere Zahl der Schüler, nämlich für alle, die bisher nach Durchlaufen der Volksschule und zweier oder dreier Classen der Unterrealschule in die Gewerbe übergangen, könnten entweder noch eine oder zwei durchaus für den künftigen Beruf vorbereitende Classen zur Volksschule hinzugefügt werden, oder die aus der Volksschule entlassenen Knaben würden sofort in Lehrwerkstätten eintreten, wo sie die Hauptzeit des Tages zubringen, während die Abendstunden, gewisse Sonntagsstunden und vielleicht auch ein oder zwei Wochentage dem theoretischen Fortbildungsunterricht gewidmet wären.

Diese Lehrwerkstätten sollten ganz nach der in Belgien erprobten Weise eingerichtet werden: höchst einfach in den Localen, fern von der für verarmende Staaten unpassenden Wuth monumentaler Bauten, und ganz auf kaufmännische Grundsätze gegründet, so dass der Unternehmer, abgesehen von der für erste Einrichtung und Materialverlust geleisteten Unterstützung aus öffentlichen Fonds, bald durch die Arbeitsproducte der Schüler einen landesüblichen und mit Vervollkommnung seiner Anstalt wachsenden Gewinn macht, die Schüler aber einen mit ihrer Geschicklichkeit zunehmenden Lohn erhalten und hierdurch rasch und leicht in die Erwerbsarbeit eingeführt werden. Auf diese Art würden sich diese Ateliers bald selbst erhalten, nur für die erste Zeit werden sie eines Zuschusses bedürfen. Zu ihrer Gründung wären eigentlich die Genossenschaften so recht berufen; da aber die Genossenschaften doch wieder aus Meistern bestehen, die vielleicht im besten Fall eine weitere Ausbildung des bei ihnen beschäftigten Lehrlings begünstigen, aber eine Anstalt, welche die Lehrlinge der bisher oft üblichen Ausnutzung entzieht und zuweilen den Meistern Concurrrenz macht, schwerlich sehr gerne sehen, so werden, wenn nicht noch besondere Auskunftsmittel ausfindig gemacht werden, die Gemeinden, Handelskammern, Bezirke u. s. w. für die erste Zeit eintreten müssen. Auch möchten wir die ernste Frage aufwerfen, ob nicht die Wohlthätigkeitsfonde zur Mitwirkung herbeigezogen werden sollen? Immer allgemeiner verbreitet sich die Überzeugung, dass das blosse Almosengeben in vielen Fällen mehr schadet als nützt, dass auch das blosse Anweisen einer beliebigen Arbeit nur den Charakter einer vorübergehenden Aushilfe trägt, dass aber die Quellen der Armuth und des Elends nur durch die Erziehung der heranwachsenden Generation zu einer dauernden, lohnenden Arbeit verstopft werden. Diese Entwicklung unterstützen, heisst offenbar die edelste, dem Geiste der Gründer dieser Fonde am meisten entsprechende Wohlthätigkeit üben. Eine solche Wohlthätigkeit weckt nicht Armuth, wie es sonst oft geschieht, sondern sie strebt nach dem idealen Ziel sich selbst überflüssig zu machen, indem sie die verfügbaren Summen dann für die freilich unter dem vielgeplagten Menschengeschlecht niemals ausgehenden Beschwnisse und Bedürfnisse von Alter und Krankheit verfügbar

macht. In Belgien hat man hierüber die schlagendsten Erfahrungen gesammelt. So wurden in einem einzigen flandrischen Bezirk von circa 130.000 Einwohnern an Armenunterstützung gezahlt; im Jahre 1845 323.082 Frcs., 1846 636.530 Frcs., 1847 677.726 Frcs.; im Jahre 1851 aber, nachdem die Lehrwerkstätten kaum vier Jahre bestanden, waren nur noch 271.375 Frcs. erforderlich; also bedeutend weniger wie in dem sonst normalen Jahre 1845! Die Ausgabe für jene Ateliers war also selbst im unmittelbarsten, eng aufgefassten Wortsinn eine Ersparung! Sollten nicht unsere Kronlande diesem Beispiele folgen? In Oberösterreich bestehen nach Mittheilungen der Linzer Handelskammer mehr als 300 Humanitätsanstalten mit einem Vermögen von $2\frac{1}{2}$ Millionen und jährlichen Mitgliederbeiträgen von fl. 50.000: welcher Segen könnte nicht aus so reichen Mitteln sprossen, wenn auch nur ein kleiner Theil den oben erwähnten Zwecken gewidmet würde! Der Voranschlag des Landesfonds von Niederösterreich beziffert für 1866 an Ausgaben für öffentliche Sicherheit fl. 189.000 (darunter fl. 10.000 für Schüblinge!) und fl. 670.000 für Wohlthätigkeitsanstalten, dagegen für Unterrichtswesen fl. 128.940 (allerdings mit einem Mehr von fl. 14.000 im Vergleich mit dem Vorjahr): sollte nun nicht die Versetzung einer ausgiebigen Summe aus den beiden ersten in die dritte Rubrik ein wahrer „Wohlthätigkeitsact“ sein?

Am nächsten liegt die Errichtung solcher Musterwerkstätten in den Grösstädten, sowie in jenen Industriegegenden, wo eine einzige Beschäftigung vorherrscht. In kleineren Städten wird oft nicht die genügende Anzahl Schüler zusammenkommen, um darauf eine Fachschule zu gründen. Hier wird man sich in der Regel darauf beschränken, an der um einen oder zwei Jahrgänge erweiterten Volksschule jenen praktischen Lehrgegenständen, die, wie Zeichnen, die Anfangsgründe der Physik und Chemie, Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen, allen Gewerben gemeinsam sind, besondere Pflege zuzuwenden. Aber auch an kleinern Orten könnten geschickt gewählte Lehrwerkstätten dadurch sehr nützlich werden, dass sie neue Zweige einzubürgern und das Handwerk zu einer für weitere Consumtionskreise arbeitenden und eine grössere Personenzahl ernährenden Industrie zu erheben vermögen. Solche Lehrwerkstätten würden eine

Concentration der Arbeit und als Gegenpol eine natürliche Theilung der Arbeit begünstigen und sich auch als wichtige Pflanzstätten des uns noch sehr fehlenden Genossenschaftswesens, insbesondere der Productivgenossenschaft, erweisen.

Hand in Hand mit der Errichtung solcher Werkstätten für die praktische Arbeit unter Tags müsste eine weitere Ausbildung des abendlichen Fortbildungsunterrichts gehen. Durch Tüchtigkeit der Lehrkräfte wird derselbe an Qualität einzubringen haben, was ihm etwa an Quantität entzogen wird. Kürze der Zeit wird Concentrirung der Kraft erzeugen. Überhaupt ist es ganz irrig, dass wässerige Breite dem jugendlichen Geiste angemessen sei; was er bedarf ist Anregung, — und hier würden wir auf die Vorzüge des Anschauungsunterrichts, womit man in England so ganz ausserordentliche Resultate erzielt hat, zu sprechen kommen, wenn uns nicht dies Thema für diesmal zu weit abführen würde.

Das Gebiet des Fachunterrichtes ist übrigens endlos, und ein geschickter Anbau desselben würde selbst für Privatspeculationen lohnend sein. In Wien würde eine tüchtig angelegte Gärtnerschule gewiss einem Bedürfniss entsprechen. Ebenso wohlthätig als rentabel müsste auch die Abhaltung von Lehrcursen in der Buchhaltung für Frauen und Mädchen sein; in Frankreich ist bekanntlich, zum grossen Vortheil der Geschäfte und der Stellung der Frauen selbst, die Buchführung vielfach den Frauen überlassen. Das ist jedenfalls die beste Art der Emancipation, wo die Frauen, ohne der Familie, ihrem eigentlichen Wirkungskreis, entzogen zu werden, dem Manne und seiner Unternehmung ordnend und helfend zur Seite stehen. Aber auch ganz allgemein würden an vielen Orten des Kaiserstaates kurze Lehrcurse über praktisches Geschäftsleben, z. B. das Verfahren bei Gründung eines Geschäftes, Buchführung mit zwei Büchern, Abschluss der Bücher, Vermögensaufnahme und Ermittlung des Gewinns, Calculation, kurze Belehrung über Wechsel und Anweisungen, Geschäftsbriefe u. dgl. auf zahlreichen Besuch rechnen können. In Württemberg hat ein einziger Wanderlehrer in diesen Fächern binnen 15 Jahren an mehr als 5000 Schüler und Schülerinnen Unterricht ertheilt. In diesem Staate hat man von Seiten des Handelsministeriums dahin gewirkt, dass namentlich auch Schullehrer solche Curse besuchen; diese

verbreiten das Erlernte weiter und weiter, und erhalten selbst eine praktischere Anschauung. Das Handelsministerium hat ihnen daher Tagegelder für solche Besuche bewilligt.

Was schliesslich die höhere technische Ausbildung betrifft, so ist auch hier festzuhalten, dass eine dem künftigen Beruf entsprechende Beschäftigung in der Lehrwerkstätte als vorzügliches Vorbereitungsmedium erscheint. An diese praktische Kenntniss der hauptsächlichsten Geschäftsoperationen schliesst sich dann, den Gesichtskreis zugleich vertiefend und erweiternd, die Ausbildung in den technischen Instituten an, die in Oesterreich, wenn ihre Personalbesetzung, wie wir nicht zweifeln, der Güte ihrer neuen Statute entspricht, den Erfordernissen der Gegenwart genügen werden.

Wenn einmal dieser Organismus des gewerblichen Unterrichts, dessen Umrisse bereits von der Praxis, Hand in Hand mit einer geläuterten Theorie, klar erkennbar bei uns gezogen sind, in seinen wichtigsten Theilen ausgeführt dastehen wird, dann finden auch in Oesterreich Arbeiter, Handwerker, Landwirthe, Werkführer, Directoren, Techniker, Industrielle und Grossgrundbesitzer auf kurzen, zeitsparenden Linien die Wege zu rationeller und darum lohnender, dem Mitbürger nützlicher und den Staat bereichernder Arbeitsleistung.

Fragen wir nun aber nach den Mitteln zur Errichtung solcher Anstalten, so wird sich die Staatsgewalt, so sehr sie auch zur Schonung ihrer Finanzen genöthigt sein mag, dennoch der Mitwirkung nicht entziehen können. Sie darf es nicht, um nicht den Vorwurf zu erhalten, dass sie, die jährlich über 500 Millionen Gulden aus dem Vermögen der Bürger entnimmt, gerade diejenigen mit Lasten verbundenen öffentlichen Zwecke, für welche in anderen Ländern überhaupt in erster Linie Steuern gezahlt werden, wieder unter dem Titel der „Selbstverwaltung“ den Bürgern zur Erfüllung zuschiebt; sie kann es aber auch aus dem Grunde nicht, weil die Selbstverwaltung, auf die man uns mit Recht hinführen will, sich nicht mit einem Zauberschlage unter einer Bevölkerung herstellen lässt, welcher durch lange Zeit die politische Thatlosigkeit als Pflicht gelten musste. Die Finanzen Oesterreichs können nicht warten. Wenn daher der Standpunct des *laissez faire* im amerikanischen Buschwald

gelten mag, für uns ist er noch nicht anwendbar. So eminente Fortschritte auch die Bevölkerungen des Kaiserstaates im Laufe schwerer Jahrzehnte gemacht haben, so können sie doch der anregenden, schirmenden und stützenden Thätigkeit der Regierungsgewalt in Vielem noch nicht entbehren. Das aber ist gewiss, dass die Belastung der Staatsfinanzen dabei eine möglichst geringe sein muss.

Das Erste nun, was wir vom Staate verlangen, das ist, dass er wenigstens den ohne sein Zuthun errichteten Anstalten die volle Freiheit der Bewegung gewähre¹⁾. Sodann aber glauben wir, dass, wenn die Regierung in der materiellen Restauration des Staates ihre nächste Aufgabe erblickt und erblicken muss, sie sich auch der moralischen und finanziellen Mitwirkung zu einer besseren Organisation des Schulwesens, wo sie gewünscht wird, nicht wird entziehen können. Leistung und Gegenleistung würden dabei gesetzlich festzustellen sein, wie es in Belgien in Bezug auf die Lehrwerkstätten durch ein Gesetz vom Jahre 1861 geschehen ist.

Was die Mittel betrifft, so würden sich diese, bei ernstlichem Nachforschen, wie wir glauben, wohl finden lassen. Wir vermuthen, dass sie sich durch eine Revision der früheren Bildungsmittel und ihrer Fonde beschaffen liessen. Es gibt in Oesterreich nicht ganz wenige Anstalten, welche Hunderttausende, wenn nicht Millionen an ruhendem Capital repräsentiren, und deren Leistung für das öffentliche Wohl, dem sie ursprünglich gewidmet waren, dessen wechselnden Bedürfnissen sie aber nicht gefolgt sind, eine unverhältnissmässig geringe ist, — es sei in dieser Beziehung nur an den botanischen Garten in Wien erinnert! Die Lage ist eine so ernste geworden, dass wir das wahrhaft Nothwendige scharf von dem bloss Nützlichen oder Angenehmen trennen müssen. Einem Ertrinkenden spielt man nicht auf der Flöte vor, und ein Verhungerner ver-

¹⁾ Die Reichenberger Handelskammer sagt in ihrem Berichte von 1864 nicht ohne Schärfe: „Im Gegensatz zu anderen Ländern wird bei uns das Oberaufsichtsrecht über die Schulen mit allen Consequenzen bevormundender Einflussnahme unbedingt für jede etwa im Privatweg zu Stande kommende Anstalt dieser Art vindicirt, und glaubt man damit für das Gedeihen der Schule schon genug gethan zu haben und von einer Subvention füglich absehen zu können.“

zichtet auf akademische Meisterstücke und seltene Pflanzen! Die träge Vergangenheit hat es zu verantworten, wenn wir Zeiten voraussehen, worin „Alles, was besteht“ durch seine Leistung seine Existenz wird rechtfertigen müssen.

Irren wir nicht, so ist das sogar die letzte Consequenz des uns von gewisser Seite so warm empfohlenen Freihandels, welchem, wenn in dieser Ausdehnung gefasst, Mancher zustimmen würde, der ihn jetzt noch, so lange die Erhaltung und allmälige Reform des Bestehenden möglich erscheint, zu bekämpfen für Pflicht hält.

Doch, kehren wir zu unserem Ausgangsthema zurück! Belgien hat in König Leopold unlängst seinen weisen Führer verloren. Aber sein Werk blieb unerschüttert. Die Sicherheit und Ruhe, womit das junge Königreich in den letzten Monaten einen seit Langem gefürchteten Moment überstand, hat von Neuem das Erstaunen Europa's erregt.

Und es ist dabei zum allgemeinen Bewusstsein gekommen, dass Belgien von einem Jahresbudget (1864) von 155 Millionen Francs 49 Millionen auf productive öffentliche Arbeiten verwendet; dass Belgien in der neueren Zeit kein Budget abgeschlossen hat ohne Überschüsse, die seit 1858 nie weniger als 8 Millionen betragen; dass in derselben Zeit vom Staate die Canalfrachten und Eisenbahntarife beträchtlich ermässigt, die Tonnen- und Lootsengelder aufgehoben, die Scheldezölle beseitigt, und, nebst mehreren anderen Steuern, die Verzehrungssteuern in den Städten abgeschafft wurden.

Wo solche Resultate vorliegen, kann man getrost nachfolgen. Ohne Zweifel verdankt Belgien seine günstige Entwicklung einem ganzen System voll politischer Weisheit; aber in diesem hat die Organisation des Unterrichts nach dem Urtheil der sachkundigsten Beobachter sehr viel, wenn nicht das meiste mitgewirkt. Sollte nun nicht analog die Verjüngung der wirthschaftlichen und finanziellen Kraft des Kaiserstaates durch Reorganisation der Schule ein Ziel sein, für welches sich jeder Patriot begeistern könnte?

Umrechnung der österreichischen Gewichtszölle

des
interimistischen Tarifes

(für den Verkehr mit dem Auslande, abgesehen vom Zollvereine)

und des Vertrages vom 11. April 1865

(für den Verkehr mit dem Zollvereine)

in Werthprocente,

verglichen mit den Tarifen

Belgiens, Frankreichs, der Vereinigten Staaten und Canada's.

Anmerkung: Der Berechnung liegen die officiellen Schätzungswerthe zu Grunde, nur bei den Positionen Eisen (Abth. 40), Eisenwaaren (Abth. 69) und Maschinen (Abth. 74) wurden einige unbedeutende Änderungen auf Grundlage privater Schätzungen vorgenommen. Wo der französische und belgische Tarif von der Bemessung der Zölle *ad valorem* abgeht, wurden der Umrechnung der Zollsätze in Werthprocente ebenfalls die österreichischen Werthe zu Grunde gelegt, und sind die betreffenden Positionen in der nachstehenden Tabelle durch schrägen Druck (z. B. 67, der auf Werthprocente umgerechnete Zollsatz Belgiens für Roheisen) angedeutet.

Die in Klammern erhöht über den Werthprocenten stehenden Ziffern [z. B. (1)] verweisen auf Anmerkungen, die sich am Schluss der Tabelle vorfinden.

Tarif		Benennung der Gegenstände
Abtheilung	Post	
40		Eisen
	<i>a</i>	rohes, auch gebrochenes und Abfälle aus dem Zoll-Vereine
	<i>b</i>	gefrischtes, auch Luppeneisen a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	Eisenbahnschienen a. d. Z.-V.
	<i>d</i>	Stahl, nicht façon. a. d. Z.-V.
	<i>e</i>	Eisenblech, schwarzes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe, Radkranz- eisen a. d. Z.-V.
	<i>f</i>	1. Eisenblech und Eisenplatten, polirt, verzinkt (Weissblech), verzinkt etc., Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, nicht polirter Stahldraht; 2. Eisen, gefrischtes, in Stäben façon. ausgeschmie- detes oder gewalztes Eisen a. d. Z.-V. ad 1 ad 2
	<i>g</i>	roh vorgeschmiedete Wagen- und Maschinenbe- standtheile, Pflugschareisen, Anker- und Schiffsketten a. d. Z.-V.
	<i>h</i>	Stahldraht, polirt und Stahlsaiten a. d. Z.-V.
	<i>i</i>	Eisenguss, grober a. d. Z.-V.

Eigenschaften Tarif	Schätzung des Werthes pr. Zoll-Centner	Werthprocente des Tarifs von					
		Österreich		Belgien	Frankreich	den Vereinigten Staaten	Canada
		Interims- Tarif	Gegen den Zollverein				
—	4 fl.						
—	Durchschnitt 3 fl.	14 ₀	13 ₃	6 ₇	(1) 13 ₃		
2	18 fl.						
1	Durchschnitt 13 fl.	16 ₂	11 ₅	4 ₆	7 ₀	(2) 35	
2	8 fl.						
1	Durchschnitt 7·5 fl.	33 ₃	20 ₀	8 ₀	16 ₀		
2	48 fl.						
1	Durchschnitt 34 fl.	7 ₄	4 ₄	0 ₆	7 ₇	30	
	blech 10—15 fl.						10
3	blech 50—65 »				(3)		
2	Kranzeisen 15—20 »				5 ₁		
	Durchschnitt 29·2 fl.	12 ₀	8 ₅	2 ₁	bis 12 ₆	(2) 35	
	blech 18—24 fl.						
	draht 18—25 »			(4) 6 ₀	(4) 12 ₄		
	do. verzinnt 25—50 »						
	en, façon. 10—36 »				(5) 6 ₇		
4	blech und Platten . 40—50 »				und 16 ₇		
2	draht, unpol. 25—36 »						
4	Durchschnitt 30·6 fl.	12 ₇	{ 7 ₅ 17 ₄	2 ₀			
	gentheile 15—25 fl.						
3	genschareisen 10—14 »						
2	ker- und Schiffsketten 25—40 »						
	Durchschnitt 21·5 fl.	16 ₃	11 ₆		17 ₄		
5	draht 35— 60 fl.						
4	alsaiten 100—500 »						
1	Durchschnitt 171 fl.	2 ₉	2 ₃	0 ₇	2 ₉	40	20
	— 11 fl.				7 ₇		
	Durchschnitt 7·8 fl.	12 ₈	9 ₆	10 ₃	bis 11 ₅	35	

Tarif		Benennung der Gegenstände
Abtheilung	Post	
49		Baumwollgarne
	<i>a</i>	roh
		a. d. Z.-V.
	<i>b</i>	gebleicht oder gezwirnt
		a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	gefärbt
50		Leinengarne
	<i>a</i>	roh
		a. d. Z.-V. Maschinen-Gespinnst
		Hand- »
	<i>b</i>	gebleicht oder gefärbt
		a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	gezwirnt
51		Wollengarne.
	<i>a</i>	Streichgarn, roh
		a. d. Z.-V.
	<i>b</i>	Kammgarn, roh
	<i>c</i>	Wollengarn, gefärbt oder gezwirnt
52		Baumwollwaaren
	<i>a</i>	gemeine, d. i. rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren
		a. d. Z.-V.
	<i>b</i>	mittelfeine, d. i. alle dichten, auch bedruckte, als: Sammt, Piqué, Shirtings etc.
		a. d. Z.-V.

Bezeichnung Tarif	Schätzung des Werthes pr. Zoll-Centner	Werthprocente des Tarifs von					
		Österreich		Belgien	Frankreich	den Vereinigten Staaten	Canada
		Interims- Tarif	Gegen den Zollverein				
f.							
	schische 60—560 fl.				(6)		
5	weizer 60—190 »			(7)	5	} 30	} 10
4	Durchschnitt 218 fl.	2 ⁴	1 ⁸	5	bis 12		
10	— 120 fl.				(8)		
6	Durchschnitt 116 fl.	9 ⁰	5 ²	(9)	5 ⁸	} 30	} 10
13	garn 125—190 fl.				bis 13 ⁸		
	Durchschnitt 157.5 fl.	8 ⁴	8 ⁴				
2	— 180 fl.			(10)	1 ⁷	} 40	} 20
2	Durchschnitt 115 fl.	2 ³	} —	und 3 ²	(11)		
frei							
8	— 190 fl.				(13)	} 40	} 20
4	Durchschnitt 125 fl.	6 ⁴	3 ²	(12)	9 ⁴		
13	ber Hauswirn . . . 70—115 fl.				1 ³		
	wirn, gefärbter . . . 170—595 »				und 2 ⁵		
	weisser 190—600 »				(14)		
	Durchschnitt 290 fl.	4 ⁵	4 ⁵		4 ⁵		
1	— 180 fl.				(15)	} 50	} 20
—	Durchschnitt 150 fl.	0 ⁷	0 ⁵	2 ⁷	8 ⁷		
4	— 300 fl.				(15)		
	Durchschnitt 250 fl.	1 ⁸	1 ⁸	1 ⁶	5 ²		
13	40 fl.	5 ⁵	5 ⁵	2 ⁵	(16)		
	— 140 fl.				(17)	} ca. 35	} 20
36	Durchschnitt 130 fl.	27 ⁷	19 ²	(17)	20 ²		
25	— 300 fl.				(18)		
	Durchschnitt 365 fl.	16 ⁸	12 ³	(18)	15		
62	— 500 fl.				(18)		
45					15		

Tarif		Benennung der Gegenstände
Abtheilung	Post	
53	<i>c</i>	feine, d. i. alle undichten Gewebe, als: Jacquats, Mousseline, Tüll, Gaze a. d. Z.-V.
	<i>d</i>	feinste, d. i. Bobbinets, Petinets, Spitzen, gestickte Webewaaeren und alle Waaren in Verbindung mit echten Gold- und Silberfäden, oder mit gesponnenem Glase
	Leinenwaaren.	
	<i>a</i>	Seilerwaaren, ungebleicht a. d. Z.-V.
	<i>b</i>	detto, gebleicht a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	Leinenwaaren, gemeinste, d. i. rohe, ungebleichte und ungemusterte a. d. Z.-V.
	<i>d</i>	gemeine, d. i. alle dichten Gewebe, auch gemusterte und bedruckte a. d. Z.-V.
	<i>e</i>	mittelfeine, d. i. Kammertuch a. d. Z.-V.
	<i>f</i>	feine, als: Batiste, Gaze, Linon etc. a. d. Z.-V.
	<i>g</i>	feinste, d. i. Spitzen, Kanten etc.
54	Wollenwaaren	
<i>a</i>	gemeinste, als: Kotzen, Halinatuch, Loden, Filze, Gitter, Netze, Fussteppiche aus Haaren etc.	

Gegenwärtiger Tarif	Schätzung des Werthes pr. Zoll-Centner	Werthprocente des Tarifs von					
		Österreich		Belgien	Frankreich	den Vereinigten Staaten	Canada
		Interims- Tarif	Gegen den Zollverein				
fl.							
90	— 1000 fl.						
70	Durchschnitt 650 fl.	13 ⁸ / ₈	10 ⁷ / ₇				
	Wollwaare . . . 500— 1.000 fl.						
	Woll-Gardinenstoffe 300 »			(18) 15	(18) 15	ca. 35	} 20
	Woll-Bobbinets . . 1.000— 4.000 »						
262	Woll-Streifen . . . 500— 1.200 »						
	Woll-linäre Vorhänge 350 »						
	Woll-Deckereien 800—10.000 »						
	Durchschnitt 1.663 fl.	15 ⁸ / ₈	15 ⁸ / ₈			35	
1	— 100 fl.						
—	Durchschnitt 65 fl.	1 ⁵ / ₅	1 ² / ₂				
1	— 200 fl.						
—	Durchschnitt 150 fl.	1 ⁰ / ₀	0 ⁵ / ₅				
10	— 8 fl.	4 ⁶ / ₆	2 ⁸ / ₈				
6	—						
	Woll-Gras, ausländ. 160—200 fl.				(19) 22	35 und 40	} 20
36	Woll-Gras, einheim. 260—400 »			15	und 16		
25	Woll-Gras, irische 275—350 »						
	Woll-Gras, alle 170—470 »						
	Durchschnitt 285 fl.	12 ⁶ / ₆	8 ⁸ / ₈				
70	— 2.350 fl.						
45	Durchschnitt 1.412 fl.	5 ⁰ / ₀	3 ¹ / ₁				
75	— 600—3.400 fl.			(20) 10	(21) 15		
70	Durchschnitt 2.000 fl.	3 ⁷ / ₇	3 ⁵ / ₅	5	5		
262	50 Werth nicht angegeben						
	Woll-Gras, alle 80—200 fl.			(22) 10	(22) 10	(23) 46	} 20
	Woll-Gras, alle 200 »						
8	Durchschnitt 170 fl.	4 ⁷ / ₇	4 ⁷ / ₇				

Tarif		Benennung der Gegenstände
Abtheilung	Post	
55	<i>b</i>	gemeine, d. i. alle gewalkten Webewaaen, mit Ausnahme der sammtartigen a. d. Z.-V. . . . (mit Ausnahme der Gurten)
	<i>c</i>	mittelfeine, d. i. alle sammtartigen und alle ungewalkten dichten Webewaaen a. d. Z.-V.
	<i>d</i>	bedruckte dichte Webewaaen a. d. Z.-V.
	<i>e</i>	feine, d. i. alle undichten Webewaaen (Orleans, Mohairs), dann Shawls und Shawltücher a. d. Z.-V.
	<i>f</i>	feinste
56	<i>a</i>	feine, d. i. Waaen aus Seide allein, dann Blondes, Spitzen und gestickte Waaen
	<i>b</i>	gemeine, d. i. alle anderen a. d. Z.-V.
		Wachstuch, Wachstafft etc.
	<i>a</i>	Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand unbedruckte, Asphaltleinwand a. d. Z.-V.
	<i>b</i>	feines, auch Wachstafft, Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	Gewebe mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, getränkt

Gegenwärtiger Tarif	Schätzung des Werthes pr. Zoll-Centner	Werthprocente des Tarifs von					
		Österreich		Belgien	Frankreich	den Vereinigten Staaten	Canada
		Interims-Tarif	Gegen den Zollverein				
fl.							
	100—450 fl.						
36	Woll-Tuchwaaren 210—535 »						
25	Wollstoffe bis 840 »						
	Durchschnitt 496 fl.	7 ³	4 ¹				
	— 1.500 fl.						
54	Durchschnitt 860 fl.	6 ³	5 ³				
45	Werth nicht angegeben			(22) 10	(22) 10	(23) 46	} 20
75	— 950 fl.						
45	Durchschnitt 705 fl.	12 ⁸	9 ⁹				
262	— 3.420 fl.						
	Durchschnitt 2.180 fl.	12 ⁰	12 ⁰				
140	— 4.200 fl., nach Triester Erhebungen bis 17.000 fl.						
262	Durchschnitt 2.670 fl.	9 ⁸	9 ⁸	2 ³	frei	50	} 20
	nach Einbezug der Triester Schätzung	3 ⁵	3 ⁵	(24) 5	(24) frei	und 60	
103	— 4.480 fl.						
70	Durchschnitt 2.520 fl.	4 ¹	2 ⁸	2 ⁴	(25)		
1	— 500 fl.						
1	Wachstuch 251 fl.	3 ⁸	2 ⁵		2 ⁵		
12	Alquir-Leinwand 740 »						} 20
10	Wachstafft 170— 200 »			10			
	Wachsgaze 1.300 »						
	Durchschnitt 619 fl.	1 ⁹	1 ⁶		0 ⁵		
25	Werth nicht angegeben						

Tarif		Benennung der Gegenstände
Abtheilung	Post	
57		Kleidungen und Putzwaaren
	<i>a</i>	gemeine, d. i. alle aus gemeinsten, gemeinen oder mittelfeinen Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren gefertigte
	<i>b</i>	feine, d. i. alle aus feinen Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren, oder aus gemeinen Seidenwaaren gefertigte, auch Hüte von Filz
	<i>c</i>	feinste, d. i. alle aus feinsten Baumwoll-, Leinen- und Baumwollwaaren, oder aus feinen Seidenwaaren gefertigte, auch künstliche Blumen und garnirte Hüte aller Art
60		Papier und Papierwaaren.
	<i>a</i>	Papier, gemeinstes, d. i. Schrenz-, Löschpapier etc.
	<i>b</i>	gemeines, d. i. alles ungeleimte a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	feines, d. i. alles geleimte, lithographirte, bedruckte etc. a. d. Z.-V.
	<i>d</i>	feinstes, d. i. Gold- und Silberpapier, gepresstes oder durchgeschlagenes Papier a. d. Z.-V.
	<i>e</i>	Papiertapeten a. d. Z.-V.
	<i>f</i>	Spielkarten
	<i>g</i>	Papierwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien a. d. Z.-V.

Gegenwärtiger Tarif	Schätzung des Werthes pr. Zoll-Centner	Werthprocente des Tarifs von					
		Österreich		Belgien	Frankreich	den Vereinigten Staaten	Canada
		Interims- Tarif	Gegen den Zollverein				
f.							
78	— 1000 fl.						
	Durchschnitt 590 fl.	13 ⁴	13 ⁴				
157	— 1.800 fl.			(26)	(27)	(28)	} 25
	Durchschnitt 1000 fl.	15 ⁷	15 ⁷	10 und 15	10 und 15	35 bis 60	
262	— 4.300 fl., einzelne Waaren bis 13.000 fl.						
	Durchschnitt 7.675 fl.	3 ⁴	3 ⁴				
—	fl.	5 ⁰	5 ⁰				
2	fl.	11 ⁰	6 ⁰				
1	fl.	5 ⁸	4 ²	10 ⁷ bis 1 ⁶	10 ⁷ bis 1 ⁶		
5	fl.						
4	echtes Goldpapier . . . 200 fl.						} 25
12	echtes » . . . 900 »						
12	Durchschnitt 550 fl.	2 ³	2 ²				} 20
12	— 200 fl.						
12	Durchschnitt 170 fl.	7 ⁴	7 ¹	10	10		
31	fl.	12 ⁶	12 ⁶	10	15		
12	artons 40—500 fl.						
12	atizbücher 80—120 »						
12	Durchschnitt 185 fl.	6 ⁸	6 ⁵	10	10		

Tarif		Benennung der Gegenstände
Abtheilung	Post	
62		Leder, Leder- und Gummiwaaren.
	<i>a</i>	1. Leder, gemeines, dann Gummiplatten, Fäden und gereinigtes Guttapercha a. d. Z.-V.: I. gemeines Leder II. künstliches Kratzenleder
		2. Halbgare, sowie bereits gegerbte Ziegen- und Schaffelle a. d. Z.-V.
	<i>b</i>	Leder, feines, lackirtes, vergoldetes und Pergament a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	Leder- und Gummiwaaren, gemeine a. d. Z.-V.: 1. Gummifäden, übersponnen 2. Leder- und Gummiwaaren, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, nicht gebeizt, gefärbt etc. 3. In anderen Verbindungen
	<i>d</i>	Leder- und Gummiwaaren, feine a. d. Z.-V.
	<i>e</i>	Handschuhe a. d. Z.-V.

Abtheilung	Post	Benennung der Gegenstände
65		<p>Glas und Glaswaaren.</p> <p><i>a</i> Glas, gemeinstes, d. i. Hohlglas, weder gepresst, geschliffen, noch abgerieben, dann rohe Glasmassen</p> <p><i>b</i> gemeines, d. i. weisses Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, Fenster- und Tafelglas a. d. Z.-V.</p> <p><i>c</i> mittelfeines, Glasknöpfe, Glasperlen, Schmelzperlen etc. a. d. Z.-V.: 1. Glasröhren und Glasstängelchen 2. Glas, gepresstes und Glasperlen</p> <p><i>d</i> feines, d. i. farbiges, bemaltes, vergoldetes und Spiegelglas, das Stück nicht über 284 Wr. □ Zoll a. d. Z.-V.</p> <p><i>e</i> feinstes, d. i. alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien und Spiegel über 284 □ Zoll, dann alle eingerahmten Spiegel a. d. Z.-V.</p>
69		<p>Eisenwaaren</p> <p><i>a</i> gemeinste, d. i. alle Eisen- und Stahlwaaren, welche nicht geschliffen, polirt, gefirnisst, lackirt sind a. d. Z.-V. schmiedeeiserne Röhren</p>

Gegenwärtiger Tarif	Schätzung des Werthes pr. Zoll-Centner	Werthprocente des Tarifs von					
		Österreich		Belgien	Frankreich	den Vereinigten Staaten	Canada
		Interims-Tarif	Gegen den Zollverein				
—	— 20 fl. Durchschnitt 16 fl.	4·7	4·7			35	
2 1	— 45 fl. Durchschnitt 35 fl.	6·4	4·3				
7 — 4	— 120 fl. Durchschnitt 100 fl.	7·3	{ 0·8 4·0	{ (30) 10	{ (31) 10	40	{ 20
10 6	— 100 fl.	6·6	3·8				
15 12	— 200—300 fl. Durchschnitt 250 fl.	6·0	4·8			(32)	
5 4 4	— 30 fl. Durchschnitt 21 fl.	23·8	21·4	(33)	16·6	{ (34) 55 und 45	{ (36) 20
	— fl.	—	13·3		13·3		

Tarif		Benennung der Gegenstände
Abtheilung	Post	
	<i>b</i>	gemeine, d. i. Aexte, Sägen, Sensen, Schrauben, Feilen, Scheeren etc. a. d. Z.-V.
	<i>c</i>	feine, d. i. alle abgeschliffene, polirte, gefirnisste etc. a. d. Z.-V. (mit Ausnahme der Schreibfedern, Gewehre, Uhrfournituren und Uhrwerke) .
	<i>d</i>	Nähnadeln a. d. Z.-V.
74		Maschinen
	<i>a</i>	aus Gusseisen a. d. Z.-V.
	<i>b</i>	aus Schmiedeeisen oder Stahl
	<i>c</i>	aus nicht besonders benannten unedlen Metallen a. d. Z.-V.

Gegenwärtiger Tarif	Schätzung des Werthes pr. Zoll-Centner	Werthprocente des Tarifs von					
		Österreich		Belgien	Frankreich	den Vereinigten Staaten	Canada
		Interims- Tarif	Gegen den Zollverein				
	erth 48— 80 fl.						
6	illirtes Kochgeschirr 12— 15 »						
4	atzbürsten 40—100 »			(35)	(35)		
	Durchschnitt 48 fl.	12 ⁵ / ₅	9 ⁴ / ₄	10	15		
	ikel- und Tambourir- nadeln 100— 140 fl.					(34) 35 und 45	(36) 20
15	andere feine Eisen- waaren 80—1.600 »						
12	Durchschnitt 480 fl.	3 ¹ / ₁	2 ⁵ / ₅	(37)	(38)		
25	0 fl.	10 ⁰ / ₀	6 ⁰ / ₀	8 bis 16	0 ⁵ / ₅		
15							
	— 35 fl.	9 ¹ / ₁	7 ³ / ₃	2 ⁹ / ₉	} 10 ⁹ / ₉		
2	Durchschnitt 27 ⁵ / ₅ fl.	14 ⁵ / ₅	14 ⁵ / ₅	4 ⁴ / ₄			
2							(39) 20
4							
7	— 300 fl.						
6	Durchschnitt 200 fl.	3 ⁷ / ₇	3 ⁰ / ₀	1 ² / ₂			

- 1) Raffinirtes Roheisen (mazées) und Brucheisen von alter geschmiedeter Eisenwaare 55 kr. pr. Centner.
- 2) Als Minimum des zu zahlenden Zolles.
- 3) Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimeter Dicke oder weniger 2 fl.; Eisenblech und Eisenplatten 1 fl. 50 kr.; Stahlblech und Stahlplatten 3 fl. 60 kr. (Stahl in Blechen oder Blättern von $\frac{1}{2}$ Millimeter oder weniger Stärke, sowie Stahl in weissen oder kalt gewalzten Blechen 5 fl.)
- 4) Weissblech.
- 5) Eisendraht 6·7, Stahldraht 16·7.
- 6) Jn 15 Abstufungen von 20.000—170.000 und mehr Meter Länge pr. $\frac{1}{2}$ Kilogramm.
- 7) Jn 4 Abstufungen von 20.000—40.000 und mehr Meter Länge pr. $\frac{1}{2}$ Kilogramm.
- 8) Für gebleichte Garne ist der um 15 pCt. erhöhte Zollsatz für die ungebleichten Garne zu leisten.
Für gefärbte Garne ist der um 5 fl. pr. Centner erhöhte Zollsatz für die ungefärbten Garne zu leisten.
Für zweidrähtige Garne ist der um 30 pCt. erhöhte Zoll für das zur Drehung verwendete Garn zu leisten.
Für drei- oder mehrdrähtiges Garn in einfacher Drehung $2\frac{1}{4}$ kr. auf je 1000 Meter.
Für drei- oder mehrdrähtiges Garn in mehrfacher Drehung $4\frac{1}{8}$ kr. auf je 1000 Meter.
- 9) Gefärbtes, gezwirntes und zu Ketten angelegtes Garn zahlt um 2 fl. per Centner mehr als das rohe oder gebleichte.
- 10) Auch gebleicht bis 20.000 Meter pr. Kilogramm $1\frac{1}{2}$ pCt.
" " über 20.000 " " " $3\frac{1}{2}$ "
- 11) Dieser Percentsatz entspricht dem Durchschnitte der Zölle für das rohe Garn in 6 Abstufungen von 6000—72.000 und mehr Meter Länge auf 1 Kilogramm.
- 12) Gefärbt oder gezwirnt bis 20.000 Meter pr. Kilogramm $1\frac{1}{3}$ pCt., darüber $2\frac{1}{5}$ pCt.
- 13) Dieser Percentsatz wurde vom Durchschnitte der in dieselben Abstufungen wie für das rohe Garn bemessenen Zölle berechnet.
- 14) Dieser Percentsatz wurde vom Durchschnitte der um 30 pCt. erhöhten Zölle für das, zur Zwirnung benutzte rohe, gebleichte oder gefärbte Garn berechnet.
- 15) Dieser Percentsatz entspricht dem Durchschnitte der Zollsätze, welchen die einfachen Garne in 9 Abstufungen (von 1000—101.000 und mehr Meter Länge per Kilogramm) unterworfen sind.
- 16) Dieser Percentsatz entspricht:
 - a) bei den gezwirnten Garnen dem Durchschnitte der Zölle, welchen die zur Zwirnung verwendeten einfachen Garne unterliegen, um 30 pCt. erhöht;

- b) bei den gefärbten Garnen dem Durchschnitte der Zölle, welchen die ungefärbten einfachen oder gezwirnten Garne unterliegen, um 5 fl. per Centner erhöht.
- 17) Vom Durchschnitte der nach 3 Classen (von 3—11 Kilogramm Gewicht pr. 100 Quadratmeter) und 9 Unterabtheilungen (von 27—44 und mehr Fäden auf 5 Quadratmillimeter) bemessenen Zölle berechnet; die gebleichten Gewebe zahlen 15 pCt., die gefärbten 5 fl. pr. Centner mehr als das rohe Gewebe.
- 18) Mit Ausnahme des Sammets; Stickereien 10 pCt., Spitzen und Blonden 5 pCt.
- 19) 16 pCt. für die gebleichten, gefärbten und gedruckten Gewebe; für die rohen Gewebe 22 pCt. gleich dem Durchschnitte der in 8 Abstufungen (von 8 bis 24 und mehr Fäden auf 5 Kilometer) bemessenen Zölle.
- 20) Batist und Linon; Tülle, leinene 15 pCt.
- 21) Damast 16 pCt., leinener Tüll 15 pCt., Batist und Linon zahlen denselben Zollsatz wie die einfache Leinwand, Posamentir- und Strumpfwaaren 15 pCt.
- 22) Teppiche aller Art 15 pCt.; indische Cashemir-Shawls und Schärpen 5 pCt.
- 23) Milton, Patent-Sammet, Sammet-Teppiche 50 pCt., Teppiche von Wolle, Flachs oder Baumwolle 40 pCt.; Flanelle 45 pCt., zum Theile aus Seide bestehend 50 pCt.
- 24) Tüll und Spitzen von Seide.
- 25) Gewebe von Floretseide, oder Seide und Floretseide 40 fl. pr. Centner; Gewebe in Verbindung mit Gold und Silber 240 fl., mit unechtem Golde oder Silber 70 fl. pr. Centner; Gewebe von Seide, gemischt mit andern Stoffen 60 fl.; Bänder von Seide 160 fl., von Sammet 100 fl. vom Centner.
- 26) Kleidungen aus Leinen- und Wollenwaaren 10 pCt., aus Baumwollenwaaren 15 pCt.; künstliche Blumen 10 pCt.
- 27) Kleidungen aus Wollenwaaren 10 pCt., aus Leinen- und Baumwollenwaaren 15 pCt.; künstliche Blumen frei.
(Kleidungsstücke aus Seidenwaaren unterliegen demselben Zolle wie die betreffenden Gewebe.)
- 28) Kleidungen aus Wollenwaaren 45 pCt., aus Baumwollenwaaren 35 pCt., aus Seidenwaaren 60 pCt.
- 29) Kratzenleder 4 fl. per Centner.
- 30) Flaschen und andere Gegenstände von gewöhnlichem Flaschenglas $0\frac{20}{100}$ fl. pr. Centner; Glas- und Krystallwaaren nicht gefärbte und nicht geschliffene $2\frac{40}{100}$ per Centner.
- 31) Spiegelglas, rohes $0\frac{80}{100}$ fl. für den Quadratmeter Flächenraum.
" belegt oder polirt $1\frac{80}{100}$ fl. für den Quadratmeter Flächenraum.
Glasflaschen $0\frac{28}{100}$ fl., Fensterglas roh $0\frac{70}{100}$ fl.
- 32) Spiegel sind nach dem Quadratfuss Flächeninhalt zu verzollen.
- 33) Weissblechwaaren.
- 34) Eisenwaaren 35 pCt., Stahlwaaren 45 pCt.; Feder- und Taschenmesser 50 pCt.; Taschenuhren 25 pCt.

- 35) Messerschmiedwaaren.
- 36) Uhren 10 pCt.
- 37) Uhren und Uhrenbestandtheile 5 pCt., Waffen und Waffenbestandtheile frei.
- 38) Schreibfedern 20 fl. pr. Ctr.; Handelswaffen 8 fl., Feuerwaffen 24 fl. per Ctr.; goldene Uhren 5 pCt., silberne 1 pCt.
- 39) Kurbeln und Kurbelachsen, Eisenbahnwagen- und Locomotivenachsen, Kurbelbolzen etc. 10 pCt.



Volkswirthschaftliche Miscellen.

(Die deutsche Maass- und Gewichtsordnung.) Da die von der Commission des deutschen Bundestages entworfene Maass- und Gewichtsordnung auch in Oesterreich, wenn auch mit einigen abweichenden Unterabtheilungen, gesetzliche Geltung haben wird, so lassen wir das betreffende Actenstück seinem Wortlaute nach folgen.

Art. 1. Die Grundlage des Maasses und Gewichtes ist das Meter. Unter dieser Benennung wird diejenige Längengrösse verstanden, welche durch das zu Paris aufbewahrte Mètre des Archives bei der Temperatur des schmelzenden Eises dargestellt wird.

Art. 2. Als „allgemeine deutsche Maasse“ gelten die nachstehenden Maasse unter den dabei angegebenen Namen; 1. Längenmaasse: das Meter; dessen Theilungen: das Decimeter, gleich $\frac{1}{10}$ Meter; das Centimeter, gleich $\frac{1}{100}$ Decimeter, gleich $\frac{1}{1000}$ Meter; das Millimeter, gleich $\frac{1}{10}$ Centimeter, gleich $\frac{1}{10000}$ Meter; dessen Mehrfache: das Dekameter, gleich 10 Meter; das Kilometer, gleich 1000 Meter. 2. Flächenmaasse: die Quadrate der Längenmaasse; Feldmaasse insbesondere das Ar, gleich 100 Quadratmeter; das Hektar, gleich 100 Ar, gleich 10.000 Quadratmeter. 3. Körpermaasse: die Würfel der Längenmaasse, Hohlmaasse insbesondere: das Liter, gleich 1 Kubikdecimeter, gleich $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter; das Hektoliter, gleich 100 Liter, gleich $\frac{1}{10}$ Kubikmeter. Diese Maasse haben, vorbehaltlich der in den folgenden Artikeln zugelassenen Ausnahmen, ausschliessliche Geltung.

Art. 3. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diejenigen Maasse des in der Beilage verzeichneten metrischen Systems, welche unter den Allgemeinen deutschen Maassen (Art. 2) nicht aufgeführt sind, neben diesen mit ihren dort angegebenen Namen sämmtlich oder im Einzelnen in Geltung treten zu lassen.

Art. 4. Den Landesgesetzen bleibt ferner überlassen, neben den in den Art. 2 und 3 bezeichneten Maassen, auch nachstehende Maasse, oder einzelne derselben, unter den angegebenen Namen als Landesmaasse einzuführen, in so fern bei der Annahme dieser Maass- und Gewichtsordnung ein darauf bezüglicher Vorbehalt gemacht ist. 1. Längenmaasse: der Fuss, gleich 3 Decimeter; der Zoll, gleich 3 Centimeter; die Linie, gleich 3 Millimeter; das Lachter bei dem Bergbau und der Faden bei dem Seewesen, gleich 2 Meter; die Ruthe, gleich 5 Meter; die Meile, gleich 7500 Meter. Diese Längenmaasse werden decimal getheilt. 2. Flächenmaasse: die Quadrate dieser Längenmaasse; Feldmaasse insbesondere: der

Morgen gleich 2500 Quadratmeter gleich $\frac{1}{4}$ Hektar, gleich 100 Quadratruthen; das Joch, gleich 5000 Quadratmeter, gleich $\frac{1}{2}$ Hektar, gleich 200 Quadratruthen. 3. Körpermaasse: die Würfel obiger Längenmaasse; die Klafter, gleich 4 Kubikmeter.

Art. 5. Das Gewicht eines Kubikcentimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von $+4$ Grad des hunderttheiligen Thermometers ist das Gramm. Das Pfund, gleich 500 Gramm, gleich der Hälfte eines Kilogramms (Art. 7) bildet die Einheit des deutschen Gewichtes. Der Centner ist gleich 100 Pfund, gleich 50 Kilogramm. Die Schiffslast ist gleich 4000 Pfund, gleich 2000 Kilogramm. Die Landesgesetze bestimmen die Untertheilung des Pfundes. Sie bestimmen ferner, ob und welche andere Einheit und welche Untertheilung für das Medicinal-, Münz-, Gold-, Silber, Juwelen- und Perlen-gewicht gelten soll.

Art. 6. Als Urmaass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der königlich preussischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der kaiserlich-französischen Regierung bestellte Commission mit dem im Art. 1 bezeichneten Mètre des Archives verglichen und gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Art. 7. Als Urgewicht gilt das im Besitze der königlich preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nummer 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der königlich preussischen und der kaiserlich französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,99999842 Kilogramm befunden worden ist.

Art. 8. Nach beglaubigten Copien des Urmaasses (Art. 6) und des Urgewichtes (Art. 7) werden die Normalmaasse und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 9. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehr dürfen nur gehörig gestempelte Maasse und Gewichte (Art. 10) angewendet werden.

Art. 10. Die Aichung und Stempelung der Maasse und Gewichte erfolgt ausschliesslich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche zu diesem Zwecke mit den erforderlichen, nach den Normalmaassen und Gewichten (Art. 8) hergestellten Aichungsnormalen versehen sind.

Art. 11. Zur Aichung und Stempelung sind nur diejenigen Messwerkzeuge zuzulassen, welche den in dieser Maass- und Gewichtsordnung benannten Maassgrössen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf- und Zehnfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Aichung und Stempelung des Viertelhektoliter, sowie fortgesetzter Halbierungen des Liters und der für die Messung von Langwaaren bestimmten Metermaasse. Die Landesgesetze bestimmen, welche dieser Maasswerkzeuge zu aichen und zu stempeln sind.

Art. 12. Die Landesgesetze bestimmen ferner, welche der im Art. 5 aufgeführten Gewichte, sowie welche Theile und Vielfache derselben zur Aichung und Stempelung zugelassen werden dürfen.

Art. 13. Gestempelte Maasse und Gewichte werden ungiltig, sobald ihre Abweichung von der gesetzlichen Grösse folgenden Betrag überschreitet: $\frac{1}{500}$ bei Maassstäben von $\frac{1}{2}$ Meter und darüber; $\frac{1}{50}$ bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von 1 bis 10 Liter; $\frac{1}{100}$ bei Hohlmaassen für trockene Gegenstände von mehr als 10 Liter; $\frac{1}{200}$ bei Flüssigkeitsmaassen; $\frac{1}{1000}$ bei Gewichtstücken von 1 bis 20 Pfund ($\frac{1}{2}$ bis 10 Kilogramm); $\frac{1}{1000}$ bei Gewichtstücken von mehr als 20 Pfund (10 Kilogramm).

Art. 14. Bei der Aichung und Stempelung der Maasse und Gewichte ist höchstens die Hälfte der im Art. 13 angegebenen Abweichungen von der gesetzlichen Grösse zulässig.

Art. 15. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, bei den Maassen und Gewichten für den öffentlichen Verkehr im Allgemeinen oder für einzelne Zweige desselben, sowie für besondere Zwecke eine grössere Genauigkeit, als in den Art. 13 und 14 angegeben ist, vorzuschreiben.

Art. 16. Die Landesgesetze bestimmen den Zeitpunkt, mit welchem diese Maass- und Gewichtsordnung in Wirksamkeit treten soll. Sie können über diesen Zeitpunkt hinaus die Beibehaltung abweichender Feld- und Holzmaasse auf unbestimmte Zeit, anderer abweichender Maasse, sowie abweichender Gewichte nur auf bestimmte Zeit anordnen.

Art. 17. Bei der Einführung dieser Maass- und Gewichtsordnung wird das Verhältniss a) aller einstweilen in Geltung bleibenden abweichenden Maasse zu den allgemeinen deutschen Maassen (Art. 2), b) aller in Geltung bleibenden abweichenden Gewichte zu den im Art. 5 bezeichneten Gewichten festgestellt und bekannt gemacht. Gleiches geschieht im Falle der Einführung der im Art. 4 genannten Maasse oder einzelner derselben rücksichtlich des Verhältnisses der noch in Geltung bleibenden alten Maasse zu diesen neuen Maassen.

Art. 18. Auf Gas- und Wassermesser, Garnhaspel und andere dergleichen Messvorrichtungen finden die Bestimmungen dieser Maass- und Gewichtsordnung nur so weit Anwendung, als die Landesgesetze dieses vorschreiben.

Beilage. Metrisches Maasssystem.

Längenmaasse: Das Myriameter 10.000, das Kilometer 1000, das Hektometer 100, das Dekameter 10, das Meter 1, das Decimeter $\frac{1}{10}$, das Centimeter $\frac{1}{100}$, das Millimeter $\frac{1}{1000}$ Meter.

Flächenmaasse: Das Hektar 100 Ar oder 10.000 Quadratmeter, das Dekar 10 Ar oder 1000 Quadratmeter, das Ar 1 Ar oder 100 Quadratmeter, das Deciar $\frac{1}{10}$ Ar oder 10 Quadratmeter, das Centiar $\frac{1}{100}$ Ar oder 1 Quadratmeter.

Körpermaasse: Das Kiloliter 1000 Liter oder 1 Kubikmeter, das Hektoliter 100 Liter oder $\frac{1}{10}$ Kubikmeter, das Dekaliter 10 Liter oder $\frac{1}{100}$ Kubikmeter, das Liter 1 Liter oder $\frac{1}{1000}$ Kubikmeter, das Deciliter $\frac{1}{10}$ Liter oder $\frac{1}{100000}$ Kubikmeter, das Centiliter $\frac{1}{100}$ Liter oder $\frac{1}{1000000}$ Kubikmeter.

Wie man sieht, hat die Commission es für zweckmässig erachtet, anstatt des reinen Metersystems für die einzelnen Länder einzelne der bisherigen

üblichen Maasse, wenn auch im Anschlusse an die Metereintheilung als zulässig zu erklären. Die Nothwendigkeit eines Uebergangsstadiums will nicht einleuchten, und hoffen wir, dass, wenn früher oder später diese Frage an uns herantreten wird, man diesen Fehler vermeiden werde.

(Der Aprilvertrag und die Sparterie.) Durch den seit 1. Juli 1865 in Wirksamkeit stehenden Handelsvertrag mit dem Zollvereine wurde der früher mit 3 Thlr. 5 Sgr. (=4 $\frac{7}{8}$ fl.) per Zollcentner bemessene Zoll auf Spanhüte ohne Garnitur bei der Einfuhr in die Staaten des Zollvereins auf 2 Sgr. (=10 Nkr.) per Stück festgesetzt. Hierin liegt eine bedeutende Erhöhung des Zolles, denn während früher vom Dutzend Hüte beiläufig 1 Sgr. oder 0 $\frac{1}{2}$ Nkr. per Stück an Zoll eingehoben wurde, soll jetzt das Stück 10 Nkr. zahlen, was einer Erhöhung um das 25fache gleichkommt. Der Centner, der früher 4 fl. 75 kr. zahlte, kommt seit 1. Juli 1865 mit 90—120 fl. zu verzollen. Der Erzeugungspreis eines Hutes oder einer Kappe stellt sich durchschnittlich auf 10—15 kr.; der darauf gelegte Zoll beträgt daher das Gleiche oder fast ebensoviel. Dass eine derartige Zollerhöhung erdrückend auf die Production einwirken muss, ist ersichtlich. In Alt- und Neu-Ehrenberg in Nordböhmen, wo die Sparteriewaarenerzeugung, mit Ausnahme Frankreichs und der Schweiz, ausschliesslich heimisch ist, beschäftigte sich früher fast die ganze Bewohnerschaft (über 1000 Seelen) mit diesem Industriezweige. Diese Beschäftigung war eine erträgliche, da auch Mädchen und Kinder zur Verrichtung der Arbeit verwendet werden. Ehrenberg verarbeitete jährlich gegen 100 Kubikklafter Holz zu Spänen und Siebplatten und erzielte dadurch einen wöchentlichen Absatz von circa 5000 fl. Seit dem Abschlusse des genannten Handelsvertrages wurde jedoch den Sparteriewaarenerzeugern ein harter Schlag versetzt, und sind die Arbeitslöhne in der Folge von 3 fl. auf 1 fl. per Woche herabgesunken. Dies Resultat ist um so bedauerlicher, als die Nichtbewilligung des früheren Zollsatzes gewiss nur einer mangelnden Kunde des Sachverhalts von unserer Seite zuzuschreiben ist. Solche Fälle werden immer vorkommen, wenn man die rechtzeitige Mitwirkung der Bürger bei solchen Vertragsabschlüssen abweist.

(Der Aprilvertrag und die gewalkten Schafwollwaaren.) Die Klage mehrerer Schafwollwaarenerzeuger, namentlich Brünns, richtet sich gegen die verschiedenartige Verzollung der Schafwollwaaren Seitens der einzelnen Zollvereinsstaaten, indem die Begriffe »gewalkte« und »ungewalkte« Waaren von den Zollbeamten verschieden interpretirt werden. Namentlich das Vorgehen Preussens, nur diejenigen Waaren als gewalkt gelten zu lassen, bei welchen auf der inneren Seite der Faden nicht erkennbar ist, trifft unsere Fabrikanten hart, indem speciell alle Brünner Modestoffe so gewalkt sind, dass der innere Faden nicht ganz verfilzt erscheint, sie daher nach der preussischen Auffassung dem höheren Zolle für ungewalkte Waaren unterliegen würden, d. h. 30 fl. statt 15 fl. zahlen müssten. Sachsen dagegen lässt alle Brünner Waaren, weil der Walke unterzogen, zu dem niederen Zolle ein. Es kam daher vor, dass Brünner Waarensendungen vom Berliner Zollamte zurückgezogen, nach

Hamburg exportirt und von hier via Leipzig zu dem Zolle von 15 fl. in den Zollverein wieder importirt wurden, und so durch den freien Verkehr im Zollverein wieder nach Berlin gelangten. Um nun dieser Ungleichheit in der Zollbehandlung, die namentlich durch die Reclamationen Preussens für die Annahme seiner eigenen Praxis von Seiten Sachsens für die österr. Fabrikanten bedrohlich wurde, abzuhelfen, beantragte die Brünner Handelskammer beim Handelsministerium, dahin zu wirken, dass für gewalkte Waare der Ausdruck »Streichgarnwaare« und für ungewalkte »reine Kammgarnwaare« sowie »gemischte Kamm- und Streichgarnwaare« in den Zolltarif aufgenommen werde. Es wurden zwar zu Berlin Verhandlungen in dieser Frage gepflogen, und reclamirten gleichzeitig auch Frankreich und Belgien gegen die preussische Interpretation, doch verlautete seitdem nichts von einem Resultate dieser Beschwerden.

(Der Aprilvertrag und die chemische Industrie.) Die Systemlosigkeit des zollvereinsländischen Tarifs ist berühmt. Durch das rein äusserliche Motiv einer mit dem Zollvereine gleichartigen Tarifierung ist diese Systemlosigkeit mit dem Aprilvertrage in den österreichischen Tarif von Neuem aufgenommen worden. Besonders klar tritt diese bei den Zöllen auf Chemicalien hervor, was aus folgender Zusammenstellung hervorgeht. Es zahlen beim Eintritt nach Oesterreich:

	Zollsatz	Werth pr. Zollctr.	Werth- percente
Salzsäure	0 $\frac{40}{100}$ fl.	1 bis 1 $\frac{1}{2}$ fl.	32 %
Kali, schwefel- und salzsaures		8 „ 18 „	3 „
Baryt, schwefelsaurer	0 $\frac{75}{100}$ fl.	1 $\frac{1}{2}$ „ 2 $\frac{1}{2}$ „	37 „
Salmiak		25 „ 40 „	2 „
Mineralkermes	1 $\frac{50}{100}$ fl.	300 „ 500 „	0 $\frac{18}{100}$ „
Chlorkalk		8 „ 9 $\frac{1}{2}$ „	17 „
Kali, blausaures, rothes	1 $\frac{50}{100}$ fl.	120 „ 140 „	1 „
Kobaltverbindungen		50 „ 1200 „	0 $\frac{2}{100}$ „

Die durch die Abtheilung 31/e geschaffene Tarifspost mit einem Zolle von 2 fl. bevorzugt einige wenige Artikel, die einen durchschnittlichen Werth von 50 fl. haben, ohne gerechte Ansprüche. In der Abtheilung 63/e endlich finden sich unter dem Zollsätze von 5 fl. Producte von geringstem Werthe vereint mit Artikeln, die einen Werth von 5000 bis 6000 fl. per Centner repräsentiren. Frankreich belegt diese Fabrikate mit einem 5percentigen Werthzolle, im gegebenen Falle z. B. Chinin mit einem Zolle von 250 bis 300 fl. Ja das Rohproduct käme nach dem neuen Tarife in einigen Fällen sogar höher zu verzollen, als die Producte. So sind die Bleipräparate mit 1 $\frac{50}{100}$ fl. tarifirt, die Rohstoffe dagegen: rohes Blei und Bleiglätte mit 0 $\frac{75}{100}$, Essig mit 1 $\frac{50}{100}$, Essigsäure mit 5 $\frac{00}{100}$. Die Herabsetzung des Zolles für Soda von 42 auf 40 kr., während der Zollverein für calcinirte Soda einen Zoll von 1 fl. aufrecht hält, erscheint um so gefährlicher, als zugleich der Zoll für Chlorkalk, bei

dessen Fabricirung die bei der Soda-Erzeugung massenhaft gewonnene Salzsäure Verwendung findet, auf 1 $\frac{1}{2}$ fl. herabgesetzt werden soll. Der Zoll auf Bleizucker wurde durch den Handelsvertrag von 5 $\frac{1}{2}$ fl. per Ctr. auf 1 $\frac{1}{2}$ fl. herabgesetzt. Hierdurch geräth unsere Industrie in Nachtheil gegen die des Zollvereins, wo die Steuer für den auf chemische Producte verwendeten Spiritus rückvergütet wird. Die österreichischen Fabrikanten befürworten daher für den Fall, als sich eine Erhöhung des Zolles auf den früheren Satz von 5 fl. nicht erreichen lasse, die Restitution der Steuer auf die zur Fabrikation verwendeten Materialien, insbesondere auf Spiritus.

(Der Aprilvertrag und Stärke und Presshefe.) Wenn es eine Waare gibt, die wir selbst bei sonst drückenden Productionsverhältnissen mit Vortheil exportiren können, so wären dies solche Halbfabrikate, die aus unserm trefflichen Getreide erzeugt werden. Um so mehr muss man bedauern, dass es bei Abschluss des Vertrags mit dem Zollverein nicht gelang, unserer Stärke und Presshefe den Eingang in den Zollverein zu erleichtern. Stärke, die bisher zollfrei war, muss nun 3 fl. zahlen, also circa 40—80% des Werthes; für Presshefe ist der alte abnorme Zoll von 16.50 fl. beibehalten worden! Bei dieser Sachlage können wir es nur für bedauerlich halten, dass umgekehrt Österreich in diesen Artikeln dem Zollverein Begünstigungen gewährte, indem Stärke bei uns nur 0.75 fl. entrichtet und Presshefe von 5.25 fl. auf 5 fl. herabgesetzt ward.

(Schutz des geistigen Eigenthums.) Ohne Zweifel gehört es zu den Aufgaben eines Jahrbuchs, wie das unserige ist, neue volkswirtschaftliche und technische Ideen, die von Österreichern gefasst wurden, auch den letzteren als Eigenthum zu sichern. Wir machen in dieser Beziehung auf Folgendes aufmerksam.

1. Idee über die Anordnung einer Weltausstellung nach Ländern und Erwerbszweigen. Bei den früheren internationalen Ausstellungen waren die Wünsche der Industriellen und der Politiker insofern auseinander gegangen, als die letzteren die Producte eines Landes, die Industriellen und Volkswirthe aber die Producte eines jeden Industriezweigs zusammengestellt wissen wollten. Über dieses Verhältniss schrieb Herr Hofsecretär F. Schmitt in der Österr. Revue 1863, Bd. V.: „Es würde allerdings ein Mittel geben, beide Zwecke gleichzeitig zu erreichen, ein Ausstellungsgebäude zu erbauen, wo beide Arten der Aufstellung, jene nach Ländern und jene nach Gruppen, mit einemale durchführbar wären. Die Thatsache, dass der Gesamttraum bei den bisherigen Weltausstellungen sich ziemlich gleichmässig auf die beteiligten Staaten, und zwar derart vertheilt, dass das Land, in welchem die Ausstellung stattfand, $\frac{1}{8}$, Frankreich oder England $\frac{1}{8}$, der Zollverein $\frac{1}{8}$, Österreich $\frac{1}{8}$, alle übrigen Staaten endlich $\frac{1}{8}$ einnehmen, deutet auf die Möglichkeit hin, ein einziges Gebäude (abgesehen von einem Raum für Maschinen und einem Annexe für Rohproducte) von der Mitte aus mit 8 strahlenförmigen Hauptgängen zu durchkreuzen. Werden diese Radien

unter sich mit Gängen verbunden, so könnte die Aufstellung nach Ländern in den Kreissegmenten, jene nach Gruppen längs der parallel rings um den Mittelraum laufenden Gänge durchgeführt werden.“ Diese gute Idee, die von Herrn Schmitt im angeführten Aufsätze aus dem Jahre 1863 weiter entwickelt wurde, ist dem neuen Ausstellungsplan für die Pariser Ausstellung zu Grunde gelegt, und wird daselbst im Jahre 1867 zur Ausführung kommen. (Nach der N. Fr. Presse.)

2. System einer Gebirgsbahn. In der neuesten Zeit berichteten viele Blätter des Inlandes und Auslandes, ein Engländer Herr Fell, werde die gewöhnliche Strasse über den Mont Cenis mit Schienen belegen und dieselbe mit einer nach ganz neuem System construirten Locomotive ohne Rücksicht auf die starken Steigungen befahren. Die neue Erfindung bestehe darin, dass an der Locomotive zwei Mittelräder angebracht sind, welche sich an eine in der Mitte der gewöhnlichen Bahn gelegten, gezahnten dritten Schiene anpressen und durch diese mächtige Adhäsion die Last über starke Steigungen aufwärts ziehen. — Dieses ganze Princip ist nichts weniger als neu, und die Priorität der Erfindung müssen wir Herrn Eduard Leitenberger zuschreiben, welcher sich eine solche Locomotive im Jahre 1843 patentiren liess. Herr L., damals Fabrikant und Techniker zu Reichstadt in Böhmen, brachte in der Mitte der Bahn genau, wie oben Herr Fell, eine Mittelbahn an, die aus Rundstabschienen von Schmiedeeisen bestand und auf schmiedeisernen Unterlagen ruhte. Hieran pressen sich zwei, gegeneinander sich bewegende, horizontale Triebräder, die, wenn man die Dampfkraft auf sie wirken lässt, an der Mittelschiene sich emporwärts fortarbeiten. Wir gehen hier auf das technische Detail nicht näher ein, der werthvolle volkswirtschaftliche Zweck der Erfindung ist aber offenbar der, dass dadurch die grossen Umwege vielfach vermieden werden, welche man wegen Steigungsschwierigkeiten jetzt noch nehmen muss; dass somit die Bahn die möglichst gerade Richtung einschlagen und dadurch Kosten und Zeit erspart werden könnten. Herr L. legte seine Erfindung i. J. 1842 in Wien vor, und eine von Baron Kübeck zusammengesetzte Commission sprach sich günstig darüber aus. Baron Kübeck selbst und Graf Hartig riefen bei Ansicht des Modelles aus: „siehe, das Ei des Columbus“! Fürst Metternich und Kaiser Ferdinand befahlen die Aufstellung des Modells in schmeichelhaftester Weise. Als aber Herr L. ersuchte, die Vorrichtung an einer Locomotive der Staatsbahn versuchsweise anbringen zu dürfen, stiess er auf den Widerstand des Hofraths Francesconi, welcher unter verschiedenen Vorwänden ablehnte. Herr L. baute nun auf eigene Kosten eine 150 Klafter lange Versuchsbahn, auf welcher eine kleine Locomotive eine Last von 1000 Ctr., theils in gerader Linie, theils in Curven von 3° auf 396' und mit einer Steigung von 8 Zoll pr. Klafter ganz regelmässig fortbewegte; nachdem er diese kostspieligen Vorrichtungen hergestellt, richtete Herr L. an die Vorstände des Eisenbahnwesens die Bitte, durch Sachverständige eine Probe vornehmen zu lassen, erhielt aber den Bescheid, dass die Kunstverständigen sämmtlich an der Semmeringbahn beschäftigt seien. Nach solchen Erfahrungen

unterliess der österreichische Erfinder weitere Bemühungen, und Herr Fell wird wohl von künftigen Geschlechtern als Schöpfer der billigen Gebirgsbahnen bezeichnet werden! Sehr charakteristisch ist der Umstand, dass die gute Absicht hochgestellter Persönlichkeiten zurückwich vor dem Willen des Privatinteresses. Wo solche Verhältnisse geduldet werden, wo das Privatinteresse, und nicht das Recht und die Öffentlichkeit herrschen, gedeihen keine Erfindungen. Wohl keimen sie auf, aber bald verdorren sie wie Pflanzen, denen Feuchte und Licht fehlt.

(100jährige Feier eines Etablissements.) Am 20. November 1864 feierte das berühmte Cosmanoser Cotton-Druckfabriks-Etablissement in Josephsthal in Böhmen den Jahrestag seines 100jährigen Bestandes. Diese Fabrik wurde nämlich im Jahre 1764 von einem Grafen Bolza, damaligen Besitzer der Herrschaft Cosmanos gegründet, und ging später von dessen Erben an Johanna Gräfin Mirbach, geb. Gräfin Martinitz über, von der sie im J. 1793 Josef Leitenberger, welcher bereits früher in Wernstadt und Reichstadt Cottondruckereien nebst Spinnereien und Webereien errichtet hatte, käuflich an sich brachte. Er übernahm dies Geschäft, welches sich in den Händen eines Pächters befunden hatte, in einem solchen Zustande der Vernachlässigung, dass er als Gründer desselben betrachtet werden muss. Als Besitzer von 4 Druckfabriken zu Wernstadt, Reichstadt, Cosmanos und Niemes, war er der Erste, welcher den verschiedenfarbigen Baumwollendruck in Böhmen mit bleibendem Erfolge einfuhrte, denn die Versuche eines Fürsten Lobkowitz in Raudnitz, eines Grafen Kinsky in Bürgstein und eines Grafen Bolza in Cosmanos in dieser Richtung waren missglückt. J. Leitenberger hat ferner in den gesammten österreichischen Staaten zuerst eine englische Water- und Mulespinnmaschine aufgestellt und eine für die damaligen Zeiten grossartige Spinnerei nach diesem neuen Systeme (zu Wernstadt) eingerichtet. Er war es, der die Baumwollspinnerei mit dem Rade und die Baumwollweberei in Böhmen einfuhrte, und blos mit letzterer in den Wintermonaten über 10.000 Menschen beschäftigte. Er war in Folge rastloser Versuche einer der ersten von denen, welche die Möglichkeit eines gedeihlichen Krappbaues im Inlande nachwies, und unterschieden war er der erste, welcher den Anbau des französischen Waid in einer weiten Umgebung so verbreitete, dass diese Färbepflanze sogar der Gegenstand eines bedeutenden Ausfuhrhandels nach Sachsen wurde. Sein Sohn Franz Leitenberger führte im Jahre 1815 den englischen Walzendruck in Österreich ein. Das Etablissement Cosmanos verblieb fortan derselben Familie. Im Jahre 1858 übernahm es der jetzige Besitzer Herr Friedrich Leitenberger.

(Reichenb. Zeitung.)

(Das 100jährige Bestehen der Brüner Tuchfabrikation.) Gerade sind es jetzt 100 Jahre, dass in unserer Stadt durch die Fürsorge der glorreichen Kaiserin Maria Theresia die erste Feintuchfabrik in's Leben gerufen wurde. Dieses Etablissement befand sich in der grossen Neugasse, und war mehreren Interessenten aus dem Handelsstande überlassen. Diese erste Schö-

pfung gewann unter der Leitung der Niederländer Köffiller und Schweikhart einen europäischen Ruf, aber schon nach 25 Jahren erlag sie der Ungunst der Zeitverhältnisse. Allein die Anregung war einmal gegeben, und die Ausländer Mundy (1780), Hopf und Bränlich (1786), Offermann (1786), Biegmann (1791) setzten die Tuchfabrikation fort, welche sich so schnell aufgeschwungen hatte, dass Brünn im Anfange des neuen Jahrhunderts bereits 14 Feintuchfabriken zählte. Es fehlen uns leider Daten, welche uns ein klares und lichtvolles Bild von der Entwicklung dieses mächtigen Culturzweiges zu liefern im Stande wären, doch die wenigen Angaben, die wir besitzen, zeigen uns hinlänglich, dass die Industrie erstarkt in das neue Jahrhundert getreten war. Von 1780, wo der erste Private, der Niederländer Wilhelm Mundy — derselbe wurde später geadelt — die erste Tuchfabrik errichtete, bis zum Jahre 1805, waren in Brünn, wie bereits oben angegeben wurde, 14 grosse Tuchfabriken entstanden, welche, da damals noch Maschinen mangelten, Tausenden von Menschen lohnende Beschäftigung gaben. Die aufgeblühte Industrie hatte auf den Bevölkerungsstand von Brünn einen bedeutenden Einfluss genommen, denn während sich daselbst nach der Zählung von 1786 1299 Häuser, 4663 Familien und 19.011 Bewohner befanden, zählte man 1803 1800 Häuser und über 25.000 Einwohner (ohne Militär und Klostergeistlichkeit). Auch der Wohlstand der Stadt war gestiegen. Mancher, der mit leeren Taschen hieher gekommen, zählte jetzt sein Geld nach Tausenden; die Jahrmärkte hatten sich in Messen umgewandelt, die jährlich von vielen tausenden Kaufleuten von Nah und Fern besucht wurden. Mit der Vermehrung der industriellen Etablissements verschaffte sich allmählig die Dampfmaschine Eingang, die in der gesammten österreichischen Monarchie hier zuerst zur Anwendung gebracht wurde. (1814 eine von 3 Pferdekraft bei dem Fabrikanten Wünsch — 1818 bei Offermann.) Die Macht der Maschinen und des Dampfes zeigten die grossartigen Gebäude von Offermann, Schöllner; die zahlreichen hohen Schloten (Schöllner baute den ersten) erhoben sich wie Säulen in die Luft und gaben bereits damals der Stadt das Aussehen eines grossartigen Industrieortes. Der Staatsbankrott im Jahre 1811 hatte den Fabrikanten Brünns harte Schläge versetzt. Das riesige Gebäude der Industrie stürzte wie ein Kartenhaus zusammen, nur wenige von den alten Firmen — darunter auch Offermann — erhielten sich, und standen da, wie helleuchtende Sterne in schwarzer Gewitternacht. Diese grosse Krisis zeigte ihre furchtbare Wirkung noch nach 2 Decennien, denn 1831 gab es in Brünn weniger Fabriken, als zu jener Zeit. Wir schliessen unsere heutige Skizze mit einer statistischen Tabelle, aus welcher der Stand der Schafwollwaarenfabrikation von 1831 zu ersehen ist. Nach dieser Tabelle bestanden hier 17 Tuch- und Casimirfabriken, 4 Schafwollspinnereien (darunter Soxhlet), 5 Tuchappreturen, 42 incorporirte bürgerliche Tuchmacher, 119 incorporirte bürgerliche Weber, 40 incorporirte bürgerliche Zeugmacher. Die stärkste Erzeugung wiesen folgende Fabriken auf: Gebrüder Schöllner (700 Stück), Offermann (520 St.), Dellhais (500 St.). Von allen den 17 Fabriken haben sich nur die zwei erstge-

nannten erhalten, die anderen sind eingegangen. Ihre Besitzer ruhen auf den Friedhöfen unserer Stadt; ihre Etablissements haben sich in Zinshäuser verwandelt. (Mähr. Correspondent.)

(Der französische Zolltarif und der böhmische Hopfen.) Durch den Vertrag mit Preussen wurde dem zollvereinlichen Hopfen der Eintritt nach Frankreich gegen einen unbedeutenden Zollsatz freigegeben, während österreichischer Hopfen noch per Ctr. 18 Fracs. zahlte. Es gab Jahre, wo aus Böhmen circa 10.000 Ctr. Hopfen nach Frankreich gingen. Da es nur im französischen Interesse liegt, die Hilfsstoffe der auch in Frankreich aufblühenden Bierfabrikation dort möglichst billig zu bekommen, so darf mit Sicherheit auf die Gleichstellung unseres Hopfens in Frankreich gerechnet werden. — Auch der Zollverein erhebt von unserem Hopfen 3.75 fl., während wir nur 2.50 fl. nehmen.

(Eine Stimme aus Triest über den Handelsvertrag mit England.) Die Triester Zeitung macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die englische Praxis zuweilen in argem Widerspruch steht mit der englischen Freiheitstheorie. »Weshalb erlaubt man denn nicht — so fragt das Triester Blatt — dass wir den Herren Engländern Schiffe bauen und ohne Zoll verkaufen dürfen? Weshalb muss unser Rohzucker in England 60% des Werthes und raffinirter 80% zahlen? Weshalb dürfen wir nicht unser billiges und gesundes Bier nach England bringen und müssen darauf L. St. 1 per 32 Gallonen entrichten? Weshalb lässt man die englischen Schnapstrinker nicht österreichisches Product consumiren und verbietet es mittelst 7 Sh. 6 d. pr. Gallon? Weshalb muss unser Bauholz fünffachen Zoll des colonialen zahlen? Weshalb muss unser roher Tabak 150 fl. per Ctr. entrichten? Kleinerer Artikel nicht zu gedenken; und wenn schon alle diese Zölle bloß um des lieben Geldes halber da sind, das man bloß für Einnahmen braucht, so fragt es sich, braucht Oesterreich nicht auch Einnahmen?«

(Statistik der Zahlungseinstellungen in Oesterreich im Jahre 1865.) Im Kaiserstaate wurden angemeldet in

Wien	57	Ausgleichsverfahren	363	Concurre
Niederösterreich (ausser Wien) und Oberösterreich	12	»	209	»
Böhmen	45	»	164	»
Mähren und Schlesien	31	»	110	»
Istrien und Dalmatien	23	»	99	»
Steiermark, Kärnten, Krain	7	»	22	»
Tirol und Vorarlberg	5	»	42	»
Galizien und Bukowina	18	»	73	»
Ungarn, Croatien, Siebenbürgen	71	»	345	»
Venedig	—	»	8	»
Zusammen	269	Ausgleichsverfahren	1435	Concurre

Dagegen wurden nur 37 Ausgleichsverfahren und 102 Concurre aufgehoben. (Werth. Gesch.-Bericht.)

(Die Geschäftsausweise der Wiener Staatsanwaltschaft.) Es

betrug die Zahl der	im Jahre 1860	1865
beiden st.-anw. Einreichungsprotocolle eingelangte Eingaben	5.424	10.535
Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen	67	441
Von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge	4.051	6.906
Verhandlungen in Presssachen	—	84
Schlussverhandlungen	1.185	1.968
verhandelten Verbrechen und Vergehen	1.376	2.176
Angeklagten	1.498	2.817
in Gerichtssitzungen gefassten Beschlüsse	5.110	9.404
Berufungen und Beschwerden der St.-A.	33	79
davon mit Erfolge	28	64
eingesehenen bezirksgerichtlichen Acten	—	953
Summe .	18.744	35.363

(Wr.-Zeitung.)

(Statistik der Wiener Pressprocesse.) Seit der Wirksamkeit des neuen Pressgesetzes (9. März 1863) wurden wegen Verbrechen und politischen Vergehen folgende Pressprocesse verhandelt:

Im Jahre	Wegen Verbrechen	Wegen Vergehen
1863	1	4
1864	1	4
1865	1	4

Am Ende des Jahres 1865 erschienen in Wien 227 periodische Druckschriften.

(Wr.-Ztg.)

(Bevölkerung von Wien.) Der Wiener Polizeibezirk dürfte jetzt folgende Bevölkerungsziffern aufweisen: Commune Wien 578.520, Bezirk Sechshaus 71.420, Bezirk Hernals 61.620, 10 Orte des Bezirks Hietzing 22.690, 3 Orte des Bezirks Klosterneuburg 7510, Simmering 8000, zusammen 749.760 Einwohner.

Nach der letzten Volkszählung rechnet man in Wien im Durchschnitt auf 1 Haus 57·5 Bewohner; in der Brigittenau sind manche Häuser nur von 2, 3 oder 4 Köpfen bewohnt, wogegen das Freihaus auf der Wieden 1202, und das Bürgerhospital 1006 Bewohner haben. Im Durchschnitt kommen auf 1 Wohnhaus 9·4 Miethparteien. (Blätter für Landeskunde von Nieder-Österreich Nr. 15 u. 16 v. 1865.)

(Baron Czörnig.) Der Mitbegründer und hervorragendste Förderer der österreichischen Statistik ist am 15. December 1865 von dem Präsidium der statistischen Centralcommission zurückgetreten.

(Genossenschaftswesen.) Die Zahl der Genossenschaften ist in Österreich noch unverhältnissmässig klein; die Hindernisse einer kräftigeren Entwicklung liegen theils in politischen, theils in socialen und gesetzlichen Zuständen. Doch gibt es mehrere Vorschussvereine, z. B. in Wien, Wiener-Neustadt, Reichenberg, Friedland u. a. O. Am zahlreichsten sind die Vorschussvereine in den kleineren böhmischen Ortschaften. Im Ganzen dürften etwa 130 solcher Genossenschaften in Österreich bestehen. Auf Anregung des Herrn E. Kessler,

Mitgründer des allg. österr. Beamtenvereins, fand in Wien am 21. August eine Zusammenkunft von Freunden des Genossenschaftswesens statt, welche voraussichtlich zur Förderung des guten Werkes beitragen wird. — Ziemlich verbreitet sind die Gesellenvereine. Können wir denselben auch nicht entfernt die volkswirtschaftliche Bedeutung zumessen, wie den obigen Genossenschaften, so haben sie doch unleugbar viel Gutes gestiftet, und ihr Gründer Kolping, welcher im verflossenen Jahre am 4. December verstorben, verdient in einem volkswirtsch. Jahrbuch eine ehrende Erinnerung. Adolf Kolping war zu Köln am 8. December 1813 geboren. Er widmete sich dem Handwerk und lernte so die Übelstände des Gesellenlebens praktisch kennen, denen er, später Priester geworden, Abhilfe zu schaffen suchte. Er war ein anspruchsloser aber kräftiger Mann voll praktischer Humanität.

(Vergleichende Übersicht von Effectencursen.)

	Am 31. December		Am 27. Dec.		Vom Ende 1864—1865 gefallen	
	1862	1863	1864	1865	nach dem Curszettel	in Procenten des Curswerthes
Creditactien . . .	222·50	184·—	175·90	154·20	21·70	12·3
Nordbahn . . .	1840	1735	1838	1629	209·—	11·3
Staatsbahn . . .	231·50	186·50	202·—	176·60	25·40	12·5
Karl-Ludwb. . .	222·50	199·—	225·—	186·—	39·—	17·3
Böhm. Westb. . .	167·50	154·50	163·25	153·50	9·75	5·9
Bankactien . . .	809·—	785·—	776·—	752·—	24·—	3·3
Donau-D.-S. . .	424·—	431·—	454·—	438·—	16·—	3·7
Creditlose . . .	133·50	141·—	129·50	118·—	11·50	8·9
1860er Lose . . .	92·70	93·—	94·40	83·30	11·10	11·7
1864er „ . . .	—	—	83·60	77·15	6·45	7·7
5% Metall. . . .	76·50	72·30	71·50	62·30	9·20	12·8
„ in ö. W. . . .	68·80	68·25	66·40	58·30	8·10	12·2
Nationalanl. . . .	81·90	80·20	79·70	65·25	14·45	18·1
Ung. Grdentl. . .	75·—	74·75	73·50	69·25	4·25	5·8
„ Pfandbriefe . .	—	88·75	81·50	75·25	6·25	7·6
Silber	113·75	117·50	114·25	104·60	9·65	
Napoleond'or . .	9·20	9·48	9·25	8·43	0·82	
Dukaten	5·50	5·67	5·47	4·99	0·48	
Frankfurt	97·10	101·—	97·30	87·80	9·50	
Paris	45·40	46·75	45·80	41·60	4·20	
London	114·90	118·30	114·90	104·—	10·90	
Durchschnittlicher Rückgang der Effecten in Procenten nach dem Wiener Courszettel					10·1	
Wirklicher Durchschnittsverlust derselben bei einer					9·5	
betragenden Besserung der Valuta in effectiver Metallwährung					0·6	

(Pester Lloyd.)

(Staatsanlehen des Jahres 1865.) Im Jahre 1865 wurden folgende Anlehen abgeschlossen:

im Jänner:	Anlehen des finnländischen Hypotheken-Vereins	4,500,000 fl.
	italienisches Staatsdomänen-Anlehen von 80,000,000 „	
im Februar:	Emission des Restes des schwedischen Anlehens von	3,000,000 „
im Mai:	oldenburgisches Anlehen von	2,625,000 „
	italienisches Anlehen von	170,000,000 „
	türkisches Anlehen von	40,000,000 „
im Juni:	belgisches Anlehen von	24,000,000 „
im September:	brasilianisches Anlehen von	50,000,000 „
im October:	schwedisches Eisenbahn-Anlehen	6,000,000 „
im December:	türkisches Anlehen	60,000,000 „
	mexicanisches Anlehen	100,000,000 „
	tunesisches Anlehen	14,400,000 „
	peruanisches Anlehen	100,000,000 „
	österreichisches Anlehen	146,938,800 „

Im Ganzen wurden also 14 Anlehen im Nominalbetrage

von 801,463,800 fl.

abgeschlossen. Dabei sind aber ungerechnet die Anlehen verschiedener Städte und Corporationen, sowie die der Eisenbahn- und Finanzgesellschaften.

Gesetze.

A. Vom Reichsrathe berathene und angenommene Gesetze.

(Dritte Reichsrathssession vom 14. November 1864 — 27. Juli 1865.)

Durch die ganze Dauer der Session 1864/65 ziehen sich die Verhandlungen über das Finanzgesetz für 1865. Das Abgeordnetenhaus beschloss die Herabminderung des aus dem am 17. November 1864 vorgelegten Staatsvoranschlage resultirenden Deficits von 30⁴ Millionen Gulden auf 6⁹, nach den Anträgen der Finanzcommission, und leitete das so modificirte Finanzgesetz an das Herrenhaus. Dieses erledigte die einzelnen Positionen des Gesetzentwurfes zwar unter steter Anerkennung der Sparungstendenzen des Abgeordnetenhauses, jedoch unter gleichzeitiger Erhöhung der Ziffern des Abgeordnetenhauses, und sollte in der Sitzung vom 6. Juli der Bedarf für das Kriegsministerium nach den Anträgen der Regierung genehmigt werden und so die bestehenden Differenzen mit dem andern Hause ihren Höhepunct erreichen, als das Ministerium die Erklärung machte, dass man „auf allerhöchsten Befehl mit den vom Abgeordnetenhause bewilligten Summen das Auslangen finden werde.“ Das am 28. Juli im R. G. Bl. publicirte Finanzgesetz (s. als Beilage I den Text des Gesetzes auf S. 285) weist einen Abgang von 7⁹ Millionen Gulden nach, für dessen Bedeckung durch ein besonderes Gesetz gesorgt werden soll.

Der Staatsvoranschlag pro 1866, am 18. Februar im Hause eingebracht, wurde von diesem einer neugewählten Finanzcommission übergeben, welche darüber jedoch nicht früher Bericht an das Haus erstatten sollte, bis das Finanzgesetz pro 1865 erlassen sein würde. Da dieses erst einen Tag vor Schluss der Session publicirt wurde, so fiel hiemit die Berathung des 1866er Budgets hinweg.

Die dreimalige Bewilligung des Reichsrathes zur Forterhebung der Steuer-, Stempel- und Gebührenerhöhungen von Vierteljahr zu Vierteljahr wurde durch das späte Zustandekommen des Finanzgesetzes für 1865 nöthig.

Eng zusammen hängt mit den beiden Voranschlägen die Forderung des 116 Millionen-Credits durch den Finanzminister v. Plener am 8. Juni. Das Abgeordnetenhaus beschloss auf die Bewilligung eines Gesamteredites erst nach dem Zustandekommen der Finanzgesetze pro 1865 und 1866 einzugehen und ermächtigte den Finanzminister blos zur Beschaffung einer Summe von 13 Millionen Gulden zur unvermeidlichen Einlösung des Julicoupons.

Wie bereits in der zweiten Session war auch dem Reichsrathe 1864/65 gleich bei Beginn seiner Verhandlungen vom Finanzminister ein Steuerreformproject vorgelegt worden. Der zur Berathung desselben niedergesetzte Steuerreformausschuss forderte zur Vollendung seiner Arbeiten die Permanenzerklärung, und indem das Abgeordnetenhaus diese unter der Bedingung, dass der Ausschuss bei Beginn der nächsten Session seine Arbeiten vorlege, in Form eines Gesetzes aussprach, so ging dieses an das Herrenhaus, ohne daselbst mehr zur Verhandlung zu kommen.

Der Paragraph 13 des Grundgesetzes vom 26. Februar 1861¹⁾ wurde vom Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 16. Juni mit überwiegender $\frac{2}{3}$ Majorität dahin abgeändert, dass nur dringende Verordnungen unter Verantwortlichkeit des Gesamtministeriums mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen werden können, deren Wirksamkeit ausser Kraft trete, wenn sie nicht die nachträgliche Genehmigung des Reichsrathes erhalten. — Fehlt diesem Beschlusse auch noch die Zustimmung des Herrenhauses und die Sanction der Krone, so stehen doch zwei gleichzeitig gefasste Resolutionen gleichen Inhalts in ungeschwächter Kraft aufrecht.

¹⁾ Derselbe lautet: „Wenn zur Zeit, als der Reichsrath nicht versammelt ist, in einem Gegenstande seines Wirkungskreises dringende Massregeln getroffen werden müssen, so ist das Ministerium verpflichtet, dem nächsten Reichsrathe die Gründe und Erfolge der Verfügung darzulegen.“

Ein seltsames Schicksal widerfuhr dem Branntweinsteuergesetze, das nach achtmonatlichen Wanderungen aus einem Hause in das andere, mit der Steuerherabsetzung von 6 kr. auf 5 kr. per Grad und Eimer, mit Hinzurechnung einer 6percentigen Schwendung beim Export, von beiden Häusern angenommen wurde. Die a. h. Sanction erhielt dieser Gesetzentwurf nicht.

In das Gebiet der Besteuerung fallen noch die Gesetze über die Erhöhung der Exportbonification für Rübenzucker (s. als Beilage II den Text des Gesetzes auf Seite 289), Verminderung der Personalsteuer in Siebenbürgen, und über die Ausdehnung der Steuerfreiheit für Neu- und Umbauten (s. als Beilage III den Text des Gesetzes auf Seite 289), endlich das Punzirungsgesetz, welches auf dem Principe der imperativen Controle basirt ist, die a. h. Sanction jedoch noch nicht erhalten hat.

Die Thätigkeit des Reichsrathes in nationalökonomischer Beziehung war eine wenn auch nicht umfassende so doch tief eingreifende. Es war der Volksvertretung das erste Mal die Gelegenheit geboten, handelspolitische Beschlüsse zu fassen.

Mit der Vorlage eines allgemeinen Tarifes an den Reichsrath sollte das Differentialzollsystem aufgegeben werden; die unterdessen erfolgte Unterzeichnung des Handelsvertrages mit dem Zollverein änderte jedoch die Situation, und es lag dem Hause nun ob, den Vertrag vom 11. April *en bloc* anzunehmen oder zu verwerfen. Das Abgeordnetenhaus acceptirte am 29. Mai mit einer Majorität von 61 Stimmen den Handelsvertrag, indem es sich dem Majoritätsantrage der zur Berathung dieser Frage niedergesetzten Commission anschloss, und den Antrag der Minorität, „die Berathung bis nach Feststellung des allgemeinen Tarifs zu vertagen“, fallen liess. — Der Vertrag, zu dessen Berathung im Plenum nur eine kurze Frist erübrigte, trat mit 1. Juli in Wirksamkeit. Wir lassen demselben an mehreren Stellen des „Jahrbuchs“ (s. Industriestatistik und volksw. Miscellen) eine Beurtheilung angedeihen.

Mit der Annahme des Zollvertrages schien der Hauptzweck der Regierung erreicht. Es wurde vom Reichsrathe gewünscht und von der Regierung zugesagt, der Feststellung des allgemeinen Tarifes

genauere Studien und Enquêtes vorangehen zu lassen. Für die Zwischenzeit wurde ein interimistischer Zolltarif eingebracht, dessen Zollsätze die Summe der Aussenzölle des Zollvereins und der österreichischen Vertragszölle repräsentirten, jedoch mit Abschlag von 10 Percent, letzteres aus dem Grunde, um für die directe Verzollung bei den österreichischen Zollcassen eine Prämie zu lassen. Dieser Tarif erhielt die Zustimmung beider Häuser und trat gleichzeitig mit dem Handelsvertrage in Wirksamkeit.

Ein unbestrittenes Verdienst erwarb sich der Reichsrath durch den Eifer, den er der Completirung des für die volkwirtschaftliche Entwicklung so wichtigen Eisenbahnnetzes zuwendete. Gegen den Schluss der Session bewilligte der Reichsrath für sieben Bahnlilien mit der Gesamtlänge von 209·4 Meilen und 198·6 Millionen Gulden Anlagecapital die 5percentige Zinsengarantie.

Die günstigen Verhältnisse einiger dieser Bahnen berechtigen zu der Annahme, dass der Staat nicht in die Lage kommen werde, die ganze Subvention von 10 Millionen Gulden zu zahlen. Leider erschwerte bis jetzt der für Unternehmungen in Österreich total gestörte Geldmarkt die Aufbringung der nöthigen Capitalien ausserordentlich.

Es sind dies folgende Bahnlilien:

	Meilen- länge	Anlage- capital Millionen	Jährlich garantirtes Reiner- trägniss Gulden
1. Die Siebenbürger Eisenbahn (Arad-Alvincz-Carlsburg) . . .	27·5	22·6	1,050.000
2. die Josephstadt-Schwadowitzer Flügelbahn	3·5	4·9	252.000
3. die Kaschau-Oderberger Bahn (mit einer Zweigbahn nach Epe- ries)	48·1	49·7	2,450.000
4. die Franz-Josephsbahn (Wien- Budweis-Pilsen mit der Zweig- bahn Gmünd — Prag) . . .	82·5	84·4	4,130.000

	Meilen- länge	Anlage- capital Millionen	Jährlich garantirtes Reiner- trägniss Gulden
5. die Tetschitz - Znaim-Maissauer Bahn	14·8	11·2	37.300 ¹⁾
6. die Prag-Rakonitz-Egerer Bahn	16·4 ²⁾		597.956
7. „ Katschitz - Saaz - Komotau- Weiperter Bahn	16·6	14·0	5% vom Kostenauf- wand von 850.000 pr. Meile

Endlich wurden noch für die Braunau-Ried-Neumarkter Bahn — für welche eine Staatsgarantie nicht beansprucht wurde — die begehrten Ausnahmsbegünstigungen (Einkommensteuerbefreiung auf 5 Jahre etc.) bewilligt.

Die in der letzten Sitzung eingebrachte Vorlage betreffs der böhmischen Nordbahn konnte nicht mehr erledigt werden; die Concession zum Baue und Betriebe dieser Bahn ist jedoch mit a. h. Entschliessung vom 6. October d. J. den Concessionsbewerbern ertheilt worden. Die Bahn umfasst: 1. eine Bahnlinie, welche von der Turnau-Kraluper Bahn zwischen Jungbunzlau und Backofen abzweigend über Böhm. Leipa nach Rumburg führt, und 2. in Verbindung mit der ersteren und im Anschluss an die k. k. nördliche Staatsbahn eine Bahn von Bodenbach über Bensen nach Warnsdorf. Eine Staatsgarantie wurde von dieser Bahn nicht beansprucht, wohl aber sind die Concessionäre auf 15 Jahre von der Erwerb- und Einkommensteuer befreit. — Der Reichsrath knüpfte an die Gewährung der staatlichen Subvention die Garantien billiger Frachtsätze. So wurde für die Franz-Josephsbahn die Höhe der Fahr- und Fracht-

¹⁾ Per Meile.

²⁾ Für die Strecke Prag-Rakonitz wurde keine Subvention beansprucht, obige Summe und Meilenlänge bezieht sich mithin bloss auf die Strecke Rakonitz-Eger.

preise folgendermassen geregelt: Für Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner 1. Classe 2 kr., 2. Classe $2\frac{1}{4}$ kr., 3. Classe $3\frac{1}{2}$ kr. Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide, Brenn- und Schnittholz, Erzen, Eisenflossen und Bausteinen: für die ersten 10 Meilen 1·6 kr., für die zweiten 1·4, für die weiteren 1·2. Ferner bei Mineralkohle und gepresstem Torf: für die ersten 10 Meilen 0·9, für die zweiten 0·8, für alle weiteren 0·7 kr. Ö. W.

An dieser Stelle sei auch der Verlängerung des Postvertrages mit dem österreichischen Lloyd auf 7 Jahre erwähnt, welcher der Reichsrath nach längerer Debatte, die sich einerseits gegen die lange Dauer des Vertrages, andererseits gegen die Höhe der für die Besorgung des Postdienstes geleisteten Vergütung (Subvention) richtete, seine Zustimmung gewährte (s. als Beilage IV den Text des Gesetzes auf S. 290).

Von minderer Bedeutung sind folgende vom Reichsrathe genehmigten Gesetzentwürfe: Aufhebung der Steuerfreiheit im Ascher Lehensgebiete; Gesetz über die Regelung der Portofreiheit (s. als Beilage V den Text des Gesetzes auf S. 293) und des periodischen Personentransportes (s. als Beilage VI den Text des Gesetzes auf S. 297); Aufhebung des §. 262 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung; Gesetz über Zulassung der Ausländer zum Markenschutz; Gesetz über die Abänderung der §. 4 und 6 des Gesetzes zum Schutze der Muster und Modelle (s. als Beil. VII den Text des Gesetzes auf S. 298); Gesetz über die Tonnen- und Hafengebühren; Gesetz über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen (s. als Beilage VIII den Text des Gesetzes auf S. 298).

Nicht erledigt wurden die nachträgliche Genehmigung der Verordnung über die Einsetzung von Prisengerichten, sowie über die den Bodencreditanstalten auf Grund des §. 13 gewährten Ausnahmen von den Finanzgesetzen, der Gesetzentwurf über Aufhebung des

Stempels für Fachblätter; diese sämtlichen Entwürfe befanden sich bei Schluss des Reichsrathes noch in den Händen von Commissionen des Herrenhauses.

Der Gesetzentwurf über Bemessung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, vom Abgeordnetenhouse genehmigt, wurde vom Herrenhause am 12. Mai durch Übergang zur Tagesordnung beseitigt.

I. Finanzgesetz für das Jahr 1865, vom 26. Juli 1865;

wirksam für das ganze Reich.
(R. G. Bl. XVII. Nr. 54.)

Art. 1. Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1865 werden auf die Summe von 522,888.222 fl. österr. Währung festgesetzt.

Art. 2. Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen mit alleiniger Ausnahme der Bezüge disponibler Beamten und Diener nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und das ausserordentliche Erforderniss verwendet werden, insofern nicht in dem Staatsvoranschlage durch Aufassung der Paragraphe, der Titel und unterlassene Abtheilung der Ausgaben in das ordentliche und ausserordentliche Erforderniss eine, jedoch nur für das Jahr 1865 wirksame, Ausnahme bewilligt ist.

Weiter darf, jedoch ebenfalls nur ausnahmsweise für das Jahr 1865, der für das Staatsministerium, politische Verwaltung, Capitel 7, Titel 6: politische Verwaltung in den Kronländern §. 1 bis §. 16, Titel 9: Baubehörden; der für das Ministerium der Justiz, Capitel 40, Titel 3: Justizverwaltung in den Kronländern, und der für die Controlsbehörden, Capitel 42, Titel 3: Centralstaatsbuchhaltungen, und Titel 4: Landesstaatsbuchhaltungen, jedoch bei den beiden letzteren nur in Bezug auf die persönlichen Bezüge der Beamten bewilligte Ausgabscredit innerhalb dieser Titel ohne Rücksicht auf die Untertheilung in Paragraphe, dann der für die ungarische Hofkanzlei, Capitel 9, für die siebenbürgische Hofkanzlei, Capitel 10, für die croatisch-slavonische Hofkanzlei, Capitel 11, so wie der für das Finanzministerium, Capitel 13, Titel 2: Finanzlandes- und Finanzdirectionen, dann Finanzbezirksdirectionen und Sammlungscassen, Titel 5: Steuerämter, und Titel 6: Finanzprocuraturen, bewilligte Ausgabscredit ohne Rücksicht auf die Sonderung für das ordentliche und ausserordentliche Erforderniss verwendet werden.

Finanz-Verordnung für das Jahr 1866, vom 30. December 1865;

wirksam für das ganze Reich *).

(R. G. Bl. XLI Nr. 149.)

Wir lassen im Folgenden nur jene Bestimmungen im Auszuge folgen, welche von denen des Vorjahres abweichen.

Nach Art. 1. werden die gesammten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1866 auf die Summe von 531,273.881 Gulden festgesetzt. Die bewilligten Ausgabe-credite dürfen nur zu den in dem Voranschlage bezeichneten Zwecken verwendet werden; dagegen ist die freie Verwendung der Ausgabe-credite ohne Rücksicht auf die Sonderung für das ordentliche und ausserordentliche Erforderniss gestattet. Zur Bestreitung der Staatsausgaben werden die mit der Summe von 491,134.735 Gulden festgesetzten Einnahmen an directen Steuern, indirecten Abgaben und sonstigen Einkommenszweigen des Staates bestimmt. Der ausserordentliche Zuschlag wird im Jahre 1866 bei der Grundsteuer mit $\frac{3}{12}$ und bei der Hausclassensteuer mit $\frac{3}{4}$ des Ordinariums bemessen. Es wird somit bei diesen Steuergattungen ein Nachlass von einem Viertheile des bisherigen Gesamtzuschlages eintreten. Der aus der Vergleichung der gesammten Staatsausgaben von 531,273.881 fl. mit den gesammten Staatseinnahmen von 491,134.735 » sich ergebende Abgang von 40,139.146 fl. österr. Währ. ist im Wege des Credits zu bedecken.

Das Erforderniss des Staatsvoranschlages pro 1866 vertheilt sich folgendermassen:

A. h. Hofstaat	7,420.000 fl.
Cabinetkanzlei Sr. Majestät	60.257 »
Reichsrath	200.000 »
Staatsrath	142.128 »
Ministerrath	25.963 »
Ministerium des Äussern	2,202.280 »
Staatsministerium:	
A. Politische Verwaltung	21,682.096 »
B. Cultus und Unterricht	5,305.758 »
C. Unterrichtsrath	30.000 »
D. Ministerium der Polizei	2,836.454 »
Ungarische Hofkanzlei	11,436.586 »
Siebenbürgische Hofkanzlei	3,315.731 »
Hofkanzlei für Dalmatien, Croatien und Slavonien	1,625.781 »
Ministerium der Finanzen	350,645.150 »
Fürtrag	406,928.184 fl.

*) Während des Druckes erschienen.

	Übertrag	406,928.184 fl.
Handelsministerium		14,564.939 »
Ministerium der Justiz		9,721.678 »
Controlsbehörden		3,470.099 »
Ministerium des Krieges:		
A. Land-Armee		88,763.000 »
B. Kriegsmarine		7,825.981 »
	Gesamtsumme des Erfordernisses	531,273.881 fl.

Für Zinsen der Staatsschuld sind präliminirt worden:

im Staatsvoranschlag für 1861	106,719.800 fl.
» » » 1862	111,734.480 »
» » » 1863	111,138.250 »
» » » 1864	116,033.053 »
» » » 1865	117,080.980 »
» » » 1866	124,626.663 »

II. Gesetz vom 28. December 1864.

Erhöhung der Restitution des Zolles und der Verbrauchsabgabe bei der Zuckerausfuhr.

Giltig für die Kronländer des allgemeinen Zollgebietes.

Die Rückvergütung für den ausgeführten Zucker wird von dem früheren Ausmasse (R. G. Bl. Nr. 14, v. J. 1860) bei Rohzucker von 4 fl. 55 kr. auf 5 fl. 30 kr. und bei Raffinatzucker von 5 fl. 59 kr. auf 6 fl. 51 kr. vom Zollcentner netto erhöht (Art. 1). Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung (29. December 1864) und erlischt mit dem 31. December 1865 (R. G. Bl. XLII St. Nr. 98).

III. Gesetz vom 16. August 1865

betreffend die Steuerfrei Jahre bei Neu-, Um- und Zubauten; giltig für jene Länder, in welchen die Hauszins- und Hausclassensteuer besteht.

(R. G. Bl. XXI, Nr. 74.)

§. 1. Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Nr. 562) gewährte zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer sammt Staatszuschlägen wird auf alle der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und einzelnen Gebäude in der Art ausgedehnt, dass für die in dieser Allerhöchsten Entschliessung angeführten Fälle *sub A* (Neubauten) eine Befreiung von fünfzehn, in dem Falle *sub B* (Umbauten) und *sub C* (Zubauten) eine Befreiung von zwölf Jahren stattfindet.

§. 2. Diese Befreiung hat nur für jene Gebäude Geltung, welche vom Tage der Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes bis Ende des Jahres 1867 planmässig vollendet und benützlich gemacht werden.

§. 3. Die durch Bauführungen oder für bestimmte Objecte bereits erworbenen, so wie die in den Allerhöchsten Entschliessungen vom 9. December 1782 und vom 16. Februar 1836 für die Festungen Theresienstadt und Josephstadt; vom 18. Jänner 1840 für Dalmatien in den *sub d, e* und *f* daselbst angeführten Fällen; vom 10. April 1858 für Pest; vom 23. December 1858 für Ansiedlungen in Ungarn mit der serbischen Wojwodschafft und dem Temeser Banate, für Croatien, Slavonien und Siebenbürgen, endlich in den Allerhöchsten Entschliessungen vom 16. Juli 1854 und 14. Mai 1859 für Wien sammt Vorstädten gewährten Steuerbefreiungen werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§. 4. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt. Ischl. am 16. August 1865.

IV. Gesetz vom 8. Juli 1865,

betreffend das der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd für die vertragsmässige Besorgung des Seepostdienstes zu leistende Entgelt.

Wirksam für das ganze Reich.

(R. G. Bl. XVI, Nr. 51.)

Artikel I.

Aus Anlass der nach Ausgang des bisherigen, mit Ende December 1864 abgelaufenen Vertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd in Betreff der Besorgung des k. k. Seepostdienstes beabsichtigten neuerlichen Abschliessung eines solchen, die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten regelnden Vertrages, wird bewilligt, dass der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd von dem Staate für die Besorgung des k. k. Seepostdienstes ein Entgelt vertragsmässig in der Art zugesichert und geleistet werde, wie der nächste Artikel bestimmt.

Artikel II.

Der Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd werden von dem Staate für die Fahrten auf den zwischen der Staatsverwaltung und der Unternehmung zu vereinbarenden Postpacketlinien Meilengelder bezahlt, welche für jede befahrene Seemeile 4 fl. 20 kr. österr. Währ. bei Schnellfahrt, und 2 fl. 50 kr. österr. Währ. bei gewöhnlicher Fahrt zu betragen haben.

Die bei normalem Wetter zu erzielende Geschwindigkeit wird für eine Schnellfahrt auf zehn und für eine gewöhnliche Fahrt auf acht Seemeilen für jede Stunde festgesetzt.

Der Gesamtbetrag solcher Meilengelder darf in einem Jahre 2,000.000 fl. österr. Währ. nicht übersteigen.

Artikel III.

Gleichzeitig werden der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd auf die Dauer des abzuschliessenden neuen Vertrages die Begünstigungen zugestanden, dass

1. alle dem Personentransporte gewidmeten Dampfschiffe des österreichischen Lloyd als k. k. Postpacketboote die Befreiung von den Consularschiffsgebühren bei allen Consularämtern gleich den k. k. Kriegsschiffen geniessen, und dass

2. die zum eigenen Dienstgebrauche bestimmten Drucksorten, welche von Triest aus an die Agenturen der Gesellschaft innerhalb des Zollgebietes versendet werden, von der Zollentrichtung befreit bleiben.

Artikel IV.

Die im Artikel I ertheilte Bewilligung zur vertragsmässigen Zusicherung und Leistung des im Artikel II näher bestimmten Entgeltes von Seite des Staates an die Dampfschiffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd für die Besorgung des k. k. Seepostdienstes, sowie die im Artikel III zugestandenen Begünstigungen werden an die nachstehenden Bedingungen gebunden:

I. der zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd in Betreff der Besorgung des k. k. Seepostdienstes neuerlich abzuschliessende Vertrag, laut dessen das im Artikel II bestimmte Entgelt zugesichert und ertheilt werden soll, ist nur auf den Zeitraum vom 1. Jänner 1865 an bis Ende December 1871 abzuschliessen.

II. In den mit der Dampfschiffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd abzuschliessenden Vertrag sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

1. Die Dampfschiffahrts-Gesellschaft hat jedenfalls die nachfolgend angeführten Dampfschiffahrten auf den bezeichneten Postpacketlinien in der festgesetzten vollen Anzahl während eines jeden Jahres zu unterhalten, und zwar:

A. Als zu vergütende Schnellfahrten.

- a) Triest-Alexandrien und zurück, 48 Reisen per Jahr;
- b) Triest-Constantinopel und zurück, 52 Reisen per Jahr;
- c) Constantinopel-Kustendje und zurück, 78 Reisen per Jahr;
- d) Kustendje-Odessa und zurück, 39 Reisen per Jahr;

B. Als zu vergütende gewöhnliche Fahrten.

- e) Triest-Smyrna und zurück, 52 Reisen per Jahr;
- f) Constantinopel-Galatz und zurück, 39 Reisen per Jahr;
- C. Als Fahrten, für welche keine Vergütung geleistet wird.
- g) Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück, 52 Reisen per Jahr;
- h) Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo und zurück, 52 Reisen per Jahr;
- i) Triest-Pola-Dalmatien bis Cattaro und zurück, 52 Reisen per Jahr;
- k) Triest-Istrien-Zara und zurück, 104 Reisen per Jahr;
- l) Pola-Fiume-Zara und zurück, 52 Reisen per Jahr.

In Ansehung der Linien sub *c*) und *d*) bleibt für den Fall, als die Eröffnung neuer Communicationsmittel andere Curse erforderlich machen sollte, eine Änderung oder völlige Aufhebung der Fahrten der Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrts-Gesellschaft vorbehalten.

2. Die Gesellschaft wird verpflichtet, den von ihr aus dem Jahre 1859 dem Staate schuldigen Vorschuss von 3,000.000 fl. österr. Währ. als eine, dem bei der Creditanstalt gemachten Anlehen unmittelbar sich anreihende Prioritätsschuld anzuerkennen und zu behandeln, diese jährlich mit 4 Percent zu verzinsen, und daran in der Zeit vom 1. Jänner 1872 bis letzten December 1876 den Betrag von 1,000.000 fl. unter den von der Staatsverwaltung festzusetzenden Modalitäten, und den Rest von 2,000.000 fl. in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis Ende December 1879 nach Massgabe der von der Staatsverwaltung festzusetzenden Jahresraten zurückzuzahlen.

3. Die Gesellschaft hat die jährlichen Werths-Abschreibungen bei den Dampfschiffen mit wenigstens 5 Percent, und zwar sofern die Schiffe im Jahre 1854 bereits bestanden, von den in diesem Jahre bücherlich eingestellten Werthen derselben, und bei den seit diesem Jahre angeschafften Dampfschiffen von deren bücherlich eingestellten Anschaffungswerthen, bei den Utensilien und Requisiten aber mit wenigstens 15 Percent vorzunehmen. Diese Abschreibungen sollen ohne Abzug von Reparaturkosten und unabhängig von den Jahresergebnissen geschehen.

4. Die Gesellschaft ist verbunden, von den Jahreserträgen vorerst die vertragmässigen Zinsen und Tilgungsquoten der Prioritäts-Anlehen, sowie die Zinsen des Staatsvorschusses, dann die festgesetzten Werths-Abschreibungen und den Einpercentigen Beitrag zu dem Assecuranzfonde, endlich den Beitrag zum Pensionsfonde in Abzug zu bringen, und hat nur erst sohin von dem Rest eine Entrichtung von Zinsen oder Superdividenden auf die Gesellschafts-Actien stattzufinden.

Die jeweiligen, den zur Verwaltung berufenen Ausschussmitgliedern der Actionäre oder den Beamten in statutenmässigen Percenten-Antheilen des jährlichen reinen Nutzens zuzuwendenden Emolumente dürfen erst nach Abzug der im vorigen Absatze aufgeführten Abzugsposten berechnet werden.

5. Eine die vierpercentigen Zinsen des Actien Capitals übersteigende Dividende kann erst nach vollständiger Deckung des dermaligen Deficits der Gesellschafts-Unternehmung von 1,633.382 fl. und auch darnach nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung und unter gleichzeitiger Zuthheilung eines Theilbetrages an den Reservefond den Actionären ausbezahlt werden.

6. Dem kaiserlichen Regierungs-Commissär wird eine eingehende Controle derart eingeräumt, dass keine irgend wichtige Verwaltungsmassregel ohne sein Vorwissen beschlossen, noch zur Ausführung gebracht werden könne.

Auch ist der Regierungs-Commissär berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generalversammlungen so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, allfällige dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu

sistiren, und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

7. Die Gesellschaft wird verpflichtet, ihre Statuten nach Massgabe der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen und jener Bestimmungen, welche die Staatsverwaltung in dem mit der Gesellschaft abzuschliessenden Vertrage dieser zur Pflicht zu machen befindet, innerhalb drei Monaten vom Tage der Errichtung des Vertrages an zu reformiren, widrigens der Staatsverwaltung das Befugniss zusteht, die Auszahlung des im Artikel II bestimmten Entgeltes ganz oder theilweise, und zwar auf so lange einzustellen, als die entsprechende Reform der Statuten nicht erfolgt ist.

Artikel V.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes werden das Finanzministerium, das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das Marineministerium beauftragt.

Wien den 8. Juli 1865.

V. Gesetz vom 2. October 1865

über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt

(Portofreiheit).

Giltig für das ganze Reich.
(R. G. Bl. XXX. Nr. 108.)

Art. I. Die Correspondenz des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Obersthofmeisterämter und Secretariate ist, auch wenn sie durch die Stadtpost befördert wird, vom Porto und von der Recommandationsgebühr befreit.

Alle an den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen sind portofrei.

Art. II. Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Die Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Ämter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbstständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Ämter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre.

2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes, der Landesauschüsse, der ihnen verfassungsmässig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe des k. k. Unterrichtsathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1 angeführten Behörden und Organen.

3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, so wie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesausschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird.

6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Art. V, Punct 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (R. G. Bl. Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.

7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange wie jene der Gemeindeämter.

8. Die Correspondenz der geistlichen Ämter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten, die Amtscorrespondenz der Mendicanten-Convente, dann die Correspondenz der Directionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen als auch im gegenseitigen Verkehre.

9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, so wie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen, und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebärd- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.

11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern, ferner der Advocaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen.

12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exponirten Anwälte im Verkehr mit der delegirenden Finanzprocuratur.

13. Die Eingaben der officiösen Vertreter der das Armenrecht geniessenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letzteren in Armenrechtsangelegenheiten.

14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten amtlichen Eingaben an die Notariatskammern oder Archive und

in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre mit allen Absatz 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.

15. Die Correspondenz in Angelegenheiten der Lehenallodialisirung, dann der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung bei der Auf- und Abgabe.

16. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lottobehörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Grossverschleisse von Staatsmonopolsgegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, insoferne sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen.

17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der von den Ministerien-, Central- und Landesstellen herausgegebenen Verordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.

18. Die nach den Bestimmungen des Pressgesetzes den Behörden einzusendenden Pflichtexemplare von Druckwerken, desgleichen auch die Zeitungsreclamationsschreiben, welche offen zur Post gegeben werden.

19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, zu welchen auch die Gefällstrafangelegenheiten gehören.

20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schiessstandwesens in Tirol und Vorarlberg.

21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unreccommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Officiere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten.

22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Eisenbahnver-eine angehören, über Vereinsangelegenheiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit.

23. Die Correspondenz der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenützter Anticipationsscheine mit den bezüglichen Cassen, so wie in Angelegenheiten der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den in Art. II, Absatz 1, angeführten Behörden und Organen.

Art. III. Die Portofreiheit des General-Erblandpostmeisters Fürsten v. Paar und des Postlehenträgers von Bozen und Trient, Freiherrn v. Taxis und ihrer Familien hat einstweilen in demjenigen Umfange fortzubestehen, welcher in bestehenden Lehenverhältnissen rechtlich begründet ist.

Art. IV. Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die Befreiung von der Recommandationsgebühr steht nur den im Art. II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen zu.

Art. V. Die portofreien Correspondenzen, der im Art. II, Absatz 1 und 2, bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschliessen und auf der Adresse mit der Titulatur der absendenden Behörden und Amtsorgane und dem Worte „Dienstsachen“ zu bezeichnen.

Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Art. II, Absatz 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die anderen als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutschen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Absatz 4 des Art. II in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „Über amtliche Aufforderung“ versehen sein.

Art. VI. Die Erlässe der portofreien Behörden, Corporationen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe an portopflichtige Adressaten in nicht portofreien Angelegenheiten werden mit dem tarifmässigen Porto ohne Anrechnung der Zutaxe belegt; dagegen sind die an portofreie Behörden und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe gerichteten portopflichtigen Eingaben zu frankiren.

Werden Sendungen der letzten Art in den Briefkasten ohne oder mit unvollständiger Frankirung vorgefunden, so wird der fehlende Betrag als Porto sammt Zutaxe angerechnet und von dem Aufgeber nachträglich eingehoben.

Art. VII. Die als portofrei erklärten Correspondenzen werden auch dann als portofrei behandelt, wenn dieselben das bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen und keine anderen Gegenstände, als: Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Drucksachen, und zwar ohne Werthbestimmung enthalten.

Art. VIII. Die Versendung von Banknoten, Werthpapieren, Papier- und gemünztem Gelde zwischen den im Art. II, Absatz 1 und 2, angeführten Behörden, Organen und Corporationen, so wie die über Auftrag erfolgte Versendung der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder und der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände, insofern sich dieselben zum Posttransporte eignen, geschieht portofrei.

Art. IX. Für alle anderen in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich bezeichneten Fahrpostsendungen ist das tarifmässige Porto auch von den portofreien Behörden, und zwar gleich bei der Aufgabe, zu entrichten, wenn die Sendung nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet ist.

Art. X. Alle in diesem Gesetze nicht aufgeführten Portobefreiungen sind, insofern sie nicht auf bestehenden Staatsverträgen beruhen, aufgehoben, und es unterliegen jene Correspondenzen und Sendungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich als portofrei erklärt sind, der Entrichtung der Postgebühren.

Art. XI. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

Art. XII. Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 2. October 1865.

VI. Gesetz vom 31. März 1865.

Periodischer Personentransport.

Wirksam für das ganze Reich.

(R. G. Bl. VII. Nr. 25.)

Art. I. Der Staatsvorbehalt des Personentransportes zu Wasser und zu Lande ist mit der Beschränkung aufgehoben, dass es verboten bleibt, auf Poststrassen, d. i. solchen Strassen, auf denen Poststationen bestehen, wie auch auf anderen Strassen, welche zur Umfahrung der Poststationen benützt werden können, Anstalten zur Beförderung von Reisenden mit Pferdewechsel an den von ihnen mitgebrachten Wägen (Extraposten) zu errichten oder zu unterhalten.

Art. II. Die Errichtung und der Betrieb von Privatunternehmungen periodischer Personentransporte auf Landstrassen, Binnengewässern, auf Canälen und auf dem Meere unterliegen den bestehenden Gewerbevorschriften und beziehungsweise den Seegesetzen. Sie sind der Postanstalt gegenüber von jeder Verpflichtung und Abgabe befreit.

Art. III. Bei dem periodischen Personentransporte dürfen die Abzeichen der Staatspostanstalt, welche zu Wasser in der Postflagge, zu Lande in dem Posthorne und dem besonderen Dienstkleide bestehen, nur von jenen Privatunternehmungen angewendet werden, welchen hiezu ausdrücklich die Befugniß ertheilt wird.

Art. IV. Die mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Postgesetzes vom 5. November 1837, dann die besonderen Vorschriften über Messagerien und Stellfuhren vom 30. December 1850 (Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1851, Nr. 1) werden ausser Wirksamkeit gesetzt.

Art. V. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und 14. März 1860 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1859, Nr. 227, und Jahrgang 1860, Nr. 81), dann der Verordnung vom 27. März 1856 (Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1856, Nr. 46), über die Concessionirung der periodischen Personentransports-Unternehmungen auf Poststrassen mit Pferdewechsel, werden dahin abgeändert, dass für solche Unternehmungen innerhalb eines Bezirkes die Gewerbebehörde erster Instanz, im Falle der Ausdehnung über mehrere Bezirke desselben Kronlandes die Gewerbebehörde zweiter Instanz, und für Unternehmungen, welche sich über die Verwaltungsgebiete zweier oder mehrerer Kronländer erstrecken, die oberste Gewerbebehörde die Concession zu ertheilen hat, und dass hiebei ein vorläufiges Einvernehmen mit der Postbehörde nicht erforderlich ist.

Art. VI. Der Minister für Handel und Volkswirtschaft ist mit Durchführung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen beauftragt.

VII. Gesetz vom 23. Mai 1865,

betreffend die Abänderung der §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858 zum Schutze der Muster und Modelle für die Industrieerzeugnisse;

wirksam für das ganze Reich.

(R. G. Bl. XI, Nr. 35.)

Art. I. Die §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 7. December 1858 zum Schutze der Muster und Modelle für Industrieerzeugnisse sind ausser Kraft gesetzt.

Art. II. An die Stelle derselben haben folgende Paragraphe zu treten:

§. 4. Das ausschliessliche Benützungsrecht dauert höchstens drei Jahre vom Zeitpunkte der Registrirung des Musters. Es wird dem Schutzwerber überlassen, innerhalb dieses Zeitraumes die Anzahl der Jahre der Schutzdauer zu wählen.

Eine Verlängerung der einmal angesprochenen und bewilligten Zeitdauer findet nicht statt.

§. 6. Die Registrirung unterliegt für jedes Muster einer Gebühr, welche in die Casse der Handelskammer einfliesst.

Diese Taxe wird mit fünfzig Kreuzer österreichischer Währung für jedes Jahr bemessen, für welches der Musterschutz angesucht wird.

Art. III. Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 23. Mai 1865.

VIII. Gesetz vom 10. Juli 1865 ¹⁾

über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen der Gesetze über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen;

wirksam für das ganze Reich.

(R. G. Bl. XVIII, Nr. 55.)

Art. 1. Den in Gemässheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Reichs- oder Landesbehörden unterstehenden Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, können von der Regierung mit Rücksicht auf den Umfang und die Nützlichkeit ihres Geschäftsbetriebes alle oder nach Beschaffenheit der Umstände einzelne der in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen ertheilt werden.

Art. 2. Es kann denselben bezüglich jener Urkunden, welche von den Anstalten an die Parteien oder von diesen an die Anstalten ausser den eigentlichen Beweisurkunden über die eingegangenen Rechtsgeschäfte blos zum

¹⁾ S. auch Seite 312.

Zwecke der eingeführten Manipulation ausgestellt werden müssen, die Gebührenfreiheit eingeräumt werden. Zu diesem Zwecke müssen die Formularien dieser Urkunden vor ihrer Einführung, so wie vor jeder Änderung, der Finanzverwaltung zur Prüfung und Anerkennung dieser Eigenschaft vorgelegt werden.

Art. 3. Den Bodencreditanstalten, Hypothekenbanken und den Anstalten, welche zum Erwerbe und zur Veräusserung unbeweglicher Güter berechtigt werden, kann die Gebührenfreiheit der von ihnen ausgestellten Pfand- oder einen anderen Namen tragenden Schuldbriefe und der ihnen beigelegten Coupons in dem Masse, als diese Schuldurkunden durch die statutenmässig erworbenen Hypothekenforderungen gedeckt sind, eingeräumt werden, wogegen ihnen die unmittelbare Entrichtung der Gebühren von den Quittungen über Capital und Zinsen, welche sie von den Hypothekarschuldnern empfangen, aufzuerlegen ist.

Art. 4. Den im Art. 1 bezeichneten Anstalten, welche Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien sind, können noch folgende Erleichterungen gewährt werden:

- a. wenn sie Actien auf Namen ausstellen, dass die davon entfallende Gebühr ohne Rücksicht auf die Dauer des Gesellschaftsvertrages nach Scala 2 bemessen werde;
- b. dass sie die Gebühr von den Actien theilweise im Verhältnisse der geforderten Einzahlungen zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichten, wogegen ihnen gestattet wird, die Urkunden über Theilzahlungen der Actieneinlage gebührenfrei anzufertigen.

Ist nur eine Theilzahlung gefordert, aber eine Mehrzahlung freigestellt worden, so ist die von jenen Actien, auf welche eine grössere als die geforderte Einzahlung erfolgte, noch entfallende Gebühr längstens binnen 14 Tagen nach dem Zahlungstermine der Vermögenseinlagen zu entrichten;

- c. dass die von den Coupons bei deren Verfallszeit unmittelbar zu entrichtende Stempelgebühr, falls die Actien oder Theilschuldverschreibungen alle oder zum Theile auf Beträge unter 500 fl. lauten, in der Art berechnet werde, als ob die Gesamtsumme dieser Actien oder Theilschuldverschreibungen unter 500 fl. nur in Stücke zu 500 fl. zerlegt worden wäre.

Art. 5. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem letzten December 1866 (sechzig sechs) ausser Wirksamkeit.

Art. 6. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, den 10. Juli 1865.

B. Nach dem 20. September erlassene Gesetze.

Mit Berufung auf das Patent vom 20. September, womit die Verfassung sistirt wurde, sind folgende Gesetze und Verordnungen publicirt worden:

Am 2. October d. J. wurde die Concession ertheilt für eine Verbindungsbahn zwischen den Bahnhöfen in Pest und Ofen nebst einer Abzweigung in den Auwinkel und zur Errichtung von Entrepôts und Lagerhäusern in Verbindung mit dieser Bahn.

Mit a. h. Entschliessung vom 17. October 1865 haben Se. Majestät der Kaiser ein neues Statut zur Reorganisation des Wiener Polytechnikums zu genehmigen geruht. Die Grundlage dieses Statutes bildet die Aufnahme des Systems der Fachschulen in die Organisation des Polytechnikums. Das Institut wird nämlich ausser einer allgemeinen Abtheilung für jene Lehrgegenstände, welche die wissenschaftliche Grundlage der darauffolgenden Fachstudien bilden, noch vier Fachschulen für Strassen- und Wasserbau, für Hochbau, für Maschinenbau und für technische Chemie enthalten. — Die wissenschaftliche, ökonomische und disciplinäre Leitung des Institutes wird dem Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht. Dieser wird vom Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren auf die Dauer eines Jahres gewählt. Jede Fachschule untersteht der Leitung eines Abtheilungscollegiums, welches alle Lehrer der obligaten Fächer der Abtheilung bilden und das aus seiner Mitte einen Vorstand auf 2 Jahre wählt. — Der Stand des Lehrpersonals und seiner Gebühren wurde bedeutend erhöht, indem an dem neuorganisirten Institute ausser 16

Docenten-, 3 Adjuncten- und 25 Assistentenstellen und dem Posten eines ausserordentlichen Professors 24 ordentliche Lehrkanzeln zur Besetzung gelangen werden. Als geringstes Ausmass der Jahresgehälte der ordentlichen Professoren wurde der Betrag von je 2500 fl. mit dem Decennalvorrückungsrechte in 3000 und 3500 fl. und einem Quartiergelde von 400 fl. festgesetzt. — Die Dotationen der Lehrmittelsammlungen, Laboratorien wurden ebenfalls reichlichst, u. z. mit 13.000 fl. jährlich festgesetzt; die Bibliothek hat eine Jahresdotation von 5000 fl. — Die bisher bestandene commercielle Abtheilung des Institutes wird nach dem neuen Statute als solche aufhören, jedoch werden die Fächer derselben, so weit sie sich als Hilfswissenschaften für die technische Bildung darstellen, ihre Vertretung finden. — Sämmtliche Lehrer, Docenten, Supplenten, Adjuncten und Assistenten versammeln sich gegen Ende eines jeden Schuljahres zu einer von dem Rector einzuberufenden Sitzung, um Wünsche und Anträge in Betreff des Unterrichts und der Disciplin vorzubringen. Das Protokoll geht, von dem Berichte des Professorencollegiums begleitet, an das Ministerium. Desgleichen berathen die Abtheilungscolliegen am Schlusse des Studienjahres unter Zuziehung von durch das Ministerium bezeichneten Fachmännern über Vorschläge auf Abänderungen im Unterrichte. — Das jährliche Unterrichtshonorar für die ordentlichen Hörer wurde mit 50 fl. festgesetzt, kann jedoch Unbemittelten ganz oder zur Hälfte erlassen werden. —

Mit a. h. Entschliessung vom 17. October l. J. ist dem Statute für die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien die Genehmigung ertheilt worden. Zweck der Akademie im Allgemeinen ist, als Kunstschule durch die Lehre und als allgemeines Kunstinstitut durch Förderung der Kunst ausserhalb der Schule wirksam zu sein. Die Akademie als Kunstschule umfasst die allgemeine Maler- und Bildhauerschule, dann 6 Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftmalerei, Kupferstecherei, kleinere Plastik und Architektur. Die Akademie als allgemeines Kunstinstitut hat durch Preise, Reise- und Schulstipendien die Kunst zu fördern, die Kunstsammlungen der Akademie möglichst fruchtbar zu machen, Kunstausstellungen zu veranlassen und der Regierung als Beirath in Kunstsachen zu dienen. Die Leitung der Akademie steht dem vom Kaiser auf 3 Jahre ernannten Präsidenten und dem ebenfalls vom Kaiser ernannten Director, unter Mitwirkung des akademischen Rathes und des Lehrkörpers, zu.

Gesetz vom 18. October 1865

in Betreff der künftigen Art der Branntweinbesteuerung;

giltig für alle Länder und Landestheile, in welchen die Branntweinbesteuerung nach der Erzeugung stattfindet.

(R. G. Bl. XXVIII, Nr. 104.)

Art. 1. Die Einhebung der Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Flüssigkeiten hat vom 1. Februar 1866 angefangen nur im Wege der Abfindung (Pauschalirung) stattzufinden.

Mit diesem Tage hat das Gesetz vom 9. Juli 1862 (R. G. Bl. Nr. 45) sammt allen darauf Bezug nehmenden Vorschriften ausser Wirksamkeit zu treten.

Art. 2. Bei grösseren, d. i. bei allen jenen Brennereien, welche zur Vergärung der Maische bestimmte Gefässe von einem Gesammtraumhalte von mindestens dreissig n. ö. Eimern besitzen, geschieht die Abfindung oder Steuerpauschalirung für die Dauer der jährlichen Brennperiode.

Von Brennereien, welche das ganze Jahr hindurch ununterbrochen im Betriebe sind, kann die Abfindung alle sechs Monate erneuert und sohin der Betriebsumfang geändert werden.

Art. 3. Bei diesen Brennereien geschieht die Abfindung nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit, die nach dem dritten Theile des gesammten vorhandenen Rauminhaltes jener Gefässe, welche bestimmt sind, dass in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gärung vor sich gehe, in n. ö. Eimern, wobei Bruchtheile eines Eimers als ganze Eimer anzunehmen sind, ausgedrückt und unter Annahme einer Alkoholausbeute von $6\frac{1}{2}$ Grad der Alkoholometerscala aus jedem Eimer dieses Rauminhaltes für einen jeden Monatstag der Brennperiode von der Finanzbehörde zu ermitteln ist.

Diese Leistungsfähigkeit und sonach der Raumgehalt der erwähnten Gärungsgefässe darf während der ganzen Brennperiode, bei ganzjährig betriebenen Brennereien während je sechs Monaten, nicht geändert werden.

Art. 4. Der Betrieb ist monatlich spätestens drei Tage vor Beginn des bezüglichen Monats auf Grund dieser für die Dauer der Brennperiode festgestellten Leistungsfähigkeit anzumelden, unter Angabe des entfallenden Steuerpauschalbetrages.

Art. 5. Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen durch Multiplication:

- a) der Zahl der Tage des bezüglichen Monats, in welchem die Brennerei betrieben wird, mit
- b) der täglichen Leistungsfähigkeit, welche nach den im Artikel 3 bezeichneten Grundlagen zu ermitteln ist, und mit
- c) der auf fünf (5) Neukreuzer herabgesetzten Steuergebühre und dem ausserordentlichen Zuschlage zu derselben für jeden Grad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo im Anfange der Betriebsperiode der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Monatstage begonnen oder am Ende derselben

nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen wird, ist das Steuerpauschale für diese beiden Monate nur nach dem Ausmasse zu berechnen und zu entrichten, welches für die dem Betriebe gewidmeten Tage dieser beiden Monate entfällt.

Art. 6. Die Inhaber solcher Brennereien sind verpflichtet, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Betriebes, ausnahmsweise aber für die laufende Brenn-campagne spätestens bis 30. November 1865, der Finanzbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten zu überreichen und gleichzeitig alle in der Erzeugungsstätte befindlichen, zum Erzeugungsbetriebe geeigneten Vorrichtungen und Geräte, insbesondere die Bottiche, Kühlstöcke, Kessel (Blasen) u. dgl. unter genauer Angabe ihres kubischen Inhaltes in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar dieser Beschreibung und Anzeige ist, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Überreichung versehen, dem Brennereiuunternehmer zu seiner Deckung zurückzustellen.

Die Finanzbehörde wird darüber eine amtliche Untersuchung, die Abmessung und Bezeichnung der gedachten Werksvorrichtungen und Geräthschaften veranlassen und über deren Ergebniss die Aufnahme eines vom Unternehmer mitzuunterfertigenden Protokolles verfügen.

Diese Beschreibung hat auch für die nächste Abfindungsperiode zu gelten, wofür für die letztere eine Änderung nicht beabsichtigt wird.

Soll eine solche Änderung der Brennereieinrichtung eintreten, so ist dieselbe spätestens vierzehn Tage vor Beginn der nächsten Brennperiode der Finanzbehörde zum Behufe der erforderlichen Amtshandlungen anzuzeigen.

Während jeder Abfindungsdauer ist die Vornahme von Änderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefässe untersagt.

Art. 7. Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpauschalirung zum Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermässigung des Steuerpauschalbetrages.

Durch zufällige unvorhergesehene Hindernisse veranlasste Störungen des Betriebes jedoch, die eine länger als 48 Stunden dauernde vollständige Einstellung desselben zur Folge haben, sind zum Zwecke der Constatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

Das eine, mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Anzeige ist der Brennerei zu ihrer Deckung zurückzustellen, und es wird das Steuerpauschale für die Dauer des Stillstandes des Brennereibetriebes vom Zeitpunkte der Constatirung an zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Der Mangel an Erzeugungstoffen wird jedoch als ein zufälliges unvorhergesehenes Betriebshinderniss nicht anerkannt.

Art. 8. Das monatliche Steuerpauschale ist in dem Momente fällig, in dem die vorschriftsmässige Anmeldung überreicht wird, und von den Brennerei-

unternehmern, welche eine Sicherstellung nicht geleistet haben, auch sogleich gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Jenen Brennereiunternehmern, welche nach Massgabe der bisherigen Vorschriften eine genügende Sicherstellung geleistet haben, wird die Zahlung der Steuerpauschale spätestens bis je sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine gestattet.

Wird eine fällige Ratenzahlung nicht vor Ablauf dieses Zeitraumes vollständig berichtet, so haben die in jenen Vorschriften für solche Fälle vorgesehenen Folgen einzutreten.

Art. 9. Vom 1. Februar 1866 angefangen darf von den im Artikel 2 gedachten Brennereien der Betrieb nur dann begonnen oder fortgesetzt werden, wenn die Brennerei sich im Besitze der amtlichen Erledigung über die Bemessung der Leistungsfähigkeit und der Zahlungs- oder Sicherstellungsbollete über die bezügliche Monatsrate befindet.

Die Übertretung dieser Anordnung ist als eine Gefällsverkürzung zu bestrafen und die Strafe gegen den Brennereiunternehmer mit dem Zehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in dem die Übertretung stattfand, zu berechnen ist.

Nach Ablauf der Frist, für welche auf Grund der überreichten Anmeldung das monatliche Steuerpauschale entrichtet oder vorgeschrieben wurde, muss bei Vermeidung der hier festgesetzten Strafe der fernere Brennereibetrieb eingestellt und über erstattete Anzeige von dem durch die Finanzbehörde bestimmten Organe die Brennvorrichtung dergestalt ausser Gebrauch gesetzt werden, dass deren Verwendung zur Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

Art. 10. Sollte die im Artikel 6 der Finanzbehörde vorbehaltene Amtshandlung bis zu dem Zeitpunkte noch nicht vollzogen sein, wenn der Unternehmer den Betrieb zu beginnen beabsichtigt, so ist derselbe nach Erfüllung der im Artikel 9 vorgesehenen Bedingungen nicht gehindert, unter seiner Verantwortung den Betrieb zu beginnen.

Würde jedoch bei der nachträglich vorgenommenen Amtshandlung in der überreichten schriftlichen Anzeige eine wesentliche Unrichtigkeit, nämlich in solchen Angaben entdeckt, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluss sind, so ist eine solche Unrichtigkeit als Gefällsverkürzung zu betrachten und an dem Brennereiunternehmer mit der im Artikel 9 vorgesehenen Strafe zu ahnden.

Andere bei der nachträglich vollzogenen Amtshandlung entdeckte Unrichtigkeiten sind als Unregelmässigkeiten mit einer Strafe von 20 bis 100 Gulden zu belegen.

Art. 11. Als eine Gefällsverkürzung wird ferner jede Vergärung von Rohstoffen und jede Unterbringung von Maische in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gährungsgefässen betrachtet und ist deshalb der Brennereiunternehmer mit einer Strafe von 100 Gulden für jeden nieder-

österreichischen Eimer der unangemeldet verwendeten oder bereiteten Maische zu belegen.

Art. 12. Die in dem gegenwärtigen Gesetze verhängten Geldstrafen, die im Falle der Zahlungsunfähigkeit den bestehenden Gesetzen gemäss in eine entsprechende Arreststrafe umzuändern sind, dürfen niemals, insbesondere auch dann, wenn über Ansuchen des Beschuldigten von der Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens abgesehen wird, nicht unter den festgesetzten geringsten Betrag gemildert werden.

Art. 13. Bei allen übrigen Brennereien, insbesondere denjenigen, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefässe besitzen, deren gesammter Rauminhalt dreissig (30) niederösterreichische Eimer nicht erreicht, hat die Abfindung oder Steuerpauschalirung für die Zeit eines ganzen Jahres, und zwar vom 1. September des einen bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres zu geschehen.

Für solche Brennereien, welche während dieser Zeitfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, wird das ganzjährige Steuerpauschale nach dem Durchschnitte ihrer Steuerleistung während der letzten fünf Jahre über Abzug von zehn Procent bemessen.

Art. 14. Die Besitzer kleinerer Brennereien und überhaupt sonstige Besitzer von Brennkesseln sind verpflichtet, den Besitz ihrer Brennkessel dem Vorstande des Ortes, woselbst die letzteren sich in Aufbewahrung befinden, längstens bis 31. Jänner 1866 gegen schriftliche Bescheinigung anzuzeigen.

Spätere Erwerbungen solcher Brennkessel sind längstens vier Wochen, vom Tage der Erwerbung gerechnet, in gleicher Weise anzumelden.

Bei dem Mangel einer solchen Bescheinigung verfällt der Besitzer in eine Geldstrafe von 20 Gulden für jeden nicht angezeigten Kessel; oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine entsprechende Arreststrafe.

Art. 15. Für die im Artikel 13 bezeichneten kleineren Brennereien ist der ganzjährige Steuerpauschalbetrag in zwölf gleichen Monatsraten am ersten Tage eines jeden Monats oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktag gegen Empfang einer Steuerquittung im vorhinein zu entrichten.

Sollte der Besitzer den Brennereibetrieb erst später im Laufe der Jahresperiode, für welche das Steuerpauschale zu ermitteln ist, beginnen wollen, so ist ihm dieses nur unter der Bedingung gestattet, wenn er zuvor den für den bereits abgelaufenen Theil jener Jahresfrist entfallenden Betrag des ganzjährigen Steuerpauschales und sofort die weiteren Monatsraten berichtigt.

Art. 16. Von den Besitzern kleinerer Brennereien, deren nach Artikel 14 angebrachte Anzeigen von dem Ortsvorstande schriftlich der Finanzbehörde mitzuthellen sind, haben diejenigen, welche im Laufe der bezeichneten Jahresfrist die Branntweinerzeugung zu betreiben beabsichtigen, hievon spätestens bis zum 1. Juli jeden Jahres, ausnahmsweise für das Jahr 1866 spätestens bis zum 30. November 1865, der Finanzbezirksbehörde (beziehungsweise dem Fi-

nanzinspector) zum Behufe der Bemessung des ganzjährigen Steuerpauschales die Anmeldung zu machen.

Vor Empfang der diesfälligen Erledigung und der Quittung über die berichtigte fällige Pauschalsrate darf, bei Vermeidung der im Artikel 9 festgesetzten Geldstrafe und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der entsprechenden Arreststrafe, die Branntweinerzeugung nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

Bei allen Brennereien, welche einen Betrieb nicht rechtzeitig angemeldet haben, sind die Brennkessel in geeigneter Weise amtlich ausser Gebrauch zu setzen.

Art. 17. Auf Brennereien in geschlossenen Städten, wo die Verzehrungssteuer-Einhebung verpachtet ist, findet, so lange die dermalige Pachtung dauert, von den Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes nur die im Art. 5 lit. c) enthaltene Ermässigung des Steuersatzes Anwendung.

In allen übrigen Beziehungen haben für dieselben einstweilen die dermal bestehenden gesetzlichen Vorschriften in unveränderter Geltung zu bleiben; es wäre denn, dass in die Pachtverträge schon eine Bedingung bezüglich der Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommen wäre.

Art. 18. Bei der Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Zolllinie wird für jeden Alkoholometergrad bei einer Temperatur von $+12^{\circ}$ Réaumur der im Artikel 5 bestimmte Steuerbetrag von 5 Neukreuzern, nebst dem ausserordentlichen Zuschlage zurückerstattet.

Art. 19. Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarfe bleibt innerhalb der festgesetzten Grenzen und Bedingungen aufrecht.

Art. 20. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 18. October 1865.

Gesetz vom 18. October 1865

über die künftige Art der Besteuerung der Zuckererzeugung aus Runkelrüben;

wirksam für das ganze Reich mit Ausnahme von Dalmatien.

(R. G. Bl. XXVIII, Nr. 105.)

Mit Bezug auf Mein Patent vom 20. September 1865 finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus Runkelrüben ist vom 1. December 1865 angefangen nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen und der Zeitdauer ihrer Verwendung zu entrichten und haben die diesfälligen bisherigen Gesetze und Vorschriften mit eben diesem Zeitpunkte ausser Wirksamkeit zu treten.

Nur diejenigen neu in Betrieb zu setzenden Rübenzuckerfabriken, welche zur Zuckererzeugung die Maceration frischer Rüben anwenden oder getrocknete Rüben verarbeiten, sind bis zu dem Zeitpuncte, mit welchem die Grundlagen ihrer Leistungsfähigkeit sich ermitteln lassen, nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln.

Art. 2. Nach Verschiedenheit der in Verwendung stehenden Saftgewinnungsapparate wird die Leistungsfähigkeit jeder Fabrik bestimmt:

- a. Wenn frische Rüben mittelst des Pressverfahrens verarbeitet werden, auf Grund einer Minimalscala, welche die Anzahl der möglichen Pressungen nach Verschiedenheit der Dimensionen und der Wirksamkeit der Pressen normirt und mit den bezüglichlichen näheren Bestimmungen in der Beilage angeschlossen ist;
- b. bei Verwendung von Centrifugen mit sieben Wiener Centner per Quadratfuss der Siebfläche jeder Centrifuge für je 24 Stunden;
- c. bei der Maceration frischer Rüben, so wie bei Verarbeitung getrockneter Rüben nach dem durchschnittlichen Rübengewichte, wie sich solches nach der amtlich controlirten Abwage in der letztvorausgegangenen Erzeugungsperiode für jeden Arbeitstag von 24 Stunden ergeben hat.

Art. 3. Auf Grundlage der hienach für je einen Tag ohne Unterschied festgestellten und im Rübengewichte nach Wiener Centnern ausgedrückten Leistungsfähigkeit wird für jeden einzelnen Monat der Erzeugungsperiode die Leistungsfähigkeit jeder Fabrik durch Multiplication jener Rübenmenge mit der Anzahl Tage des bezüglichlichen Kalendermonates gerechnet.

Art. 4. Das von jeder Fabrik monatlich zu entrichtende Steuerpauschale ergibt sich sofort aus der Multiplication des für den bezüglichlichen Monat ausgemittelten Rübengewichtes mit dem derzeit in gesetzlicher Kraft stehenden Betrage der nach Wiener Centnern des Rübengewichtes bemessenen Gebühr und des 30percentigen ausserordentlichen Zuschlages zu derselben.

Art. 5. Bei einem gänzlichen Stillstande des Betriebes, welcher länger als durch vierundzwanzig ununterbrochen auf einander folgende Stunden dauert, wird ein der Zeit des erhobenen Stillstandes entsprechender Theil des monatlichen Steuerpauschales unter der Bedingung in Abschreibung gebracht oder beziehungsweise zurückvergütet, wenn über das eingetretene Hinderniss des Fortbetriebes bei der Finanzbehörde oder dem nächsten Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung erstattet und von dem hiezu abzusendenden Finanzorgane der Zeitpunct des Beginns, so wie des Aufhörens des Betriebsstillstandes glaubwürdig constatirt worden ist.

Das eine Exemplar der Anzeige ist, mit der Bestätigung der Überreichung, der Partei sogleich zurückzustellen.

Art. 6. Sechs Wochen vor Beginn der Erzeugungsperiode und spätestens bis zum 1. August — für das Jahr 1865 ausnahmsweise spätestens acht Tage nach der Kundmachung dieses Gesetzes — ist von jeder Rübenzuckerfabrik der vorgesetzten Finanzbezirksbehörde, beziehungsweise dem Finanzinspector, ein

genaues Verzeichniss der Localitäten und Werksvorrichtungen, nebst einer genauen Beschreibung aller vorhandenen Saftgewinnungsapparate, insbesondere bei Centrifugen mit Angabe des Flächenmaasses der Siebfläche, bei Saftpresen mit Angabe der Breite und Länge der Pressbleche, oder bei Anwendung von Presshorden mit Angabe der Pressfläche innerhalb der Leitstangen, dann der Packhöhe jeder einzelnen Presse, ferner der Zahl und des Rauminhaltes der Scheidekessel und der Abdampfapparate in doppelter Ausfertigung zu überreichen, wovon ein mit der amtlichen Bestätigung versehenes Exemplar dem Fabriksunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt wird.

Bei jeder Presse ist auch anzugeben, ob sie durch Menschenhände, oder durch thierische, durch Wasser- oder Dampfkraft in Bewegung gesetzt wird, ob sie für sich ein eigenes Pumpwerk besitzt, oder bei einem gemeinschaftlichen Pumpwerke mit einer anderen Saftpresse nur abwechselnd mit der letzteren thätig ist, endlich ob die Beladung und Entladung jeder einzelnen Saftpresse kuchenweise oder auf einmal stattfindet.

Von der Finanzbezirksbehörde (dem Finanzinspector) wird hierüber eine amtliche Untersuchung, die Abmessung und Bezeichnung der vorhandenen Werksvorrichtungen und Geräthschaften veranlasst und hierüber die Aufnahme eines vom Fabriksbesitzer oder dessen Stellvertreter mit zu unterfertigenden Protokolls verfügt.

Der Name des jeweiligen Leiters der Fabrik ist vor Beginn des Betriebes der Finanzbezirksbehörde (dem Finanzinspector) schriftlich anzuzeigen.

Art. 7. Die auf solche Art zu Stande gekommene Beschreibung und Aufnahme hat auch für die nächstfolgende Erzeugungsperiode zu gelten.

Tritt aber eine Änderung in der Fabrikeinrichtung ein, so ist solche spätestens sechs Wochen vor Beginn der neuen Erzeugungsperiode schriftlich der Finanzbezirksbehörde (dem Finanzinspector) anzuzeigen, gleichwie auch jeder Wechsel in der Person des Leiters der Fabrik immer sogleich anzuzeigen ist.

Art. 8. Während einer ganzen Erzeugungsperiode bleibt jede Änderung in der Einrichtung und Benützungart der Saftpresen oder sonstigen Saftgewinnungsapparate, so wie jede Vermehrung oder Vergrößerung der angemeldeten Scheidekessel und Abdampfapparate bei Vermeidung einer Strafe von tausend Gulden für jeden einzelnen Fall untersagt.

Dieselbe Strafe hat einzutreten, wenn der Betrieb vor der im Artikel 6 erwähnten amtlichen Erhebung über die eingebrachte Beschreibung begonnen wurde und bei der nachträglich gepflogenen Amtshandlung eine wesentliche Unrichtigkeit, nämlich in solchen Angaben, welche auf die Bemessung der Leistungsfähigkeit von Einfluss sind, entdeckt wird.

Andere bei der nachträglich vollzogenen Amtshandlung entdeckte Unrichtigkeiten sind als Unregelmässigkeiten mit einer Strafe von 20 bis 100 Gulden zu belegen.

Diese Strafen haben den Leiter der Fabrik unter persönlicher Haftung des Eigenthümers oder Pächters derselben zu treffen.

Art. 9. Nachdem die Finanzbezirksbehörde (der Finanzinspector) auf Grund der erhobenen Betriebsverhältnisse der Fabrik schriftlich den für jeden Tag der Erzeugungsperiode nach der Leistungsfähigkeit entfallenden Steuerpauschalbetrag bekannt gemacht hat, obliegt dem Fabriksbesitzer persönlich oder unter seiner Verantwortlichkeit dem Leiter der Fabrik spätestens drei Tage vor Beginn des Betriebes und eines jeden nachfolgenden Monats bei dem hiezu bestimmten Amte die schriftliche Anmeldung jener Rübenmenge einzubringen, welche nach der festgestellten Leistungsfähigkeit für die Dauer des bezüglichen Monats zur Verarbeitung gelangen wird, unter Beifügung des entfallenden Steuerpauschalbetrages.

Wird der Betrieb am Anfange der Erzeugungsperiode nicht mit dem ersten Monatstage begonnen oder am Ende derselben mit dem letzten Monatstage geschlossen, so ist das Steuerpauschale in diesen zwei Monaten mit dem Betrage zu bemessen, welcher für den dem Betriebe gewidmeten Theil dieser beiden Monate entfällt.

Art. 10. Ueber die eingebrachte Anmeldung wird der Fabrik eine auf vorgedrucktem Papier ausgefertigte Bollete verabfolgt, worin die Zahl der Monatstage und die Menge der nach der Leistungsfähigkeit zur Verarbeitung gelangenden frischen oder getrockneten Rüben angesetzt, dann die Vorschreibung oder im Falle der geschehenen unmittelbaren Berichtigung der Empfang der hievon entfallenden Pauschalgebühr bestätigt wird.

Art. 11. Das Steuerpauschale ist vor Beginn oder Fortsetzung des Betriebes in dem Zeitpunkte fällig, mit welchem die Anmeldung überreicht wird.

Fabriken jedoch, welche die entsprechende Sicherstellung nach Maassgabe der bisher bestehenden Vorschriften leisten, können die fällige Gebühr erst sechs Monate nach dem Fälligkeitstermin jeder Pauschalrate entrichten.

Die unterbliebene Berichtigung der fälligen Ratenzahlungen in den bestimmten Terminen zieht die in diesen Vorschriften vorgesehenen Folgen nach sich.

Art. 12. Der Betrieb einer Rübenzuckerfabrik darf nicht begonnen oder fortgesetzt werden, bevor sich nicht deren Inhaber im Besitze der amtlichen Verständigung über die Bemessung des Steuerpauschales und der gelösten Bollete für den bezüglichen Monat befindet. Dagegen hindert bei Erfüllung aller anderen Bedingungen dieses Gesetzes der Umstand, dass die Finanzbehörde, die im Art. 6 vorbehaltenen Prüfung der angemeldeten Werksvorrichtungen und Geräthschaften noch nicht vollzogen hat, nicht den Beginn des Betriebes; nur bleibt der Fabriksbesitzer dergestalt für die Richtigkeit der über die Werksvorrichtungen und Geräte eingebrachten Anmeldung verantwortlich, dass im Falle einer bei nachgefolgter amtlichen Untersuchung constatirten Unrichtigkeit die im Art. 13 dieses Gesetzes festgesetzten Strafen in Anwendung kommen.

Art. 13. Die Übertretung der im Art. 12 enthaltenen Anordnung, so wie die Fortsetzung des Betriebes über die angemeldete Schlusszeit oder die Ver-

wendung unangemeldeter oder in ihrer Einrichtung und Benützungart vorschriftswidrig geänderter Saftpressen, Centrifugen oder Macerationsgefässe wird, abgesehen von der im Art. 8 enthaltenen Ahndung, als eine Gefällsverkürzung betrachtet, wofür gegen den Inhaber der Fabrik eine Strafe mit dem Vierfachen der auf den bezüglichen Monat nach der Leistungsfähigkeit der sämtlichen vorhandenen Werksvorrichtungen entfallenden Abgabengebühr, nebst der Entrichtung der letzteren zu verhängen ist.

Art. 14. Spätestens an dem als Ende des Betriebes bestimmten Tage muss der Fabriksbetrieb ohne weiteres eingestellt und müssen durch ein von der Finanzbehörde zu bestimmendes Organ die vorhandenen Saftpressen, Centrifugen und Macerationsapparate, nebst der Rübenzerkleinerungsvorrichtung (Reibe) durch Versiegelung oder auf eine andere geeignete Weise ausser Gebrauch gesetzt werden.

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes ist der Finanzbehörde schriftlich und rechtzeitig, das ist spätestens vier Tage zuvor anzuzeigen.

Art 15. Die in dem gegenwärtigen Gesetze verhängten Geldstrafen dürfen niemals, insbesondere auch dann, wenn über Ansuchen des Beschuldigten von der Vollziehung des gesetzmässigen Verfahrens abgesehen wird, nicht unter den festgesetzten geringsten Betrag gemildert werden.

Art. 16. Bei der Zuckerausfuhr über die Zolllinie ist die Gebührenrückvergütung bis zum 31. December 1868 nach dem im Gesetze vom 28. December 1864 (R. G. Bl. Seite 313, Nr. 98) bestimmten Ausmaasse zu leisten.

Art. 17. Für neue, im gegenwärtigen Gesetze nicht vorgesehene Verfahrensarten der Zuckererzeugung aus Runkelrüben ist ein besonderes Übereinkommen mit der Finanzbehörde zu treffen.

Art. 18. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Scala

für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Saftpressen in Rübenzuckerfabriken.

I. Der Berechnung des in einer jedesmaligen Pressladung enthaltenen Rübenbreies sind, ausser der Press- oder Packhöhe, die Breiten- und Längenausmaasse der Pressbleche oder bei Verwendung von Presshorden der Pressfläche zwischen den Leitstangen, nach Abzug von zwei Wienerzoll in der Länge und Breite zum Grunde zu legen und dabei fünfundfünfzig (55) Cubikzoll gleich einem Pfunde Rübenbrei anzunehmen.

II. Die Zahl der täglichen Pressungen wird bestimmt:

A. Bei hydraulischen, mit Dampf- oder Wasserkraft betriebenen Saftpressen.

1. Wenn je zwei derselben ein gemeinschaftliches Pumpwerk haben, abwechselnd thätig sind und kuchenweise beladen und entladen werden, nach der folgenden Scala:

Bei einer Packhöhe von Wiener Zollen:

36 35 34 33 32 31 30 29 28 27 26 25 24 23 22 21 20 19 18

Anzahl der täglichen Pressungen:

Bei einem Flächenraum in □"	361	60	62	64	66	68	70	72	74	76	78	80	82	84	86	88	90	92	94	96
	342	61	63	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	85	87	89	91	93	95	97
	324	62	64	66	68	70	72	74	76	78	80	82	84	86	88	90	92	94	96	98
	306	63	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	85	87	89	91	93	95	97	99
	289	64	66	68	70	72	74	76	78	80	82	84	86	88	90	92	94	96	98	100
	272	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	85	87	89	91	93	95	97	99	101
	256	66	68	70	72	74	76	78	80	82	84	86	88	90	92	94	96	98	100	102
	240	67	69	71	73	75	77	79	81	83	85	87	89	91	93	95	97	99	101	103
	225	68	70	72	74	76	78	80	82	84	86	88	90	92	94	96	98	100	102	104
	210	69	71	73	75	77	79	81	83	85	87	89	91	93	95	97	99	101	103	105
	196	70	72	74	76	78	80	82	84	86	88	90	92	94	96	98	100	102	104	106

2. Mit einem Zuschlage von fünfundsechzig (65) Percent zu dieser Scala, wenn die Beladung und Entladung nicht kuchenweise, sondern stossweise (auf einmal) geschieht und zugleich die Presse eigenes Pumpwerk besitzt oder aber bei gemeinschaftlichem Pumpwerke mit einer anderen Presse gleichzeitig thätig sein kann;

3. mit einem Zuschlage von dreiunddreissig (33) Percent zu derselben Scala, wenn von unter Zahl 2 bezeichneten zwei Bedingungen nur eine vorhanden ist.

B. Bei hydraulischen Pressen, welche durch Menschen- oder thierische Kraft betrieben werden, ist die Zahl der täglichen Pressungen mit neunzig (90) Percent derjenigen Anzahl zu bemessen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen (1, 2, 3) entfallen würde.

Durch Verordnung des Staatsministeriums und Justizministeriums vom 25. October 1865 wurde die Übernahme der Leitung und Verwaltung des Gefängniswesens in das Ressort des Justizministeriums verfügt.

Mit Gesetz vom 27. October 1865 (R. G. Bl. XXIX Nr. 107) berief Se. Maj. der Kaiser zur Ausübung der Controle der Statsschuld bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Reactivirung einer aus der Wahl der Reichsvertretung hervorgegangenen Staatsschulden-Controlscommission ermöglicht sein wird, eine dem Kaiser unmittelbar unterstehende Commission aus mindestens 7 Mitgliedern. Den Gegenstand der an die Commission übertragenen Controle bilden die gesammte allgemeine Staatsschuld, die Schuld des lomb.-venet. Königreiches und die Grundentlastungsschulden. Die Commission hat darüber zu wachen, dass mit der bestehenden Staatsschuld gesetzmässig gebahrt werde, bei einem neu aufgenommenen Anlehen die Einhaltung der kundgemachten Aufnahmebestimmungen zu überwachen, die Staatsschuldverschreibungen zu contrasigniren, ebenso die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der auf kurze

Zeit abgeschlossenen Vorschussgeschäfte zu überwachen. Die Commission berichtet jährlich mindestens einmal unmittelbar an Se. Maj. den Kaiser und veröffentlicht mit Schluss eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld.

Verordnung des Staats- und Justizministeriums vom 28. October 1865

über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zukommenden Ausnahmen von den allgemeinen Justizgesetzen;

wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien und des Grossfürstenthums Siebenbürgen.

Auf Grund der von Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 27. October 1865 erhaltenen Ermächtigung wird nach Massgabe des zweiten Artikels des kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865 verordnet, wie folgt:

Art. I. Die in Gemässheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Staatsverwaltung unterstehenden Anstalten, welche nach ihren statutarischen Zwecken Creditgeschäfte betreiben, geniessen die in den nachfolgenden Artikeln bezeichneten Begünstigungen.

Art. II. Den Büchern dieser Anstalten wird, insofern dieselben nach Vorschrift des ersten Buches, vierten Titels des Handelsgesetzbuches geführt sind, zur Nachweisung ihrer Forderungen aus statutenmässigen Geschäften das den Handelsbüchern in Handelssachen unter Kaufleuten eingeräumte Maass der Beweiskraft zugestanden.

Art. III. Dieselben sind berechtigt, zur Hereinbringung ihrer durch statutenmässige Geschäfte entstandenen Forderungen, aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern nach ihrer Wahl sich entweder des im Art. 310 oder des im Art. 311 des Handelsgesetzbuches vorgezeichneten Verfahrens zu bedienen, gleichviel ob die Forderungen Kaufleuten gegenüber aus Handelsgeschäften hervorgegangen sind und ob eine schriftliche Vereinbarung über die Bestellung des Faustpfandes und über das Verfahren stattgefunden hat oder nicht.

Der nach Art. 310 des Handelsgesetzbuches erwirkte öffentliche Verkauf des Faustpfandes erfolgt nach Anweisung des §. 47 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche.

Diesen Anstalten wird ausserdem rücksichtlich ihrer Forderungen die Ausübung des Retentionsrechtes an beweglichen Sachen und Werthpapieren ihres Schuldners, in deren Innehabung sie durch ein nach den Statuten zulässiges Geschäft gelangt sind, nach den Bestimmungen der Art. 313 bis 316 des Handelsgesetzbuches eingeräumt, selbst wenn der Schuldner kein Kaufmann ist und die Forderungen nicht aus Handelsgeschäften entstanden sind.

Früher erworbene Rechte dritter Personen auf Werthpapiere und andere bewegliche Sachen, welche von einer der vorgenannten Anstalten auf Grund

eines nach den Statuten zulässigen Geschäftes als ein Vermögen ihrer Schuldner übernommen worden sind, gehen den Ansprüchen der Anstalt in diesem Falle nur dann vor, wenn jene früheren Rechte der Anstalt schon bei der Übergabe bekannt oder doch deutlich erkeubar wären.

Art. IV. Denjenigen, unter den im Art. I erwähnten Anstalten, zu deren Geschäftsbetriebe insbesondere die Gewährung von Hypothekendarlehen oder die Erwerbung und Veräusserung unbeweglicher Güter gehört, werden zur Einbringung ihrer verfallenen Hypothekarforderungen folgende Vorrechte verliehen:

a. Auf Grund der legalisirten Originalschuldurkunde und eines gerichtlich oder notariell beglaubigten Auszuges aus ihren Büchern kann die Anstalt ohne Rücksicht auf die Zeit, seit welcher die Forderung einverleibt ist, die Erlassung des Zahlungsauftrages begehren.

Hiebei ist nach den Verordnungen vom 21. Mai 1855 und 12. Juli 1859 (R. G. B. Nr. 95 und 130) zu verfahren; jedoch ist die Frist zur Zahlung und zu den Einwendungen ohne Rücksicht auf den Aufenthalt des Schuldners auf vierzehn Tage zu bestimmen. Auch steht der Erlag einer Deckung im Sinne des §. 7 der letzteren Verordnung der Bewilligung und Vollziehung der Pfändung oder Sequestration des hypothecirten Gutes nicht im Wege.

b. Ist die Hypothekarforderung der Anstalt rechtskräftig zugesprochen, so kann diese die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse des sequestrirten Gutes mittelst öffentlicher Versteigerung auch verpachten lassen. Sie hat zu diesem Behufe die Licitationsbedingungen vorzuschlagen und dem Gerichte liegt es ob, dieselben ohne Einvernehmung des Gegners zu prüfen und, falls sie unbedenklich erscheinen, zu genehmigen.

Bei Veranlassung der Versteigerung hat das Gericht auch zu bestimmen, an wen, nach Berichtigung der Vorzugsposten, namentlich den Steuern und öffentlichen Abgaben, dann der Zinsen der vorangehenden Tabularsätze und der Hypothekarforderung der Anstalt, der etwa verbleibende Pachtschilling abzuführen sei.

c. Will die Anstalt zur executiven Veräusserung des hypothecirten Gutes schreiten, so bedarf es einer vorgängigen executiven Schätzung nicht. Als Ausrufspreis ist derjenige Werthansatz anzunehmen, welcher nach den Statuten oder nach der staatlich genehmigten Geschäftsordnung der Ermittlung der Deckung für das gewährte Darlehen zu Grunde gelegt wurde, oder welcher nach der Ermittlungsart sich ergibt, die in den Statuten insbesondere zur Feststellung des Ausrufspreises für den Fall der Versteigerung bestimmt wurde.

d. Hat ein anderer Gläubiger bereits die executive Feilbietung des hypothecirten Gutes erwirkt, deren Vollzug jedoch oder die Vornahme der Vertheilung des Verkaufserlöses durch vierzehn Tage verzögert, so kann die Anstalt zum Zwecke der Realisirung der ihr rechtskräftig zugesprochenen

Hypothekarforderung an dessen Stelle in das Executionsverfahren eintreten.

- e. Mit Ausnahme des Zahlungsbefehles sind gerichtliche Erlässe, welche sich auf die Realisirung von Hypothekarforderungen der Anstalt beziehen, wenn sie in Abwesenheit des Gutsbesitzers, dem Verwalter oder Pächter des hypothecirten Gutes zugestellt oder, falls auch diese abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Gutsbesitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, als zu Händen des Gutsbesitzers zugestellt zu betrachten.

Art. V. Alle im Art. I. erwähnten Anstalten sind bei ihren statutenmässigen Geschäften von jeder gesetzlichen Beschränkung in Betreff der Höhe des Zinsfusses und der sonst bei Darlehen bedungenen Leistungen befreit.

Art. VI. Die Amortisirung der Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen oder Partialien, welche Theile eines Anlehens bilden, dann der Dividenden- und Zinsenscheine (Coupons) so wie der Anweisungen auf dieselben (Talons) ist bei dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel die Anstalt ihren Sitz hat, zu erwirken und es finden hiebei in Ansehung der Fristen und des Verfahrens, die für die Amortisirung von öffentlichen Creditspapieren geltenden Vorschriften analoge Anwendung.

Art. VII. Diese Begünstigungen reichen auch über die Dauer der Concession hinaus, soweit dieselben zur regelmässigen Abwicklung der Geschäfte nothwendig sind; sie erlöschen aber schon während der Dauer der Concession in dem Maasse, als sie aus Anlass der Erlassung neuer, die einschlägigen Verhältnisse im Interesse des gesammten Verkehrs regelnder Gesetze im legislativen Wege aufgehoben werden.

Durch kaiserliche Verordnung vom 6. November 1865, wirksam für das ganze Reich (R. G. B. XXXII Nr. 116) wurde die Auflassung der Passrevisionen an den Grenzen des Reiches bestimmt.

Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1865

wegen Ermässigung des Briefporto für den internen Verkehr;
giltig für das ganze Reich.

1. Die Portogebühr für Briefe, welche zwischen Orten des Inlandes gewechselt werden, wird ohne Unterschied der Entfernung mit dem gleichmässigen Betrage von fünf (5) Kreuzern ö. W. für den einfachen Brief festgesetzt.

Für Briefe, welche im eigenen Bestellungsbezirke des Aufgabpostamtes abzugeben sind, wird die Portogebühr in dem bisherigen Ausmaasse von drei (3) Kreuzern ö. W. für den einfachen Brief belassen. 2. Für alle Gewichtbestimmungen bei der Briefpost hat in Zukunft das Zollgewicht zur Grundlage zu dienen. 3. Als ein einfacher Brief ist derjenige zu behandeln, welcher weniger als ein Zollloth $\frac{1}{30}$ des Zollfundes) wiegt.

Für Briefe im Gewichte von einem Zollloth bis ausschliesslich zwei Zolllothen ist das doppelte von zwei bis ausschliesslich drei Zolllothen das dreifache Briefporto, und bei gleichmässig fortschreitender Gewichtsprogression die entsprechende progressive Gebühr zu entrichten. 4. Die bisherigen Portoermässigungen für Kreuzbandsendungen, dann für Sendungen mit Waarenproben und Mustern bleiben in der Weise aufrecht, dass in Zukunft für die ersteren der Portosatz von zwei (2) Kreuzern ö. W. bis zum Gewichte von ausschliesslich einem Zollloth in Anwendung zu kommen hat, für Sendungen mit Waarenproben und Mustern aber die einfache Briefportogebühr bis ausschliesslich zwei Zolllothen zu entrichten ist.

Für Kreuzbandsendungen im Gewichte von einem Zolllothe bis ausschliesslich zwei Zolllothen ist die doppelte, bei einem Gewichte von beziehungsweise zwei und vier Zolllothen und für Sendungen von Waarenproben und Mustern im Gewichte von zwei Zolllothen bis ausschliesslich vier Zolllothen bis ausschliesslich drei und sechs Zolllothen die dreifache Gebühr und bei gleichmässig fortschreitender Gewichtsprogression die entsprechende progressive Gebühr zu entrichten. 5. Für unfrankirte oder nicht vollständig frankirte Briefpostsendungen ist die bisherige Zutaxe von fünf (5) Kreuzern ö. W. für die unberichtigten Zolllothe oder Theile eines Zolllothes einzuheben. 6. Diese Bestimmungen haben mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit zu treten.

Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. November 1865,

betreffend die Zollbehandlung von bedruckten Filzwaaren.

Giltig für die Länder des allgemeinen Zollgebietes

(R. G. Bl. XXXIV, Nr. 125.)

Über einen angeregten Zweifel wurde entschieden, dass bedruckte Filzwaaren, gleich anderen bedruckten dichten Wollenwaaren, im allgemeinen Verkehre nach der Zolltarifpost 54 d) mit 75 fl., und bei der Einfuhr aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten nach der Post 26 lit. b) der Anlage A des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 mit 45 fl. per Centner zu verzollen sind.

Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865,

über die Zulassung ausländischer Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien mit Ausschluss von Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Österreich.

(R. G. Bl. XXXV, Nr. 127.)

Art. 1. Jede ausländische Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien, mit Ausschluss der Versicherungsgesellschaften, wird in Österreich als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbmässigen Betriebe ihrer Ge-

schäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn

- a. dieselbe nachweist, dass sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmässiger Geschäftsthätigkeit befindet;
- b. die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art, zum gewerbmässigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete, auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zulässt; wenn ferner
- c. die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs massgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich
- d. die Gesellschaft durch einen statutenmässigen, erforderlichen Falls von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluss sich gültig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Österreich, nebst den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nachzukommen.

Art. 2. Die Entscheidung über den Eintritt der in Art. 1 erwähnten Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger Gesellschaften gleicher Art competent sind.

Die Zulassung kann für die ganze statutenmässige Dauer der ausländischen Gesellschaft oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden.

Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, so wie jede, auf Grund einer im Heimatlande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Änderung der Statuten beabsichtigte Erweiterung oder Änderung des Geschäftsbetriebes in Österreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erklärt haben.

Art. 3. Bevor die ausländische Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Grund der Zulassungsurkunde eröffnet, verlängert, erweitert oder ändert (Art. 2), hat dieselbe den Wortlaut dieser Urkunde und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Durch dieselben Blätter haben auch die übrigen Veröffentlichungen zu geschehen, die der Gesellschaft nach diesem Gesetze obliegen.

Art. 4. Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Österreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Staatsverwaltung in Österreich zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder an

dem Orte der hierländigen Hauptniederlassung ihren bleibenden Wohnsitz haben, oder nehmen müssen.

Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat diese sowohl gegenüber der Staatsverwaltung, als gegenüber dritten Personen in Österreich gerichtlich und aussergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Österreich ihren Grund haben.

In Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten dieser Art beziehen, ist die ausländische Gesellschaft als Geklagte den österreichischen Gerichten unterworfen, und, falls statutenmässig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegenheiten nur ein in Österreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig.

Art. 5. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die hierländige Hauptniederlassung ihren Sitz hat, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres folgende Urkunden über das letztvergangene Geschäftsjahr vorzulegen:

- a. die Protocolle der abgehaltenen Generalversammlungen;
- b. die Generalbilanz der Gesellschaft;
- c. die Specialbilanz für den Geschäftsbetrieb in Österreich, in welcher die für diesen Betrieb bestimmten Activen, sowie die in Österreich befindlichen Betriebsanlagen, abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft nachzuweisen sind.

Ausserdem hat die Gesellschaft die obgedachten Bilanzen zu veröffentlichen.

Art. 6. Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Specialbilanz (Art. 5, lit. c) entstanden ist und durch die Anwendung der pflichtmässigen Sorgfalt bei der Errichtung derselben hätte vermieden werden können.

Art. 7. Die Rechte und Pflichten der in Österreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Übung der Staatsaufsicht und, sofern sie in Österreich Handelsgeschäfte betreibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden.

Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Österreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihren Handels- und anderen Einkommen in Österreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Massgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten.

Art. 8. Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt:

- a. Wenn die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Österreich innerhalb der ihr in der Zulassungserklärung ausdrücklich bestimmten oder, in Ermang-

lung einer solchen Bestimmung, innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkte der Ertheilung der Zulassungserklärung nicht wirklich eröffnet hat;

- b. wenn die Gesellschaft den in Österreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat;
- c. wenn die Gesellschaft in ihrem heimatlichen Staate rechtlich zu bestehen aufgehört oder die volle Verfügungs- oder Verkehrsfähigkeit in betreff ihres Vermögens verloren hat;
- d. wenn die Zeit abgelaufen ist, auf deren Dauer in der Zulassungserklärung der gewerbmässige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Österreich gestattet wurde.

Durch die Bestimmungen der Fristen in a und b wird der Fall nicht ausgeschlossen, dass die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbe-gesetze noch vor Ablauf obiger Fristen erlösche.

Art. 9. Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen: a. wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. 1, lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Änderung eintreten oder b. wenn die Gesellschaft sich Übertretungen dieses Gesetzes zu Schulden kommen lässt.

Art. 10. Über die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Österreich wird eine besondere Vorschrift folgen.

Art. 11. Die Centralstellen, welche es angeht, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Verordnung

die Einführung eines ermässigten Telegraphentarifs in Österreich betreffend.

Der neue Tarif des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins tritt mit 1. Jänner 1866 auch für den inländischen Verkehr in Wirksamkeit.

Tarif.

Entfernung	Beförderungsgebühr für eine Depesche							
	bis 20 Worte		von 21 bis 30 Worte		von 31 bis 40 Worte		für jede weiteren 10 Worte	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis 10 Meilen	—	40	—	60	—	80	—	20
über 10—45 Meilen	—	80	1	20	1	60	—	40
über 45 Meilen	1	20	1	80	2	40	—	60

Nachträge zu den früheren Gesetzen.

I. Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Briefportoermässigung ändern nichts in der Behandlung jener Correspondenzen, welche aus Österreich nach den übrigen Staaten des Postvereins und nach fremden Staaten abgefertigt werden. Eine Ausnahme tritt jedoch bei den Correspondenzen aus Oesterreich nach der Türkei, den Donaufürstenthümern, Serbien, Egypten, China, Ostindien, Australien, sowie von da zurück, ein, und unterliegen dieselben vom 1. Januar 1866 folgenden Bestimmungen:

1. An die Stelle des Wiener Gewichtes tritt sowohl für die inländische, als auch für die ausserösterreichische Beförderungsstrecke das Zollgewicht mit allen für den internen Verkehr vorgezeichneten bezüglichen Bestimmungen. 2. Das interne Porto wird für Briefe bis ausschliesslich ein Zollloth, und für Mustersendungen bis ausschliesslich zwei Zollloth mit dem gleichmässigen Betrage von 5 kr. österr. Währ., für Kreuzbandsendungen bis ausschliesslich ein Zollloth mit 2 kr. eingehoben. Ausnahmsweise wird für die mit den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd abgehenden und ankommenden Briefpostsendungen von dem Postamte in Triest wie bisher kein internes Porto, und von den Postämtern Zara, Spalato und Ragusa das interne Porto nur mit 3 kr. für den einfachen Brief eingehoben. 3. Die Portosätze für die Beförderung der Briefe, Kreuzband- und Mustersendungen auf fremdem Gebiete und zur See bleiben ungeändert. 4. Für unfrankirte Briefe wird auch fernerhin keine Zuzate und für unvollständig frankirte Briefe nur der am tarifmässigen Porto fehlende Betrag berechnet. Schliesslich wurde den Postämtern noch erinnert, dass vom 1. Januar 1866 ab das Wiener Gewicht nur mehr bei Correspondenzen nach Russland, nach Griechenland und den jonischen Inseln, nach den fremditalienischen Staaten und über letztere hinaus in Anwendung zu bringen ist.

II. Durch Verordnung des Finanzministeriums vom 16. December 1865 werden die bisherigen Stempelmarken aller Categorien unter einem Gulden, mit alleiniger Ausnahme jener zu einem Kreuzer vom 1. März 1866 ausser Verkehr gesetzt, und dafür neue in Verschleiss gebracht, auf denen der Betrag der Gebühr auf dem unteren Rande des Stempelzeichens bogenförmig auch mit Buchstaben aufgedrückt erscheint. Nach dem 31. Mai 1866 findet weder die Umwechslung, noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Gebrauche gezogenen Stempelmarken statt. Die Stempelmarken für Ankündigungen, Kalender und Zeitungen bleiben unverändert.

III. Vereinfachung der Erklärungen beim Zucker-Export. Das Reichsgesetzblatt publicirt einen Erlass des Finanzministeriums, nach welchem 1. der Restitutionsbetrag, soweit es sich blos um Raffinat-Zucker handelt, nicht mehr einzeln für jeden Collo, sondern blos für die gesammte Sendung anzugeben ist, und nach welchem es, 2. wenn alle Colli der Zuckersendung ein und dasselbe Brutto- und Nettogewicht haben, genügt, wenn mit kurzer Bezeichnung dieses Umstandes das gemeinschaftliche Brutto- und Nettogewicht nur einmal angeführt wird.

Handelsvertrag zwischen Österreich und Grossbritannien vom 16. December 1865.

Art. 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages werden die Unterthanen und der Handel Österreichs innerhalb aller Gebiete und Besitzungen einschliesslich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät dieselben Vortheile geniessen, welche den Unterthanen und dem Handel Frankreichs durch den zu Paris am 23. Jänner 1860 unterzeichneten Vertrag zwischen Ihrer Majestät und dem Kaiser der Franzosen, den Unterthanen und dem Handel der Zollvereinsstaaten durch den in Berlin am 30. Mai 1865 zwischen Ihrer Majestät und dem Könige von Preussen, als Vertreter der dem preussischen Zoll- und Steuersysteme beigetretenen souveränen Staaten und Gebiete, zugestanden worden sind, und es werden ferner die Unterthanen und der Handel Österreichs in allen übrigen Beziehungen auf gleichen Fuss mit den Unterthanen und dem Handel der meistbegünstigten Nationen gesetzt.

Art. 2. Von und nach dem 1. Jänner 1867 sollen britische Unterthanen und Handel in den Staaten Sr. kaiserlich königlichen Majestät in allen Beziehungen auf den Fuss der meistbegünstigten Nation gesetzt werden und sollen denselben alle Vortheile und Begünstigungen zu Theil werden, welche dem Handel und den Unterthanen irgendeiner dritten Macht zukommen.

Ausgenommen hievon sind:

- a. Solche Begünstigungen, welche lediglich zur Erleichterung des Grenzverkehrs den Staaten des deutschen Zollvereines oder anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, so wie jene Zollermässigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner einzelner Besitztheile Geltung haben.
- b. Jene Begünstigungen, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten kraft der Bundesverträge und Bundesgesetze zustehen oder künftig eingeräumt werden sollten.
- c. Jene besonderen althergebrachten Begünstigungen, welche den türkischen Unterthanen als solche für den türkischen Handel in Österreich zukommen.

Art. 3. Der österreichische Zolltarif soll unter Aufrechthaltung seine gegenwärtigen Gewichtszollsystems mit der Massgabe geregelt werden, dass der von Artikeln der Urproduction oder der Industrie der Staaten Ihrer britischen Majestät bei deren Einfuhr in die österreichischen Staaten zu erhebende Zoll vom 1. Jänner 1867 angefangen 25 pCt. des Werthes mit Zuschlag der Transport-Versicherungs- und Commissionsspesen, welche die Einfuhr nach Österreich bis zur österreichischen Zollgrenze erfordert, nicht übersteige, und es soll dabei der durchschnittliche Werth der in jeder Position des künftigen österreichischen Tarifes unter einer und derselben Benennung vorkommenden Artikel zur Grundlage genommen werden.

Von und nach dem 1. Jänner 1870 soll das Maximum dieser Zölle 20 pCt. des Werthes sammt Zuschlag nicht übersteigen.

Ausgenommen von diesen Maximalsätzen sind die Gegenstände der Staatsmonopolen (Tabak, Kochsalz, Schiesspulver), ferner die in den Classen I und VII des gegenwärtigen österreichischen Tarifes enthaltenen Waaren.

Art. 4. Zur Ermittlung und Feststellung der Werthe und des Zuschlages sollen längstens im Monate März 1866 Commissarien der beiderseitigen Regierungen zusammentreten, und es sollen dabei die Durchschnittspreise der Hauptstapelplätze des Vereinigten Königreiches des Jahres 1865 zur Basis dienen.

Jeder der contrahirenden Theile soll das Recht haben, drei Jahre, nachdem die vertragsmässig festgesetzten Zölle in Kraft getreten sein werden, eine Revision der Werthe zu verlangen.

Art. 5. Diejenigen Zollsätze des künftigen am 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit tretenden österreichischen Zolltarifs, an welchen England ein besonderes Interesse hat, sollen den Gegenstand einer zwischen den beiden contrahirenden Theilen abzuschliessenden Nachtragsconvention bilden.

Die Gegenstände der Staatsmonopole, sowie die mit Finanzzöllen belegten Waaren der Classen I und VII des gegenwärtigen Zolltarifes bleiben auch hier ausgenommen.

Art. 6. Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbräuche eines Erzeugnisses lasten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Art. 7. Die contrahirenden Mächte kommen überein, dass jede Ermässigung ihres Ein- oder Ausfuhrzolltarifes so wie jedes Privilegium, jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragschliessenden Theile den Unterthanen und dem Handel einer dritten Macht zugestehen würde, gleichzeitig und unbedingt dem anderen Theile zukommen soll, vorbehaltlich der im Artikel 2 unter *a* und *b* bezeichneten Ausnahmen.

Art. 8. Die Unterthanen des einen der vertragschliessenden Theile sollen in den Staaten und Besitzungen des anderen gleichmässige Behandlung mit den eingeborenen Unterthanen in Beziehung auf Ein- und Ausladungsgelühren, Einlagerung, Transithandel und ebenso in Beziehung auf Ausfuhrprämien Erleichterungen und Rückzölle geniessen.

Art. 9. Die Unterthanen der einen der beiden vertragschliessenden Mächte sollen in den Gebieten der anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen so wie an Mustern und Modellen für Industrieerzeugnisse den gleichen Schutz geniessen, wie die eigenen Unterthanen.

Art. 10. Die contrahirenden Mächte behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Übereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorenrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 11. Der gegenwärtige Vertrag soll für den Zeitraum von zehn Jahren — vom 1. Jänner 1867 an — in Kraft bleiben, und falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes von zehn Jahren der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, — soll derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben, und sofort von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der hohen contrahirenden Mächte ihre Absicht angekündigt haben wird, denselben aufhören zu lassen.

Die hohen vertragschliessenden Theile behalten sich das Recht vor, durch gemeinschaftliches Übereinkommen an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden, und es sollen die Ratificationsurkunden binnen drei Wochen, oder wennmöglich früher in Wien ausgewechselt werden.

Schlussprotocoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Österreich und Grossbritannien abgeschlossenen Handelsvertrages haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgenden Erklärungen niedergelegt:

I. Die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Österreich erklärten, dass der heutige abgeschlossene Handelsvertrag auch für das Fürstenthum Liechtenstein Geltung habe in Übereinstimmung mit Art. 13 des am 23. December 1863 erneuerten Zoll- und Steuervereinsvertrages zwischen Österreich und Liechtenstein, und der grossbritannische Bevollmächtigte hat diese Erklärung angenommen.

II. Um jedem künftigen Zweifel über die Absicht des Art. 3 vorzubeugen, haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten über nachstehende Erläuterung geeinigt:

Bei der Aufstellung eines Tarifes von specifischen Gewichtszöllen innerhalb bestimmter Werthsätze ist es nothwendig, die Wertheinheit zu bestimmen, auf welche jeder specifische Zoll angewendet werden soll.

Man ist darüber einverstanden, dass es bei Annahme der im Art. 3 festgesetzten Werthsgrundlage nicht beabsichtigt wird, von dem allgemeinen Grundsatz des Artikels, nämlich davon abzuweichen, dass alle Artikel der britischen Production oder Industrie nur mit Zöllen belegt werden sollen, welche gewissen Maximalsätzen ihres Werthes entsprechen, sondern es soll die Nothwendigkeit vermieden werden, für alle Verschiedenheiten jedes Artikels besonders vorzusehen und dadurch kleinliche und unzukömmliche Unterabtheilungen des Tarifs hervorzurufen.

Im Hinblick darauf wird es nothwendig, solche verschiedene Quantitäten und Bezeichnungen desselben Artikels oder ähnlicher Artikel zusammenfassen, von denen es möglich befunden wird, sie vermöge ihres annähernd gleichen Werthes und ihrer allgemeinen Gleichartigkeit unter eine und dieselbe Benennung in eine Position des Tarifs einzubeziehen.

Man ist aber darüber einverstanden, dass bei der Feststellung der Benennungen des künftigen österreichischen Tarifes diese so eingerichtet sein sollen, dass der in jeder Position ausgesetzte Zoll den im Art. 3 des Vertrages festgesetzten Maximalsatz nach dem durchschnittlichen Werthe jeder für den Handel wichtigen Gattung von Waaren, welche unter einer Benennung in diese Position einbezogen sind, nicht übersteigen soll, ausser es wäre dies durch gemeinschaftliche Übereinstimmung für zweckmässig oder nützlich erkannt worden.

III. Zu Art. 4 ist man ebenso übereingekommen, dass, wenn erkannt werden sollte, dass die Preise irgend einer Waarengattung durch ausserordentliche Ursachen während der zwölf Monate des Jahres 1865 wesentlich gestört worden sind, die Commissäre der beiden Regierungen trachten sollen, eine derartige Werthgrundlage für solche Waarengattungen zu finden, wie sie einem billigen Durchschnittswerthe für folgende Jahre als entsprechend angesehen werden kann.

Hinsichtlich der Webe- und Wirkwaaren (deren Preise während des letzten Krieges in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wesentlich geändert worden sind) ist man übereingekommen, dass, wenn die Mittelpreise des Jahres 1865 als Werthgrundlagen angenommen werden, jeder der contrahirenden Theile nach dem 1. Jänner 1868 eine Revision der Bewertung derselben verlangen kann.

IV. Der königl. grossbritannische Bevollmächtigte erklärte ausserdem:

Ihre britische Majestät verpflichtet Sich dem Parlamente die Abschaffung der für die Einfuhr von Werk- und Bauholz in das Vereinigte Königreich zu zahlenden Zölle und ebenso die Ermässigung der für Wein in Flaschen zu zahlenden Zölle auf den Betrag der auf Wein in Gebüden bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich zu entrichtenden Zölle zu empfehlen.

V. Die kais. österreichischen Bevollmächtigten erklärten ihrerseits: der Zoll auf die Ausfuhr von Lladern aus den Staaten und Besitzungen Sr. kaiserl. königl. Majestät soll von und nach dem 1. Juli 1866 auf zwei Gulden per Centner herabgesetzt werden.

Der Zoll auf die Einfuhr von gesalzene Häringen in die Staaten und Besitzungen Sr. kaiserl. königl. Majestät wird vom 1. Februar 1866 angefangen auf 50 kr. pr. Centner Sporco herabgemindert.

[Wir fügen dem Text des Vertrages einige erklärende Bemerkungen bei. Durch Art. 2 ist den Engländern die Klausel der meistbegünstigten Nation eingeräumt, folglich gilt für englische Importe vom 1. Jänner 1867 der jetzige Begünstigungstarif gegen den Zollverein. Wahrscheinlich wird derselbe verallgemei-

Innere

Vereinsangelegenheiten.



Verinsangeregeubiten.

Protocoll

aufgenommen in der allgemeinen Versammlung
des

Vereins der österreichischen Industriellen

im Locale des Gewerbevereins

am 10. Juli 1865.

Vorsitzender: Fürst **Colloredo-Mannsfeld**.

Landesfürstlicher Commissär: Ritter von **Scharschmid**.

Mitglieder des Centralausschusses: Director **Müller-Melchior**
als Vicepräsident, Fürstl.-Schwarzenb. Rath **Grois**, Director Dr. **Gross**,
F. W. Haardt, **F. C. Mautner**, **F. Siegmund**, Oberst **L. de Paradis**,
F. X. Spanrafft, **St. Weinwurm**.

Schriftführer: Dr. **Peez**.

Der Herr Vorsitzende eröffnet die Generalversammlung mit einer Ansprache, worin er mit Hinblick auf die traurige Lage der Industrie die Industriellen zu einheitlichem Streben im Sinne des Wahlspruchs unseres Kaisers und Herrn aufforderte und insbesondere auf Programmpunct V — Feststellung eines präcisirten Vereinsprogramms — als wichtigsten Berathungsgegenstand hinwies.

Hierauf verliest der Herr Vorsitzende, Fürst Colloredo-Mannsfeld, folgenden Jahresbericht:

„Der Verein der österreichischen Industriellen ist jetzt in das vierte Jahr seines Bestehens eingetreten.

Gegründet zu einer Zeit, wo die Handelspolitik in dem Vordergrund stand, musste der Verein, dessen Zweck statutenmässig als „Wahrung und Förderung der Interessen der österreichischen In-

dustrie im weitesten Sinne in ihren allgemeinen volkswirtschaftlichen Beziehungen“ definirt ist, durch die schwebenden Zollfragen mächtig ergriffen werden und seine Hauptaufgabe in handelspolitischer Richtung erblicken.

So lange es möglich schien, dass das Zustandekommen des französisch-preussischen Handelsvertrages durch Eintritt Österreichs in den Zollverein abgewehrt werden könne, glaubte die Vereinsleitung den Beitritt als das volkswirtschaftlich geringere Übel empfehlen zu müssen; als aber der Handelsvertrag mit Frankreich im Zollvereine immer mehr Boden gewann, nahm der Verein eine höchst vorsichtige Haltung an, und drang nunmehr auf eine lediglich von österreichischen Interessen dictirte, autonome Regelung unseres Tarifes.

Was das Princip der Tarifrung betrifft, befürworteten wir ein aus Gewichts- und Werthzöllen gemischtes Zollsystem, wie es in Frankreich, den Vereinigten Staaten und in Belgien sich bewährt hat; was das Maass der Zölle betrifft, so sprachen die österreichischen Industriellen wiederholt aus, dass sie, die jährlich an Fabrikaten für 127 Millionen fl. exportiren, keine höheren Zölle verlangten, als Frankreich, dessen Fabrikatenausfuhr 486 Millionen fl. beträgt, für seine alte und hochentwickelte Industrie für nothwendig findet.

Wir müssen daher, mild gesagt, eine Inconsequenz darin erblicken, wenn dieselben Stimmen, welche den französischen Tarif als freihändlerisch lobpreisen, das auf das gleiche Ziel gerichtete Streben der österreichischen Industriellen nicht schwarz genug malen konnten. Weit entfernt, die Eingangszölle als Selbstzweck zu betrachten, erblickte der Verein in denselben nur eine Ausgleichung für die zahlreichen Übelstände, welche auf dem Capitalmarkte, bei dem Transportwesen und in vielen Zweigen der Gesetzgebung, der Verwaltung und des Steuerwesens, die österreichische Production belasten. „Schafft uns die Productionsbedingungen des Auslands — so erklärten Österreichs Industrielle wiederholt — und dann werden wir frei mit dem Auslande concurriren“.

Sehen wir ja doch, dass die Industrie des Zollvereins prosperirt unter niedrigern Zöllen, als die unsrigen sind. Worin liegt der

Grund dieser Erscheinung? Offenbar in den günstigeren Productionsbedingungen des Zollvereins.

Aber bei uns in Österreich die Steuer auf Fremdwaa ren früher zu erleichtern, bevor noch irgend eine, und sei es die geringste der einheimischen Lasten beseitigt ist — ein solches Vorgehen konnten wir nicht als richtig anerkennen.

Bald nach der Reconstruction des Vereines, welche sich am 18. Mai 1864 mit Übernahme der Geschäfte und des Eigenthums des Vereines durch einen neu gewählten Centralausschuss vollzog, gab der Umschwung, der um diese Zeit durch die sichergestellte Unterwerfung des Zollvereins unter die Bestimmungen des preussisch-französischen Handelsvertrages erfolgte, dem Centralausschusse Anlass, seine Mitglieder über seine Auffassung der handelspolitischen Situation durch Circular vom 25. Juli zu informiren. Als Ziel der nächsten Bestrebungen des Vereines wurde die Ordnung der Zollgesetzgebung Österreichs nach seinen eigenen Interessen bezeichnet, und als einzig geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zieles die Abhaltung einer Generalenquête durch eine Zollcommission genannt; nur durch eine solche Enquête über die Grundbedingungen unserer Production sei es möglich, die Concurrenzfähigkeit unserer Industrie zu ermitteln und auf diese feste Grundlage hin einen rationalen Tarif zu entwerfen.

Von diesen Intentionen durchdrungen, richtete der Centralausschuss an die Ministerien des Handels, der Finanzen und des Äussern eine Eingabe, worin mit Berufung auf die in der a. h. Entschliessung vom 20. December 1859 ausgesprochenen Intentionen die Bitte gestellt wurde, dass zum Zwecke der künftigen Regelung der Zollpolitik Österreichs die Vertreter der beteiligten Interessen gehört werden mögen, und das Operat dieser Enquêtecommission die Grundlage der zu treffenden Entscheidungen in der Zollfrage bilden solle. Auf dieses Ansuchen des Vereines erfolgte a. h. Ortes die Erklärung, „dass man von der Berufung einer Enquête Umgang nehmen könne, indem die bezüglichlichen Verhandlungen des Reichsrathes die Vernehmung von Fachmännern vollständig suppliren würden“.

Nachdem durch diese Entscheidung allen etwa weiter vom

Vereine einzuleitenden Schritten die Aussicht auf Erfolg abgeschnitten war, nahm der Ausschuss eine zuwartende Haltung ein.

Als erstes Resultat der Verhandlungen mit Preussen, deren Fortgang sich der Kenntniss des Publicums und der allgemeinen Beurtheilung entzog, indem nur unbestimmte Nachrichten darüber in die Öffentlichkeit drangen, muss die Vorlage eines allgemeinen Zolltarifs an den Reichsrath am 6. April 1865 betrachtet werden. Wenn auch die Verhandlungen damit noch nicht ihren Abschluss gefunden, vielmehr erst damals einige nähere Nachrichten über Zweck und Bedeutung der handelspolitischen Besprechungen zu Prag und Berlin sich verbreiteten, so zeigte doch die endlich am 29. April erfolgte Vorlage des „Handelsvertrages vom 11. April“ an das Haus der Abgeordneten, dass die Zollpositionen dieses mit dem Zollvereine vereinbarten Vertrags dem früher bekannt gewordenen „Allgemeinen Zolltarif“ entnommen waren, jedoch durch ihre Reception in den Handelsvertrag bereits eine internationale Sanction erhalten hatten.

Jetzt, wo das Resultat der Verhandlungen mit Berlin vorlag, und der Standpunct der Regierung in der Zollfrage klar ersichtlich war, beschloss der Centralausschuss in der Sitzung vom 10. April die neuen Tarifsvorlagen einer genauen Prüfung zu unterziehen, und zu diesem Zwecke an die Mitglieder des Vereines die Aufforderung zu erlassen, ihre Wünsche und etwaigen Bedenken in Betreff des dem Reichsrathe vorgelegten Tarifs dem Vereine kund zu geben, damit dieser nach den einzelnen Elaboraten ein Gesamtbild der Anliegen der Industriellen entwerfe und dem Reichsrathe zur Würdigung und Berücksichtigung übergebe. Der Ausschuss beabsichtigte durch dieses Vorgehen die abgelehnte Berufung einer Enquête der beteiligten Interessenten thatsächlich zu suppliren.

Um die für diesen Zweck erforderliche Zeit zu gewinnen, richtete der Centralausschuss eine Eingabe an den Reichsrath und die von diesem zur Berathung des neuen Tarifes niedergesetzte Commission, des Inhaltes, der hohe Reichsrath möge sich durch die inzwischen erfolgte Unterzeichnung des Handelsvertrages vom 11. April in der detaillirten Prüfung des neuen

Tarifes nicht beirren lassen und den Verhandlungen der Commission Sachverständige zuziehen.

Der letzte Wunsch wurde ebenfalls mit der Berufung auf die a. h. Entschliessung vom 20. December 1859 motivirt.

Die Mehrheit des Zollausschusses glaubte jedoch die Vernehmung von Sachverständigen ablehnen, und nur bei der Baumwollbranche eine Ausnahme machen zu sollen.

Gleichzeitig richtete der Centralausschuss unseres Vereines bei Prüfung des Handelsvertrages sein Augenmerk auf das „Appreturverfahren“, als eine der bedenklichsten Bestimmungen dieses Vertrages. Schon früher hatten wir Eingaben gegen das Appreturverfahren überreicht, welches der Verein als eine zur Umgehung der Zollgesetze führende Einrichtung betrachtet. Da nun das Appreturverfahren nicht nur ungeschmälert in den neuen Vertrag mit dem Zollvereine übergegangen, sondern darin noch erweitert worden war, so hielt es der Centralausschuss für seine Pflicht, seine Reclamation zu erneuern.

Inzwischen nahmen die Verhandlungen in der Commission, wie im Plenum des Reichsrathes einen so rapiden Fortgang, dass nur noch sporadische Kundgebungen des Vereines erfolgen konnten. Hieher gehört die Abfassung und Verbreitung der von dem Statistiker und Nationalökonom H. Rau verfassten Broschüre „Freihandel oder Schutzzoll“, als Antwort auf die für den Handelsvertrag mit dem Zollvereine in's Feld geführten Argumente, sowie die Zusammenstellung und Verbreitung zahlreicher Tabellen über Waarenguppen, welche Gegenstand des Zolltarifs waren.

Ausserdem fanden unter Vorsitz von Mitgliedern des Centralausschusses mehrere Besprechungen von Industriellen einzelner Branchen über Vortheile und Nachtheile des Vertrages statt, deren Ergebnisse in den Journalen verbreitet wurden.

Als der Centralausschuss alle diese Schritte that, verhehlte er sich keinen Augenblick, dass die Aussichten auf Erfolg sehr problematisch waren; der Ausschuss hielt es jedoch für seine Pflicht, in der letzten Stunde seine Aufgabe als Vertreter von Interessen, die ihm gefährdet schienen, zu erfüllen.

Ist nun auch die Entscheidung der handelspolitischen Frage

wider die Intentionen des Vereines erfolgt, so war doch sein Streben keineswegs erfolglos, insoferne wenigstens die ursprünglich als „allgemeiner Tarif“ beabsichtigte Normirung der Zölle zunächst nur differentiell, nämlich im Verhältniss zum Zollvereine, Gesetzeskraft erlangt hat, und somit selbst im schlimmsten Falle, wenn auch der jetzige interimistische Aussenzoll nicht zum definitiven würde, doch eine Übergangsperiode von mindestens anderthalb Jahren gewonnen sein dürfte. Ausserdem aber muss als bleibende Errungenschaft aus diesem Kampfe widerstreitender Ansichten die allgemein verbreitete Erkenntniss betrachtet werden, dass nun unverzüglich der heimischen Arbeit alle jene Hilfsquellen zu öffnen sind, aus denen sie die Kraft zur Überwindung der ausländischen Concurrenz schöpfe.

Wenn nunmehr der Verein das Streben nach Verbesserung unserer Productionsbedingungen in den Vordergrund stellt, so ist hiermit, wie wir für den Kundigen kaum näher erwähnen müssen, keine neue, veränderte Richtung von dem Vereine eingeschlagen. Stets war, neben Befürwortung eines mässigen Schutzes der heimischen Arbeit gegen Aussen, unser Bemühen auf innere Kräftigung der Arbeit durch Erzielung besserer Productionsbedingungen gerichtet.

Was diese zweite Seite der Vereinsthätigkeit betrifft, so war es vor Allem die Frachtenfrage, welcher der Centralausschuss unverrückt sein Augenmerk zuwendete, weil gerade in dieser Beziehung das Ausland mit seinem Pfennigtarifsysteem der österreichischen Industrie, welche unter den hohen Frachtsätzen unserer Bahnen zu leiden hat, weit voraus ist. In der Erwägung, dass eine durchgreifende Herabsetzung unserer Frachtsätze nur durch den Bau von Concurrnzlinien zu erreichen sei, richtete der Verein eine Petition an den h. Reichsrath, welche den Bau der Eisenbahn von Wien über Budweis nach Pilsen, mit einem Ausläufer nach Prag durch eine selbstständige Gesellschaft befürwortete, eine Eingabe, die Herr Professor Herbst dem Reichsrath zu überreichen die Güte hatte.

Als später verlautete, dass das Handelsministerium eine Eisenbahntarif-Enquête berufen wolle, richtete der Verein an den Leiter

des Handelsministeriums, Freiherrn von Kalchberg, die Bitte, es möge den Verhandlungen der Enquête-Commission ein Abgeordneter des Vereins beigezogen werden. Diesem Ansuchen wurde bereitwilligst entsprochen, und als Vertreter unser Ausschussmitglied Herr Dir. Müller-Melchior designirt.

Ein Elaborat über Kohlenfrachten wurde dem Handelsministerium überreicht, und ist als separater Abdruck vor kurzer Zeit an Sie vertheilt worden.

Wenn der Verein in dieser Weise manche Anliegen an die Eisenbahnen vorzubringen hatte, so verkannte derselbe doch niemals, dass die Eisenbahnen Industrien sind wie die unsrigen, ja dass sie unsere einflussreichsten und wichtigsten Geschäftsfreunde sind. Mit der grössten Bereitwilligkeit bieten wir ihnen die Hand zur Vertretung gemeinschaftlicher Interessen — wir deuten nur auf gewisse Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Subvention und einzelne besonders drückende Steuern hin — und sprechen überhaupt die Überzeugung aus, dass nur kräftig dastehende Eisenbahnen der Industrie wahrhaft nützen und nur eine blühende Industrie die Eisenbahnen rentabel machen kann, dass also im tiefem Grunde unsere Interessen harmonisch sind.

Eingehend beschäftigte sich der Verein mit der Marken- und Musterschutzfrage. Da sich besonders in der letztvergangenen Zeit die Beschwerden über die Unzulänglichkeit unseres Markenschutzgesetzes häuften, so wurde vom Ausschusse ein Comité zur Prüfung dieses Gesetzes erwählt, und da gleichzeitig vom Handelsministerium eine Commission zur Regelung dieser Angelegenheit berufen worden war, so bot sich in der Deputirung des Vereinssecretärs zur Theilnahme an den Berathungen eine gute Gelegenheit, die Erfahrungen von Experten an massgebender Stelle geltend zu machen.

Der Verein gründet hierauf die Hoffnung, dass diese Erfahrungen und die Wünsche der Industriellen in Bezug auf Prävention und Centralisation des Markenwesens bei der, bis jetzt noch nicht erfolgten Schlussentscheidung ihre Würdigung finden werden.

Das Verlangen nach Einführung des metrischen Maass- und Gewichtssystems, das schon oft in den Kundgebungen der Han-

delskammern und anderer Corporationen Ausdruck gefunden, wurde vom Vereine der Industriellen wieder aufgenommen, indem derselbe mit Circular vom 1. October 1864 alle gewerblichen und landwirthschaftlichen Körperschaften aufforderte, die sofortige Einführung des Zoll-Centners als gesetzliches Landesgewicht auf officiellern und privatem Wege zu unterstützen. Es ist dankend anzuerkennen, dass der Verein in dieser Frage von vielen Seiten freundliche Aufmunterung fand, die sich auch in zahlreichen Petitionen an das Handelsministerium und den Reichsrath aussprach. In Ungarn verknüpfte sich mit lebhafter Billigung der befürworteten Einführung des metrischen Systems der Wunsch, dass künftighin der Getreidehandel nach dem Gewichte stattfinde.

Unsere Petition, gestützt auf die Übereinstimmung mit den Wünschen aller Kronländer, wurde vom Vereinsvorstande Sr. Durchlaucht dem Fürsten Colloredo-Mannsfeld im Herrenhause, und vom Ausschussmitgliede Freiherrn von Riese-Stallburg im Abgeordnetenhause eingebracht, und es ist Aussicht vorhanden, dass in Verbindung mit dem am 20. Juli erfolgenden Zusammentritte der in Frankfurt a. M. zur Berathung der Maass- und Gewichtsfrage tagenden Commission der deutschen Staaten diese Angelegenheit eine den Wünschen der gesammten Geschäftswelt entsprechende Lösung erhalte.

Wegen des Einfuhrverbotes von Sensen nach Russland wurde, wie von anderen Corporationen, so auch von unserem Vereine speciell über Beschwerde eines Mitgliedes eine Petition an das Handelsministerium um Sistirung dieser Massregel gerichtet. Es gelang auch der raschen und dankenswerthen Intervention unserer Regierung, Russland zur Zurücknahme dieser für die österreichische Senzenindustrie höchst nachtheiligen Verordnung zu bewegen.

Durch Vermittlung der Creditanstalt wurde mit einem Geschäftshause in Constantinopel eine Verbindung angeknüpft, die Gutes verspricht. Auf diesem Wege bezogene Muster der in der Türkei gangbarsten Baumwoll-, Schafwoll- und Seidenstoffe wurden im Vereinsbureau offen gelegt und die bezüglichen Auskünfte ertheilt, und es sind dadurch, wie wir mit Vergnügen berichten, mehrere geschäftliche Verbindungen eröffnet worden. Auch über

russische Verhältnisse und einen etwaigen Handelsvertrag mit diesem Staate fanden schon im Laufe des Winters vielfache Besprechungen statt.

Was die publicistische Thätigkeit des Vereines betrifft, so gelangten von den „handelspolitischen Flugblättern“ Nr. II, den Februarvertrag von 1863 behandelnd, im Mai, und Nr. III über das Wechselverhältniss von Industrie und Landwirthschaft im Juli 1864 zur Vertheilung. Ausserdem gründete der Verein als jährlich erscheinende Publication das „Jahrbuch für Industrie und Handel“, wodurch wir unsern Mitgliedern und auch weiteren Kreisen eine klare, gedrängte und unabhängige Darstellung der wichtigsten statistischen Grundlagen des volkwirthschaftlichen Lebens der Monarchie zu geben suchten. Der statistische Theil dieses Jahrbuchs wurde nach einem vom Vorstand entworfenen Plane und unter fortlaufender Mitwirkung des Bureaus, von Herrn H. Rau verfasst.

In Erwägung, dass die Verbindung mit dem deutschen Handelstage von den officiellen Corporationen Österreichs festgehalten wird, für den Verein aber bei den geänderten handelspolitischen Verhältnissen diese Nothwendigkeit jetzt minder hervortritt, wurde vom Ausschusse die Mitgliedschaft beim Handelstage zu Berlin im Anfang des Jahres 1865 gekündigt.

Dagegen steht die Frage wegen Errichtung eines österreichischen Handelstags oder eines Gewerberathes nach Art des belgischen *conseil supérieur de l'industrie et du commerce*, die schon früher in dem Ausschusse nahestehenden Kreisen vielfach ventilirt und in einer eigenen Denkschrift behandelt worden war, noch heute auf der Tagesordnung, und bildet einen Theil des Vereinsprogramms.

Mit einer bedeutenden Anzahl von gewerblichen Corporationen des In- und Auslandes wurde vom Vereine ein Gegenseitigkeitsverhältniss angebahnt, das sich zunächst in dem Austausch der beiderseitigen Publicationen kundgibt. Dahin gehören insbesondere die k. k. statistische Centralcommission, die k. k. geologische Reichsanstalt, alle österreichischen Handelskammern, Gewerbe- und landwirthschaftlichen Vereine, das k. k. Museum für Kunst und Industrie, der Verein für Landeskunde von Niederösterreich, viele Actiengesellschaften, Versicherungsgesellschaften, viele Handelskammern von

Preussen, Württemberg und Hessen-Darmstadt, *conseil de l'industrie et du commerce* in Brüssel, die statistischen Bureaus von Stuttgart, Dresden, Bern etc.

Wahrscheinlich durch gütige Vermittlung des Herrn Ritter von Schwarz wurde dem Ausschuss von einem Pariser Clubb, welcher als Mitglieder hervorragende Kaufleute und Industrielle zählt, ein Gegenseitigkeitsverhältniss angetragen, das den Mitgliedern beider Vereine bei der Ankunft in Wien oder Paris wechselseitige freundliche Aufnahme verspricht, und sich namentlich bei der bevorstehenden Industrieausstellung zu Paris im Jahre 1867 als erwünscht und angenehm für die Mitglieder unseres Vereines erweisen dürfte.

Durch den Austausch seiner Publicationen und durch fortwährende Vermehrung und Sichtung seines volkswirtschaftlichen Materials ist das Bureau des Vereines in den Stand gesetzt, seinen Mitgliedern ziemlich umfassende und sichere Auskünfte für privaten und öffentlichen Gebrauch zur Disposition zu stellen. Dankbar für jede Vermehrung einer Sammlung, macht sich das Bureau eine Ehre daraus, Anfragen volkswirtschaftlicher Art nach Kräften rasch und bündig zu beantworten.

Was die inneren Verhältnisse des Vereines betrifft, bestand der Centralausschuss nach seiner Ergänzung durch die in der Generalversammlung vom 4. Mai 1864 vorgenommenen Wahlen aus den Herren: Bachofen von Echt, Fürst Colloredo-Mannsfeld, Karl Ganahl in Feldkirch, Max Gomperz in Wien, Dir. Haggenmacher in Trumau, Freiherr Paul von Herbert in Wolfsberg, Franz Liebieg jun. in Reichenberg, Joh. Liebieg in Reichenberg, Franz Mayr, Edler von Melnhof in Leoben, Dir. Müller-Melchior in Wien, Joh. Münzberg in Theresienau, Freiherr von Riese-Stallburg in Prag, Gustav Ritter von Schoeller in Brünn, Dir. Ed. Schrikell in Wien, Mich. Schwarz in Wien, Georg Siegl in Wien, F. X. Spanraft in Wien, J. D. von Stark in Falkenau, und B. Ritter von Szabel in Olmütz.

Als seine erste und wichtigste Aufgabe erkannte dieser neugebildete Central-Ausschuss die sofortige Reorganisation des Vereines, und als Vorbedingung derselben das Heranziehen einer nationalökonomischen und publicistischen Kraft, der die Ausarbei-

tung und der Vollzug der Beschlüsse des Vereines mit allem Vertrauen übertragen werden kann.

Wir glauben diese Aufgabe durch die Gewinnung des Herrn Dr. Peez zum Generalsecretär unseres Vereines sehr glücklich gelöst zu haben, indem wir auf die vielseitige Anerkennung hinweisen, welche die Arbeiten dieses Fachmannes im In- und Auslande gefunden haben.

Am 18. Mai v. J. wählte der Ausschuss Herrn Fürst Colloredo-Mannsfeld zum Vorstände, Herrn Dir. Müller-Melchiors zum Vorstandstellvertreter, und vermöge des ihm in der letzten Generalversammlung verliehenen Rechtes, als neue Ausschuss-Mitglieder die Herren Franz Siegmund in Reichenberg, F. W. Haardt, Aug. Stummer, und Stan. Weinwurm in Wien.

Da im Laufe des Jahres durch den Austritt der Herren Dir. Ed. Schrikell, Bachofen von Echt, Dir. Hagggenmacher und Mich. Schwarz aus dem Central-Ausschusse vier Stellen frei wurden, so ergänzte sich dieser durch die Herren: Dr. Gross, Director der Pardubitz-Reichenberger-Bahn, Dr. A. Grois, fürstlich Schwarzenberg'scher Rath, C. F. Mautner, Spiritus- und Bierfabrikanten in St. Marx, Oberst Libert de Paradis, und Sam. Schindler, Baumwollfabrikanten aus Bregenz.

Endlich wurde in der Sitzung vom 3. Juli in Gegenwart des landesfürstlichen Commissärs Herrn Ritter von Scharschmid constatirt, dass laut §. 8 der Statuten von 26 Mitgliedern, welche dermalen der Central-Ausschuss zählt, ein Drittel d. h. also 9 auszuscheiden hätten. Durch Anciennität scheiden also aus die Herren: Freiherr von Riese-Stallburg, G. Sigl, Alfr. Skene und Ritter von Szabel. Ausgelost wurden in derselben Sitzung die Herren: F. X. Spanrafft, St. Weinwurm, Aug. Stummer, Fürst Colloredo-Mannsfeld, und Dir. Müller-Melchiors. Eilf Mitglieder sind also heute zu wählen. Statutenmässig sind die ausscheidenden Herren wieder wählbar.

Mit der Zuschrift der k. k. Statthalterei in Nieder-Österreich ddo. 8. August v. J. wurde der Verein in Kenntniss gesetzt, dass Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 29. Juli 1864 die in der allgemeinen Versammlung des Vereines der österreichischen Industriellen am 4. Mai beschlossene Abänderung der §§. 6 und 16 der

Statuten, betreffend die Erhöhung des Jahresbeitrages der Mitglieder von 5 fl. auf 10 fl., und die Herabminderung der zur Beschlussfähigkeit in der Generalversammlung erforderlichen Anzahl anwesender Mitglieder von 80 auf 40 allergnädigst zu genehmigen geruhte.

Am 10. Mai v. J. wurde von dem in der Generalversammlung vom 4. Mai erwählten Revisionsausschusse, bestehend aus den Herren Stan. Weinwurm, Dr. Kubenik und Friedr. Boschan, die Prüfung der Rechnungen für die Jahre 1862 und 1863 vorgenommen, und dieselben richtig befunden, sowie auch die Cassabücher in voller Ordnung vorgefunden, was von den genannten Herren durch Namensunterschrift bekräftigt wurde.

Der Status des Vereines ist zwar heute noch nicht genau festzustellen, beträgt aber gegen 500 Mitglieder, darunter die ersten Industriellen Oesterreichs und zahlreiche Mitglieder der Handelskammern, der Landtage und des Reichsrathes.

Das vollständige Mitgliederverzeichniss und der hier verlesene Jahresbericht sollen in das „Jahrbuch für Industrie und Handel“ aufgenommen werden.

Da der Verein der Industriellen seine Mitglieder in allen Kronländern zählt und das einzige Organ ist, welches in gewissem Sinne die österreichische Gesamtproduction repräsentiren soll, so hält es der Ausschuss für eine besondere Pflicht, die Beziehungen zu den Kronländern aufs Wärmste zu pflegen. Hoffentlich macht es uns das zu erwartende neue Vereinsgesetz möglich, an die Bildung von Filialvereinen in den Provinzen heranzutreten.

Durch die jetzt projectirten Ausflüge von Mitgliedern nach industriellen Mittelpuncten oder einzelnen hervorragenden Etablissements, hoffen wir sowohl zur Würdigung ausgezeichnete Leistungen unserer Industrie, als zur innigern Knüpfung collegialer Bande und zur Befestigung eines industriellen Gesamtbewusstseins Manches beizutragen.

Der Rückblick auf das verflossene Jahr zeigt uns dasselbe als ein höchst bewegtes und ereignisschweres. Wenn in der handelspolitischen Hauptfrage unsere Bemühungen nicht von dem gewünschten Erfolge gekrönt worden sind, so glauben wir doch auf das Zeugniß unserer Committenten Anspruch machen zu dürfen

dass wir alle gesetzlichen, der Lage angemessenen Mittel zur Vertretung ihrer Interessen und zur Verfolgung des uns richtig scheinenden Zieles mit Ausdauer in's Werk gesetzt haben.

Wir glauben dadurch auch dem Vereine eine Beachtung gesichert zu haben, welche uns bei unserm jetzigen Streben nach besseren Productionsbedingungen ohne Zweifel zu statten kommen, und, nach Überwindung einiger Missstimmungen, die für das Gelingen so nothwendige Concentrirung der für den Wohlstand, die ökonomische und finanzielle Macht des Kaiserstaates thätigen, freien Kräfte verbürgen wird.

So consequent und entschieden wir vor der Entscheidung unserer Position vertheidigt haben, so loyal werden wir jetzt, da die höchste Autorität des Reiches gesprochen hat, die neugeschaffene Lage acceptiren, und auf Grund derselben mit allen gesetzlichen Mitteln die rasche Einführung der Massregeln anstreben, welche wir zum Kampfe mit der neuen Concurrenz und zur inneren Stärkung der Industrie überhaupt für unerlässlich halten, und welche wir in den Hauptgrundzügen in unser Programm niedergelegt haben. Dass die Vertretung unseres Programms eine schwierige Aufgabe ist, welche bedeutende Hilfsmittel aus allen Kreisen der Industrie bedarf, lässt sich nicht verkennen. Es muss daher die Hoffnung ausgesprochen werden, dass die leider in industriellen Kreisen weit verbreitete Apathie einem frischen Aufruffen aller Kräfte Platz machen, und dass die Industriellen dem Vereine, der ihre und des Landes Interessen zu wahren und zu fördern bemüht ist, in erhöhtem Maasse ihre geistige und materielle Unterstützung leihen werden.«

Nach dieser Verlesung wird die Wahl von 11 Mitgliedern zur Ergänzung des Centralausschusses vorgenommen und unter Scrutinium der Herren von Lindheim und Fillunger constatirt, dass wieder erwählt wurden die Herren:

Fürst Colloredo-Mannsfeld, Director Müller-Melchior, Baron Riese-Stallburg, A. Stummer, G. Sigl, Alfred Skene, F. X. Spanraft, St. Weinwurm;

neugewählt — die Herren: P. Steffens, Dr. Grimm und Alfred v. Lindheim.

Als Revisoren der Jahresrechnungen für 1864 und 1865 wurden gewählt die Herren: Boschan, Dr. Kubenik und Fillunger.

Hierauf verliest der Herr Vorsitzende das neu aufgestellte Programm. Dasselbe lautet nach seinem wesentlichen Inhalt, wie folgt:

Neues Vereinsprogramm.

„Wenn der Verein der Industriellen in der handelspolitischen Frage eine oppositionelle Haltung einnahm, so that er dies in der Überzeugung, dass vor Zulassung der vermehrten Concurrenz des Auslandes die Vorbedingungen, um dieselbe bestehen zu können, im Inlande vorhanden sein, das **vor dem Freihandel mit Fremdwaren die Freiheit der heimischen Arbeit** gewährt, und insbesondere Freiheit des Capitals, Freiheit des Unterrichts, Freiheit des Vereinswesens, Freiheit der Verfügung über Grund und Boden gesichert sein müssen.

Doch die Würfel fielen zum Theil anders. Durch Annahme des Handelsvertrages mit dem Zollverein ist die Zollfrage in den Hauptzügen entschieden. Die österreichische Handelspolitik ist auf eine lange Reihe von Jahren hinaus, und damit wohl für immer festgestellt. Klagen und Recriminationen sind weder unsere Sache, noch können sie etwas bessern. Jetzt gilt es, den Muth nicht sinken zu lassen! Jetzt tritt an den Verein die Pflicht heran, die neugeschaffene Lage zu acceptiren, und, Hand in Hand mit Allen, die für das Gedeihen der Arbeit, für die Macht und Grösse des Kaiserstaates und den dieselbe bedingenden Wohlstand seiner Völker ein Herz haben, nunmehr der österreichischen Arbeit jene Productionsbedingungen erkämpfen zu helfen, welche wir nicht entbehren können, wenn unser Wettkampf mit begünstigteren Staaten ein glückliches Ende nehmen soll!

Wir betrachten es daher als die Hauptaufgabe der bevorstehenden Generalversammlung, dass sie sich über ein Programm verständige, worin der Verein und die mit ihm in gleicher Richtung wirkenden Kräfte feste Anhaltspuncte und ein gemeinsames Band für ihr künftiges Streben erblicken können, und als allgemeinste Grundzüge eines solchen Programmes erlaubt sich der Centralausschuss Folgendes der Erwägung seiner Herren Committenten zu unterbreiten:

Um künftighin eine billigere Production zu ermöglichen, muss dem Transportsysteme des Reiches die grösste Sorgfalt zugewendet werden; zunächst bedürfen wir eine Vermehrung der Verkehrsmittel, wir bedürfen ein rationelles, den Verhältnissen des Kaiserstaates angemessenes Eisenbahnbau- und Concessionsgesetz, Schaffung der nöthigen Haupt- und Concurrenzbahnen, Regulirung der Donau und anderer Flüsse, sowie Ausbau des bestehenden Strassennetzes. Ein allgemeines, für alle Kronlande und auf alle öffentlichen Zwecke ausgedehntes Expropriationsgesetz wird die Ausführung solcher Unternehmungen erleichtern. Mit diesen Wünschen Hand in Hand geht das Verlangen nach wohlfeileren Eisenbahntarifen, insbesondere für Kohlen, alle Rohstoffe und Halbfabrikate. —

Wir befürworten Freiheit der Capitalsbewegung. Aufhebung der Wuchergesetze wird den inländischen Zinsfuss ausgleichen, fremdes Capital heranziehen und es der Industrie und dem Handel zugänglich machen. Gesichert wird das Capital durch ein rasches, billiges und von zwecklosem Formelwesen möglichst freies Concursverfahren, durch Beschleunigung des Executionsprocesses und Verbesserung der Hypothekar-Gesetzgebung. Aus der Nothwendigkeit, die Festlegung des vorhandenen Capitals möglichst zu vermeiden und für die nothwendigsten productiven Verwendungen flüssig zu erhalten, ergibt sich die Berechtigung unserer Wünsche nach Reform der Bauordnung und Beseitigung veralteter, den Handel und die Industrie ohne Zweck beschränkender Polizeivorschriften.

So wünschenswerth wir übrigens diese sämtlichen auf Pflege der Capalkraft gerichteten Massregeln halten, so verkennen wir doch keinen Augenblick, dass sie nur in der Herstellung der Valuta und definitiven Ordnung unseres Staatshaushaltes ihre Garantie finden. —

Zur Hebung des Arbeiterstandes ist in erster Linie die Verbesserung des Schulwesens erforderlich. Wir glauben aber auch Abkürzung der Militärdienstzeit und Beschränkung der Zahl der Fest- und Feiertage als Anliegen der österreichischen Gesamtproduction bezeichnen zu sollen.

Der technische Unterricht sollte reicher dotirt und praktischer gestaltet, der Volkswirtschaft an unseren Universitäten eine bedeutendere Rolle zugetheilt werden. —

Dem kleinen Gewerbe thut, neben Fachschulen, nichts in höherem Grade Noth, als Aneignung des in anderen Ländern als so segensreich erprobten freien Genossenschaftswesens, sowie Errichtung von Gewerbebanken zur Erlangung billigeren Credits. —

Durchdrungen von der Überzeugung, dass Landwirthschaft und Gewerbe harmonische Interessen haben, und dass Alles, was Werthe schafft, „Industrie“ ist, befürworten wir Verbesserung der land- und forstwirthschaftlichen Gesetzgebung, Aufhebung des Bestiftungszwanges, ein Commassationsgesetz, landwirthschaftliche Reorganisation Ungarns, vorzugsweise in Bezug auf Bewässerung und Entwässerung, Erlass eines Wassergesetzes, Beseitigung der Propination und möglichste Milderung der aus dem Tabak- und Salzmonopol hervorgehenden landwirthschaftlichen und commerciellen Erschwernisse. —

Alle den Aufschwung der Production unmittelbar hemmenden directen und indirecten Steuern sollten reformirt, das Zahlenlotto aber gänzlich aufgehoben werden.

Im Bergwesen empfiehlt sich Ermässigung der Massen- und Freischurfgebühr, sowie Ausdehnung des Berggesetzes auf die ganze Monarchie. —

In Bezug auf den Handel befürworten wir beschleunigte Rechtssprechung, Öffentlichkeit und Mündlichkeit, sowie an den Centralpuncten von Handel und Industrie die Errichtung von Handelsgerichten, gebildet aus Standesgenossen unter Vorsitz eines gelehrten Richters; Aufhebung der Freihäfen, als des grössten derzeit noch in Privathänden befindlichen Monopols, sowie Einführung des metrischen Systems, zunächst bei dem Gewichte. —

Was die Handelspolitik betrifft, so sprechen wir die Hoffnung aus, dass, da jetzt die Zeit nicht mehr drängt, vor Erlass des Aussenzolltarifs und überhaupt in Zukunft vor jeder Änderung unsers Zollsystems eingehende Enquêtes stattfinden. In dem Abschlusse von Handelsverträgen mit den östlichen und südlichen Ländern

Europa's erblicken wir eine wesentliche Förderung der Interessen unserer Gesamtproduction. —

Schliesslich glauben wir, dass ein Centralorgan für gewerbliche Interessen nach Art des belgischen *conseil supérieur de l'industrie et du commerce* sich als höchst wohlthätig erweisen werde. —

Da eine nicht geringe Anzahl dieser Desiderien schon von den Handelskammern und anderen Organen unseres wirthschaftlichen Lebens aufgestellt, von der öffentlichen Meinung gebilligt und von einflussreichen Mitgliedern der Landtage und des Reichsraths, sowie auch der Regierung getheilt wird, so ist alle Aussicht vorhanden, dass ein consequentes und energisches Streben in dieser Richtung nicht vergeblich sein werde.“

Hierauf gelangt die Besprechung des Punctes V zur Tagesordnung und weist Herr Director Müller-Melchior, insbesondere auf die Wichtigkeit der Eisenbahnfrachtsätze hin. Hier sei eine energische Agitation nöthig. Im Zollverein habe dieselbe die grössten und auch für die Eisenbahngesellschaften selbst vollkommen glückliche Resultate gehabt, und auch in Österreich habe es nicht an einzelnen, wenn auch kleineren Erfolgen gefehlt, so namentlich bei der böhmischen Westbahn. Hier müsse unablässig fortgefahren werden. Wenn übrigens das Programm Manchem als ein zu weitausgreifendes erschienen sei, so spreche das nur für die Grösse dessen, was uns noch fehlt und was erstrebt werden müsse. Man möge sich daher nicht beirren lassen, sondern successive und in Verbindung mit den auf Verbesserung bedachten Kräften des Reiches zur Erfüllung des vorliegenden Programms mitwirken.

Sodann gibt Herr Director Dr. Gross einige Aufklärungen über denjenigen Punct des Vereinsprogramms, welcher die Schaffung eines Centralorgans für die volkswirtschaftlichen Interessen Österreichs befürwortet. Herr Haardt spricht sich für sofortige Geltendmachung des Wunsches auf Schaffung eines solchen Centralorganes aus und schlägt vor, der Verein möge an die Handelskammern eine Aufforderung zur Unterstützung dieses Strebens ergehen lassen.

Dieser Antrag wurde mit Majorität angenommen.

Die Versammlung erklärt hierauf einstimmig ihre Zustimmung zu dem obigen Programme.

Sodann begründet Herr von Lindheim seinen Vorschlag: „Das Interesse des Staates und der österreichischen Industrie erheischt fortan die „Vergebung der Materialbedürfnisse unserer Behörden und Actiengesellschaften im Wege öffentlicher Organe.“

Herr Director Müller-Melchior glaubt, man solle nur den Wunsch aussprechen, dass sich allmählig die öffentliche Vergebung in Österreich einbürgere, und will das Ansuchen substituirt haben, dass die Gesellschaften, wenn sie vom Staate subventionirt werden, bei unseren noch gestörten abnormen Verhältnissen ihr Material aus dem Inland beziehen sollen.

Director Gross glaubt im Princip den Lindheim'schen Antrag unterstützen zu müssen, jedoch könne man keine Gesellschaft dazu zwingen. Die Anträge des Herrn v. Lindheim und des Herrn Directors Müller-Melchior könnten neben einander bestehen.

Herr Oberst Paradis ist gleichfalls für diese Theilung. Der Lindheim'sche Vorschlag müsse angestrebt werden.

Ebenso unterstütze er auf das wärmste den Vorschlag des Herrn Directors Müller-Melchior. Insbesondere der Lloyd handle den Interessen der heimischen Industrie entgegen, und es sei erst neuerdings der Fall vorgekommen, dass Offerten, welche von österreichischen Unternehmern zur Erbauung eiserner Schiffe in Preussen gemacht wurden, eine Zurückweisung aus dem Grunde erfuhren, weil ja der Lloyd selbst seine eisernen Schiffe aus dem Ausland beziehe. Hierauf werden die Anträge der Herren v. Lindheim und Müller-Melchior mit grosser Mehrheit angenommen.

Colloredo-Mannsfeld.

Der G. Secretär Dr. Peez.

Abschluss

Industriellen“ für das Kalenderjahr 1864.

Ausgang.

Gehalte fl.	6.027	10
Drucksorten »	1.744	20
Localmiethe »	768	50
Inserate »	738	04
Schriftstellerhonorar »	437	—
Briefmarken »	351	42
Jahresbeitrag für den deutschen Handelstag . . »	349	—
Zeitungs-Abonnements und einzelne Zeitungen »	207	57
Tischler-, Schlosser- etc. Arbeiten »	127	88
Buchhändlerrechnungen »	114	29
Beheizung und Beleuchtung »	109	74
Kanzleirequisiten »	93	58
Kosten der Versammlungen »	75	—
Copialien und Autographien »	64	66
Wagengelder und Reiseentschädigungen . . . »	64	64
Frachtpesen »	64	57
Porto »	61	95
Beiträge für den niederöstr. Gewerbeverein . »	54	—
Bureaureinigung »	32	07
Buchbinderarbeiten »	31	75
Trinkgelder »	24	15
Einkommensteuer »	17	35
Rückvergütung für einen Jahresbeitrag . . . »	10	—
Stempelmarken »	9	06
Telegrammgebühr »	2	80
Saldo Abschluss am 31. December 1864 . . . »	403	50
	11.983	82

Verzeichniss

der Mitglieder des

Vereines der österr. Industriellen.

Mitglieder des Central-Ausschusses.

Vereinsvorstand:

Collaredo-Mannsfeld, Josef Fürst, in Wien.

Vorstands-Stellvertreter:

Müller-Melchior, Dir. Dr. J. B., in Wien.

Landesfürstlicher Commissär:

Ritter von Scharschmid.

Ganahl Carl in Feldkirch.

Gomperz Max in Wien.

Grimm, Dr. J., in Wien.

Grois, Dr. A., in Wien.

Gross, Dir. R., in Wien.

Haardt Fr. W. in Wien.

Herbert Paul, Freiherr von, in
Wolfsberg.

Liebieg Franz in Reichenberg.

Liebieg Johann in Reichenberg.

Lindheim Alfred von, in Wien.

Mautner Carl Ferd. in Wien.

Mayr Franz, Edler von Melnhof,
in Leoben.

Münzberg Johann in Theresienau
bei Tetschen.

Paradis Libert de, in Wien.

Riese-Stallburg, W. F. Freih. v.,
in Prag.

Schindler Samuel in Wien.

Schoeller, Gust. Ritter v., in Brünn.

Siegmund Franz in Reichenberg.

Sigl G. in Wien.

Skene Alfred in Brünn.

Skene August in Wien.

Spanraff F. X. in Wien.

Starck Joh. Ant., Edler von, in
Tschemin bei Pilsen.

Steffens Peter in Goldenkron bei
Budweis.

Stummer August in Wien.

Weinwurm Stan. in Wien.

A.

Abeles Leopold in Wien.
 Actiengesellschaft k. k. priv. der
 Pittener Papierfabrik in Wien.
 Adam Michael in Admont.
 Andersch Carl & Comp. in
 Kratzau.
 Angerer Heinrich in Wien.
 Arthaber Josef in Wien.
 Auersperg, Fürst Vincenz Carl,
 in Wien.
 Auspitz's L. Enkel in Brünn.
 Austerlitz Heinrich in Hernals.

B.

Bacher Josef in Wien.
 Bachheibel's selige Witwe in
 Tetschen.
 Baeche Josef in Wien.
 Balzar Franz in Kanitz (Mähren).
 Bartelmuss Joh. in Bielitz.
 Bauer A. S. in Brünn.
 Bauer Theodor in Brünn.
 Baumwollspinnerei Absam bei
 Hall in Tirol.
 Baumwollspinnerei Matrei, k. k.
 priv., bei Innsbruck.
 Bedihoscher Zuckerfabrik, k. k.
 priv., in Olmütz.
 Benedikt Heinrich in Wien.
 Biedermann Emil in Wien.
 Bleichsteiner C. A. in Wien.
 Blumenstock J. Franz in Reichen-
 berg.

Blumfeld Franz, Edler von, in
 Wien.

Bochner Joh. in Brünn.
 Bock Carl in Mähr. Schönberg.
 Borckenstein G. & Sohn in Wien.
 Boschan Friedrich in Wien.
 Bräunlich C. F. in Wien.
 Breitzner E. S. in Wien.
 Brenntag Heinrich in Wien.
 Brevillier & Comp. in Wien.
 Brosche Ed. in Prag.
 Brünnener Zuckerfabrik in Brünn.
 Brünn-Rossitzer Eisenbahn, k. k.
 priv., in Brünn.
 Bunk Franz in Witkowitz (Mähr.).
 Butschek & Graff in Brünn.

C.

Casper Carl in Wien.
 Chaudoir Ch. & H. in Simmering.
 Chotek, Otto Graf, in Wien.
 Christalnigg, Graf Carl von, in
 Klagenfurt.
 Coch Georg in Constantinopel.
 Comptoir der Schlaner Baum-
 wollspinnerei in Prag.
 Conradi Adolf in Minnathal bei
 Wr. Neustadt.
 Credit-Anstalt für Handel und
 Gewerbe in Wien.

D.

Dasatiel Jos. in Wien.
 Demuth Anton & Söhne in Rei-
 chenberg.

Dickmann von Secherau, Albert
Baron, zu Lölling (Kärnten).
Dierzer's Johann Erben in Wien.
Dingler Heinrich in Wien.
Dinkelaker W. in Wien.
Dorn Dr. Alex. in Wien.
Douglas John in Thüringen (Vor-
arlberg).
Dumba Nikolaus in Wien.

E.

Ebner'scher Sebast. Werkscom-
plex in Klagenfurt.
Egger, Nothburga Gräfin von, in
Klagenfurt.
Eisengewerkschaft Hermanns-
thal (Böhmen, Post Kame-
nitz).
Eisen- und Blechfabriks-Gesell-
schaft Johann-Adolfhütte bei
Judenburg.
Elisabeth-Bahn-Gesellschaft, k. k.
priv., in Wien.
Elmer & Comp. in Sateins (Vor-
arlberg).
Elz, Dr. Fr., in Wien.
Enders Felix in Wien.

F.

Falk C. L. in Vöslau.
Fashold Leopold in Wien.
Fernau Reinhard in Wien.
Fillunger J. in Wien.
Fischer Anton in Wien.
Flachszubereitungs - Anstalt zu
Salnau bei Oberplan (Böhmen).

Foetterle Franz in Wien.
Friedmann Bernhard in Wien.
Fröhlich's G. A. Sohn in Warns-
dorf.
Fürst Ignaz in Büchsengut zu
Aflenz.
Fürst Josef in Gaming.
Fussenegger David in Dornbirn.

G.

Gärtner Joh. Friedr. jun. in Wien.
Ganahl & Söhne in Feldkirch.
Gans A. in Ofen.
Gaswerks - Local - Direction in
Pest.
Genois St., Graf Moriz, in Baden.
Gerson Max in Wien.
Getzner & Comp. in Feldkirch.
Getzner Mutter & Comp. in Blu-
denz.
Geyer Georg in Wien.
Giersig Franz in Wien.
Ginskey Ignaz in Maffersdorf bei
Reichenberg.
Glanz Leopold in Wien.
Goldberger Leopold in Pest.
Goldhair Gebrüder in Brünn.
Grebmer Eduard v. in Wien.
Grillmayer Joh. & Söhne in Wien.
Gröger Gebrüder in Sternberg.
Grohmann Carl in Schönbüchl
bei Schönlinde (Böhmen).
Gromann J. & Sohn in Sternberg.
Grosse Wilhelm in Althütten bei
Beraun (Böhmen).
Grüllemeyer Jos. in Ottakring.

Gschnitzer Mathias in Salzburg.
Gysi Conrad in Bregenz (Tirol).

H.

Haas Philipp & Söhne in Wien.
Haber Louis von, jun., in Wien.
Haemmerle F. M. in Dornbirn.
Hafenrichter Adam in Wien.
Haggenmacher G., Dir., in Trau-
mau (N.-Ö.).
Haidinger Gebrüder in Ellbogen.
Hainisch Michael in Wien.
Hansslmar Math. in Wien.
Hardtmuth C. in Budweis.
Harrach'sche gräf. Eisenwaaren-
und Blechfabrik in Janowitz
nächst Römerstadt (Mähren).
Haucis Emil in Wien.
Hegenbarth August in Haida.
Hein Eduard von, in Neukirchen.
Hein Emil von, in Neukirchen.
Heinzen Gebrüder & Comp. in
Tetschen.
Heiser Josef in Gaming.
Henkel von Donnersmark'sche
gräf. Eisenwerke in Wolfsberg.
Henrici Louis in Wien.
Herkner's A. Söhne in Reichen-
berg.
Herman Eduard in Johannesthal
bei Reichenberg.
Herman F. C. in Reutte (Tirol).
Herrmann Gust. in Reichenberg.
Herz H. E. in Prag.
Herzfelder S. B. & Sohn in Brünn.
Herzig Eduard in Wien.

Herzig Josef & Söhne in Reichen-
berg.

Herzmansky Bernhard in Wien.
Hetzler Adolf in Wien.
Hetzler Carl in Wien.
Hiller Franz in Jungbunzlau.
Hirmziruh Carl in Wien.
Hirsch Fr. in Brünn.
Hirschler's Adolf Söhne in Wien.
Hochstetter & Schickhardt in
Brünn.
Holenia Romuald in Bleiberg.
Hollenbach David in Wien.
Hornbostel Otto in Wien.
Hornbostel Theodor, Ritter von,
in Wien.
Huber Vincenz in Randegg.

J.

Jenny & Schindler in Wien.
Illek Fr. in Brünn.
Jordan Adolf in Bodenbach.
Jordan Franz in Bodenbach.

K.

Kärnthner Industrie- u. Gewerbe-
Verein in Klagenfurt.
Kafka H. in Brünn.
Kalchberg Josef, Freiherr von,
in Wien.
Karst Jacob in Wien.
Keller Josef in Brünn.
Kerstorf, Hofrath Dr. von, in
Augsburg.
Kien Franz in Wien.

Kinsky's Graf Carl Erben in
Bürgstein (Böhmen).
Kinsky, Rudolf Graf, in Wien.
Klein, Albert Ritter von Wiesen-
berg, in Wien.
Klein Carl in Wien.
Klein Franz in Wien.
Kleist, Franz Freiherr von, in
Neudek bei Eger.
Klinger Gebrüder in Zeidler
(Böhmen).
Knobloch J. F. in Zwickau.
Königswarter, Jonas Ritter von,
in Wien.
Körösi Josef in Graz.
Kohnberger Gabriel in Wien.
Komers A. E. in Prag.
Kostner Albert in Wien.
Kotkowsky Sigm. in Czerlany
bei Gródek (Galizien).
Krach Gebrüder in Prag.
Kraus, Franz jun., in Wien.
Kronstädter Bergbau- u. Hütten-
Actien-Verein in Wien.
Krumauer Maschinen-Flachs-
Spinnerei in Budweis.
Krupitzer Anton in Gaming.
Kubenik, Dr. C., in Wien.
Küfflerle August in Wien.

L.

Lackinger Josef in Wien.
Lämel, Leop. Ritter v., in Prag.
Lang Josef in Sechshaus.
Langer N. W. & Palm in Stern-
berg.

Larisch, Johann Graf, in Wien.
Latzel J. in Barzdorf (Schlesien).
Leidenfrost Ed. & Söhne in Brünn.
Leitenberger Ed. in Cosmanos.
Leitenberger Friedrich in Cos-
manos.
Lenssen Julius in Wien.
Leubner Ferd. in Reichenberg.
Lhuillier François in Brünn.
Lieben & Comp. in Wien.
Liebieg Ferd. in Reichenberg.
Lippmann Leopold in Wien.
Lobmeyr Ludwig in Wien.
Löw Adolf & Schmal in Brünn.
Lorenz Fr. Söhne in Wien.
Luttna Bernhard in Warnsdorf.

M.

Mallmann Josef in Wien.
Manger Rudolf in Schatzlar
(Böhmen).
Maschinen- u. Spinnfabrik, k. k.
priv., in Innsbruck.
Mastny Vincenz in Lomnitz
(Böhmen).
Mattausch Friedrich & Sohn in
Franzensthal bei Bensen.
Mayer A. & Sohn in Wien.
Mayr Leopold in Wien.
Meinl's A. Erben in Wien.
Metternich'sches fürstl. Eisen-
werk zu Plass (Böhmen).
Milde Carl von, in Wien.
Miller Martin Sohn in Wien.
Miller Vincenz von, in Wien.
Mittler Moriz in Wien.

Mödritzer Zuckerfabrik, k. k. priv.,
in Brünn.

Mohr Josef & Sohn in Wien.

Mohr Jos. in Felixdorf.

Montandon Julius in Wien.

Moro, Franz Ritter von, in Klagenfurt.

Moser Joh. A. in Oslavan (Mähr.).

Mossig Friedr. in Wien.

Müller F. J. in Wien.

Müller J. & Söhne in Gaiss (Vorarlberg).

N.

Neumann Camillo in Wien.

Neumeister Johann in Brünn.

Neumüller Jos. in Wien.

Nickel Georg in Wien.

O.

Oberleitner Ed. in Mähr. Schönberg.

Oberleitner Carl in Mähr. Schönberg.

Oehler Friedr. August in Wien.

Oesterr. Verein für chem. und metall. Production in Wien.

Offermann Joh. Heinr. in Brünn.

P.

Pacher, Gustav von Theinburg, in Wien.

Pacher, Paul von Theinburg, in Wien.

Pallehner August in Wien.

Pankraz J. U. Dr. Franz in Pilsen.

Papierfabriks - Actien - Gesellschaft, k. k. priv., in Klein-Neusiedl.

Parger Johann in Wien.

Pasquier du Fatton & Comp. in Wien.

Payr Carl in Wien.

Piering E. F. in Prag.

Pleischl Adolf M. in Wien.

Pohl Anton in Wien.

Polaczek J. U. Dr., Wilhelm, in Reichenberg.

Popper Gebrüder in Brünn.

Porges Brüder in Prag.

Portheim, Leopold Edler von, in Prag.

Pottendorfer Baumwollwaaren-Fabriks-Direction in Wien.

Prager Eisenindustrie - Gesellschaft in Prag.

Preidl Franz in Böhm. Kamnitz.

Preindelsberger Josef in Wien.

Prellogg Adolf in Wien.

Preu Christof in Wien.

Prick Vincenz in Wien.

Primavesi Paul Franz in Olmütz.

Přibram A. B. in Prag.

Q.

Quaas Ludwig in Aussig.

R.

Rad J. C. in Wien.

Radmeister Communität in Vorderberg.

Raffelsberger Moriz in Prevali.

Rainer J. in Klagenfurt.
 Rauscher Compagnie in St. Veit
 (Kärnthen).
 Redlhammer Gebrüder in Reichenberg.
 Redlhammer & Waydelin in Prag.
 Redlich Moriz in Brünn.
 Regenhart Alois in Wien.
 Reichert F. & Söhne in Wien.
 Reiner & Comp. in Brünn.
 Reiterer Felix in Wien.
 Reithoffer J. N. in Wien.
 Richter Eugen in Sofenswald
 (Nieder-Österreich).
 Riedl J. B. & Comp. in Prag.
 Robert & Comp. in Brünn.
 Roeder Paul in Wien.
 Rosenthal Gebrüder in Hohenems
 (Tirol).
 Rossitzer Eisenhütten-Gewerkschaft „Segen Gottes.“
 Rothschild Anselm, Freiherr v.,
 in Wien.
 Rucker Josef in Wien.
 Rucker Fidelis in Römerstadt
 (Mähren).
 Ruston & Comp. in Prag.

S.

Salm Hugo, Altgraf zu, in Wien.
 Salzmann Joh. Bapt. in Dornbirn.
 Sauerländer Joh. Jacob in Wien.
 Schaffer Jos. in der Breitenau
 bei Mixnitz.
 Schedl A. in Wien.

Scheliessnigg Jak. in Klagenfurt.
 Schey, Edler von Koromla, in
 Wien.
 Schirmer Gustav in Reichenberg.
 Schloss M. W. in Wien.
 Schmal Josef in Wien.
 Schmid H. D. in Simmering.
 Schmidt Adolf in Reichenberg.
 Schmidt C. F. Eduard in Wien.
 Schmidt Erdmann in Wien.
 Schmidt Philipp & Söhne in
 Reichenberg.
 Schmitt F. in Böhm. Aicha.
 Schneider Carl & Söhne in Höchst.
 Schoeller Adolf in Brünn.
 Schoeller, Alex. Ritter v., in Wien.
 Schoeller Paul in Wien.
 Schönfeld S. in Brünn.
 Schrödinger Josef in Wien.
 Schroll Benedikt in Hauptmannsdorf
 (Böhmen).
 Schultz Adolf in Wien.
 Schulz Theodor in Wien.
 Schwarzenberg Johann Adolf,
 Fürst zu, in Murau, Katsch
 und Paal (Steiermark).
 Schwarz & Gradner in Wien.
 Schwendenwein A. in Wien.
 Seebold Rudolf in Prag.
 Seele F. W. in Bodenbach.
 Seidl Ignaz junior in Mährisch-
 Schönberg.
 Setzer Cajetan in Rumburg.
 Seutter & Comp. in Wien.
 Seyerl M. in St. Veit (Kärnthen).
 Sieger Eduard in Wien.

Siegmund Neuhäuser & Comp. in Reichenberg.
 Specht Wilhelm in Wien.
 Specker Carl A. in Wien.
 Spiering Anton in Wien.
 Spinnerei Klarenbrunn in Bludenz.
 Spitzer Gerson & Comp. in Wien.
 Spitzer Carl in Wien.
 Spitzer M. A. in Wien.
 Staatseisenbahn - Gesellschaft in Wien.
 Stamm Dr. Ferd. in Wien.
 Stölzle's C. Söhne zu Eugenia (Nieder-Österreich).
 Strache Eduard, Dir. in Wien.
 Strache Gebrüder in Rumburg.
 Strache Gustav in Wien.
 Strache Wilhelm in Rumburg.
 Strakosch Brüder in Brünn.
 Strakosch Salomon & Sohn in Brünn.
 Streitzig Josef in Reichenberg.
 Stummer C. in Brünn.
 Suess A. H. u. Söhne in Wien.
 Szabel Balth., Ritter von, in Olmütz.

T.

Theimer E. in Wien.
 Theisseisenbahn-Direction, k. k. priv., in Wien.
 Thomayer Theodor in Wien.
 Thornton Carl, von, in München-dorf (Nieder-Österreich).
 Thornton Thomas in Wien.

Thume Ignaz in Böhm. Leipa.
 Thun - Hohenstein, Franz Graf, in Prag.
 Thurn'sche G. Graf von, Gewerkschaften in Klagenfurt.
 Troppauer Zuckerraffinerie-Actiengesellschaft in Troppau.
 Tschiederer Alois in Wien.
 Tuchmachergenossenschaft in Reichenberg.

U.

Ulmer J. G. in Dornbirn.
 Unger Ferd. & Comp. in Tiefenbach.

V.

Venier C. in Klösterle (Böhmen).
 Verein der österr. Eisenindustriellen in Wien.
 Vonwiller & Comp. in Wien.

W.

Wagner R. Ph. in Wien.
 Wängler Josef in Wien.
 Walch Leopold in Wien.
 Walcher Ferdinand in Wien.
 Wasser Carl in Wien.
 Wawrzin Josef in Brünn.
 Waydhofener Eisen- und Stahlwerks - Direction zu Klein-Hollenstein.
 Weill Gebrüder & Compagnie in Strakonitz.
 Weinrich Carl in Pečok (Böhmen).
 Weiss Carl in Wien.

Wertheim, Franz Ritter von, in Wien.
 Westböhmischer Bergbau- und Hüttenverein in Pilsen.
 Wiedenfeld W. in Troppau.
 Wiener Eduard in Wien.
 Wilczek, Johann Graf, in Wien.
 Willner Dr. Anton in Wien.
 Wimpffen, Heinrich Emil Graf, in Wien.
 Wisternitzer Zuckerfabrik, k. k. priv., in Olmütz.
 Wöllersdorfer Blechfabr.-Actiengesellschaft in Wien.

Wolfrum C. in Wien.
 Wollheim L. in Wien.
 Wollmann Franz in Reichenberg.

Z.

Zamarski Ludwig Carl in Wien.
 Zerkowitz Nathan in Wien.
 Ziffer B. in Wien.
 Zuckerfabrik, k. k. landesbef., zu Kwassitz (Mähren).
 Zuckerfabrik, k. k. privileg., in Weltrus (Böhmen).
 Zugmayer Georg in Wien.

Durch Tod verlor der Verein folgende Mitglieder:

Herkner Andreas in Reichenberg.
 Herman Franz in Johannesthal bei Reichenberg.
 Immler Ludwig in Wien.

Keil Alois in Wien.
 Mayer Vitus in Wien.
 Stölzle Carl in Nagelberg.

Als Andreas Herkner, geb. zu Reichenberg am 5. April 1815, in das väterliche Geschäft eintrat, stand die Krempelbeschlagerzeugung noch auf einer niedern Stufe; die Handarbeit musste das Wesentlichste leisten, die Hilfe der Maschine fehlte. Um das Jahr 1828 war in den Niederlanden eine Maschine zur Herstellung der Drahthäkchen und zum Stechen der Löcher in's Leder zur Anwendung gelangt, welche der Vater, Andreas Herkner sen., als er Kunde von diesem verhältnissmässig sehr erheblichen Fortschritt erhalten, sofort einzuführen beschloss. Die Reise, welche der Sohn mitmachen durfte, hatte den besten Erfolg; die mitgebrachten Maschinen, 1 Stech- und 2 Häkelmaschinen,

leisteten im Vergleiche zu der bisherigen Production schon gänzlich Vorzügliches. Von da an nahm die Fabrikation, welche noch unter Leitung des Vaters stand, einen immer grösseren Aufschwung und forderte zugleich zur weiteren Verbesserung auf. Andr. Herkner jun. unternahm deshalb im Jahre 1834 eine zweite Reise durch Belgien, ging von da nach England, wo er längere Zeit in Leeds verweilte, und dann nach Frankreich. In Rouen hatten eben Papavoine und Châtel Krempelbelegmaschinen erfunden, welche die bisher verwendeten in allen Stücken bei weitem übertrafen, da sie sowohl das Biegen des Drahtes und das Stechen der Löcher, als das Einsetzen gleichzeitig bewerkstelligten. Nachdem Herkner während eines einjährigen Aufenthaltes in Rouen einen umfassenden Einblick in die dortige grossartige Fabrikation gewonnen, stellte er (und mit ihm gleichzeitig Blumenstock in Reichenberg) die ersten derartigen Krempelbelegmaschinen (eine Blatt- und eine Bandmaschine) in Oesterreich auf. Dadurch wurde die Fabrikation concurrenzfähig; die Production vervollkommnete sich in der Qualität, wie sie quantitativ wuchs. Durch die Hinzufügung einer Gärberei zum Zweck der Erzeugung des geeigneten Leders für die Belege hatte die Fabrik die heutige Ausdehnung und Abrundung erlangt und erfreute sich fortan des blühendsten Betriebes. A. Herkner jun. trat im Jahre 1846 als Associé in's Geschäft und ward im J. 1855 Chef desselben. Derselbe bekleidete bis zu seinem am 8. März erfolgten Tode die Stelle eines Mitgliedes der Reichenberger Handelskammer, das Ehrenamt eines Censors und seit vorigem Jahre eines Directors der Filial-Escompte-Anstalt, war Mitglied des dortigen Stadtverordnetencollegiums, Vorsteher der Genossenschaft der Lederarbeiter etc. (Nach der Reichenberger Zeitung.)

Franz Herman, geboren im Jahre 1818, trat nach zurückgelegten Studien in das seit 1785 bestehende väterliche Geschäft, k. k. priv. Cotton- und Tücherdruckfabrik in Johannesthal bei Reichenberg, und leitete dasselbe mit seiner Mutter und nach deren Tode (1843) mit seinem jüngeren Bruder. In diese Zeit fällt die bedeutende Erweiterung des ursprünglichen Etablissements, indem 1844 die Baumwollspinnfabrik in Röchlitz, 1847 die Farbholzmühle in Johannesthal, und 1859 die Baumwollspinnfabrik in Haindorf erbaut wurde, wohin auch in demselben Jahre die Röchlitzer Spinnerei übertragen wurde, welche letztere Fabrik dann im Jahre 1864 die Umwandlung in eine Baumwollabfallspinnerei erfuhr. In die Geschäftsleitung dieser umfangreichen Unternehmungen hatten sich die beiden Brüder getheilt. Im öffentlichen Leben wirkte Herr Fr. Herman insbesondere für Vervollständigung der Communicationsmittel mit unermüdlichem Eifer. Mit ihm und Herrn A. Herkner verlor Reichenberg zwei seiner wackersten Bürger, denen die allgemeine Achtung nachfolgt.

Carl Stölzle, geboren zu Julenheim (Böhmen) im Jahre 1802, begann seine industrielle Thätigkeit mit der Eröffnung der Glasfabriken Joachimsthal und Schwarza am 1. April 1833. Im Jahre 1846 setzte er die beiden Glas-

fabriken Alt- und Neunagelberg in Betrieb, welche er im Jahre 1857 sammt dem dazu gehörigen Areale käuflich an sich brachte. Bis zum Jahre 1863 kamen theils durch Pacht, theils durch Kauf die Glasfabriken Schmelzhütte bei Suchenthal (Böhmen), Eilfang (Niederösterreich), Georgenthal (Böhmen), Eugenia und Ludwigsthal, Welczitz (Ungarn), in den Besitz des Herrn C. Stölzle, und wurden von demselben nach und nach vollständig in Betrieb gesetzt. Sein Augenmerk war stets auf Verbesserungen in der Production gerichtet: so verdankt man seinem Erfindungsgeiste die Erzeugung des Iris-, des Mosaik- und Transparentglases. Im Jahre 1861 errichtete Stölzle in der Glasfabrik zu Eugenia einen Tafelglasofen mit Torffeuerung, welcher ausgezeichnet schönes Tafelglas liefert — es war dies der erste Glasofen dieser Art in Oesterreich. 1862 wurde ein gleicher Ofen in Eilfang gebaut. Erwähnenswerth ist der Eifer, den Stölzle auf die geistige Ausbildung seiner Arbeiter und deren Kinder verwendete; in seinen Fabriken zu Nagelberg, Suchenthal, Ludwigsthal und Georgenthal wurden eigene Schulen erhalten. Welches Vertrauen und welche Hochachtung Stölzle Seitens seiner Mitbürger genoss, dafür spricht seine Wahl in den nied. österr. Landtag und in den Reichsrath. Nach dreissigjähriger rastloser und erfolgreicher Thätigkeit wurde der Genannte an seinem Geburtstage zu Grabe getragen.

L. C. ZAMARSKI

Typografisch - literarisch - artistische Anstalt

IN WIEN

Comptoir: Stadt, Schaulergasse 6.

Dieselbe umfasst folgende Geschäftszweige:

I. Buch- und Kunst-Druckerei,

bestehend aus 18 mit Dampf getriebenen Schnell- und 15 Handpressen, 3 Glätt- und 3 Satinirmaschinen und mehr als 1500 Centnern der neuesten und geschmackvollsten Typen. Dieses Etablissement ist für die Fabrikation von Werthpapieren (Actien, Loosen, Coupons, Cassa-Scheinen u. s. w.), für den Kunstdruck jeder Art, für alle kaufmännischen und Gewerbe-Formulare, Etiquetten und Vignetten; endlich für den Druck von Werken und Journalen in verschiedenen Sprachen auf das Zweckmässigste eingerichtet. Vorzugsweise wird auch der typografische Farbendruck für Etiquetten, und artistische Accidenzsachen cultivirt. Proben gratis.

Local: *Mariahilf, Windmühlgasse Nr. 18.*

II. Zeitungs-Druckerei.

Local: *Landstrasse, Marxergasse Nr. 15.*

III. Lithografisches und Farbendruck-Institut,

bestehend aus 14 Pressen und Zubehör, führt Arbeiten jeder Art, sowohl für das Kunst-, als auch Merkantil- und das Gewerbefach aus. In dieser Abtheilung werden auch die so beliebten Oelfarbendruck-Bilder ausgeführt.

Local: *Neubau, Neubaugasse Nr. 40.*

IV. Schrift- und Stereotypen-Giesserei.

Im Besitze einer grossen Menge der ausgezeichnetesten Matrizen sind wir im Stande, sowohl Werk-, wie Accidenz- und Zierschriften, Einfassungen und Ornamente, im Maschinen- oder Handguss zu besonders billigen Preisen zu liefern.

Local: *Mariahilf, Windmühlgasse Nr. 18.*

V. Atelier für Holzschnitte (Xylografien)

und VI. Atelier für Stahlstiche,

welche durch tüchtige Künstler die Ausführung von Holz- und Stahlstichen jeglichen Genres aus allen Gebieten der Kunst, Wissenschaft und Gewerbe übernehmen.

Local: *Mariahilf, Windmühlgasse Nr. 18.*

VII. Ziehungslisten-Verlag und Verschleiss

des Fürstl. Esterhazy'schen Anlehens 24 kr.	des Anleh. der kais. kön. priv. Donau-
„ „ Windischgrätz'schen „ 10 „	Dampfschiffahrt - Gesell-
„ „ Clary'schen Anlehens . . 5 „	schaft 5 kr.
„ „ Palfy'schen „ . . 5 „	„ „ der k. k. pr. Credit-Anstalt
„ „ Gräfl. Waldstein'schen „ . . 5 „	für Handel und Gewerbe . 5 „
„ „ Keglevich'schen „ . . 10 „	„ „ der freien Hauptstadt Ofen 10 „
„ „ St. Genois'schen „ . . 5 „	„ „ der Rudolf-Stiftung . . . 5 „

Abonnement für sämtliche Ziehungslisten aller Staats- und Privat-Lose mit frankirter Postzusendung nach allen Provinzen, für ein ganzes Jahr fl. 3.

Local: *Stadt, Schaulergasse Nr. 6.*

Da durch die Vereinigung dieser verschiedenen Geschäftszweige in **Ein gemeinsames Ganze** eine Verringerung der Betriebs-Auslagen und eine wohlfeilere Regie erzielt wird, so darf die genannte Anstalt, die bereits gegen 300 Arbeiter beschäftigt, ihre verschiedenen Etablissements für alle einschlagenden Bedürfnisse umso mehr empfehlen, als sie bemüht ist, durch prompte, elegante, schöne Leistungen und durch billige Preise das Vertrauen zu erhalten, dessen sie sich seit einer Reihe von Jahren ungeschmälert zu erfreuen hat.